Sonderheft 2019

RECHTS WISSENSCHAFT

Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

Sonderheft herausgegeben von
Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann

Open Access in der Rechtswissenschaft

Aus dem Inhalt

Nomos

www.rechtswissenschaft.nomos.de

Hanjo Hamann | Daniel Hürlimann [Hrsg.]

Open Access in der Rechtswissenschaft

Sonderheft „Rechtswissenschaft“

Nomos

Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?

Hanjo Hamann & Daniel Hürlimann*

Die deutschsprachige Rechtswissenschaft ist eine der Fachdisziplinen mit der geringsten Durchsetzungsrate von Open Access überhaupt. Woher kommt diese Zurückhaltung gegenüber einer in anderen Wissenschaften enthusiastisch vorangetriebenen und von der Politik breit geförderten Bewegung? Will man der Rechtswissenschaft keine anachronistische Fortschrittsverweigerung unterstellen, sollten sich sachliche Gründe ausmachen lassen, warum sie dem Phänomen Open Access mit Skepsis begegnet, oder jedenfalls keine eigenen Anstrengungen in diese Richtung unternimmt. Solche Gründe werden in der Rechtswissenschaft bisher kaum öffentlich kommuniziert und allenfalls im informellen Kreis erörtert. Der vorliegende Beitrag sichtet die Gründe und leitet aus der Perspektive eines advocatus diaboli acht Thesen her, warum die institutionellen Rahmenbedingungen der Rechtswissenschaft mit Open Access unvereinbar sein könnten. Eine argumentative Auseinandersetzung mit diesen Thesen verspricht einen differenzierteren Diskurs, der die Rechtswissenschaft in ihren Eigenheiten ernst nimmt, ohne dabei die Potentiale von Open Access zu verleugnen.

* Dr. Dr. Hanjo Hamann ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn) und Mitherausgeber von *JLL* (www.LanguageAndLaw.eu) und *Rechts|Empirie* (www.RechtsEmpirie.de), Ass.-Prof. Dr. Daniel Hürlimann ist Assistenzprofessor für Informationsrecht an der Universität St.Gallen und Herausgeber von *sui generis* (www.sui-generis.ch). Die Autoren danken (nicht nur, aber insbesondere) *Alexander Peukert* für die gemeinschaftliche Ausrichtung der Tagung „Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?“ im Oktober 2018, auf der dieses Sonderheft beruht (www.jurOA.de#2018), *Johannes Rux* für die unermüdliche, umsichtige und wohlwollende Redaktion der Beiträge, *Christian Wolf* und der Universitätsbibliothek Marburg für wertvolle Einblicke und die geduldige Beantwortung allzu neugieriger Fragen, sowie *Ralf Schimmer* und der Max Planck Digital Library (MPDL) für die Möglichkeit, das Sonderheft Open Access zu veröffentlichen.

A. Einleitung

Open Access, also der freie – technisch unbeschränkt, rechtlich nachnutzbar und kostenfrei angebotene[1] – Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, ist in den meisten Fachdisziplinen weiter fortgeschritten als in der Rechtswissenschaft. In Untersuchungen zum Anteil von Open Access in verschiedenen Disziplinen schneidet die Rechtswissenschaft, sofern sie überhaupt als eigene Disziplin berücksichtigt wird,[2] in der Regel unterdurchschnittlich ab: Studien, die den Anteil an OA-Publikationen in der Rechtswissenschaft gesondert ausweisen, beziffern diesen mit fünf bis zehn Prozent.[3] In fast allen anderen Disziplinen sind die OA-Anteile bedeutend höher, Vorreiter ist die Biomedizin mit einem Open-Access-Anteil von etwa 60 Prozent.[4] Wo die Rechtswissenschaft zusammen mit den Geisteswissenschaften und teilweise sogar den Kunstwissenschaften erfasst wird,[5] erreicht sie OA-Anteile bis zu 32 Prozent.[6] Die benachbarten Sozialwissenschaften dagegen kommen in manchen Untersuchungen auf einen fast doppelt so hohen OA-Anteil.[7]

Dabei dürften die meisten Studien den OA-Anteil in der Rechtswissenschaft sogar noch deutlich überschätzen, denn viele beruhen auf der Auswertung von Datenbanken und Plattformen, in denen tendenziell mehr digital als gedruckt veröffentlichte rechtswissenschaftliche Beiträge erfasst sind. Dazu gehören die Datenbank *Web of Science* ebenso wie die Suchmaschine *Google Scholar* oder auch die Zitations- und Abstractsammlung *Scopus*. Soweit ersichtlich, existiert im deutschsprachigen Raum nur eine einzige belastbare Untersuchung zum Verfügbarkeitsgrad rechtswissenschaftlicher Beiträge; danach sind in der Schweiz höchstens 19 Prozent

1 Näher zur Definition *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 100 ff.

2 Sie fehlt in *V. Larivière / C. R. Sugimoto*, Do authors comply when funders enforce open access to research?, Nature 2018, S. 483 (perma.cc/J4TG-Y2CZ); *H. Piwowar / J. Priem / V. Larivière / J. P. Alperin / L. Matthias / B. Norlander / A. Farley / J. West / S. Haustein*, The state of OA: a large-scale analysis of the prevalence and impact of Open Access articles, PeerJ 6:e4375 (perma.cc/743N-QHHG); *J. Bosman / B. Kramer*, Open access levels: a quantitative exploration using Web of Science and oaDOI data, PeerJ Preprints 6:e3520v 1 (perma.cc/6QMC-Z6SL); *Science-Metrix*, Open access availability of scientific publications, Final Report, January 2018 (perma.cc/F7ZG-C32D).

3 *C. Hajjem/S. Harnad/Y. Gingras*, Ten-Year Cross-Disciplinary Comparison of the Growth of Open Access and How it Increases Research Citation Impact, IEEE Data Engineering Bulletin 2005/4 (perma.cc/6PRD-U45W), S. 39 (42); Europäische Kommission, Open science monitor, Trends for open access to publications, Percentage of open access publications (gold and green) by FOS (fields of science and technology), Law: 90.9% Not OA.

4 *Piwowar*, Open Access (Fn. 2), S. 14.

5 Überblick bei *A. Severin / M. Egger / M.P. Eve / D. Hürlimann*, Discipline-specific open access publishing practices and barriers to change: an evidence-based review, F1000Research 2018, 7:1925 (perma.cc/9DBY-Z2G6).

6 *A. Martín-Martín/R. Costas/T. v. Leeuwen/E. Delgado López-Cózar*, Evidence of Open Access of scientific publications in Google Scholar: a large-scale analysis, Journal of Informetrics 2018 (perma.cc/K9F9-ZMGT), S. 819 (831).

7 61 % bei *H. R. Jamali/M. Nabavi*, Open access and sources of full-text articles in Google Scholar in different subject fields, Scientometrics 2015, S. 1635; nur 17 % dagegen bei *Bosman/Kramer* (Fn. 2).

der Beiträge aus rechtswissenschaftlichen Zeitschriften kostenlos (nicht zwangsläufig Open Access) zugänglich.[8]

Diese ungewöhnlich geringe Durchsetzungsrate von Open Access führt zur Frage nach dem Warum. Sie wird kaum je expliziert und allenfalls im vertraulichen Gespräch von Open-Access-AktivistInnen als anachronistischer Sonderweg einer Disziplin abgetan, die ohnehin an vielen Fronten mit ihrer Wissenschaftlichkeit hadert.[9] Der vorliegende Beitrag dreht den Spieß um. Er lädt zu einem Gedankenexperiment ein, welches das übliche Narrativ vom Kopf auf die Füße stellt: Statt die Rechtswissenschaft zu belehren, warum sie sich der Open-Access-Bewegung anschließen sollte, fragt der vorliegende Beitrag, warum sie es bislang wohl *nicht* getan hat. Worin könnte ihre Skepsis begründet liegen? Warum bringen JuristInnen gegenüber Open Access so wenig Enthusiasmus auf?[10]

Inspiriert in Titel und Thesenformat durch einen provokanten Zwischenruf von *Kostorz* vor einigen Jahren,[11] soll der vorliegende Beitrag die Hindernisse zusammentragen, die nach Beobachtung der Autoren in informellen Gesprächen *gegen* Open Access in der deutsch(sprachig)en Rechtswissenschaft ins Feld geführt werden. Sich daran argumentativ abzuarbeiten, verspricht eine differenziertere Auseinandersetzung, die besser auf bisherige Einwände zu entgegnen hilft und die juristische Fachdisziplin in ihren Eigenheiten ernst nimmt, ohne zugleich neue Ansätze abzulehnen. Aus der Perspektive eines *advocatus diaboli* greifen die Autoren[12] deshalb acht Thesen zu Open-Access-hinderlichen Rahmenbedingungen der Rechts-

8 *B. Dengg*, Bestehende Infrastrukturen für juristische Forschung und deren Kosten, Vortrag Bern 27.5.2016 (perma.cc/ZRU2-HFKN), S. 23. Die Untersuchung basiert auf einer Stichprobe von 9 rechtswissenschaftlichen Zeitschriften aus der Schweiz (AJP, forumpoenale, sic!, successio, ZBJV, SJZ, ZBI, SZZP und jusletter) und berücksichtigt Publikationen im Zeitraum 2010–2015.

9 Ganz schlaglichtartig aus dem neueren Schrifttum etwa *diverse AutorInnen*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, JZ-Themenheft 14/2013, S. 693–723; *D. Basak / M. Reiß / R. Schimmel*, Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft? Überlegungen zum Umgang mit Plagiaten in rechtswissenschaftlichen Publikationen und Prüfungsarbeiten, RW 2014, S. 277; *A. Dyevre*, The Future of Legal Theory and the Law School of the Future, Antwerpen 2015; *R. van Gestel / H.-W. Micklitz / E. L. Rubin* (Hrsg.), Rethinking Legal Scholarship. A Transatlantic Dialogue, Cambridge 2017 (mit mehreren Beiträgen aus dem deutschen Raum).

10 Aufbauend auf früheren Gedanken von *H. Hamann*, Open Access in der Rechtswissenschaft, GRUR 2016, S. 1140 (1142 l. Sp.), Abschnitt „Woher rührt die OA-Skepsis von Juristen?" (hanjo.1hamann.de/research/grur2016-1140.pdf) und *ders.*, Freier Zugang zur juristischen Fachliteratur im Spiegel der Open-Science-Bewegung, sui generis 3 (2016), S. 96 (103), Abschnitt „Woher der Widerstand von Juristen gegen Open Access?" (Rn. 24) (sui-generis.ch/28).

11 *P. Kostorz*, Review-Verfahren bei der Veröffentlichung juristischer Fachartikel – Was soll das?, KJ 2016, S. 417.

12 Der Beitrag wurde gemeinschaftlich bearbeitet, aber die Entwurfsverantwortung für Thesen 1, 2, 5 und 6 lag beim Autor Hürlimann, die Entwurfsverantwortung für Thesen 3, 4, 7 und 8 beim Autor Hamann.

wissenschaft auf,[13] die sodann auf ihre Tragfähigkeit kritisch hinterfragen werden. Diese Thesen lauten in etwas provokanten Zuspitzungen wie folgt:

1. Rechtswissenschaft interessiert nur JuristInnen.
2. Deutsches Jura interessiert nur Deutsche.
3. Juristische Karrieren kommen ohne Metriken aus.
4. JuristInnen haben kein Peer Review.
5. Rechtswissenschaft ist drittmittelfern.
6. Rechtswissenschaft ist papierbasiert und IT-fern.
7. Verlage müssen marktgerechte Preise setzen.
8. Juristische Verlagspreise sind angemessen.

Einige dieser Thesen betreffen das von JuristInnen wahrgenommene „Proprium" ihrer Disziplin,[14] also ihr akademisches Selbstverständnis. Eine kritische Nabelschau, inwieweit dieses Selbstverständnis mit Open Access vereinbar ist oder dadurch umgekehrt in Frage gestellt wird, erscheint auch deshalb besonders lohnenswert.

B. Thesen

I. Rechtswissenschaft interessiert nur JuristInnen.

Ein erstes Hindernis könnte aufmerksamkeitsökonomischer Art sein: Während die Forschungsergebnisse anderer Disziplinen, zum Beispiel der Medizin, für ein breites Publikum interessant und zum Teil lebenswichtig sind, könnte Rechtswissenschaft als Binnendiskurs einer spezialisierten Fachgemeinschaft schlicht keinen Bedarf nach öffentlicher Kommunikation von Wissenschaftsergebnissen haben. JuristInnen, so die Prämisse, haben ohnehin alle einen Zugang zu juris und Beck Online oder Swisslex – und wer ihn nicht hat, will ohnehin nicht am Diskurs teilnehmen.

Die Erfahrung mit juristischen Open-Access-Publikationen zeigt indes, dass sowohl Medien als auch die Öffentlichkeit durchaus an den Erkenntnissen der Rechtswissenschaft interessiert sind. Auch wenn in Zeitungen und im Fernsehen unter dem Stichwort „Wissenschaft" meistens Aktualitäten aus der Medizin oder den Naturwissenschaften präsentiert werden, interessieren sich Medien durchaus auch für das Recht – wie die Justizberichterstattung und die öffentliche Berichterstattung über laufende Gesetzgebungsprojekte belegen.

13 Darunter werden hier nur Aufsätze, Monographien, Sammelbände und Kommentierungen von Rechtswissenschaftlern für Rechtswissenschaftler verstanden; die Praktikerliteratur mag Open Access noch andere, u.U. erhöhte Widerstände entgegensetzen, die hier ausgeblendet bleiben.

14 Vgl. *Ch. Engel / W. Schön*, Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, S. IX: „Juristen stellen ihre Texte nicht im Internet zur Verfügung. Juristische Aufsätze sind nicht *peer reviewed*. Juristen achten nicht auf den *impact factor*. Juristen finanzieren ihre Forschung nicht aus Drittmitteln. Juristen haben keine Sonderforschungsbereiche.".

Auch rechtswissenschaftliche Fragestellungen sind für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse, wie die Social-Media-Resonanz von Open-Access-Zeitschriften belegt. So verfügt der Twitter-Account des *German Law Journal* über 2.200 Follower, derjenige der Schweizer *sui generis* über 700.[15] Darunter sind zahlreiche JournalistInnen, sodass sogar die in vergleichsweise jungen Onlinezeitschriften wie *sui generis*[16] publizierten Beiträge ihren AutorInnen Medienanfragen und Interviews einbringen, in Zeitungen[17] ebenso wie im Radio[18] und Fernsehen.[19]

Neben JournalistInnen sind auch WissenschaftlerInnen anderer Disziplinen mitunter auf rechtswissenschaftliche Literatur angewiesen. In einer Zeit zunehmend interdisziplinärer Forschungsfragen haben auch ForscherInnen anderer Disziplinen eine berechtigte Erwartung, juristisches Fachwissen abrufen zu können. Da geht es NichtjuristInnen genauso wie JuristInnen, die auf Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften angewiesen sind. Wer beispielsweise im Gesundheitsrecht forscht, muss regelmäßig auf Publikationen aus der Medizin und der Ethik zurückgreifen. Derzeit ist dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder durch sogenannte Schattenbibliotheken möglich. In der Schweiz ist die Nutzung der Schattenbibliothek *Sci-Hub* aufgrund der Eigengebrauchsregelung rechtmäßig,[20] in Deutschland hingegen bestehen diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen.[21] Solche juristischen Graubereiche bei der Nachnutzung steuerfinanzierter Wissenschaftserkenntnisse können sich für die betroffenen WissenschaftlerInnen karriereschädlich und für die Gesellschaft innovationshemmend auswirken.

Es gibt zweifellos Publikationen, die in erster Linie für ExpertInnen auf dem jeweiligen Gebiet von Interesse sind. Die vermeintlichen Hürden sind aber oft weniger hoch als gedacht. Dies zeigt sich unter anderem an den Zugriffszahlen auf Fachzeitschriften, die vor der Umstellung auf Open Access in einer Auflage von 300 Ex-

15 Siehe twitter.com/ger_law_journal sowie twitter.com/suigeneris_ch (Stand am 4. August 2019).

16 Gegr. 2004 unter sui-generis.ch durch den Beitragsautor *Hürlimann*.

17 Interview mit Sarah Progin-Theuerkauf in der SonntagsZeitung vom 7. September 2014 im Nachgang zur ihrer Publikation: *S. Progin-Theuerkauf*, Asylrechtliche Überlegungen zur Schutzbedürftigkeit Edward Snowdens, sui-generis 2014, S. 22 (perma.cc/J84W-NWFQ). Darauf bezogen auch Artikel in der Wochenzeitung: Die Schweiz müsste Snowden aufnehmen (perma.cc/WY57-MUV8); Artikel auf heise online: Gutachten: Snowden könnte in der Schweiz auf freies Geleit hoffen (perma.cc/PJ7H-8B8V); Artikel in 20 Minuten: Kommt Edward Snowden bald in die Schweiz? (perma.cc/Z4PV-98M7).

18 Interview mit Thomas Burri (perma.cc/37WT-3D5R) im Nachgang zu seiner Publikation: *T. Burri*, Verfassungslos: Verfassungs- und staatsrechtliche Bedenken anlässlich des Bundesgerichtsentscheides zur Bündner Spracheninitiative, sui-generis 2017, S. 148 (perma.cc/SV6X-JXU9).

19 Studiogespräch mit Charlotte Sieber-Gasser (perma.cc/ANR2-YMC8) im Nachgang zu ihrer Publikation: *C. Sieber-Gasser*, Das Ende der bilateralen Handelsabkommen?, sui-generis 2015, S. 1 (perma.cc/VK88-T5GK).

20 *Swiss Academies of Arts and Sciences*, Open Science in Switzerland: Opportunities and Challenges, Bern 2019 (perma.cc/9BMT-4HAY), S. 2.

21 *E. W. Steinhauer*, Die Nutzung einer 'Schattenbibliothek' im Licht des Urheberrechts, Library Ideas 2016 (perma.cc/MVX4-VA6R), S. 128 (132).

emplaren erschienen sind und nach der Umstellung mehrere Zehntausend Zugriffe pro Monat verzeichnen konnten.[22]

Schließlich lassen sich ohne Schwierigkeiten Rechtsgebiete ausmachen, an denen auch juristische Laien ein sachlich begründetes Interesse haben, wie nicht zuletzt das Arbeits- oder Mietrecht. Deshalb wird zumindest in der Schweiz vermehrt gefordert, dass auch Gesetzeskommentare frei zugänglich sein sollten. So meinte der Forschungsratspräsident des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) in einem Radio-Interview: „In der Rechtswissenschaft werden Kommentare über Gesetze publiziert, zum Beispiel der Zürcher Kommentar oder der Berner Kommentar. Es ist sehr wichtig für die Gesellschaft, dass die Interpretation der Gesetze wissenschaftlich aufgearbeitet wird, um ein Verständnis zu erhalten, was ein Gesetz bedeutet. Und diese Bücher, die müssen unbedingt öffentlich zugänglich sein."[23] Auch der Schweizer Staatssekretär für Bildung, Forschung und Innovation äußerte sich dahin, dass Gesetzeskommentare in Zukunft frei zugänglich sein sollen.[24] Diese Aussagen zeigen, dass Rechtswissenschaft wohl doch nicht nur JuristInnen interessiert.

II. Deutsches Jura interessiert nur Deutsche.

Wenn Rechtswissenschaft nicht nur JuristInnen interessiert, trifft vielleicht eine etwas zurückhaltendere Reformulierung dieser These zu: Selbst wenn die Öffentlichkeit sich für rechtswissenschaftliche Erkenntnisse interessiert, wird sich für *deutsche* Rechtswissenschaft ja wohl allenfalls die *deutsche* Öffentlichkeit interessieren. Dann wären die bisher etablierten Verbreitungswege durch öffentliche Bibliotheken in allen größeren Städten ja womöglich ausreichend, um den Informationsbedarf der Öffentlichkeit zu decken, ohne dass es einer verstärkten Publikation gleich im weltumspannenden Internet bedürfte.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet sich in der Tat von anderen Disziplinen unter anderem auch durch ihre nationale Grundausrichtung. Trotz der wachsenden Bedeutung internationalen, insbesondere europäischen, Rechts, finden sich die meisten Gesetze – und damit die meisten wissenschaftlichen Desiderate – noch immer auf der Ebene (und in der Sprache) der Nationalstaaten. Schon deshalb wird in den Rechtswissenschaften weltweit überwiegend in der jeweiligen Landessprache publi-

22 So berichtet von Marin Dacos im Video « Privés de savoir? » (youtube.com/watch?v=WnxqoP-c0-ZE – Aussage bei 6:16: « En base d'une revue qui avait 300 abonnés papiers à des revues qui ont 20'000, 50'000, parfois 80'000 visites dans un seul mois. ») ; in Deutschland wiesen *Chr. Asschenfeldt / R. Honekamp*, Freier Zugriff auf wissenschaftliche Beiträge?, ZRP 2004, S. 247 darauf hin, „dass die intelligentesten und zündensten Ideen nicht notwendig ihren Ursprung in der Akademie haben.".

23 Interview mit Matthias Egger, Forschungsratspräsident des Schweizerischen Nationalfonds, Aussage bei 11:00 (perma.cc/B92J-XS5Q).

24 *M. Dell'Ambrogio*, Der Bund und Open Access (tube.switch.ch/videos/cd8ad92f), Aussage bei 08:04: « Les éditeurs sur le domaine du droit se concentrent sur les Lehrbücher et les commentaires deviennent du libre accès. »

ziert. Die meisten anderen Wissenschaftsdisziplinen hingegen suchen sich universalere Gegenstände und sind deshalb auch in ihren institutionellen Grundstrukturen viel stärker internationalisiert. Die Gesetze der Naturwissenschaft sind im Unterschied zu jenen des Rechts auf der ganzen Welt identisch. Deshalb ist es naheliegend, dass in diesen Disziplinen auf Englisch publiziert wird. In der Rechtswissenschaft hingegen finden sich sogar unterschiedliche Jurisdiktionen innerhalb desselben Sprachraums, weshalb das Interesse an Publikationen aus anderen Jurisdiktionen gering erscheinen mag.

Dagegen spricht indes die folgende Beobachtung: Auch wenn aktuelle Rechtsfragen nicht in allen deutschsprachigen Ländern gleich zu beantworten sind, lassen sich doch thematische Konjunkturen erkennen, die in sehr ähnlich gelagerten Verfassungsordnungen zwangsläufig Übertragungen nahelegen. Als Beispiel sei auf die Frage verwiesen, ob eine Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen eingeführt werden kann. Diese Diskussion läuft aktuell in Deutschland,[25] befeuert durch den Rechtsstreit um die Satzung der Universität Konstanz,[26] ebenso wie in Österreich[27] und der Schweiz.[28] Auch wenn sich die Gesetze in Deutschland, Österreich und der Schweiz unterscheiden, gibt es viele Überschneidungen: Die Wissenschaftsfreiheit wird in allen drei Ländern verfassungsrechtlich garantiert,[29] die Argumente und Überlegungen sind häufig die gleichen. Ähnliches gilt etwa für die Gesetzgebungslehre (Legistik), die in der Schweiz viel stärker ausgebaut ist als in Deutschland, aber hierzulande aufmerksam verfolgt und seit Jahrzehnten wissenschaftlich begleitet wird.[30] Je einfacher der Zugang zur Forschungsliteratur der jeweils anderen Jurisdiktion, desto schneller die Diffusion von Erkenntnissen und desto geringer das Risiko, das Rad doppelt zu erfinden.

Deutsches Recht interessiert aber nicht einmal nur die deutsch*sprachige* Öffentlichkeit. Aufgrund der starken Stellung Deutschlands innerhalb der Europäischen Union sind rechtswissenschaftliche Erkenntnisse aus Deutschland in allen EU-Mitgliedstaaten nachgefragt, wie sich etwa an der mittlerweile stark europäischen Ausrichtung der als *German* Law Journal bezeichneten Open-Access-Zeitschrift

25 *E. Steinhauer*, in diesem Heft, S. 31 ff.

26 Dazu das deutsch-schweizerische Autorenduo *H. Hamann*/*F. Graf*, Müssen Wissenschaftler ihre Ergebnisse frei zugänglich machen?, LTO v. 27.9.2017 (lto.de/persistent/a_id/24747).

27 *E. Staudegger*, Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen?, ALJ 2018, S. 1 (perma.cc/F87D-8W5F).

28 *A. Kley*, Freie Bahn für Open Access, Plädoyer 2018, S. 36 (perma.cc/9W3B-P6F9).

29 Art. 5 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes, Art. 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, Art. 20 der Schweizer Bundesverfassung.

30 Dazu ausf. *H. Hamann*, Aktuelle Entwicklungen in der Wissenschaft von der Gesetzestechnik – www.LegistiK.de, Zeitschrift für Gesetzgebung 4/2019, im Ersch., gestützt nicht zuletzt auf Berichte zum Stand der Legistik in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die in der maßgeblichen Open-Access-Zeitschrift publiziert wurden (*U. Karpen*, *H. Schäffer* bzw. *L. Mader*, jeweils in LeGes 17 [2006] Ausg. 2, unter leges.weblaw.ch/legesissues/2006/2.html).

ablesen lässt. Darüber hinaus haben zahlreiche Länder deutsches Recht – insbesondere Zivilrecht – übernommen, sodass RechtshistorikerInnen das enorme Interesse vor Augen steht, das der deutschen Pandektistik[31] heute in Asien entgegengebracht wird. Ebensolche Wertschätzung gilt auch der neueren Wissenschaftsliteratur: Juristische Wissenschaftsverlage aus Deutschland erzielen im (überwiegend asiatischen) Ausland inzwischen ähnlich hohe Umsätze wie im deutschen Heimatmarkt.[32] Auch das schweizerische Zivilgesetzbuch war Gegenstand internationaler Übernahmen oder Transplantate, etwa in das türkische Recht.[33] Dementsprechend international ist das Interesse an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit deutschsprachigen Rechtsordnungen. Es erscheint in Deutschland kaum eine Festschrift, in der nicht ausländische BeiträgerInnen Substanzielles zum deutschen Recht oder seine anhaltenden Auswirkungen auf ihre jeweiligen Heimatrechtsordnungen vorbringen.

In diesem Kontext zeigt sich, dass Open-Access-Publikationen nicht nur den *Zugang* zur Rechtsliteratur verbessern, sondern auch ihre *Zugänglichkeit*: Sie ermöglichen auch der türkischen Privatrechtsprofessorin ohne Deutschkenntnisse, den deutschsprachigen Artikel einer ZGB-Professorin aus der Schweiz zur Kenntnis zu nehmen, weil Übersetzungsprogramme zwar nicht immer einwandfreie Ergebnisse liefern, aber kontinuierlich zuverlässiger werden und schon heute Texte aus völlig fremden Sprachen erschließen helfen. Beispielsweise war einer der Autoren für eine Konferenz im deutschsprachigen Teil Italiens mit dem kürzlich in Kraft getretenen italienischen Patientenverfügungsgesetz befasst,[34] und konnte dank des maschinell angelernten Übersetzungsdienstes www.DeepL.com den Gesetzestext auf erstaunlich hohem sprachlichen Niveau erschließen.

Mithin ist also auch die reformulierte These, wonach deutsche Rechtswissenschaft nur für deutschsprachige Rezipienten Relevanz entfaltet, im Ergebnis zweifelhaft. Deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft interessieren auch ÖsterreicherInnen und SchweizerInnen, JuristInnen in anderen EU-Staaten, in Klein- und Ostasien, und vielen anderen Jurisdiktionen, von denen wir noch gar nicht viel gehört haben *können*, weil es ihnen bisher an Zugang zur und Zugänglichkeit der deutschen Rechtsliteratur ermangelte.

31 Pandektistik ist die auf den Pandekten (von Justinian zusammengestellte Auszüge aus den Schriften der klassischen römischen Juristen) aufbauende Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts; vgl. dazu den Eintrag zu Pandektistik auf Rechtslexikon.net (perma.cc/BU4V-VRR2).

32 Vgl. *H. Hamann*, Referendarsstation im juristischen Wissenschaftsverlag Mohr Siebeck, JuS 3/2015, S. 32 (33): „Fast die Hälfte seines Umsatzes macht das Unternehmen im Ausland" (hanjo.1hamann.de/research/jus2015-3_32.pdf); weiter denken *Asschenfeldt/Honekamp*, Zugriff (Fn. 22), S. 247: „Open Access würde Übersetzungen fördern".

33 *P. Breitschmid/A. Tugrul*, 100 Jahre Schweizerisches ZGB, 80 Jahre Türkisches ZGB – Konvergenzen und Divergenzen, Berlin 2008.

34 Legge 22 dicembre 2017, n. 219, Norme in materia di consenso informato e di disposizioni anticipate di trattamento (perma.cc/KBU3-DCSM).

III. Juristische Karrieren kommen ohne Metriken aus.

In den meisten Fachdisziplinen beruhen akademische Karriereentscheidungen auf Metriken: Die Berufung, Bewertung und Beförderung von WissenschaftlerInnen erfolgen aufgrund von Zitationsberechnungen und Einflussmaßen (z.B. Impact Factor oder Hirsch-Index), weshalb die Sichtbarkeit und Zitationshäufigkeit wissenschaftlicher Beiträge maßgeblich über den Verlauf wissenschaftlicher Karrieren bestimmen. Vor diesem Hintergrund wird ein wesentlicher Vorteil von Open-Access-Publikationen darin gesehen, dass sie dank einfacher Onlineverfügbarkeit mehr LeserInnen und intensivere Rezeption erhalten. Da die deutschsprachige Rechtswissenschaft solche Metriken nicht kennt oder darauf verzichtet,[35] bedarf sie auch keiner aufmerksamkeitsheischenden Onlinepublikationen, so die dritte hier zu untersuchende These.

In der Tat lässt sich der sogenannte „Open Access Citation Advantage" empirisch belegen: In einer bis 2015 durchgeführten kontinuierlichen Literatursichtung stellten 46 von 70 durchgeführten Studien (66 %) eine größere Zitationshäufigkeit von Open-Access- im Vergleich zu konventionellen Druckpublikationen fest; nur 17 Studien (24 %) belegten keinen solchen Vorteil – aber auch nicht unbedingt einen Nachteil.[36] Eine der 46 Studien, die den Zitationsvorteil dokumentierten, wird auch in der juristischen Literatur mitunter rezipiert.[37] Eine weitere hat hierzulande bislang kaum Echo erzeugt, scheint aber die einzige zu sein, die sich spezifisch rechtswissenschaftlichen Texten zuwendet: Sie belegt, dass US-amerikanische RechtswissenschaftlerInnen im Durchschnitt 60,2 % häufiger Beiträge aus offenen als aus geschlossenen Fachzeitschriften (*law reviews*) zitieren (innerhalb einer Schwankungsbreite je nach Zeitschrift von 17 bis 90 %) und dass auch Gerichte noch um 41,4 % häufiger Open-Access-Beiträge zitieren.[38] Doch selbst im angloamerikanischen Rechtsraum, wo es immerhin *vor* allen anderen Disziplinen (schon

35 Für Deutschland vgl. *K. Purnhagen / N. Petersen*, Evaluation of Academic Legal Publications in Germany, in R. van Gestel / A. Lienhard (Hrsg.), Evaluating Academic Legal Research in Europe, 2019; für die Schweiz ausf. *M. Schmied / K. Byland / A. Lienhard*, Procedures and criteria for evaluating academic legal publications: Results of a survey in Switzerland, Research Evaluation 27 (2018), S. 335 (doi.org/10.1093/reseval/rvy020).

36 Vgl. SPARC Europe, The Open Access Citation Advantage Service (OACA), Stand 2016 ("In 2016 SPARC Europe decided not to further update The Open Access Citation Advantage Service since the citation advantage evidence has now become far more common knowledge to our authors."), abgerufen am 21.1.2019 unter www.sparceurope.org/what-we-do/open-access/sparc-europe-open-access-resources/open-access-citation-advantage-service-oaca.

37 Vgl. *M. Schweizer*, Warum diese Dissertation nicht in einem Verlag erschienen ist, 2005 („Der freie Zugang hat auch für die Autoren messbare Vorteile"), abgerufen am 21.1.2019 unter www.markschweizer.ch/?publications=kognitive-tauschungen-vor-gericht; *A. Abegg*, Offene Wissenschaft – Erste Erfahrungen mit ‹open access›– Publikationsplattformen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften, Jusletter 1.9.2008, S. 4 vor Fn. 18 („weit grösserer Streuungsbereich von ‹open access›-Publikationen infolge des freien Zugangs"); beide m.Verw. auf *S. Lawrence*, Free online availability substantially increases a paper's impact, Nature 411 (2001), S. 521.

38 *J.M. Donovan / C.A. Watson / C. Osborne*, The Open Access Advantage for American Law Reviews, Edison Law + Technology (Journal of the Patent & Trademark Office Society) 2015-03A mit

im 18. Jahrhundert) „Juristen waren, die sich erstmals dafür interessierten, wer von wem wie oft zitiert wird", bleibt die bibliometrische Einflussmessung eine Kuriosität für LiebhaberInnen; in der deutschen Rechtswissenschaft ist sie noch „gar nicht angekommen".[39]

Selbst wenn man allerdings einen Zitationsvorteil für die deutsche Rechtswissenschaft einmal unterstellt, ließe sich immerhin einwenden, dass juristische Karriereentscheidungen doch nach wie vor auf kommissionsbasierten Leseverfahren und dem subjektiv empfundenen und informell kommunizierten Renommeé bestimmter Verlage und Zeitschriften beruhen.[40] Da Open-Access-Zeitschriften bislang durchweg jüngeren Datums sind und deshalb wenig Reputation vorweisen können, ließe sich daraus schließen, dass ihr Vorteil in puncto Publikumsreichweite ohne Wirkung bliebe.

Doch es gibt gegenläufige Anzeichen: In einer quantitativen Erhebung der meistzitierten deutschen Rechtszeitschriften finden sich unter den vier meistzitierten Zeitschriften des Strafrechts zwei reine Onlinezeitschriften (ZIS und HRRS),[41] die trotz ihres jungen Alters (6 bzw. 12 Jahre zum Zeitpunkt der Erhebung) nicht nur breite Wahrnehmung, sondern auch hohe Wertschätzung unter StrafrechtswissenschaftlerInnen genießen.[42] Solche Wertschätzung resultiert natürlich großteils aus dem Ruf einer professionellen, fachlich kompetenten Schriftleitung – mindestens ebenso aber darauf, dass die Schriftleitung gute Bedingungen für eine strenge Qualitätsauslese vorfindet: Je größer die Nachfrage nach einer Zeitschrift und je flexibler ihre Heftplanung, desto selektiver kann die Schriftleitung agieren. Open Access kann dabei sowohl durch größere Reichweite und kürzere Publikationszeiten die Attraktivität für AutorInnen und damit das Manuskriptangebot erhöhen,[43] als auch auf rigide Heftstrukturen verzichten, die zu fixen Terminen „gefüllt" werden müssen. Damit können es sich Open-Access-SchriftleiterInnen eher leisten, Beiträge abzulehnen, oder zumindest in weitere Überarbeitungsrunden zu verschieben, als SchriftleiterInnen konventioneller Papierzeitschriften. Umgekehrt sind sie auch flexibler darin, Beiträge zu tagesaktuellen Themen zeitnah zu veröffentlichen, können

dem Fazit: "The open access advantage is real, sizable, and consistent.", verfügbar unter www.jptos.org/news/375.

39 *H. Hamann*, Die Fußnote, das unbekannte Wesen – Potential und Grenzen juristischer Zitationsanalyse, RW 2014, S. 501 (502, 504).

40 Einzige Erhebung zur wahrgenommenen „qualitativen Bedeutung" juristischer Zeitschriften: *M. Gröls/T. Gröls*, Ein Ranking juristischer Fachzeitschriften, JZ 17/2009, Beil. S. 40, archiviert unter web.archive.org/20150428171538/mohr.de/fileadmin/user_upload/Zeitschriften/JZ/Ranking.pdf.

41 *Hamann*, Zitationsanalyse (Fn. 39), S. 523.

42 Das Inhaltsverzeichnis der Anthologie zum zehnten Jubiläum der ZIS (Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik) liest sich wie ein *Who is Who* deutscher Strafrechtswissenschaft: *T. Rotsch* (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Baden-Baden 2018; vgl. auch *ders.*, in diesem Heft, S. 124 ff.

43 Im Vergleich zu konventionellen Zeitschriften gleichen Gründungsdatums.

also die in manchen Papierzeitschriften in Monaten oder gar Jahren bemessene Wartezeit bis zum Abdruck erheblich unterbieten. All diese Aspekte spielen wohl eine Rolle in den Reputationsdynamiken des Onlinepublizierens,[44] ganz abgesehen von dem Gemeinplatz, dass auch Autoren, deren Leistung nicht in Metriken gemessen wird, „gern" gelesen und zitiert werden.[45]

Angesichts dieser Überlegungen erscheint es wahrscheinlich, dass sich bestimmte Open-Access-Zeitschriften in naher Zukunft ein Ansehen erarbeitet haben werden, das für die Karrierewege der dort Publizierenden förderlich ist,[46] ohne dass es einer zwischengeschalteten Metrisierung überhaupt noch bedarf. Der dokumentierte Reichweitenvorteil von Open-Access-Zeitschriften wird sich mittelfristig also auch in juristischen Evaluierungs- und Berufungsverfahren bemerkbar machen.

IV. JuristInnen haben keine Peer Review.

Das Publikationswesen vieler Fachdisziplinen, so eine verbreitete Wahrnehmung, schließt ehrenamtlich engagierte WissenschaftlerInnen in Wertschöpfungsketten zusammen, deren staatlich finanziertes Ergebnis schließlich an private ProfiteurInnen verschenkt wird: Steuerfinanzierte Forschung in naturwissenschaftlichen Disziplinen entsteht, indem staatlich angestellte WissenschaftlerInnen ihre Erkenntnisse mithilfe automatisierten Computersatzes (insb. LaTeX) dokumentieren, an eine aus der staatlichen Wissenschaft rekrutierte Schriftleitung weiterreichen, die sie durch andere staatliche WissenschaftlerInnen begutachten lässt (*peer review*) und zuletzt an einen börsennotierten Großverlag abgibt, der zu minimalen Kosten im asiatischen Ausland sehr teure Dateien herstellt. Da wurde schnell die Frage nach dem Mehrwert von Wissenschaftsverlagen laut.[47] In der Rechtswissenschaft hingegen beteiligen sich WissenschaftlerInnen bei Zeitschriftenaufsätzen fast gar nicht an den Satzarbeiten, werden fast nie zu deren Begutachtung herangezogen,[48] und er-

44 Vgl. *T. Rotsch*, Fünf Jahre ZIS, ZIS 2011, S. 285 f. zum Ziel, die Zeitschrift „jedem Interessierten unproblematisch und weltweit zugänglich zu machen" und der resultierenden „freundlichen Aufnahme der ZIS in Wissenschaft und Praxis".

45 Für das Habilitationswesen bezeichnend bspw. *G. Wagner/B. Dauner-Lieb*, Forschung im Selbstportrait, AcP 216 (2016), S. 325: „Im Rahmen des herkömmlichen juristischen Rezensionswesens ist es unmöglich", den „Werken junger Zivilrechtswissenschaftler" „die Verbreitung und Anerkennung, die sie verdient haben", zuteil werden zu lassen; die dort ebenfalls festgestellte „Bereitschaft zur Teilnahme" von Habilitierten belegt deren Interesse an Publikumsreichweite.

46 Sei es unmittelbar durch Reputationsgewinn oder mittelbar durch den Selektionsdruck höherer Qualitätsansprüche der Zeitschrift.

47 *L.M. Hilty*, Was leisten Wissenschaftsverlage heute eigentlich noch?, Informatik Spektrum 38 (2015), S. 302–305 (www.netzpolitik.org/2015/was-lei); zur „Wertschöpfungskette" schon *Th. Pflüger/D. Ertmann*, E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, ZUM 2004, S. 436 (439).

48 Anders bspw. die vorliegende Zeitschrift; vehement ablehnend dagegen *Kostorz*, Review-Verfahren (Fn. 11); *M. A. Niggli*, Zur Kritik des aktuellen Zustandes der Wissenschaft, ContraLegem 2018, S. 4 (8); als "marginal criticism" werten dies *K. Purnhagen / N. Petersen*, Evaluation of Academic Legal Publications in Germany, in R. van Gestel / A. Lienhard (Hrsg.), Evaluating Academic Legal Research in Europe, im Erscheinen 2019, unter 8. – und weiter: "less controversial is the introduc-

halten stattdessen (zumindest in Deutschland) sogar noch Tantiemen – als wohl „eine der letzten Disziplinen […], deren Autoren für Aufsätze vergütet werden".[49] Wohl deshalb, so unsere vierte These, hat sich in der Rechtwissenschaft kein solcher Leidensdruck entwickelt,[50] wie er in anderen Disziplinen zur Flucht vor Großverlagen und zur Gründung digitaler Repositorien (z.B. ArXiv.org) und Megajournals (z.B. PLOS ONE) führte.

Gleichwohl stellt sich auch für juristische Wissenschaftsverlage die Frage nach dem Mehrwert von Verlagsdienstleistungen. Die unbestreitbaren Annehmlichkeiten einer vom Verlag übernommenen Satz- und Herstellungsarbeit – zumindest im Falle von Fachzeitschriften – stehen einer in vielen Fällen eher rudimentären Qualitätsauslese gegenüber, die oft weder nach Aufwand noch nach Selektivität dem Peer-Review-Verfahren anderer Disziplinen nahekommt.[51] Entsprechend laut war schon vor Jahrzehnten die Klage über eine nicht abebbende Flut neuer – nicht immer besonders anspruchsvoller – Zeitschriften, mit denen Fachverlage sich ihre eigene Nachfrage schaffen.[52] Auch Qualifikationsschriften und Monographien werden weithin auf Grundlage akademischer Voten und eines von etwaigen ReihenherausgeberInnen autonom bestimmten und vom Verlag allenfalls am Rande begleiteten Auswahlverfahrens veröffentlicht und mit sehr überschaubarem wirtschaftlichen Risiko steuerfinanziert hergestellt.[53]

Auch die angedeutete Wertschöpfungskette bedarf natürlich eines organisierten Rahmens, durch den Verlage einen infrastrukturellen Mehrwert für die Wissenschaft schaffen (durch Ansprache von HerausgeberInnen, Organisation von Herausgebersitzungen, Nachschau der Rezensionen zu veröffentlichten Werke, etc.). Solche Infrastrukturen werden allerdings durch digitale Direktkommunikation, kollaborative Publikationswerkzeuge (etwa OJS und OMP, d.h. Open Journal Sys-

tion of more peer-review elements. Double-blind peer reviews for publications would probably increase the quality of the acceptance process.".

49 *Hamann*, Open Access (Fn. 10); *ders*., Freier Zugang (Fn. 10).

50 Für rechts*ökonomische* Zeitschriften allerdings *Ch. Engel*, Give the Journals Back to the Scientists, JITE 2004, S. 35: "Originally, the main service was physical distribution. But with the advent of the Internet, demand for this service is fading away. […] typically the only valuable good provided by the publishing houses is electronic distribution.".

51 Damit ist nicht gesagt, dass Peer Review zwangsläufig die *bessere* Qualitätsauslese darstellt; jedenfalls aber die *aufwändigere* – das scheint uns im Kontext des Mehrwerts entscheidend. Ähnl. sogar *V. Haug*, Open Access in Baden-Württemberg: Rechtswidriger Zweitveröffentlichungszwang zwischen Urheber- und Hochschulrecht, OdW 2019, S. 89 (90) (perma.cc/7CU5-SWVM).

52 *M. Peltzer*, Eine neue juristische Fachzeitschrift erscheint, JZ 1983, S. 77, zit. nach *Hamann/Idler* (Hrsg.), Zeitgeistreiches, Tübingen 2015, S. 131 f.

53 Bei Qualifikationsschriften meist in einer Mischkalkulation aus Druckkostenzuschüssen, die von AutorInnen oder ihren (meist öffentlichen) Zuschussgebern finanziert werden, und Handelspreisen in solcher Höhe, dass sich die Herstellungs- und Vertriebskosten schon nach Belieferung der juristischen Fachbibliotheken amortisiert haben. Dazu schon *R. M. Hilty*, Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, GRUR Int 2006, S. 179 (185): „In der Realität gehen Verlage […] oft – wiewohl bereichsabhängig und länderspezifisch – keine Risiken ein."

tems und Open Monograph Press) und öffentliche Fachrepositorien mit fortgeschrittenen Archivierungs- und Indizierungsfunktionen (etwa LawArXiv oder <intR>²Dok) zunehmend günstiger, teils sogar ganz verzichtbar.[54] Damit sinkt der komparative Mehrwert gegenwärtiger Verlagsdienstleistungen und deren rapide steigenden Kosten (dazu unten VII./VII.) treten stärker ins Bewusstsein.

Immerhin ergibt sich eine weitgehende Bestätigung der vierten These, dass deutsche RechtswissenschaftlerInnen bislang kaum mit Hilfstätigkeiten im Publikationswesen behelligt werden, die über ihre eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit hinausgehen. Ein Leidensdruck, der mit demjenigen von NaturwissenschaftlerInnen vergleichbar wäre, ist hier also kaum zu erwarten. Allenfalls „mit Blick auf das Prinzip des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel“[55] könnte die Frage nach dem komparativen Mehrwert von Papierverlagen gegenüber digitalen Infrastrukturen in Zukunft akut werden.

V. Rechtswissenschaft ist drittmittelfern.

Ein weiteres Argument gegen größere Verbreitung von Open Access ließe sich darin sehen, dass die Rechtswissenschaft weitgehend ohne Drittmittel auskommt, sodass die in den letzten Jahren zunehmend verstärkten Open-Access-Vorgaben von Forschungsförderern kaum Einfluss auf das rechtswissenschaftliche Publikationswesen haben sollten.

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) verlangt in immer verbindlicherer Form, dass die Ergebnisse der von ihm geförderten Forschung frei zugänglich sind. Im Dezember 2017 hat sich der SNF das Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2020 sämtliche aus seiner Förderung hervorgehenden Publikationen Open Access veröffentlicht sein müssen.[56] Auch der österreichische Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) „verpflichtet alle ProjektleiterInnen und ProjektmitarbeiterInnen, ihre referierten Publikationen im Internet frei zugänglich zu machen, wenn diese vollständig oder teilweise aus vom FWF geförderten Projekten

54 *Engel*, Journals (Fn. 50), S. 37: “Technically, there is no longer a need for publishing houses. The distribution of scientific results could be done via electronic journals made available on university servers.”; a.A. ein Vertreter der Verlagsbranche, E-Mail v. 3.5.2019: „OJS so umzugestalten, dass es mit der im deutschen Sprachraum üblichen (und m.E. gut funktionierenden) Qualitätskontrolle durch Herausgeber funktioniert, bedeutet massive Aufwendungen. Zudem kann OJS nur das Verfahren erleichtern, aber nicht die Auswahl von Gutachtern leisten. Im Moment ist die automatische Generierung von Schlagworten und anderen Metadaten noch in den Kinderschuhen. Ein Verlag, der sich nur auf automatisierte Prozesse beschränken würde, hätte massive Probleme.“.

55 *Abegg*, Erfahrungen (Fn. 37), S. 3: „Mit Blick auf das Prinzip des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel lässt es sich heute – im Zeitalter des Internets – nicht mehr rechtfertigen, den Aufwand der Wissensverteilung mit weitgehenden Nutzungsrechten zu entschädigen, damit das Recht am Zugang zu Wissen aus der (öffentlichen) Hand zu geben und folglich zu riskieren, dass die öffentlich finanzierte Wissenserarbeitung in ihrer Funktion beeinträchtigt wird.“.

56 *SNF*, Ab 2020: SNF-Forschung wird 100% Open Access (perma.cc/5SWA-JK3C).

hervorgegangen sind."[57] Demgegenüber hat die deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bis heute keine verbindlichen Open-Access-Vorgaben erlassen. Die im Januar 2006 durch den Hauptausschuss der DFG verabschiedeten und in den FAQ erwähnten „Richtlinien für die Bereitstellung von Ergebnissen aus DFG-geförderten Projekten im Open Access" sind auf der Website der DFG nicht auffindbar; dort heißt es lediglich, dass „die Sachbeihilfeempfänger der DFG ihre Forschungsergebnisse nach Möglichkeit (auch) digital und für Nutzer entgeltfrei über das Internet bereitstellen" *sollen*.[58]

Selbst diese schwach formulierten Anforderungen wären für die Rechtswissenschaft allerdings nur dann relevant, wenn Drittmittelförderung dort überhaupt gebräuchlich wäre. Daran lässt sich zweifeln, wenn etwa die Jahresstatistik des österreichischen FWF das Fördervolumen für Rechtswissenschaft 2018 auf weniger als ein Promille ihres Förderetats bezifferte, womit sie unter allen 41 geförderten Disziplinen zu den fünf drittmittelschwächsten gehörte.[59] Für die vorliegende These ist indessen nicht das Fördervolumen, sondern die Anzahl der geförderten Projekte entscheidend. Diese wird nur in der Schweiz gesondert ausgewiesen, ist aber durchaus aufschlussreich. Denn während die Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auch in der Schweiz 2018 weniger als 5 % des bewilligten Förder*volumens* erhielten, bildeten sie doch die nach Volumen *und* Anzahl drittmittelstärkste Disziplinengruppe innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften – und kamen nach der *Anzahl* bewilligter Gesuche sogar auf den vierten Rangplatz aller 21 geförderten Disziplinengruppen, mit nur zwei Bewilligungen weniger als die Physik.[60] Eine Suche in der Forschungsdatenbank des SNF zeigt überdies, dass in der Rechtswissenschaft mehr Projekte bewilligt werden als in der Volkswirtschafts- und der Betriebswirtschaftslehre.[61] Dies belegt, dass das vergleichsweise geringe Drittmittel*volumen* der deutschsprachigen Rechtswissenschaft mit einer überraschend hohen *Anzahl* von Drittmittelprojekten einhergeht, für die Förderrichtlinien der Forschungsförderer einschließlich darin enthaltener Open-Access-Vorgaben gelten.

Aber auch die Universitäten selbst fordern verstärkt Open Access. In Deutschland hat der baden-württembergische Gesetzgeber in § 44 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes den Hochschulen seines Landes aufgegeben, „die Angehörigen ihres wis-

57 *FWF*, Open Access für Referierte Publikationen (perma.cc/5DXB-MA44).

58 *DFG*, FAQ: Open Access (perma.cc/2CJS-T8J7).

59 *FWF*, Jahresbericht 2018 (perma.cc/RHT9-C9BY), S. 85: im Vorjahr noch 0,5 %; für die DFG ließ sich keine Aufschlüsselung nach Einzeldisziplinen finden.

60 *SNF*, Statistiken 2018, Vollversion (perma.cc/Y2LQ-QBY4), S. 8: 73 Bewilligungen; mehr hatten nur die Physik (75), die Ingenieurwissenschaften (90) und die biologischen Grundlagenwissenschaften (113).

61 Ergebnisse einer erweiterten Suche in der SNF-Forschungsdatenbank (p3.snf.ch) nach Projekten der Disziplinengruppe Wirtschaftswissenschaften und Recht: total 4.521 Projekte, davon 1.841 in den Rechtswissenschaften, 1.692 in der Volkswirtschaftslehre und 988 in der Betriebswirtschaftslehre (Stand am 17. März 2019).

senschaftlichen Personals durch Satzung [zu] verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung [nach § 38 Abs. 4 UrhG...] für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden [...] sind." Die erste daraufhin erlassene Satzung der Universität Konstanz sieht vor, dass das wissenschaftliche Personal der Universität Konstanz wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden sind, zwölf Monate nach Erstpublikation auf dem hochschuleigenen Repositorium öffentlich zugänglich machen muss,[62] sofern die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 4 UrhG erfüllt sind. Gegen diese Satzung hat eine Gruppe von 17 ProfessorInnen der Literatur- und Rechtswissenschaften ein Normenkontrollverfahren angestrengt.[63] Das Verfahren ist über Zweifeln an der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers einstweilen ausgesetzt,[64] doch andere baden-württembergische Universitäten warten nur auf die Entscheidung und stehen bereit, ihrerseits entsprechende Satzungen zu erlassen, falls sich dies als rechtmäßig herausstellt.[65]

Auch in der Schweiz wird Open Access nicht nur von Drittmittelgebern, sondern vermehrt auch von den Universitäten selbst gefordert: Die Rektorenkonferenz (swissuniversities) hat im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation eine nationale Open-Access-Strategie erarbeitet. Diese sieht vor, dass bis 2024 alle mit öffentlichen Geldern finanzierten wissenschaftlichen Publikationen im Internet frei zugänglich sein müssen.[66] Es ist keine Ausnahme für die Rechtswissenschaft vorgesehen. Auch in Österreich strebt die Universitätenkonferenz (uniko) an, dass bis 2025 ein „Gutteil" der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit auf Open Access umgestellt ist.[67] Das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im September 2016 seine Open Access-Strategie vorgelegt. Diese sieht vor, dass Open Access auch in Deutschland zum Standard des wissenschaftlichen Publizierens werden soll.[68]

Es zeigt sich also, dass die Rechtswissenschaft weder so drittmittelfern ist, wie man zunächst annehmen möchte, noch dass lediglich Drittmittelgeber verstärkt Open-

62 § 2 Abs. 2 der Satzung der Universität Konstanz zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG vom 10. Dezember 2015 (perma.cc/4NQV-XM92).

63 *Universität Konstanz*, Open Access-Satzung auf juristischem Prüfstand (perma.cc/7HQC-YCFS).

64 *Universität Konstanz*, Verpflichtendes Zweitveröffentlichungsrecht (perma.cc/TZE6-CF62); knappe Zusammenfassung des Prozessverlaufs bei *Hamann/Graf*, Wissenschaftler (Fn. 26).

65 Artikel in der Badischen Zeitung: Sollen Wissenschaftstexte im Internet frei zugänglich werden? (perma.cc/SHS2-B5W5).

66 *swissuniversities*, Nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz (perma.cc/Z8X5-SW49), S. 3.

67 *Arbeitsgruppe Nationale Strategie des Open Access Network Austria & Österreichische Universitätenkonferenz*, Empfehlungen für die Umsetzung von Open Access in Österreich, Version 2 (doi.org/10.5281/zenodo.51799); in der ersten Version vom 12. November 2015 wurde noch angestrebt, dass bis 2025 die *gesamte* wissenschaftliche Publikationstätigkeit in Österreich auf Open Access umgestellt ist (doi.org/10.5281/zenodo.33178).

68 *BMBF*, Open Access in Deutschland – Die Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (perma.cc/VF8L-CVLW), S. 6.

Access-Publikationen einfordern. Eine relevante Sonderstellung der Rechts- gegenüber anderen Wissenschaften lässt sich jedenfalls nicht belegen.

VI. Rechtswissenschaft ist papierbasiert und IT-fern.

Viele JuristInnen arbeiten nach wie vor bevorzugt mit Büchern und gedruckten Zeitschriften. Wenn sie einen Aufsatz in digitaler Form erhalten, drucken sie ihn aus und lesen ihn auf Papier. Diese nicht zu unterschätzende haptisch-ästhetische Komponente könnte einer flächendeckenden Umstellung auf Open Access entgegenstehen, so die sechste These.

Dieser Einwand beruht indes auf einem verbreiteten Missverständnis: *Open Access* bedeutet nicht, dass ein Medium durch ein anderes ersetzt wird, sondern dass neue *normative* Anforderungen an die Nachnutzbarkeit von Wissenschaftserkenntnissen formuliert werden,[69] die sich lediglich *faktisch* in einem Medium besser erfüllen lassen als im anderen. Open Access erzwingt dagegen keinen Verzicht auf Bücher oder das Lesen auf Papier. Gerade bei Dissertationen und Habilitationen wollen viele AutorInnen nach jahrelanger Arbeit ein physisches Buch in Händen halten. Das wird wohl noch lange – wenn nicht immer – so sein und das muss sich gar nicht ändern. Tatsache ist aber, dass inzwischen fast alle rechtswissenschaftlichen Fachtexte am Computer geschrieben werden und dass es eigentlich auf der Hand liegt, digital produzierte Texte medienbruchfrei auch digital zu verbreiten. Stattdessen verbringen RechtswissenschaftlerInnen Hunderte von Stunden mit dem Abtippen oder Einscannen von Texten, die an einem Computer geschrieben wurden, nur um sie wieder auf dem Computer lesen und damit arbeiten zu können.

Open Access und Papier ist kein Widerspruch (mehr). Bis vor kurzem hatten AutorInnen einer Dissertation nur die Wahl zwischen der reinen Druckpublikation in einem Verlag *oder* der reinen Online-Publikation ohne Verlag. Heute gibt es die Möglichkeit, Dissertationen und andere Werke sowohl gedruckt als auch frei zugänglich online zu publizieren.[70] Um herauszufinden, ob Bücher weniger häufig verkauft werden, wenn sie gleichzeitig online frei verfügbar sind, hat der SNF das Projekt OAPEN-CH lanciert; dessen Resultate belegen, dass die Open-Access-Publikation keinen Einfluss auf die Anzahl der verkauften Exemplare hat.[71] Dies ist mit zwei sich gegenseitig aufhebenden Effekten zu erklären: Einerseits gibt es InteressentInnen, die das physische Buch aufgrund der Online-Publikation nicht kaufen. Andererseits führt die Open-Access-Publikation zu einer viel größeren Sichtbarkeit

69 Ausf. *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 102.

70 So zum Beispiel in der Buchreihe sui generis: www.sui-generis.ch/buecher.

71 *SNF*, OAPEN-CH – Auswirkungen von Open Access auf wissenschaftliche Monographien in der Schweiz, Bern 2018 (perma.cc/K9R3-CGXL), S. 7: "Open Access hatte statistisch gesehen keinen negativen Einfluss auf die Verkaufszahlen der gedruckten Bücher."; näher *D. Krämer*, in diesem Heft, S. 205 ff.

und damit zu einem starken Werbeeffekt. Gerade weil JuristInnen auch heute noch gerne mit Papier arbeiten, sind sie bereit, für ein Buch zu bezahlen, dessen Inhalt ihnen bereits in digitaler Form vorliegt.

Fragen der Mediennutzung sind nicht zuletzt auch Generationenfragen. Zwar gibt es bereits unter älteren JuristInnen einige, die sich sehr für die digitale Verfügbarkeit juristischer Inhalte einsetzen. Dieser Anteil steigt in den jüngeren Generationen indessen nochmals erheblich an. Besonders gut wird das beim Lesen schweizerischer Bachelor- und Masterarbeiten sichtbar: Frei zugängliche Quellen werden direkt verlinkt, während Bücher und Zeitschriften, die es nur in Papierform gibt, schlicht ignoriert werden. Selbstverständlich erwarten die Bewertenden auch heute noch, dass Studierende auch Literatur berücksichtigen, die nicht digital verfügbar ist. Sie tun es aber zunehmend seltener und die Entwicklung geht wohl dahin, dass man es ihnen in fünf oder zehn Jahren kaum noch vorwerfen kann.

Auch der Anteil von Periodika, die digital gar nicht erhältlich sind, sinkt kontinuierlich. In Deutschland sind nur noch wenige ernsthafte Wissenschaftszeitschriften rein papiergebunden, in der Schweiz ist die letzte – die Zeitschrift für Schweizerisches Recht – vor zwei Jahren dazu übergegangen, auch eine digitale Version anzubieten. Aktuell läuft die Retrodigitalisierung und bald werden sämtliche Juristentagsreferate seit 1862 (ZSR-Halbband 2) offen zugänglich sein.[72] Zudem entstehen ganz neue Publikationsformate ausschließlich im Internet: Juristische Blogs[73] gehören in der Schweiz bereits zum Kanon der in der Standard-Ausbildungsliteratur erörterten Publikationsformate.[74] Selbst wenn also Papierbasiertheit ein entscheidendes oder auch nur überzeugendes Argument gegen Open Access wäre, so wäre es damit bald nicht mehr weit her.

VII. Verlage müssen marktgerechte Preise setzen

Oben (zu These 4) wurde bereits der „Leidensdruck" angesprochen, der auf der Angebotsseite des Publikationsmarktes die Frage nach dem Mehrwert von Verlagen *für die Autoren* ins Bewusstsein gerufen hat. Mit diesen Zweifeln an der Wertschöpfung auf Angebotsseite korrespondiert auf der Nachfrageseite in vielen Disziplinen ein ähnlicher Leidensdruck angesichts massiv gestiegener Abonnementkosten *für die Nutzer* der Publikationen internationaler Verlagskonzerne.[75] Ist in der Rechtswissenschaft hingegen der Grad an wettbewerbsbeschränkender Konzernie-

72 Schreiben des Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins an die Vereinsmitglieder (perma.cc/CH4C-KU53).

73 Zu bisher existierenden Blogs allgemein vgl. *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 88 Fn. 9; zum Völkerrechtsblog insbesondere ausf. *R. Kunz,* in diesem Heft, S. 186.

74 *D. Hürlimann*, in P. Forstmoser / R. Ogorek / B. Schindler, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 6. Auflage, Zürich 2018, S. 184 (perma.cc/8V6C-5RRD).

75 *Hamann*, Freier Zugang (Fn.10), S. 104 l.Sp. (Rn. 25): „aggressive Verkaufsstrategien und steigende Abonnementpreise bei gleichzeitig sinkenden Qualitäts- und Sorgfaltsstandards machten die Ver-

rung geringer, so die siebte These, sollten Verlage eher gezwungen sein, ihre Preissetzung am Wettbewerb auszurichten und ihre Profitmargen zu reduzieren.

In der deutschen Rechtswissenschaft sind immerhin fast alle Wissenschaftsverlage nach wie vor kapitalmarktfern, familiengeführt und erreichen nicht annähernd die Dimensionen naturwissenschaftlicher Großverlage: Wo etwa der internationale Springer-Verlag fast 3.000 Zeitschriften und einhundert Mal so viele Bücher im Angebot hat,[76] kommt unter deutschen Rechtsverlagen selbst C.H. Beck in der Sparte „Recht, Steuern, Wirtschaft" auf nicht mehr als 78 Zeitschriften und 9.000 lieferbare Buchtitel.[77] Das spricht dafür, dass juristische Wissenschaftsverlage weder vergleichbare Kostensenkungen aufgrund von Skaleneffekten und internationalem Outsourcing erreichen können, noch hinreichende Marktmacht haben, um Bibliotheken beliebige Preissteigerungen zu diktieren. Der Wettbewerb zwischen juristischen Verlagen wird denn auch als Grund dafür genannt, dass Buch- und Zeitschriftenpreise in der Rechtwissenschaft bislang „als moderat" gelten.[78]

Diese Annahme eines preisdämpfenden Wettbewerbs beruht allerdings auf zwei Prämissen: Zum einen, dass die Marktgegenseite überhaupt preissensibel reagiert, also Preissteigerungen bemerkt und ihre Nachfrage anpasst. Zum anderen, dass sie eine Ausweichmöglichkeit auf Ersatzprodukte hat. Beide Annahmen erscheinen zweifelhaft:

Die *Preissensibilität* der Marktgegenseite (also der AbonnentInnen wissenschaftlicher Fachliteratur) wird durch eine Beobachtung in Zweifel gezogen, die soweit ersichtlich noch nie thematisiert wurde: Den kontinuierlichen Anstieg von Versandkosten für rechtswissenschaftliche Zeitschriften. Berechnete etwa der Verlag einer gewissen wirtschaftsrechtlichen Fachzeitschrift für ein Jahresabonnement 2002 noch einen Versandkostenanteil von 8,20 €, belief sich derselbe Posten im Jahr

lagstätigkeit zum profitabelsten Geschäft der Welt, mit Gewinnmargen bis zu 40 %. Diese Symptome prägen bis heute den Kampf der Open-Access-Verfechter gegen die betreffenden Grossverlage."; ähnl. *Hamann*, Open Access (Fn. 10), S. 1142 r. Sp.; jeweils m.Verw. auf *R. van Noorden*, The True Costs of Science Publishing: Cheap open-access journals raise questions about the value publishers add for their money, Nature 495 (2013), S. 426.

76 Vgl. www.springer.com, abgerufen am 21.1.2019: "Our business is publishing. With more than 2,900 journals and 290,000 books, Springer offers many opportunities for authors, customers and partners".

77 Vgl. rsw.beck.de/verlag, abgerufen am 21.1.2019: „mehr als 9.000 lieferbare Werke [… und] über 70 Fachzeitschriften"; genaue Zeitschriftenzahl nach eigener Auszählung der unter rsw.beck.de/cms/OverviewPage/Magazines gelisteten Titel, darunter aber auch drei GRUR-Ableger (GRUR-Int, GRUR-Prax und GRUR-RR) und vier weitere „Rechtsprechungs-Reports" (NJW-RR, NStZ-RR, NVwZ-RR und NZA-RR). Nicht berücksichtigt sind dagegen Auslandsbeteiligungen (etwa an den Schweizer Verlagen Helbing und Dike), die zusätzliche Marktmacht vermitteln.

78 So *Verch/Wiesner*, Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information: Rechtswissenschaft, Stand 2018, abgerufen am 21.1.2019 unter perma.cc/Z8YL-ZRZM: „Da in vielen Arbeitsbereichen aktuelle juristische Literatur benötigt wird und die Nachfrage dementsprechend hoch ist, sind die Buch- und Zeitschriftenpreise gerade im Vergleich zu naturwissenschaftlichen Fächern als moderat zu bezeichnen. Auf dem juristischen Publikationsmarkt in Deutschland sind zahlreiche Wettbewerber aktiv".

2018 bereits auf 40,00 €. Das entspricht einer Steigerung von 488 % im selben Zeitraum, in dem das Briefporto der Deutschen Post (DPAG) um gerade einmal 25 % gestiegen ist.[79] Da sich weder der Erscheinungsrhythmus noch der Umfang der Zeitschrift nennenswert geändert haben, ist der Anstieg wohl kaum anders zu erklären als durch freihändiges Abschöpfen einer Zahlungsbereitschaft der Marktgegenseite, die gerade nicht preissensibel reagiert oder reagieren kann.[80] Die folgende Grafik illustriert diesen Befund für zehn Fachzeitschriften, deren Versandkostenanteile 2002–2018 öffentlich dokumentiert sind,[81] ohne dass die einzelnen Verlaufslinien individuell bezeichnet werden bräuchten: Ganze sechs der zehn Zeitschriften haben ihre Versandkosten mehr als doppelt so schnell erhöht wie die Post das Briefporto.

Abb. 1: Preisindex 2002–2018 für Versandkosten zehn juristischer Fachzeitschriften. Jede gepunktete Linie stellt eine Zeitschrift dar, die Werte sind normalisiert auf Prozent des Anfangsjahres der Zeitreihe (Jahr 2002 = 100 %). Als durchgehende Linie abgetragen ist die Entwicklung des DPAG-Portos für einen einfachen Brief.

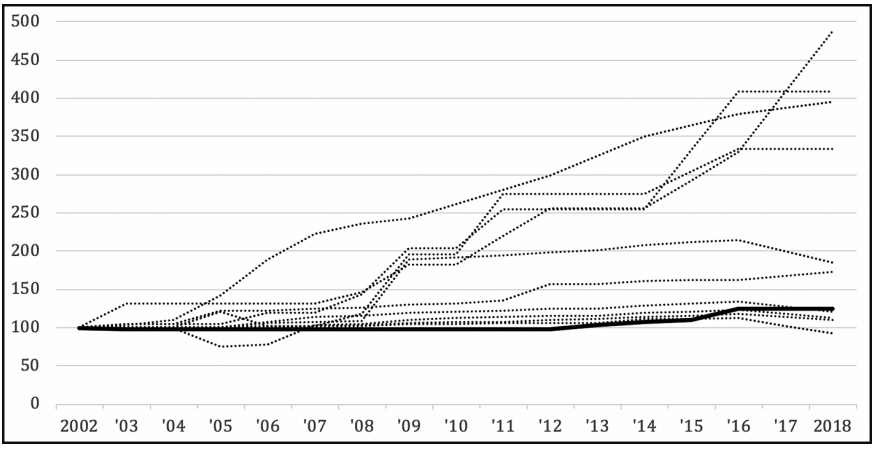

79 Zeitschriften werden zwar nicht als Brief versandt, und aus der Verlagsbranche wurden wir darauf hingewiesen (Mail v. 3.5.2019), dass „für den Versand von Zeitschriften […] völlig andere Preise" gelten; unsere Nachfrage nach einer Konkretisierung blieb allerdings unbeantwortet, und nach Auskunft des Posthistorikers *Jürgen Olschimke* (Telefonat v. 15.8.2019) veröffentlicht die Post seit etwa 2000 keine Preise mehr für ihre Produkte „Post- bzw. Pressevertriebsstück" oder „Streifbandzeitung" – belastbare Daten seien deshalb kaum zu finden, aber die Entwicklung dürfte „so ungefähr" dem Briefporto entsprechen. (Wofür auch die Tatsache spricht, dass die Versandkosten für vier der zehn betrachteten Zeitschriften in Abb. 1 ungefähr dem Briefporto folgen.) Wir nehmen deshalb an, dass der gewerbliche Versand jedenfalls keinen schnelleren Preisanstieg erfahren hat als das Briefporto, und verwenden dessen Entwicklung als Indikation für die Versandkostenentwicklung insgesamt.

80 Dazu schon *Engel*, Journals (Fn. 50), S. 36: "at the user level, cost played no role in the decision of individual researchers to access material. […] The commercial base and the user level were thus separate.".

81 Daten für ARSP, DÖV, JR, JuS, NJW, NVwZ, ZEuP, ZGR, ZRP und ZStW aus dem jährlichen Verzeichnis „Banger Zeitschriften" (Köln 2002–2016), seit 2017 von den jeweiligen Verlagswebsites.

Auch die zweite Annahme, dass AbonnentInnen eine *Ausweichmöglichkeit* auf Substitute zur Verfügung steht, erscheint bei wissenschaftlichen Fachpublikationen fraglich. Zwar verfügt die deutschsprachige Rechtswissenschaft immerhin noch über zwei Dutzend größerer Fachverlage,[82] auch wenn einige davon ausschließlich Nischensegmente bedienen und in den Hauptrechtsgebieten kaum konkurrieren. Für die Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite kommt es indessen ökonomisch nicht auf die Substituierbarkeit der Anbieter, sondern diejenige der Produkte an.[83]

Dabei sieht man schnell, dass jede Fachzeitschrift (genaugenommen sogar jeder einzelne Artikel) ein Monopolprodukt darstellt, weil nach traditionellem Verlagsrecht (§ 9 II VerlG) jeweils nur ein Verlag diesen Inhalt liefern kann. Juristische Fachbibliotheken können sich also im Strafrecht nicht zwischen ZStW (de Gruyter) und GA (C.F. Müller) entscheiden, im Zivilrecht nicht zwischen AcP (Mohr Siebeck) und ZfPW (C.H. Beck) und im Gesellschaftsrecht nicht zwischen ZHR (dfv Mediengruppe) und ZGR (de Gruyter), sondern benötigen in jedem Rechtsgebiet die Inhalte jeweils beider Zeitschriften – zumindest solange diese genug Ansehen genießen, um von Universitätsangehörigen nachgefragt zu werden, die mit der Preisentwicklung tendenziell nicht vertraut (also wiederum nicht preissensibel) sind. Mithin konkurrieren die Verlage solcher Zeitschriften effektiv letztlich weniger um AbonnentInnen als allenfalls um AutorInnen.[84]

Daraus wiederum folgt, dass ein nennenswerter Preiswettbewerb unter juristischen Fachverlagen jedenfalls nicht in der Marktstruktur angelegt ist. Dass er eine Gewähr für „moderate" Preise böte, lässt sich deshalb nicht ohne Weiteres annehmen. Vielmehr können Verlage quasi-Monopolgewinne abschöpfen (*rent extraction*), die in einem gewöhnlichen Wettbewerbsumfeld so nicht zu erzielen wären.[85]

VIII. Juristische Verlagspreise sind angemessen.

Die bloße Macht zur Monopolausbeutung bedeutet freilich noch nicht, dass Verlage sie auch nutzen. Immerhin gilt gerade die Rechtswissenschaft als Hort gegenseitigen Vertrauens und gelingender informeller Verständigung zwischen AutorInnen und VerlegerInnen,[86] sodass der andernorts beklagte Wechsel von Verlagen „aus

82 Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft der rechts- und staatswissenschaftlichen Verlage e.V., abgerufen am 21.1.2019 unter www.juristische-verlage.de.

83 *Engel*, Journals (Fn. 50), S. 35: "In antitrust terminology: What is the relevant product market?".

84 *Engel*, Journals (Fn. 50), S. 36: "*Vis-à-vis* the reader, each individual article is a monopoly product. Articles are, at most, remote substitutes. […] *Vis-à-vis* the author, the proximity of substitutes rests on the vocation of the journal, and on its ranking.".

85 *Engel*, Journals (Fn. 50), S. 36: "for a mere distribution service, the publishing houses get the property right to the contents. […] This excessive property right generates market power."; ähnl. *Abegg*, zit. in Fn. 37.

86 Stellvertretend nur *I. v. Münch / G. Siebeck*, Der Autor und sein Verlag, Tübingen 2013.

der Rolle des Mehrwert-Dienstleisters immer öfter in die des Mehrwert-Ausbeuters“[87] völlig ausgeblieben sein könnte. Dann entfiele, so unsere letzte These, womöglich auch das Kostenargument zugunsten Open Access.

Inwiefern freilich juristische Verlagspreise „moderat“ oder „angemessen“ ausfallen, lässt sich nur mithilfe von Vergleichsdaten erkennen. Deshalb vergleichen US-amerikanische Bibliotheken bisweilen die Preisentwicklung wissenschaftlicher Zeitschriften mit der Inflation im gleichen Zeitraum. Dadurch lassen sich „übermäßige“ Renditesteigerungen identifizieren, die sich durch die allgemeine Teuerung nicht erklären lassen. Entsprechend grafisch dargestellte Zeitreihen für 1986–2006 und 2007–2013 lassen einen drei- bis viermal so schnellen Anstieg von Zeitschriftenpreisen gegenüber der Inflation erkennen.[88]

Diese Erhebungen aus dem US-amerikanischen Umfeld lassen sich freilich nicht direkt auf die deutsche Rechtswissenschaft übertragen. Die US-amerikanische Literaturversorgung unterscheidet sich so gravierend vom deutschen Marktumfeld allgemein und vom juristischen Publikationsmarkt insbesondere,[89] dass die Frage nach den hiesigen Preissteigerungen einer eigenen Erhebung bedarf.[90]

Für diese Erhebung wurden 35 rechtswissenschaftliche Fachzeitschriften ausgewählt, die alle renommierten Archiv-, Ausbildungs- und anderen rechtsgebietsübergreifenden Zeitschriften umfassten, sowie wichtige Zeitschriften dreier Referenz-Rechtsgebiete – wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tab. 1: 35 rechtswissenschaftliche Fachzeitschriften aus Deutschland, deren Abonnementpreise für die vorliegende Studie ausgewertet wurden.

Kategorie	Anz.	Zeitschriftenkürzel
Archivzeitschriften	10	ARSP, AcP, AfP, AöR, GA, RT, Staat, ZG, ZStW, ZZP
Ausbildungszeitschriften	3	JA, JURA, JuS
rechtsgebietsübergreifend	9	JR, JZ, KJ, KritV, MDR, NJW, VuR, ZfRSoz, ZRP
Verwaltungsrecht	5	DVBl, DÖV, NVwZ, Verw., VerwArch
Rechtsvergleichung	4	RabelsZ, ZEuP, ZVglRWiss, ZaöRV
Wirtschaftsrecht	4	RIW, ZGR, ZHR, ZIP

87 *Hamann*, Open Access (Fn. 10), S. 1142 r. Sp.; *ders.*, Freier Zugang (Fn. 10), S. 104 l.Sp. (Rn. 25).

88 Bspw. *Western Illinois University*, Verlaufsgrafik “Trends in Book and Journal Spending in ARL Libraries, 1986–2006”, abgerufen am 21.1.2019 von wiu.libguides.com/c.php?g=295451&p=1969198; *UC Santa Barbara Library*, Verlaufsgrafik “Price Inflation of Academic Books and Journals Compared to Overall US Inflation, 2007–2013”, abgerufen 21.1.2019 von web.archive.org/20171222232622/library.ucsb.edu/collection-development/budget-challenges.

89 Dazu oben nach Fn. 37 und zuvor schon in *Hamann*, Wissenschaftsverlag (Fn. 32), S. 32 („Die juristische Verlagslandschaft“).

90 Zuvor für die Schweiz bereits *Dengg*, Infrastrukturen (Fn. 8), dazu gleich Fn. 95.

Diese 35 Zeitschriften stehen für 12 verschiedene Verlage, die je 1–5 Zeitschriften zur Stichprobe beisteuern (Median 2 / ø 2,3).[91] Für jede Zeitschrift wurde der von ihrem Verlag veröffentlichte Grundpreis eines *institutionellen* Abonnements in jedem Jahr seit Einführung des Euro (2002) erhoben und wie schon oben bei den Versandkosten in Prozent des Wertes von 2002 skaliert.[92] Dabei wurde bewusst hingenommen, dass (wie von einzelnen Verlagsvertretern in informellen Gesprächen angemerkt) die annoncierten Preise womöglich nicht den realen entsprechen, da kein Verlag bisher bereit war, seine realen Abonnementpreise offenzulegen.

Trägt man die vom Bundesamt für Statistik dokumentierte Teuerungsrate zu Jahresbeginn (Inflation) ab, ergibt sich beispielhaft die folgende Zeitreihe. Sie zeigt neben dem vom Bundesamt genutzten Inflationsmaß „Verbraucherpreisindex" die Preisentwicklung der hier untersuchten Zeitschriften des Kohlhammer-Verlags; da der Kohlhammer-Verlag nur mit einer einzigen Zeitschrift vertreten ist (DÖV), werden die Datenpunkte ausgehöhlt dargestellt.

Abb. 2: Preisindex 2002–2018 für das Jahresabonnement der Zeitschrift DÖV (O) und den amtlichen Verbraucherpreisindex (×). Alle Werte sind normalisiert auf Prozent des Anfangsjahres der Zeitreihe (Jahr 2002 = 100 %).

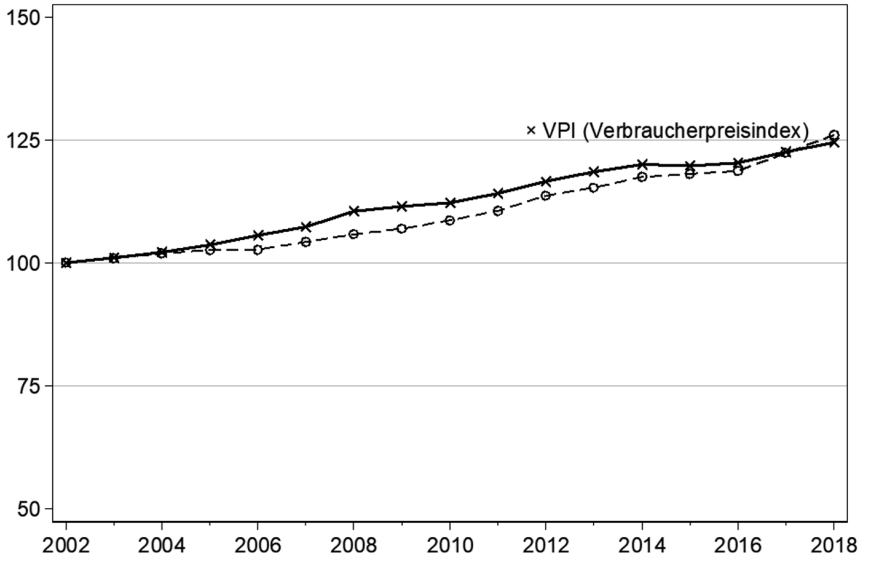

Die dargestellte Preisentwicklung der DÖV kompensiert folglich recht genau den Inflationsanstieg und sichert damit dem Kohlhammer-Verlag seine Profitmarge des

91 Nach absteigender Häufigkeit: C.H. Beck (5), de Gruyter, Mohr Siebeck (je 4), Heymanns, Duncker, R&W (je 3), Nomos, Kohlhammer, Luchterhand, Hüthig (je 2), sowie Lucius & Lucius, RWS, Franz Steiner, Handelsblatt und O. Schmidt (je 1).

92 Datenquelle wie oben in Fn. 81.

Jahres 2002 dagegen, durch die allgemeine Teuerung von zwischenzeitlich 24,5 % aufgezehrt zu werden. Freilich erscheint der *Verbraucher*preisindex (VPI) nicht als besonders geeignete Vergleichsmetrik, da Zeitschriften als gewerblich hergestellte Industrieprodukte eigenen Inflationsdynamiken unterliegen. Ersetzt man diesen Index deshalb durch Bruttolöhne im Verlagswesen (Arbeitskostenindex J58), ändert sich die Trendlinie allerdings kaum: Die Teuerung seit 2002 betrug hier 24,6 %. Der Materialpreis für den Druck von Zeitschriften dagegen (Erzeugerpreisindex #160) ist seit 2002 sogar kontinuierlich gefallen, um immerhin insgesamt 21,8 %. Da sich die Gesamtkosten eines Verlags im Wesentlichen aus diesen beiden Produktionsfaktoren zusammensetzen, ist anzunehmen, dass die effektive Teuerungsrate der Verlagstätigkeit seit 2002 zwischen diesen beiden Werten (Lohnkosten +24,6 %, Materialkosten –21,8 %) liegen dürfte. Das Bild jedoch, das sich zeigt, wenn man neben der Zeitschrift des Kohlhammer-Verlags die übrigen elf Verlage abträgt,[93] liegt erheblich außerhalb dieser Spanne:

Abb. 3: Preisindex 2002–2018 normalisiert (2002 = 100 %) für das Jahresabonnement von 35 juristischen Fachzeitschriften. Jede gestrichelte Linie bildet einen von zwölf Verlagen ab (ausgehöhlte Datenpunkte je 1 Zeitschrift), die durchgezogenen Linien die beiden herangezogenen Vergleichsindizes.

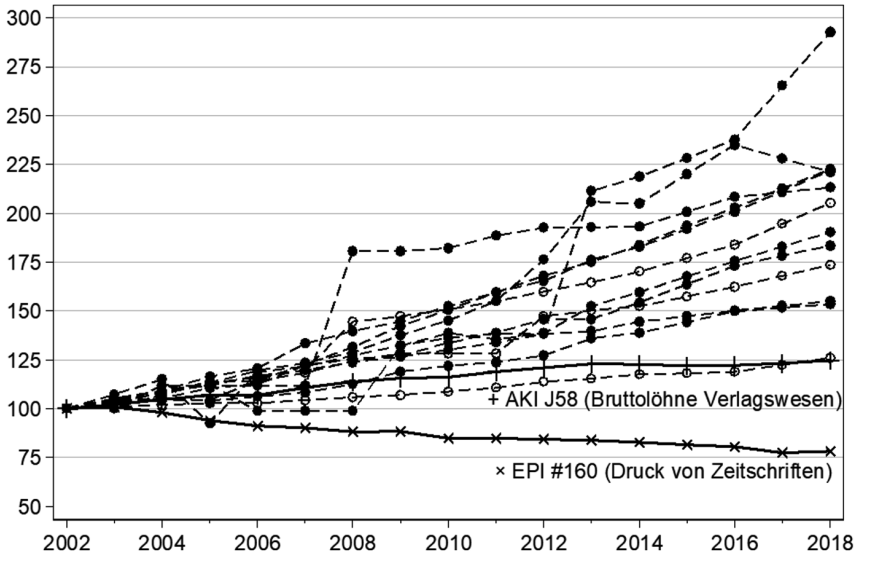

Die Abbildung zeigt, dass nur die Preispolitik des Kohlhammer-Verlags überhaupt in der Nähe der durch Inflation begründbaren Preissteigerungen liegt. Andere Ver-

93 Weitere Verlage und Zeitschriften werden nicht namhaft gemacht, weil die Erhebung nicht dazu dient, einzelne Verlage anzuprangern, sondern systematische Zusammenhänge zu untersuchen. Kohlhammer und die DÖV wurden nur zur Illustration benannt, weil es die Erläuterung des Diagramms erleichtert und keine negative Deutungsmöglichkeit dieses Befunds ersichtlich ist.

lage haben ihre Zeitschriftenpreise (meist sogar über mehrere Zeitschriften hinweg) verdoppelt, einer sogar verdreifacht. Damit liegt die Preissteigerung im selben Bereich wie er für die Schweiz bereits dokumentiert wurde.[94]

Diesen Befund mag man zunächst mit einer anderen Tendenz im Verlagswesen zu erklären versuchen: Mit sinkenden Verkaufszahlen. Soweit Zeitschriften seit 2002 LeserInnen eingebüßt hätten (und keine Vergrößerung der Leserschaft durch Qualitätssteigerung möglich wäre) würde die Sicherung ihrer Rentabilität natürlich eine Preissteigerung erfordern. Doch erhebt man zusätzlich zu den Preis- auch die Auflagenzahlen,[95] belegen die Daten keineswegs deren generellen Verfall:

Abb. 4: Auflagenindex 2002–2018 normalisiert (2002 = 100 %) für die jährliche Nominalauflage von 32 juristischen Fachzeitschriften.[96] Jede Linie bildet eine Zeitschrift in den Jahren 2002, 2010 und 2018 ab. Ausgehöhlte Datenpunkte (○) markieren Auflagenverluste, gefüllte Datenpunkte (●) Auflagenzuwächse.

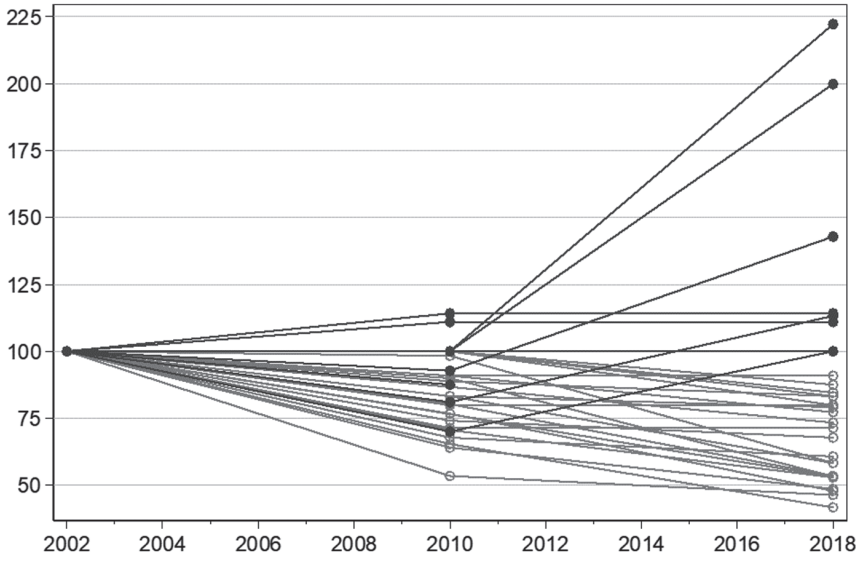

94 Eigene Auswertung der Daten aus *Dengg*, Infrastrukturen (Fn. 8), S. 26: Steigerung der Zeitschriftenkosten an der Juristischen Bibliothek Bern von 41 % über alle Rechtszeitschriften hinweg im Zeitraum 2005–2015.

95 Daten aus dem jährlichen Verzeichnis „STAMM Leitfaden durch Presse und Werbung“ (Essen 2002–2018), Sachgruppen 32790 („Staats- und Rechtswissenschaften“), 32410 („Verwaltung allgemein“: DÖV, VerwArch), 32500 („Steuer-, wirtschafts- und rechtsberatende Berufe“: JA, JuS), 32660 („Philosophie und Psychologie“: ARSP). Dem Einwand aus der Verlagsbranche (Mail v. 3.5.2019), „dass die dort genannten Auflagen nicht immer zuverlässig sind und die real verkauften Abos wiedergeben“ lässt sich nur entgegenhalten, dass der Leitfaden lediglich dokumentiert, was Verlage selbst öffentlich angeben; zur (selten) gesondert ausgewiesenen Effektivauflage vgl. noch Fn. 98 a.E.

96 Für drei Zeitschriften lagen keine lückenlosen Daten vor: VuR, ZaöRV und ZRP.

Die Darstellung zeigt, dass zwar 24 der 35 untersuchten Zeitschriften an Auflagenstärke verloren haben – bis zu knapp 60 % ihrer Nominalauflage[97] –, acht Zeitschriften hingegen Zuwächse verzeichnen und ihre Auflage zum Teil sogar mehr als verdoppeln konnten.[98] In Anbetracht dieses durchaus gemischten Bildes ist nicht klar, warum die zuvor festgestellte Preissteigerung für *alle* Verlage erforderlich gewesen sein sollte, um einen (vermeintlichen) Verfall der Auflagenzahlen zu kompensieren. Zuletzt sei deshalb der Umsatz betrachtet, den die 12 untersuchten Verlage mit den Zeitschriften der Stichprobe erzielen konnten: Unter der vereinfachenden Annahme, dass die Nominalauflagen komplett durch institutionelle Abonnements abverkauft werden,[99] lässt sich durch Multiplikation der Auflagenhöhe mit dem Abonnementpreis eine grobe Abschätzung für den Umsatz gewinnen, den ein Verlag mit seinen Zeitschriften erzielt; Quersubventionierungseffekte innerhalb eines Verlagshauses werden dadurch direkt berücksichtigt. Die absolute Höhe dieser Umsätze mag hier dahinstehen, einzig interessant ist deren Entwicklung seit 2002:

97 Um Restbestände zu berücksichtigen, weisen manche Zeitschriften auch ihre effektive Auflage aus: Bei der NJW bspw. betrug im Zeitraum 1.7.2017–30.6.2018 die Druckauflage 27.927 Exemplare, die „tatsächlich verbreitete Auflage im Jahresdurchschnitt" dagegen nur 26.405 Exemplare (NJW-Mediadaten, abgerufen am 22.1.2019 von www.anzeigenbuchung.beck.de/system/files/mediadaten/njw_mediadaten_2019.pdf), also 5,4 % weniger. Größere Abweichungen zwischen beiden Werten wären betriebswirtschaftlich verlustträchtig und sind daher kaum zu erwarten. Da die effektive Auflage weniger gut dokumentiert ist als die nominale, wird vorliegend letztere verwendet.

98 Die drei Zeitschriften mit dem stärksten Auflagenanstieg gehören zwar alle zum selben Verlag; er war aber bei einer weiteren Zeitschrift auch von einem 26-prozentigen Auflageneinbruch betroffen.

99 Trotz Kritik aus der Verlagsbranche an dieser Vereinfachung (Mail v. 3.5.2019) wurden auch auf Nachfrage leider keine empirischen Daten zur Verfügung gestellt, aus denen sich Korrekturfaktoren hätten errechnen lassen. Das erscheint letztlich auch verzichtbar, weil (1) noch heute über zwei Drittel der Zeitschriften (24 von 35) einen einheitlichen Preis für institutionelle und individuelle Abonnements angeben und (2) lediglich Indexentwicklungen betrachtet werden, die beide Abonnementtypen ähnlich betreffen: Diejenigen Zeitschriften, die überhaupt preislich differenzieren, erhöhten über die vergangenen fünf Jahre hinweg (2013–2018) ihren institutionellen Preis um 22,2 %, den individuellen dagegen um 15,6 %. Das entspricht einem Unterschied von gerade einmal 1,3 Prozentpunkten pro Jahr, der die Trendaussagen im Haupttext kaum berührt.

Abb. 5: Umsatzindex 2002–2018 normalisiert (2002 = 100 %) für den Nominalumsatz (Nominalauflage x Jahresabonnementpreis) von elf untersuchten Verlagen[100] mit ihren in der Stichprobe enthaltenen Zeitschriften. Jede Linie bildet einen Verlag in den Jahren 2002, 2010 und 2018 ab. Ausgehöhlte Datenpunkte (O) markieren Umsatzverluste, gefüllte Datenpunkte (●) Umsatzzuwächse.

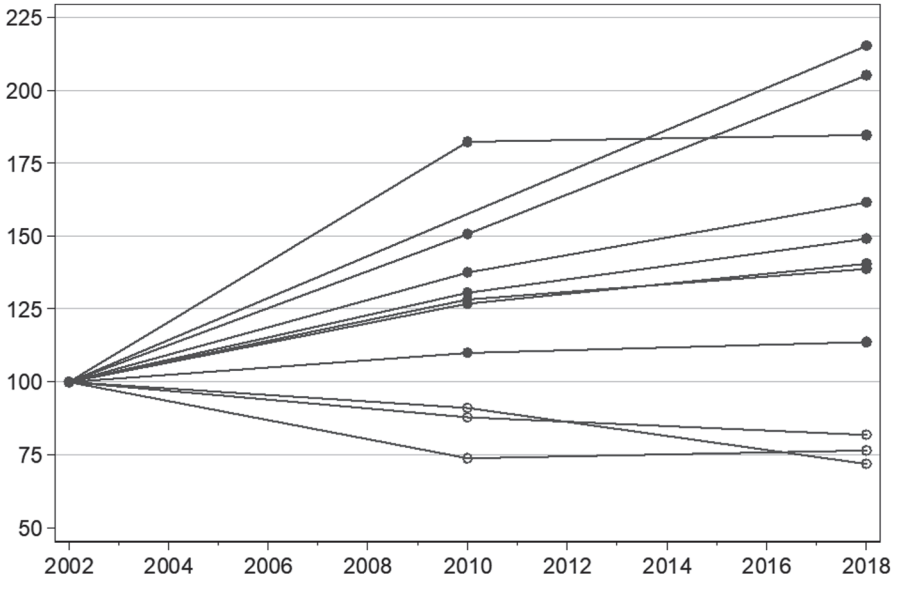

Die Abbildung zeigt also, dass nach dieser Berechnung nur drei Verlage überhaupt Umsatzeinbußen verzeichnen mussten. Die anderen acht Verlage hingegen konnten Umsatzgewinne von bis zu 115 % verzeichnen; über alle Verlage hinweg betrug das *mittlere* Umsatzplus 39,9 % (Median 40,4 %) in nur 16 Jahren.[101] Dadurch werden Umsatzrenditen möglich, die der Cheflektor eines (in der vorliegenden Auswertung vertretenen) Verlags in privater Korrespondenz auf „über 30 Prozent" bezifferte, also durchaus vergleichbar zu den „Gewinnmargen bis zu 40 %" der internationalen Wissenschaftsverlage, die andere Disziplinen als anstößig empfinden.[102]

Die Auswertung belegt damit, dass auch für die deutsche Rechtswissenschaft eine bemerkenswert schnelle Steigerung der Zeitschriftenpreise (zusätzlich zu ebensolcher Versandkostensteigerung, s.o. Abb. 1) zu verzeichnen ist, die sich weder durch sinkende Auflagen noch durch die allgemeine Teuerung erklären lässt. Dieser Be-

100 Ein Verlag wurde vorsichtshalber aus der Abbildung entfernt, weil seine exorbitante Auflagensteigerung – vgl. Fn. 98 – zu einem nominalen Umsatzsprung auf fast 360 % geführt hätte.

101 Unter Einschluss des 12. Verlags (vorige Fn.) läge das mittlere Umsatzplus sogar bei 58,2 % (Median 44,8 %).

102 Vgl. Zitat oben Fn. 75 – damals ebd. noch mit der (zunehmend unplausiblen) Vermutung, „ein etwas anderes Bild bieten wohl deutsche Rechtsverlage".

fund mag dazu anregen, auch die achte These zumindest ernsthaft in Frage zu stellen und ebenso wie in anderen Wissenschaftsdisziplinen über die Kostenvorteile eines Open-Access-Modells nachzudenken: Sobald Zeitschriften nicht mehr durch Abonnenten finanziert werden, die strukturell wenig preissensibel sind und keine Ausweichmöglichkeiten haben (s.o. zu These VII), sondern durch AutorInnen oder Forschungsförderer, dürfte sich eine größere Konkurrenz um AutorInnen einstellen, die zu einem höheren Bewusstsein für den Wert echter verlegerischer Dienstleistungen führt und dafür eine angemessene Vergütung am Markt finden hilft, statt eine – bewusst oder unbewusst – freihändige Abschöpfung von Monopolgewinnen zuzulassen.

C. Fazit

Nach der Sichtung und argumentativen Bearbeitung von acht Thesen, die gegen eine stärkere Durchsetzung von Open Access in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft sprechen, bleibt ein gemischtes Bild. Einerseits enthalten alle acht Thesen einen wahren Kern, weshalb sich die Auseinandersetzung mit ihnen lohnt, um zu verstehen, warum Open Access in der Rechtswissenschaft so zögerlich aufgenommen wird.[103]

Andererseits hat die Auseinandersetzung mit den Thesen gezeigt, dass sich jedenfalls keine durchschlagenden Hindernisse oder besonderen institutionellen Rahmenbedingungen erkennen lassen, die unterschiedliche Open-Access-Durchsetzungsraten in Rechts- und anderen Wissenschaften schlüssig erklären könnten. Auch rechtswissenschaftliche Publikationen aus dem deutschen Sprachraum werden von Fachfremden und von Angehörigen anderer Jurisdiktionen gelesen und zitiert, wenn sie denn die Möglichkeit dazu haben. Auch Open-Access-Zeitschriften können sich ein Renommee erarbeiten, das für Karrierewege förderlich ist. Dazu tragen auch die Vorgaben der Drittmittelgeber bei, die nicht selten juristische Forschungsprojekte fördern und dabei verlangen, dass die Ergebnisse Open Access publiziert werden. Bücher werden in der Rechtswissenschaft weiterhin eine zentrale Rolle spielen, sie werden auch weiterhin gedruckt, was der gleichzeitigen Open-Access-Publikation aber nicht im Wege steht. Während in anderen Disziplinen massive Preissteigerungen die Umstellung auf Open Access beschleunigt haben, lassen sie sich – bislang ohne vergleichbaren Aufruhr – auch in der Rechtswissenschaft bereits beobachten. Schon heute müssen viele Bibliotheken mit Blick auf ihr Budget entscheiden, welche Zeitschriften und Bücher sie sich noch leisten können. Aus diesem Grund sind auch sie an einer Umstellung auf Open Access interessiert.

Die im Titel des Beitrags gestellte Frage kann also der folgenden Antwort zugeführt werden: Open Access wird mittelfristig auch in der Rechtswissenschaft zum

103 Dazu jüngst noch *N. Eisentraut*, Open Access in der Rechtswissenschaft, RBD 48 (2018), S. 87.

Standard werden, weil diese Art des Publizierens die Reichweite erhöht, den raschen Austausch mit anderen Disziplinen sowie Jurisdiktionen fördert und nicht zuletzt von öffentlichen Geldgebern – ob Forschungsförderer oder Universitäten – erwartet wird. Institutionelle Eigenheiten der Rechtswissenschaft wie ihre bislang zögerliche Metrisierung, ihre Papierbasiertheit und ihr Verzicht auf *Peer Review* haben zur festgestellten Verzögerung der Umstellung auf Open Access geführt, werden diese aber mittelfristig nicht verhindern können.

lage haben ihre Zeitschriftenpreise (meist sogar über mehrere Zeitschriften hinweg) verdoppelt, einer sogar verdreifacht. Damit liegt die Preissteigerung im selben Bereich wie er für die Schweiz bereits dokumentiert wurde.[94]

Diesen Befund mag man zunächst mit einer anderen Tendenz im Verlagswesen zu erklären versuchen: Mit sinkenden Verkaufszahlen. Soweit Zeitschriften seit 2002 LeserInnen eingebüßt hätten (und keine Vergrößerung der Leserschaft durch Qualitätssteigerung möglich wäre) würde die Sicherung ihrer Rentabilität natürlich eine Preissteigerung erfordern. Doch erhebt man zusätzlich zu den Preis- auch die Auflagenzahlen,[95] belegen die Daten keineswegs deren generellen Verfall:

Abb. 4: Auflagenindex 2002–2018 normalisiert (2002 = 100 %) für die jährliche Nominalauflage von 32 juristischen Fachzeitschriften.[96] Jede Linie bildet eine Zeitschrift in den Jahren 2002, 2010 und 2018 ab. Ausgehöhlte Datenpunkte (○) markieren Auflagenverluste, gefüllte Datenpunkte (■) Auflagenzuwächse.

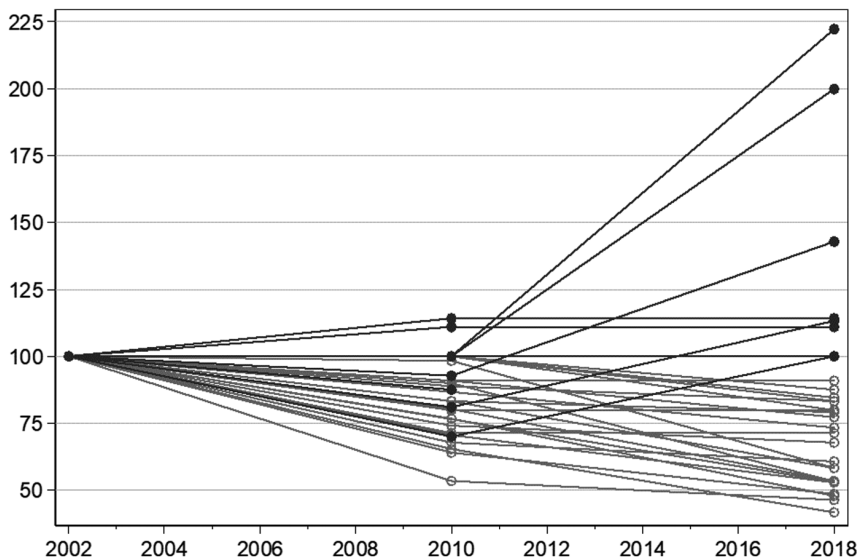

94 Eigene Auswertung der Daten aus *Dengg*, Infrastrukturen (Fn. 8), S. 26: Steigerung der Zeitschriftenkosten an der Juristischen Bibliothek Bern von 41 % über alle Rechtszeitschriften hinweg im Zeitraum 2005–2015.

95 Daten aus dem jährlichen Verzeichnis „STAMM Leitfaden durch Presse und Werbung“ (Essen 2002–2018), Sachgruppen 32790 („Staats- und Rechtswissenschaften“), 32410 („Verwaltung allgemein“: DÖV, VerwArch), 32500 („Steuer-, wirtschafts- und rechtsberatende Berufe“: JA, JuS), 32660 („Philosophie und Psychologie“: ARSP). Dem Einwand aus der Verlagsbranche (Mail v. 3.5.2019), „dass die dort genannten Auflagen nicht immer zuverlässig sind und die real verkauften Abos wiedergeben“ lässt sich nur entgegenhalten, dass der Leitfaden lediglich dokumentiert, was Verlage selbst öffentlich angeben; zur (selten) gesondert ausgewiesenen Effektivauflage vgl. noch Fn. 98 a.E.

96 Für drei Zeitschriften lagen keine lückenlosen Daten vor: VuR, ZaöRV und ZRP.

Die Darstellung zeigt, dass zwar 24 der 35 untersuchten Zeitschriften an Auflagenstärke verloren haben – bis zu knapp 60 % ihrer Nominalauflage[97] –, acht Zeitschriften hingegen Zuwächse verzeichnen und ihre Auflage zum Teil sogar mehr als verdoppeln konnten.[98] In Anbetracht dieses durchaus gemischten Bildes ist nicht klar, warum die zuvor festgestellte Preissteigerung für *alle* Verlage erforderlich gewesen sein sollte, um einen (vermeintlichen) Verfall der Auflagenzahlen zu kompensieren. Zuletzt sei deshalb der Umsatz betrachtet, den die 12 untersuchten Verlage mit den Zeitschriften der Stichprobe erzielen konnten: Unter der vereinfachenden Annahme, dass die Nominalauflagen komplett durch institutionelle Abonnements abverkauft werden,[99] lässt sich durch Multiplikation der Auflagenhöhe mit dem Abonnementpreis eine grobe Abschätzung für den Umsatz gewinnen, den ein Verlag mit seinen Zeitschriften erzielt; Quersubventionierungseffekte innerhalb eines Verlagshauses werden dadurch direkt berücksichtigt. Die absolute Höhe dieser Umsätze mag hier dahinstehen, einzig interessant ist deren Entwicklung seit 2002:

97 Um Restbestände zu berücksichtigen, weisen manche Zeitschriften auch ihre effektive Auflage aus: Bei der NJW bspw. betrug im Zeitraum 1.7.2017–30.6.2018 die Druckauflage 27.927 Exemplare, die „tatsächlich verbreitete Auflage im Jahresdurchschnitt" dagegen nur 26.405 Exemplare (NJW-Mediadaten, abgerufen am 22.1.2019 von www.anzeigenbuchung.beck.de/system/files/mediadaten/njw_mediadaten_2019.pdf), also 5,4 % weniger. Größere Abweichungen zwischen beiden Werten wären betriebswirtschaftlich verlustträchtig und sind daher kaum zu erwarten. Da die effektive Auflage weniger gut dokumentiert ist als die nominale, wird vorliegend letztere verwendet.

98 Die drei Zeitschriften mit dem stärksten Auflagenanstieg gehören zwar alle zum selben Verlag; er war aber bei einer weiteren Zeitschrift auch von einem 26-prozentigen Auflageneinbruch betroffen.

99 Trotz Kritik aus der Verlagsbranche an dieser Vereinfachung (Mail v. 3.5.2019) wurden auch auf Nachfrage leider keine empirischen Daten zur Verfügung gestellt, aus denen sich Korrekturfaktoren hätten errechnen lassen. Das erscheint letztlich auch verzichtbar, weil (1) noch heute über zwei Drittel der Zeitschriften (24 von 35) einen einheitlichen Preis für institutionelle und individuelle Abonnements angeben und (2) lediglich Indexentwicklungen betrachtet werden, die beide Abonnementtypen ähnlich betreffen: Diejenigen Zeitschriften, die überhaupt preislich differenzieren, erhöhten über die vergangenen fünf Jahre hinweg (2013–2018) ihren institutionellen Preis um 22,2 %, den individuellen dagegen um 15,6 %. Das entspricht einem Unterschied von gerade einmal 1,3 Prozentpunkten pro Jahr, der die Trendaussagen im Haupttext kaum berührt.

Abb. 5: Umsatzindex 2002–2018 normalisiert (2002 = 100 %) für den Nominalumsatz (Nominalauflage x Jahresabonnementpreis) von elf untersuchten Verlagen[100] mit ihren in der Stichprobe enthaltenen Zeitschriften. Jede Linie bildet einen Verlag in den Jahren 2002, 2010 und 2018 ab. Ausgehöhlte Datenpunkte (○) markieren Umsatzverluste, gefüllte Datenpunkte (■) Umsatzzuwächse.

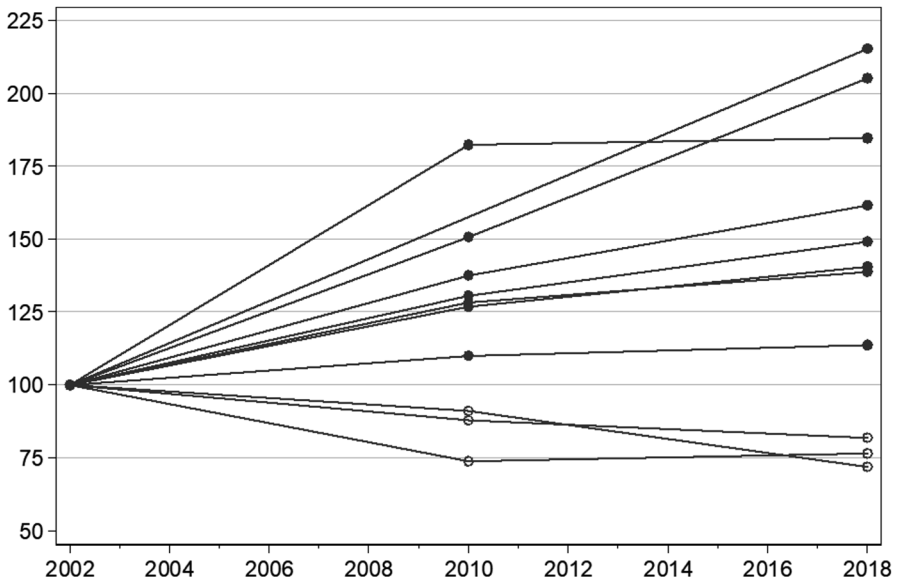

Die Abbildung zeigt also, dass nach dieser Berechnung nur drei Verlage überhaupt Umsatzeinbußen verzeichnen mussten. Die anderen acht Verlage hingegen konnten Umsatzgewinne von bis zu 115 % verzeichnen; über alle Verlage hinweg betrug das *mittlere* Umsatzplus 39,9 % (Median 40,4 %) in nur 16 Jahren.[101] Dadurch werden Umsatzrenditen möglich, die der Cheflektor eines (in der vorliegenden Auswertung vertretenen) Verlags in privater Korrespondenz auf „über 30 Prozent" bezifferte, also durchaus vergleichbar zu den „Gewinnmargen bis zu 40 %" der internationalen Wissenschaftsverlage, die andere Disziplinen als anstößig empfinden.[102]

Die Auswertung belegt damit, dass auch für die deutsche Rechtswissenschaft eine bemerkenswert schnelle Steigerung der Zeitschriftenpreise (zusätzlich zu ebensolcher Versandkostensteigerung, s.o. Abb. 1) zu verzeichnen ist, die sich weder durch sinkende Auflagen noch durch die allgemeine Teuerung erklären lässt. Dieser Be-

100 Ein Verlag wurde vorsichtshalber aus der Abbildung entfernt, weil seine exorbitante Auflagensteigerung – vgl. Fn. 98 – zu einem nominalen Umsatzsprung auf fast 360 % geführt hätte.

101 Unter Einschluss des 12. Verlags (vorige Fn.) läge das mittlere Umsatzplus sogar bei 58,2 % (Median 44,8 %).

102 Vgl. Zitat oben Fn. 75 – damals ebd. noch mit der (zunehmend unplausiblen) Vermutung, „ein etwas anderes Bild bieten wohl deutsche Rechtsverlage".

fund mag dazu anregen, auch die achte These zumindest ernsthaft in Frage zu stellen und ebenso wie in anderen Wissenschaftsdisziplinen über die Kostenvorteile eines Open-Access-Modells nachzudenken: Sobald Zeitschriften nicht mehr durch Abonnenten finanziert werden, die strukturell wenig preissensibel sind und keine Ausweichmöglichkeiten haben (s.o. zu These VII), sondern durch AutorInnen oder Forschungsförderer, dürfte sich eine größere Konkurrenz um AutorInnen einstellen, die zu einem höheren Bewusstsein für den Wert echter verlegerischer Dienstleistungen führt und dafür eine angemessene Vergütung am Markt finden hilft, statt eine – bewusst oder unbewusst – freihändige Abschöpfung von Monopolgewinnen zuzulassen.

C. Fazit

Nach der Sichtung und argumentativen Bearbeitung von acht Thesen, die gegen eine stärkere Durchsetzung von Open Access in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft sprechen, bleibt ein gemischtes Bild. Einerseits enthalten alle acht Thesen einen wahren Kern, weshalb sich die Auseinandersetzung mit ihnen lohnt, um zu verstehen, warum Open Access in der Rechtswissenschaft so zögerlich aufgenommen wird.[103]

Andererseits hat die Auseinandersetzung mit den Thesen gezeigt, dass sich jedenfalls keine durchschlagenden Hindernisse oder besonderen institutionellen Rahmenbedingungen erkennen lassen, die unterschiedliche Open-Access-Durchsetzungsraten in Rechts- und anderen Wissenschaften schlüssig erklären könnten. Auch rechtswissenschaftliche Publikationen aus dem deutschen Sprachraum werden von Fachfremden und von Angehörigen anderer Jurisdiktionen gelesen und zitiert, wenn sie denn die Möglichkeit dazu haben. Auch Open-Access-Zeitschriften können sich ein Renommee erarbeiten, das für Karrierewege förderlich ist. Dazu tragen auch die Vorgaben der Drittmittelgeber bei, die nicht selten juristische Forschungsprojekte fördern und dabei verlangen, dass die Ergebnisse Open Access publiziert werden. Bücher werden in der Rechtswissenschaft weiterhin eine zentrale Rolle spielen, sie werden auch weiterhin gedruckt, was der gleichzeitigen Open-Access-Publikation aber nicht im Wege steht. Während in anderen Disziplinen massive Preissteigerungen die Umstellung auf Open Access beschleunigt haben, lassen sie sich – bislang ohne vergleichbaren Aufruhr – auch in der Rechtswissenschaft bereits beobachten. Schon heute müssen viele Bibliotheken mit Blick auf ihr Budget entscheiden, welche Zeitschriften und Bücher sie sich noch leisten können. Aus diesem Grund sind auch sie an einer Umstellung auf Open Access interessiert.

Die im Titel des Beitrags gestellte Frage kann also der folgenden Antwort zugeführt werden: Open Access wird mittelfristig auch in der Rechtswissenschaft zum

103 Dazu jüngst noch *N. Eisentraut*, Open Access in der Rechtswissenschaft, RBD 48 (2018), S. 87.

Standard werden, weil diese Art des Publizierens die Reichweite erhöht, den raschen Austausch mit anderen Disziplinen sowie Jurisdiktionen fördert und nicht zuletzt von öffentlichen Geldgebern – ob Forschungsförderer oder Universitäten – erwartet wird. Institutionelle Eigenheiten der Rechtswissenschaft wie ihre bislang zögerliche Metrisierung, ihre Papierbasiertheit und ihr Verzicht auf *Peer Review* haben zur festgestellten Verzögerung der Umstellung auf Open Access geführt, werden diese aber mittelfristig nicht verhindern können.

Zur Sichtbarkeit und Verbreitung rechtswissenschaftlicher Dissertationen

Eric W. Steinhauer

A. Rechtswissenschaft und Open Access

Die seit gut zwanzig Jahren intensiv geführte Debatte um Open Access hat in der Publikationspraxis der deutschen Rechtswissenschaft kaum Spuren hinterlassen.[1] Immer noch gilt die bereits 2007 getroffene Feststellung von Christoph *Engel* und Wolfgang *Schön*, dass Juristen „ihre Text nicht im Internet zur Verfügung" stellen.[2] Diese Feststellung verwundert heute umso mehr, als die Arbeit mit digitalen Ressourcen mittlerweile ganz selbstverständlich zum juristischen Berufsalltag gehört. Man denke nur an das praktisch unverzichtbare Angebot von Beck-Online,[3] das jedoch nur gegen Bezahlung zugänglich ist und damit einen wesentlichen Grundgedanken von Open Access nicht erfüllt, nämlich für Jedermann frei verfügbar zu sein.[4] Offenbar hat die Digitalisierung des rechtswissenschaftlichen Arbeitens bislang nur die Form, nicht aber die überkommenen Publikationswege über juristische Verlage verändert. Das ist erstaunlich. Erfreut sich doch die Rechtswissenschaft wie kaum ein anderes Fach einer allgemeinen und digitalen Zugänglichkeit ihrer Quellen. Nach § 5 UrhG unterliegen Gesetze, Parlamentsmaterialien so-

1 Zur Open-Access-Bewegung allgemein *Deppe/Beucke*, Ursprünge und Entwicklung von Open Access, *Söllner/Mittermaier*, Praxishandbuch Open Access, Berlin [u.a.] 2017, S. 12-20; *Krujatz*, Open Access, Tübingen 2012, S. 40-57.

2 Vgl. *Engel/Schön*, Vorwort, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, S. [IX]. Für den Bereich der Zeitschriften wies die Rechtswissenschaft 2015 in internationaler Perspektive einen Open-Access-Anteil von weniger als 10% auf, vgl. *Herb*, Sozialwissenschaften, in: Söllner/Mittermaier, Praxishandbuch Open Access, Berlin [u.a.] 2017, S. 255.

3 Dazu *Beck*, beck-online – die Datenbank – Publizieren in der digitalen Welt, in: Wesel/Beck (Hrsg.), 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C. H. Beck : 1763 – 2013, München 2013, S. 521-533.

4 Dazu *Fournier*, Open-Access-Policies und ihre Gestaltung durch Forschungsförderer, in: Söllner/Mittermaier, Praxishandbuch Open Access, Berlin [u.a.] 2017, S. 21.

wie Gerichtsurteile als amtliche Werke keinem urheberrechtlichen Schutz.[5] Sie sind, sieht man von gewissen Einschränkungen bei der Rechtsprechung ab, mittlerweile fast vollständig online und kostenfrei verfügbar. Durch die einfache Zugänglichkeit zu Gesetzesmaterialen lassen sich mit der gestiegenen Beliebtheit der historisch-genetischen Auslegung sogar schon methodische Konsequenzen des offenen Zugangs beobachten.[6] Das scheinen auch die Verfasser solcher Materialien einzukalkulieren. Man hat den Eindruck, dass die Qualität von Gesetzesbegründungen, die durch ihre Publikation im Internet jetzt auf ein größeres Lesepublikum rechnen dürfen, in letzter Zeit spürbar angezogen hat. Mitunter erlauben sich die Referentinnen und Referenten eigene *obiter dicta* und manche ausholende Weitschweifigkeit, die der Gesetzesbegründung fast schon den Charakter eines Kommentars verleihen.[7] Offenheit im Zugang führt nicht nur zu einer besseren Wahrnehmung. Sie scheint sich auch positiv auf die Qualität des Inhalts einer Publikation auszuwirken.

Dass juristische Autorinnen und Autoren auf diese Vorteile bislang verzichten, könnte zweierlei Ursachen haben. Zum einen wird die deutsche Publikationslandschaft in der Rechtswissenschaft von wenigen Akteuren dominiert, so dass eine Datenbank wie Beck-Online die Sichtbarkeit bei der professionellen Leserschaft und die Verfügbarkeit der Texte ausreichend und mit recht hohem Komfort sicherstellt. Zum anderen vergüten die juristischen Verlage gerade im Zeitschriftenbereich ihre Autorinnen und Autoren recht ordentlich, so dass es wenige Anreize gibt, die eingefahrenen Publikationsgewohnheiten zu ändern, auch wenn man selbst die freie Verfügbarkeit von Rechtsquellen im Netz durchaus schätzt. Die Enthaltsamkeit bei Open Access, die bei den juristischen Fachpublikationen, für die es in Justiz und Anwaltschaft einen durchaus lukrativen Markt gibt, zu beobachten ist, setzt sich auch bei den Dissertationen fort. Obwohl die Kultusministerkonferenz schon 1997 die so genannte elektronische Dissertation als regulären Veröffentlichungsweg anerkannt hat,[8] ist die Zahl der online publizieren Doktorarbeiten im Fach Rechtswissenschaft im Vergleich zu Verlagsdissertationen immer noch

5 Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., München 2018, § 5, Rn. 5, 6 und 11.

6 Vgl. *Knauer*, Juristische Methodenlehre 2.0? Der Wandel der juristischen Publikationsformate und sein Einfluss auf die juristische Methodenlehre, in: Rechtstheorie 40 (2009), S. 379-403.

7 Besonders markante Beispiele stellen etwa die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ BT-Drs. 18/12329 vom 15. Mai 2019 oder zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)“ LT-Drs. 16/6637 vom 27. August 2014 dar.

8 Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. Oktober 1997, abgedruckt etwa in: Bibliotheksdienst 32 (1998), S. 750.

verschwindend klein.[9] Dies verwundert umso mehr, als Verlage für diese Publikationen von den Autorinnen und Autoren nahezu ausnahmslos einen nicht unerheblichen Druckkostenschuss im mittleren vierstelligen Bereich verlangen.[10] Das Argument der finanziell lukrativen Verlagspublikationen entfällt im Bereich der Doktorarbeiten also. Zudem sind Dissertationen keine klassischen Verlagserzeugnisse. Noch bis in die 1970er Jahre hinein war die Verlagsdissertation eher die Ausnahme.[11] Die meisten Arbeiten wurden auf Kosten der Autorin bzw. des Autors in einer Druckerei oder später in einem Copy-Shop vervielfältigt und über den Hochschulschriftentausch durch die Universitätsbibliotheken verbreitet. Von daher wäre eine frei zugängliche digitale Publikation über einen Hochschulschriftenserver im Grunde nichts Neues, sondern nur die Rückkehr zu alten Verhältnissen.

Trotzdem erscheinen heute nahezu alle juristischen Dissertationen in Verlagen. Wenn es keine finanziellen Vorteile bietet, in einem Verlag zu publizieren, müssen andere Gründe den Ausschlag dafür geben, auf die grenzenlose Sichtbarkeit einer Online-Publikation zugunsten einer doch eher kleinen Verlagsauflage zu verzichten. Es könnte ja sein, dass Verlage etwa über qualitätsgesicherte Schriftenreihen und damit verbundene renommierte Herausgeberschaften für die fachimmanente Sichtbarkeit einer Arbeit besonders vorteilhaft sind,[12] so wie eine Publikation, die bei Beck-Online verfügbar ist, die relevante Leserschaft vermutlich zuverlässiger erreicht, als ein noch so brillantes Papier, das zwar frei zugänglich, aber von der Fachöffentlichkeit unbemerkt bloß auf einem Fachrepositorium im Internet veröf-

9 Eine Expertensuche mit der Anfrage „hsg=340 and diss* and jhr=2018 and geo=XA-DE“ im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek ergibt für das Jahr 2018 bei den deutschen juristischen Dissertationen insgesamt 1214 Bücher, aber nur 79 frei zugängliche Online-Ressourcen. In einem durchaus buchaffinen Fach wie Geschichte („hsg=900“) sind es bei den Dissertationen demgegenüber 60 Bücher und 44 frei zugängliche Quellen. Die Aussage von *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit – ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren, 2. Aufl. München 2017, Rn. 597, dass nur „wenige Fakultäten“ eine elektronische Publikation erlauben, ist nicht nachvollziehbar. Eine Stichprobe der ersten zehn Mitglieder des DJFT in alphabetischer Reihenfolge hat ergeben, dass die jeweiligen Promotionsordnungen ausnahmelos eine elektronische Publikation gestatten. Die einzige dem Verfasser bekannte Ausnahme ist die Juristische Fakultät in Kiel. Der erst jüngst erschienene Ratgeber von *Brandt*, Dr. jur. – Wege zu einer erfolgreichen Promotion, Baden-Baden 2018, erwähnt in dem Abschnitt über die Veröffentlichung in Rn. 289-305 die Möglichkeit einer elektronischen Dissertation noch nicht einmal.

10 Nach *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit – ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren, 2. Aufl. München 2017, Rn. 603 sind zwischen 2.000 und 5.000 € zu zahlen.

11 Vgl. *Leisten*, „Grundsätze im Wandel“ – zur Ablösung der KMK-Grundsätze vom 21. November 1974 für die Veröffentlichung der Dissertation durch die revidierende Neufassung vom 28./29. April 1977, in: Jung/Kaegbein (Hrsg.), Dissertationen in Wissenschaft und Bibliotheken, München [u.a.] 1979, S. 79 geht von einer Verlagsquote von Dissertationen über alle Fächer von 16% aus. Bei den juristischen Dissertationen liegt sie ausweislich der Deutschen Nationalbibliographie derzeit bei über 90%.

12 Auf die Bedeutung „renommierter Schriftenreihen“ stellt auch *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit – ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren, 2. Aufl. München 2017, Rn. 600 ab.

fentlicht wird.[13] Allein schon die vielen Volltextverlinkungen in wichtigen, ebenfalls online verfügbaren Kommentaren sorgen hier für einen enormen Sichtbarkeitsvorsprung der Verlagsveröffentlichung gegenüber einer frei zugänglichen, aber unvernetzten Internetpublikation.

B. Geringe Rezeption von Dissertationen

Ob eine solche Sichtbarkeit auch bei den juristischen Dissertationen in gleicher Weise gegeben ist, kann jedoch bezweifelt werden. Auffällig ist, dass diese Literaturgattung in Aufsätzen und in der Rechtsprechung nur selten zitiert wird.[14] Auch in der Kommentarliteratur beschränkt sich ihre Berücksichtigung meist auf einen bibliographischen Nachweis in einer üppig wuchernden und damit meist wenig beachteten Schrifttumsübersicht. Das legt die Vermutung nahe, dass diese Arbeiten auch von Kommentatorinnen und Kommentatoren gar nicht gelesen, sondern nur nach Verlagsprospekt oder auf Grundlage von bibliographischen Verzeichnissen wie der Karlsruher Juristischen Bibliographie (KJB) oder der nützlichen Übersicht neuer Literatur in der Juristenzeitung (JZ) nachgewiesen werden. Immerhin erlangen Verfasserinnen und Verfasser juristischer Aufsätze oder Urteile durch die Angabe im Kommentar Kenntnis von der Existenz einer bestimmten Arbeit. Das bedeutet aber noch nicht, dass dieses Werk auch inhaltlich rezipiert wird. Dafür nämlich muss die Dissertation tatsächlich am Arbeitsplatz juristischer Autorinnen und Autoren verfügbar sein. Angesichts der nicht geringen Preise im Buchhandel, die leicht 50 bis 70 € erreichen, aber auch deutlich darüber liegen können, ist für die Erreichbarkeit juristischer Dissertationen ihr Vorhandensein im Bestand der örtlichen Bibliothek von zentraler Bedeutung.

Hier darf man erwarten, dass juristische Dissertationen an Standorten mit Juristischen Fakultäten regelmäßig und zuverlässig zu finden sind. Nimmt man die Mitglieder des Deutschen Juristen-Fakultätentages (DJFT) als Grundlage, so gibt es in Deutschland derzeit 45 Juristische Fakultäten bzw. Fachbereiche oder Hochschulen mit der Berechtigung, einen Doktor der Rechte zu verleihen.[15] Diese Zahl ist eine gute Orientierungsgröße, um die Verbreitung juristischer Dissertationen und damit auch die Chance, dass sie gelesen und im Fachdiskurs berücksichtigt werden, abschätzen zu können. Zwar besteht immer die Möglichkeit, auch sehr gering verbreitete Titel über die Fernleihe zu beschaffen, doch wird dieser Weg nur bei einem wirklichen und konkreten Interesse beschritten. In der bibliothekarischen Praxis ist

13 Die mangelnde Sichtbarkeit im „großen Rauschen" des Internet ist für *von Münch/Mankowski*, Promotion, 4. Aufl., Tübingen 2013, 174 f. ein Argument gegen eine bloß elektronische Publikation von Dissertationen.

14 Die geringe Rezeption von Monographien, bei denen zahlenmäßig die Dissertationen den Löwenanteil ausmachen, beklagt auch *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland – Situation, Analysen, Empfehlungen, Köln 2012, S. 66 f.

15 Vgl. die Selbstdarstellung des DJFT unter https://www.djft.de/der-djft/ (Abruf am 23. April 2019).

zu beobachten, dass vor Ort nicht vorhandene Titel eher übergangen als über den auswärtigen Leihverkehr angefordert werden. Hier spielt nicht nur der zunehmende Zeitdruck beim Abfassen eigener wissenschaftlicher Texte eine Rolle, sondern auch die durch eine Volltextdatenbank wie Beck-Online kultivierte Erwartungshaltung, auf einen gewünschten Inhalt sogleich zugreifen zu können. Wie steht es aber nun um die Vor-Ort-Verfügbarkeit von juristischen Dissertationen? Zwei kleine Erhebungen auf Grundlage der über das Internet frei zugänglichen Online-Bibliothekskataloge sollen hier eine beispielhafte Antwort geben.[16]

C. Die Verbreitung Hagener juristischer Dissertationen in Bibliotheken

Im Rahmen einer internen Evaluation der Universitätsbibliothek Hagen wurde die Verbreitung der in den Jahren 1997 bis 2010 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgeschlossenen Dissertationen untersucht. Es handelt sich um insgesamt 120 Arbeiten. Im Schnitt sind diese Arbeiten an 21 Bibliotheksstandorten zu finden. Nur drei Arbeiten stehen in mehr als 50 Bibliotheken, 22 Arbeiten jedoch sind an weniger als zehn Standorten verfügbar. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Bibliotheken mit Hagener Dissertationen nicht nur juristische Fakultätsbibliotheken oder Universitätsbibliotheken sind, sondern auch Staats- oder Landesbibliotheken sowie große Gerichtsbibliotheken. Mit Blick auf den juristischen Fachdiskurs sind aber gerade Standorte mit einer Fakultät von Bedeutung, denn hier werden nicht nur neue und damit in nicht wenigen Fällen auch thematische weiterführende Dissertationen geschrieben, hier entstehen auch wichtige Aufsätze, Handbücher und Kommentare. Ausgehend von der Zahl von 45 Fakultäten in Deutschland kann man für die älteren Hagener Dissertationen sagen, dass sie noch nicht einmal an der Hälfte aller Fakultäten verfügbar sind.

Ein besonders markantes Beispiel für die sehr begrenzte Verbreitung einer Dissertation ist die Arbeit von Markus *Pein* zum Thema „Prozessuale Probleme des Studienplatzverfahrens".[17] Abgesehen von den beiden Pflichtexemplaren in der Deutschen Nationalbibliothek, ist sie nur an zehn weiteren Standorten verfügbar, darunter befinden sich die Landbibliothek in Kiel mit dem regionalen Pflichtexemplar, die Universitätsbibliothek in Hagen mit dem Pflichtstück aufgrund der Promotionsordnung sowie die für die interessierte Öffentlichkeit nur eingeschränkt zu-

16 Die jeweiligen Dissertationen wurden zunächst durch eine Recherche in der Deutschen Nationalbibliographie über die Kataloge bei der Deutschen Nationalbibliothek bibliogrphisch ermittelt. Die jeweiligen Bibliotheksstandorte wurden dann in den mit einer Suche im Karlsruher Virtuellen Katalog angesteuerten Verbundkatalogen ausgezählt. Bei diesem Verfahren werden Doppelstücke an einem Standort nicht erfasst. Mehrere Institutsbibliotheken an einem Standort wurden ebenfalls nicht separat gezählt, sondern der jeweiligen Universitätsbibliothek zugeschlagen. Für die Zwecke der Erhebung kam es nur auf die Verfügbarkeit in einem bestimmten Bibliothekssystem überhaupt an. Auch nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) gilt eine solche Verfügbarkeit als lokaler Bestand und schließt eine Fernleihbestellung aus.

17 Markus *Pein*, Prozessuale Probleme des Studienplatzverfahrens, Tönning [u.a.] 2009, XV, 181 S.

gänglichen Bibliotheken des Bundesverfassungsgerichts und des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Übrig bleiben damit ganze sechs Hochschulbibliotheken die diese Arbeit in ihren Bestand aufgenommen haben, nämlich Bonn, Erlangen, Frankfurt am Main, Hannover, Münster und Potsdam. Bedenkt man, dass das Thema dieser Dissertation eigentlich jede Hochschule in Deutschland interessieren sollte und dass der Ladenpreis des Buches mit 29,90 € für eine Dissertation erstaunlich niedrig war, wundert dieses Ergebnis umso mehr. Angemerkt sei, dass die Arbeit von *Pein* als Prädikatsdissertation mit einem Promotionspreis ausgezeichnet wurde.[18] Das macht die sehr geringe Verbreitung noch bedauerlicher.

D. Die Verbreitung Frankfurter juristischer Dissertationen in Bibliotheken

In Vorbereitung auf die Tagung „Open Access in der Rechtswissenschaft" am 18. und 19. Oktober 2018 an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main wurden die Frankfurter rechtswissenschaftlichen Dissertationen des Jahres 2015 untersucht.[19] Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arbeiten drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung nur noch sporadisch neue Erwerbungsentscheidungen getroffen werden, so dass die jetzt vorliegende Verbreitung als im Wesentlichen endgültig betrachtet werden kann. In der Reihe H der von der Deutschen Nationalbibliothek erstellten Deutschen Nationalbibliographie, die die Hochschulschriften verzeichnet, wurden 2015 insgesamt 32 rechtswissenschaftliche Dissertationen der Frankfurter Goethe-Universität nachgewiesen. Von diesen Arbeiten sind 31 in einem Verlag erschienen, lediglich eine Dissertation wurde über den Tausch der Universitätsbibliothek als reine Hochschulschrift verbreitet. Keine dieser Arbeiten ist frei zugänglich im Sinne von Open Access, doch werden einige Titel von Verlagen parallel zur Buchausgabe auch als kostenpflichtiges eBook angeboten. Diese eBooks stehen meist im Rahmen größerer eBook-Pakete in einem authentifizierten Zugriff den Angehörigen einzelner Hochschulen zur Verfügung. Als Ergebnis der Sichtung der einschlägigen Bibliothekskataloge ist festzuhalten, dass die 32 Frankfurter Dissertationen im Schnitt in 20 Bibliotheken als gedrucktes Buch zu finden sind. Dieser Befund deckt sich mit der in Hagen gemachten Beobachtung. Nimmt man jetzt noch die eBooks in größeren Paketen hinzu, so erhöht sich diese Zahl auf im Schnitt 25 Standorte. Damit würde rein zahlenmäßig knapp die Hälfte der Juristischen Fakultäten mit den Frankfurter Dissertationen des Verzeichnungsjahres 2015 versorgt sein.

Im Gegensatz zu den Hagener Arbeiten wurden die Frankfurter Dissertationen noch einmal sehr genau nach Fakultätsstandorten untersucht und dabei auch Dop-

18 Vgl. FernUni Perspektive – Zeitung für Angehörige, Freundinnen und Freunde der Fernuniversität, Ausgabe Nr. 30 (Winter 2009), S. 2.

19 Vgl. den Tagungsbericht von *Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen, in: ZUM 2019, S. 21-28.

pelungen eines gedruckten und parallelen elektronischen Zugangs ausgeschlossen. Hier zeigt es sich, dass die Frankfurter Arbeiten durchschnittlich an nur 16 Standorten mit einer Juristischen Fakultät zu finden waren. Zehn der 32 Arbeiten waren sogar an weniger als zehn Fakultätsorten vertreten, davon zwei Dissertationen sogar nur an drei Universitäten, Frankfurt selbst schon miteingerechnet. Das Ergebnis ist recht ernüchternd. Obwohl die Arbeiten professionell über den Verlagsbuchhandel vertrieben werden, sind sie an 2/3 der Juristischen Fakultäten nicht vor Ort verfügbar.

Das Ergebnis der Hagener als auch das Frankfurter Untersuchung ist nicht im strengen Sinn repräsentativ. Es zeigt aber einen Trend, der sich auch an anderen Orten und in der bibliothekarischen Praxis gut beobachten lässt, nämlich dass juristische Dissertationen in den Bibliotheken eher mäßig, keinesfalls aber flächendeckend verbreitet sind und gesammelt werden.[20] Angesichts des gar nicht so seltenen Falles von Titeln, die an weniger als zehn Standorten vorgehalten werden, stellt sich die Frage, ob damit der für Dissertationen geltenden Publikationspflicht überhaupt noch effektiv entsprochen wird.

E. Die Pflicht zur angemessenen Veröffentlichung

In allen Promotionsordnungen finden sich Vorschriften zur Veröffentlichung von Dissertationen. Historisch soll mit dieser Veröffentlichungspflicht zweierlei bezweckt werden, nämlich erstens die akademische Integrität des Promotionswesens zu sichern und zweitens den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt im Fach zu fördern.[21] Zur Sicherung der akademischen Integrität ist die Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit erforderlich, um im Bedarfsfall die wissenschaftliche Güte, die Originalität und die methodisch saubere Arbeitsweise bei einer bestimmten Arbeit überprüfen zu können. Zu diesem Zweck reichen bereits wenige, in öffentlichen Bibliotheken leicht zugängliche Exemplare aus.[22] Soll darüber hinaus jedoch

20 Dieser Befund ist nicht auf das Fach Rechtswissenschaft beschränkt und keinesfalls neu. *Babendreier*, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter, in: ABI-Technik 23 (2003), S. 20 f. spricht hier von einem „rigiden Selektionsprozess". Allerdings bezieht er sich auf die über den Tausch verbreiteten Dissertationen. Dieser Erwerbungsweg spielt jedenfalls im juristischen Fachreferat in der Praxis keine Rolle. Zustimmend kann mit man *Babendreier* darin aber ein Desinteresse der Bibliotheken an dieser Literaturform beobachten, das freilich nur ein Reflex einer mangelnden Nachfrage ist. Sich damit abzufinden, bedeutet freilich, Dissertationen als Forschungsleistung abzuwerten. Die mangelnde Verbreitung von Dissertationen kritisiert auch schon *Lohse*, Zur qualitativen Bedeutung des Zugangs Tausch/Geschenk, in: Mitteilungsblatt (MB) 37 (1987), S. 165 f.

21 Vgl. *Babendreier*, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter, in: ABI-Technik 23 (2003), S. 16.

22 Vgl. dazu am Beispiel der österreichischen Rechtslage *Staudegger*, Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen? – Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung aus Anlass der Ergänzung von § 86 Abs 1 UG durch BGBl. I 2017/129, in: Austrian Law Journal 2018, S. 9 f. (DOI:10.25364/01.5:2018.1.1).

auch der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt gefördert werden,[23] so muss eine angemessene Sichtbarkeit im akademischen Diskurs gegeben sein, die nicht nur eine bloße Zugänglichkeit, sondern auch eine gewisse Verbreitung innerhalb der Fachöffentlichkeit voraussetzt.[24]

Im diesem Sinne bestimmen auch die Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen der Kultusministerkonferenz, dass eine solche Arbeit „in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen" ist. Was in diesem Sinne als angemessen zu verstehen ist, wird dahingehend konkretisiert, dass in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, wozu auch die Rechtswissenschaft zu zählen ist, bis zu 80 Exemplare für den Schriftentausch abzuliefern sind. Bei einer Zahl von bis zu 80 Exemplaren kann tatsächlich jeder Fakultätsstandort mit einem Exemplar versorgt werden. Alternativ ist nach den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz auch eine Verlagspublikation zulässig, wenn die Mindestauflage 150 Exemplare beträgt. Durch das Erfordernis einer Mindestauflage soll offenbar eine der Vertauschung von bis zu 80 Exemplaren vergleichbare Verbreitungswirkung erreicht werden. Als weitere Optionen ist noch die Mikroform mit immerhin 50 Kopien oder die Online-Dissertation mit ihrer im Prinzip unbeschränkten Verbreitung vorgesehen.

Angesichts der recht konkreten Zahlen der Kultusministerkonferenz können 20 bis 25 Bibliothekstandorte oder bloß 1/3 der Juristischen Fakultäten wohl kaum als angemessene Verbreitung gelten. Man fragt sich auch, wo bei einer Mindestauflage von 150 Exemplaren die übrigen 120 bis 130 meist hochpreisigen Stücke abgesetzt und verbreitet werden sollen, wenn Bibliotheken als institutionelle Käufer weitgehend ausfallen? Auch das Leitbild von bis 80 Tauschexemplaren wird eindrucksvoll verfehlt. Ohne sogleich über Open Access und damit eine frei zugängliche Publikation im Internet sprechen zu wollen, darf angesichts der nicht geringen Druckkostenzuschüsse für Verlagspublikationen schon gefragt werden, ob nicht für den gleichen Betrag vielleicht 50 Tauschexemplare in einem Copy-Shop hergestellt und anschließend über die Bibliotheken effektiver verbreitet werden könnten. Die Verfügbarkeit und damit auch die Sichtbarkeit von Dissertationen würde allein schon durch diese Maßnahme für die Autorinnen und Autoren kostenneutral verdoppelt, von den ersparten Erwerbungsmitteln bei den Bibliotheken gar nicht zu reden. Tatsächlich hat die Frage des Verhältnisses von Tauschdissertation und Ver-

23 Bei der Ablieferung von Tauschexemplaren an eine Bibliothek ist dies der Hauptzweck der Verpflichtung, vgl. *Kobusch*, Pflichtexemplare einer Dissertation im Lichte des Urhebergesetzes, in: Wissenschaftsrecht 34 (2001), S. 264.

24 *Babendreier*, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter, in: ABI-Technik 23 (2003), S. 16 f.

lagspublikation viele Jahrzehnte die Diskussion um die angemessene Publikation von Dissertationen bestimmt.[25]

F. Die Dissertation als bibliothekarischer Ballast

Aus bibliothekarischer Sicht wurde die verlegerische Publikation von Dissertationen vor allem deshalb sehr kritisch gesehen, weil sie den Erwerbungsetat unnötig belastete. Traditionell nämlich wurden diese Arbeiten außerhalb des Buchhandels vervielfältigt und dann in hoher, nicht selten dreistelliger Stückzahl an die Universität zur weiteren Verbreitung im Wege des Tauschs abgeliefert. Eine wichtige Grundlage für diesen Tausch war für die preußischen Universitäten der „Ministerial-Erlaß vom 12. September 1913 betreffend die Versendung und Verzeichnung der an den preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen erscheinenden Schriften".[26] Er sah vor, dass die akademischen Schriften von Universitäten und Fakultäten in ausreichender Zahl an die jeweilige Universitätsbibliothek abzuliefern waren. Die Bibliotheken tauschten dann diese Schriften untereinander regelmäßig aus. So wurde sichergestellt, dass jede Dissertation an jedem Standort tatsächlich verfügbar war.[27] Mit dem zunehmenden Aufkommen von Verlagsdissertationen wurde die Tauschpraxis in Frage gestellt. Immerhin konnten sich Bibliotheken und Buchhandel 1937 darauf verständigen, dass auch von einer Verlagsdissertation bis zu 50 Exemplare für den Schriftentausch zur Verfügung stehen sollten.[28]

Diese Regelung war für die Bibliotheken recht günstig und für die Verlage nicht unbedingt schädlich, da die Kosten für die Tauschexemplare von den Autorinnen und Autoren zu bestreiten waren, was bei Licht besehen einen sicheren Absatz für den Verlag bedeutete. Von den Autorinnen und Autoren wurden die damit verbundenen hohen Kosten als eine erhebliche Belastung empfunden. Es fehlte nicht an Stimmen in der Literatur, die hier eine Verletzung des Grundrechts aus Art 14 GG sahen.[29] In der Folgezeit wurden die abzuliefernden Verlagsdissertationen in den Promotionsordnungen immer weiter reduziert.[30] Die schon erwähnten Grundsätze

25 Vgl. dazu auch mit historischen Hinweisen *Stois*, Die Rechtsgrundlagen des akademischen Schriftentausches, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen (52) 1935, S. 53-85.

26 Abgedruckt in: Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 12 (1914), S. 179-181.

27 *Babendreier*, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter, in: ABI-Technik 23 (2003), S. 19; *Leyh*, Spannungen und Lösungen im akademischen Schriftentausch, in: ZfB 58 (1941), S. 261 f.

28 Die Vereinbarung ist abgedruckt in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 55 (1938), S. 71.

29 So im Ergebnis *Walter*, Dissertations-Druckzwang und Grundgesetz, in: DVBl. 1972, S. 309-312.

30 Eindrücklich ist hier die Promotionsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. März 2017 (Fundstelle: (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 28). Sie kennt nicht nur als seltene Ausnahme unter den deutschen Fakultäten keine elektronische Dissertation, sondern fordert in ihrem § 25 auch noch 80 Pflichtexemplare. Wird die Arbeit in einem Verlag publiziert, reduziert sich diese Zahl auf acht. Vorschriften wie diese waren in der Vergangenheit ein Grund, für die Ausweitung der Quote der Verlagsdissertationen, dazu auch *Leisten*, „Grundsätze im Wandel" – zur Ablösung der KMK-Grundsätze vom 21. November 1974 für die Veröffentlichung der Dissertation durch die revidierende Neufassung vom 28./29. April

der Kultusministerkonferenz gehen auf diesen Punkt gar nicht ein und stellen ihn damit vollständig in das Ermessen der jeweiligen Universität bzw. Fakultät vor Ort.

Vergleicht man die historische Tauschpraxis, die ja auf eine Vollversorgung an jedem Standort ausgerichtet war, mit der aktuellen Verbreitungssituation von juristischen Dissertationen, so kann man kaum noch von einer angemessenen Verbreitung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit sprechen. Arbeiten, die an weniger als zehn Standorten zugänglich sind, verfehlen dieses Erfordernis sicher.[31]

Es wäre aber zu kurz gegriffen, das Problem der mangelnden Sichtbarkeit und Verbreitung allein darauf zurückzuführen, dass Bibliotheken wegen unzureichender Finanzierung möglicherweise nicht in der Lage sind, die ihnen nun nicht mehr im Wege des Tauschs unberechnet zufließenden Arbeiten käuflich zu erwerben. Sieht man von dem im Vergleich zum Tausch ungleich größeren Personalaufwand bei der Erwerbung dieser Arbeiten über den Handel einmal ab, so darf eine wichtige, ja entscheidende Größe nicht aus dem Blick geraten, nämlich die Stellfläche im Regal und Magazin.[32] Bei konservativer Schätzung können auf einem Meter Regalfläche rund 55 Arbeiten Platz finden. Jährlich verzeichnet die Deutsche Nationalbibliothek aber wenigstens 1.300 juristische Dissertationen. Daraus ergibt sich ein Platzbedarf von gut 23 Metern pro Jahr allein für die Rechtswissenschaft! Ein solcher Zuwachs lässt sich aus Platzgründen nicht mehr seriös verwalten!

Dissertationen sind daher wenigstens seit den 70er Jahren eine für die Bibliotheksplanung problematische Literaturgattung. Eine prominente Empfehlung des Wissenschaftsrats propagierte damals für Universitätsbibliotheken das Leitbild eines Nullwachstums bzw. einer Bestandsobergrenze.[33] Das bedeutet, dass Neuzugang und Aussonderung sich in etwa die Waage halten sollten. Auch wenn sich aus überlieferungsgeschichtlicher Sicht viel gegen diese Vorgaben einwenden lässt, die Tatsache, dass neue Magazinflächen mit erheblichem finanziellen und administrativen Aufwand verbunden sind und damit vielfach nicht zur Verfügung stehen,

1977, in: Jung/Kaegbein (Hrsg.), Dissertationen in Wissenschaft und Bibliotheken, München [u.a.] 1979, S. 79.

31 Vgl. *Schnieders*, Rechtsfragen im Bereich von Promotion und Dissertation, in: Jung/Kaegbein (Hrsg.), Dissertationen in Wissenschaft und Bibliotheken, München [u.a.] 1979, S. 101, der ebenfalls eine Verbreitung von zehn Exemplaren für zu wenig hält und eine angemessene Verbreitung bei 150 Exemplaren als gegeben ansieht. Diese Zahl entspricht auch der aktuell von der KMK bei Verlagsdissertationen geforderten Mindestauflage.

32 Vgl. *Babendreier*, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter, in: ABI-Technik 23 (2003), S. 18.

33 *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken, Köln 1986, S. 36 f. Siehe auch *Bonte*, Die Empfehlungen der HIS GmbH zur Organisation und Ressourcenplanung für wissenschaftliche Bibliotheken, in: ABI-Technik 26 (2006), S. 32; *Tannhof*, „Nullwachstum“ für die Hochschulbibliotheken? : Zum Stand der Diskussion um die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken, in: Arbido-R 2 (1987), S. 65-70.

zwingt Bibliotheken zu Maßnahmen der Bestandsreduktion. Für die Dissertationen bedeutete dies zunächst eine Verringerung des Tauschs, um den Neuzugang einzudämmen. Zugleich wurden ältere Arbeiten mit geringer Benutzung in weitem Umfang ausgesondert. Ausgenommen waren davon lediglich die Arbeiten der eigenen Hochschule.[34] Was 1914 mit einer flächendeckenden Versorgung durch den Schriftentausch gestartet ist, endete in der Zeit eines expansiven Hochschulausbaus nicht selten mit einer forcierten Makulierung der vor Ort praktisch ungenutzten Titel. Verschärft wurde das Mengenproblem durch die Neugründung von Fakultäten und die steigenden Studierendenzahlen, wodurch auch die Zahl der Dissertationen gegenüber der Vorkriegszeit enorm zugenommen hat.[35] Wenn man gleichwohl noch am Ideal einer umfassenden Verfügbarkeit dieser Arbeiten festhalten wollte, so galt es, neue Wege der Verbreitung und Aufbewahrung zu beschreiten. Hier wurden vor allem in die Mikroform hohe Erwartungen gesteckt.[36] War auch die Platzersparnis gegenüber dem gedruckten Buch enorm, so hat sich die Mikroform bei den Nutzern nie wirklich durchgesetzt und ist bis heute nur ein Nischenprodukt geblieben.

G. Die elektronische Dissertation

Das kann von der elektronischen Dissertation jedenfalls auf der Nutzerseite nicht gesagt werden. Gerade wegen der schnellen Verfügbarkeit unmittelbar am Arbeitsplatz, der Möglichkeit einer Volltextsuche sowie der digitalen Weiterverarbeitung von Zitaten werden digitale Dissertationen, wenn sie denn verfügbar sind, gerne genutzt. Wo beispielsweise Bibliotheken umfangreiche eBook-Pakete mit Dissertationen erwerben, gibt es praktisch keine Anschaffungsvorschläge mehr für gedruckte Exemplare. Auch wenn das traditionelle Buch für die intensive Lektüre umfangreicher Text immer noch als unentbehrlich bezeichnet wird, aus der Bibliothekspraxis lässt sich dieses Bild so nicht bestätigen. Offenbar werden Dissertationen ohnehin nur kursorisch und punktuell rezipiert, was im digitalen Format ohne Weiteres leicht und dank der Volltextsuche auch effektiv möglich ist. Wenn eine Arbeit wirklich intensiv durchgearbeitet wird, wird das Buch privat erworben, weil dann auch Anmerkungen notiert werden können. Diese Ehre dürfte aber nur wenigen herausragenden oder für die eigene Forschung besonders einschlägigen Arbeiten zuteilwerden.

34 Vgl. beispielhaft den Bericht über eine Evaluation von 210.000 Dissertationen in der Universitätsbibliothek Freiburg „Rückführung der Dissertationen aus dem Landesspeicher in Karlsruhe“, in: Expressum – Informationen aus dem Freiburger Bibliothekssystem 2000, Heft 2, S. 22 f.

35 Für den Zeitraum von 1968 bis 1994 kommt *Schroeder*, Die Entwicklung der juristischen Promotionen in Deutschland, in: JuS 1998, S. 281 fast auf eine Verdoppelung der Anzahl der Dissertationen im Fach Rechtswissenschaft.

36 *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken, Köln 1986, S. 25 f.; *Babendreier*, Dissertationentausch – Vervielfältigung, Verbreitung und Archivierung von Hochschulschriften im elektronischen Zeitalter, in: ABI-Technik 23 (2003), S. 18.

Trotz dieser Vorteile auf der Nutzerseite hat sich bei den Doktorandinnen und Doktoranden die elektronische Dissertation als Form jedenfalls in der Rechtswissenschaft nicht durchgesetzt. Die vielen, vor allem in eBook-Paketen verfügbaren Titel werden allein auf Betreiben der Verlage zusätzlich zum gedruckten Buch angeboten, weil insbesondere die Bibliotheken u.a. auch aus Gründen der Regalkapazität und der Nutzerfreundlichkeit diese Ausgabeform gerne erwerben. Die Autorinnen und Autoren hingegen legen immer noch großen Wert darauf, nach dem erfolgreichen Abschluss der Promotion ein „richtiges" Buch in der Hand zu halten. Das gleiche gilt auch für die intensive Lektüre bei den wenigen echten Leserinnen und Leser einer juristischen Dissertation.

Halten wir an dieser Stelle kurz inne. Es wurde festgestellt, dass derzeit juristische Dissertationen nur unzureichend in Fachbibliotheken verfügbar sind. In den allermeisten Fällen kann man nicht mehr von einer angemessenen Verbreitung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit sprechen kann. Vordergründig scheint dies ein Problem der Verlagsdissertation zu sein, die im Gegensatz zu den außerhalb des Buchhandels erschienenen Arbeiten nicht mehr automatisch an alle Fakultäten geschickt wird.[37] Tatsächlich aber sind Bibliotheken allein wegen der schieren Menge rechtswissenschaftlicher Doktorarbeiten organisatorisch gar nicht in der Lage, alle oder wenigstens die meisten dieser Arbeiten kontinuierlich in ihren Bestand zu übernehmen und dauerhaft vorzuhalten. Eine Ausweitung der Sammlung gedruckter Dissertationen ist daher kein Weg, um die mangelnde Verbreitung und damit auch Sichtbarkeit dieser Arbeiten zu verbessern. Hier verspricht allein die digitale Form Abhilfe. Jedenfalls auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer wird diese Art des Angebots bereits recht gut angenommen, zumal neben einer schnellen Bereitstellung des Inhalts auch digitale Mehrwerte geboten werden.

Allerdings sind diese digitalen Dissertationen nicht frei zugänglich im Sinne von Open Access. Sie stehen nur angemeldeten Bibliotheksnutzerinnen und Bibliotheksnutzern in einem authentifizierten Zugriff zur Verfügung und müssen vorher von den Bibliotheken erworben werden. Zwar können Bibliotheken diese Arbeiten auch einzeln lizenzieren, doch wird aus Gründen der Arbeitsökonomie meist dem Erwerb in Paketen der Vorzug gegeben, wenn der Bibliotheksetat diese recht kostspielige Form der Anschaffung erlaubt. Gerade kleine Fakultäten werden sich dies nicht in vollem Umfang leisten können. Zudem ermöglicht die digitale Form der

37 Die Aussage von *von Münch/Mankowski*, Promotion, 4. Aufl., Tübingen 2013, 174 f. dass eine Online-Dissertation in vielen Fächern am wissenschaftlichen Diskurs nicht teilnimmt und ein Buch, das nicht in einem Verlag erscheint, nicht existiert, ist nur bedingt richtig. Empirisch gesehen sind juristische Verlagsdissertationen in den meisten Bibliotheken inexistent. Richtig ist freilich, dass allein sie eine reelle Chance hat, im Rahmen einer Rezension gewürdigt zu werden. Dass elektronische Dissertationen nicht am Diskurs teilnehmen, ist eine These, die sicher diskussionswürdig ist. Vorrangiger Untersuchungsgegenstand wäre dann freilich die Informationskompetenz juristischer Autorinnen und Autoren.

Nutzung eine sehr transparente Nutzungsanalyse. Während in einer traditionellen Bibliothek jenseits von Ausleihstatistiken kaum nachgeprüft werden kann, ob Arbeiten am Regal eingesehen oder anderweitig innerhalb der Bibliothek genutzt werden, zeigen digitale Plattformen ein sehr präzises Abbild der tatsächlichen Nutzungen. Und hier ist es häufig zu beobachten, dass von mitunter mehreren hundert erworbenen Dissertationen viele Arbeiten nie oder nur sehr wenig zur Kenntnis genommen werden. Es stellt sich dann durchaus die Frage, ob die knappen Erwerbungsmittel beim Kauf von großen eBook-Paketen mit juristischen Dissertationen tatsächlich wirtschaftlich eingesetzt werden. Manche Verlage habe auf diese Entwicklung bereits mit Kaufmodellen reagiert, bei denen praktisch alle lieferbaren Titel zur Recherche zur Verfügung gestellt werden, ein Kauf aber erst dann erfolgt, wenn diese Titel auch tatsächlich genutzt werden.[38] Auf diesem Wege stehen sehr viele Arbeiten sogleich zur Verfügung, ohne dass sie in jedem Fall auch wirklich erworben werden müssen. Liegt hier schon eine Lösung für das eingangs beschriebene Verbreitungsproblem juristischer Dissertationen? Könnte die Zukunft so aussehen, dass im Prinzip alle Arbeiten über entsprechende Plattformen verfügbar sind, aber erst im Nutzungsfall erworben werden? Ein solches Modell könnte tatsächlich die aktuelle Versorgungslage im Umfeld Juristischer Fakultäten entscheidend verbessern. Die Frage ist aber, ob dieses Modell wirklich eine Zukunft hat.

H. Adressatenkreis von juristischen Dissertationen

Im Gegensatz etwa zu sprachwissenschaftlichen Arbeiten, die ihr Publikum im Wesentlichen in wissenschaftlichen Einrichtungen haben, können juristische Dissertationen ganz unterschiedliche Zielgruppen außerhalb der akademischen Rechtswissenschaft im engeren Sinn interessieren. Man denke nur an die sehr zahlreiche Anwaltschaft, aber auch an die Justiz, die öffentliche Verwaltung und die Politik bzw. Gesetzgebung. Auch über den engen Kreis der Rechtswissenschaft hinaus können juristische Dissertationen für andere Fachdisziplinen von Interesse sein. Verfassungsrechtliche Arbeiten etwa haben auch eine Leserschaft in der Politikwissenschaft, steuerrechtliche Arbeiten können die Wirtschaftswissenschaften interessieren, Arbeiten aus den Grundlagenfächern die Sozialwissenschaften oder die Geschichte. Es lassen sich leicht viele weitere Beispiele für interdisziplinäre Fragestellungen finden. Es ist fraglich, ob diese vielen unterschiedlichen Zielgruppen über zu lizenzierende digitale Verlagsangebote tatsächlich erreicht werden. Für andere Wissenschaftsfächer an Universitäten mit einer Juristischen Fakultät mag das der Fall sein, für die Anwaltschaft, die Justiz und die Politik eher nicht. Dabei behan-

38 Das ist bei dem so genannten Patron Driven Acquisiton (PDA) Modell der Fall, das vor allem im Bereich der englischsprachigen Wissenschaftsliteratur angeboten wird, vgl. dazu allgemein *Berg/Hanke*, Experimentierfeld oder Paradigmenwechsel? Eine Handreichung der BVB-Kommission für Elektronische Ressourcen, in: Bibliotheksforum Bayern 6 (2012), S. 90-93; *Swords* (Hrsg.), Patron-driven acquisitions – History and best practices. Berlin 2011.

deln viele Dissertationen praxisrelevante Themen und bieten Lösungen für die Gerichte und den Gesetzgeber an. Wenn Justiz und Politik juristische Dissertationen aus Gründen beschränkter Zugänglichkeit aber kaum zur Kenntnis nehmen, führt dies auch zu einer inakzeptablen Ineffizienz rechtswissenschaftlicher Forschung. Darauf zu verweisen, dass interessierte Gerichte und Parlamente ja die entsprechenden Bücher erwerben können, überschätzt die bibliothekarische Versorgung speziell der Justiz unterhalb der obersten Gerichtsbarkeit und verkennt zudem die von hohem Zeitdruck geprägte Arbeitsweise in diesen Bereichen.[39] Was nicht elektronisch sofort erreichbar und vor allem durch allgemeine Suchmaschinen leicht auffindbar ist, wird nicht zur Kenntnis genommen. Solange Dissertationen nur als gedruckte Bücher oder hinter Paywalls in kostenpflichtigen Verlagsdatenbanken zugänglich sein, korrespondiert ihre mangelhafte Verbreitung mit einem verbreiteten Desinteresse. Insoweit könnte man argumentieren, dass doch eigentlich alles gut funktioniere, wenn hochspezielle Forschungsliteratur nur streng nachfrageorientiert angeschafft und damit sehr effizient zugänglich gemacht wird. Dieser Einwand verwechselt freilich die tatsächliche Nachfrage unter unzureichenden medialen Bedingungen mit dem diskursiven Potenzial der in den Dissertationen erhaltenen Forschung. Das gilt vor allem für die juristische Praxis, die anders als über allgemeine Suchmaschinen solche Arbeiten praktisch nicht zur Kenntnis nimmt. Hier liegt ein entscheidener Unterschied zwischen der Forderung eines umfassenden Schriftentausches oder dem Ruf nach mehr Geld und Platz für mehr Verlagsdissertationen und Open Access. Beim Schriftentausch und Bücherkauf werden bloß schlecht erschlossene und im Ergebnis kaum nachgefragte Papierberge angehäuft. Im Gegensatz dazu erschließt Open Access ganz neue Leserkreise

I. Wer soll das alles lesen?

Bisher wurde selbstverständlich vorausgesetzt, dass juristische Dissertationen, wenn die wissenschaftliche Öffentlichkeit sie zur Kenntnis nimmt, von Mitgliedern eben dieser Öffentlichkeit auch gelesen werden. Diese Feststellung erscheint trivial, sie ist aber für eine funktionierende Forschungskommunikation in der Rechtswissenschaft nicht ohne Probleme. Hier geht es um die Frage, welche tatsächliche Lesezeit wissenschaftlich arbeitenden Juristinnen und Juristen zur Verfügung steht und welche Lesezeit sie haben müssten, um die für ihr Forschungsgebiet einschlägigen Arbeiten tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen. Selbst bei einem hohen Spezialisierungsgrad kommt man leicht auf wenigstens eine Dissertation in der Woche. Eine Übersicht zu einem größeren fachlichen Zusammenhang eines Rechtsgebietes ist damit ebenso wenig gegeben wie die Kenntnis relevanter Passagen in Arbeiten, die auf den ersten Blick wenig einschlägig erscheinen. Und dabei ist nur von Dis-

39 Dass Zeit- und Entscheidungsdruck zu einer Präferenz des elektronischen Formats führt, hat auch *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland – Situation, Analysen, Empfehlungen, Köln 2012, S. 37 festgestellt.

sertationen die Rede. Wenn man noch einschlägige Aufsätze und dergleichen hinzurechnet, dürfte eine in der Summe erdrückende Leselast zusammenkommen.[40] Hier versprechen neue Verfahren des Textmining Abhilfe, die automatisch aus einer großen Menge an Publikationen relevante Inhalte identifizieren und inhaltlich auswerten können.[41] Mag sich hier auch vieles noch in einem früheren Entwicklungsstadium befinden, so darf man sicher sein, dass entsprechende Technologien der „Maschinenlektüre" in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werden. Wie auch immer diese Verfahren dann funktionieren, eine Voraussetzung muss in jedem Fall gegeben sein, nämlich der freie Zugang zum Content, um das Textmining erfolgreich durchführen zu können. Hier würden Zugangsbeschränkungen im Ergebnis bedeuten, dass entsprechende Inhalte nicht oder nur sehr nachrangig zur Kenntnis genommen werden. Allein aus Kapazitätsgründen wird die Wissenschafts- bzw. Forschungskommunikation der Zukunft auf Textmining-Verfahren nicht verzichten können. Daraus dürfte sich allein schon um der zuverlässigen Kenntnisnahme willen ein faktischer Zwang zu Open Access auch und gerade für forschungsintensive Texte wie juristische Dissertationen ergeben.[42]

J. Eine freiwillige Angelegenheit?

Die Frage jedoch, ob Open Access eine freiwillige Entscheidung von Autorinnen und Autoren sein soll, wird gerade bei buchaffinen Disziplinen, zu denen ja auch die Rechtswissenschaft gehört, seit mehreren Jahren leidenschaftlich diskutiert.[43] Betont wird hier das Recht der Autorin bzw. des Autors an ihrem bzw. seinem Werk und eine damit gegebene Werkherrschaft, die auch die Entscheidung, in wel-

40 *Schroeder*, Die Entwicklung der juristischen Promotionen in Deutschland, in: JuS 1998, S. 285 rechnet vor, dass ein Zivilrechtler 504 Dissertationen im Jahr zur Kenntnis nehmen müsste. Diese Zahl wird man angesichts gestiegener Promotionszahlen heute sicher nach oben korrigieren müssen.

41 Vgl. *Tobschall/Kempe*, Der deutsche Legal-Tech-Markt, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch LegalTech, München 2018, Kap. 1.4, Rn. 8, sowie *Krimphove/Niehaus*, Maschinelle Entscheidungsfindung: Der Einsatz der Fuzzy-Logik in der Rechtswissenschaft, ebendort, Kap. 9.3, Rn. 15 f.

42 Auf die positiven Effekte von Open Access für die akademische Integrität durch die leichtere Entdeckung von Plagiaten sei an dieser Stelle nur hingewiesen.

43 Besonders meinungsfreudig sind hier die publizistischen Beiträge des Heidelberger Editionsphilologen Roland *Reuß*, etwa: „Staatsautoritarismus, groß geschrieben – Blauäugigkeit 4.0: Mit seiner Open-Access-Strategie betreibt das Bildungsministerium Forschungspolitik nach Gutsherrenart. Grundrechtsverstöße interessieren nicht. Die Ministerin folgt blind ihren Mitarbeitern", in: FAZ vom 28. September 2016; „Der Geist gehört dem Staat – Der Open-Access-Wahnsinn geht weiter. Das Land Baden-Württemberg nötigt die Universitäten, ihre wissenschaftlichen Autoren zu knebeln. Konstanz geht mit schlechtem Beispiel voran.", in: FAZ vom 30. Dezember 2015; „Ein gravierender Angriff auf die Freiheit der Forschung – Open Access als Pflicht", in: FAZ vom 24. Februar 2014. Zum rechtswissenschaftlichen Diskussionsstand *Sandberger*, Die Zukunft wissenschaftlichen Publizierens Open Access und Wissenschaftsschranke Anmerkungen zu den Kontroversen über die Weiterentwicklung des Urheberrechts, in: Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2017, S. 75-96; *Fehling*, Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation, in: Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2014, S. 113-128, sowie *Schmidt*, Open Access – hochschulrechtliche Veröffentlichungs- und urheberrechtliche Anbietungspflichten des Hochschulprofessors, Baden-Baden 2016 und *Steinhauer*, Recht auf Sichtbarkeit – Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, Münster 2010.

cher Weise und in welchem Medium publiziert wird, mitumfassen soll.[44] Tatsächlich sprechen gute Gründe für eine solche Publikationsfreiheit von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren. Allein der Umstand, dass in einer gedruckten Publikation im Gegensatz etwa zu einem im Internet frei zugänglichen Inhalt ganz andere Zielgruppen erreicht werden, legt es nahe, dass eben diese Entscheidung für eine bestimmte Zielgruppe genau zu der Freiheit der wissenschaftlichen Kommunikation gehört, die das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG schützen will.[45] Gerade bei politisch oder gesellschaftlich kontroversen Themen kann die Entscheidung, einen wissenschaftlichen Beitrag nur innerhalb der engeren wissenschaftlichen Fachwelt zu publizieren anstatt ihn einer womöglich sehr unsachlichen Anprangerung in sozialen Medien auszusetzen, wenn er frei zugänglich im Netz verfügbar ist, sehr gut nachvollzogen werden.[46] Und dennoch ist diese Sicht nicht konsequent durchzuhalten. Auch eine Buchpublikation ist eine Veröffentlichung und kann als solche jederzeit und von jedermann zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte in Online-Foren gemacht werden. Hier wird deutlich, dass die Idee einer souveränen Werkherrschaft den öffentlichen Charakter wissenschaftlicher Diskurse verfehlt.[47] Es ist eben nicht Sache einzelner Autorinnen und Autoren, den medialen Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion zu bestimmen,[48] sondern die Entscheidung einer wissenschaftlichen Community, in der sich in eine konkrete Kommunikationspraxis herausbildet, die für jeden, der am Diskurs teilnehmen möchte, eine normative Wirkung entfaltet. Hier steht die im Zusammenhang mit Open Access gerne behauptete Publikationsfreiheit des einzelnen der ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rezeptionsfreiheit der vielen gegenüber und muss sich in praktischer Konkordanz auch einer persönlich nicht favorisierten Rezeptionssituation öffnen, wenn diese in einer bestimmten Wissenschaft Standard

44 Vgl. *Reuß/Rieble* (Hrsg.), Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit, Frankfurt am Main 2009.

45 Zur Wissenschaftsfreiheit als Kommunikationsfreiheit vgl. *Geiger*, Wissenschaftsfreiheit als Problem der politischen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, in: König (Hrsg.), Wesen und Aufgabe einer katholischen Universität, Düsseldorf 1984, S. 102 f.; *Schmidt-Aßmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: Becker (u.a.) (Hrsg.) Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, Köln [u.a.], 1993., S. 698, 702; *Trute*, Art. „Wissenschaftsfreiheit", in: Heun (u.a.) (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart 2006, Sp. 2761.

46 Vgl. zum Problem der anderen Adressaten einer Open Access-Publikation vgl. *Steinhauer*, Open Access – ein rhetorisches Problem, in: Flachware 4 (2018), S. 38 f.

47 Eindrücklich *Kimminich*, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, in: Wissenschaftsrecht 18 (1985), S. 116 f.: „So ist die Wissenschaft ihrem Wesen nach ein Gespräch, das über alle räumlichen und zeitlichen Grenzen hinweg geführt wird: ein unbegrenztes, grenzenloses Gespräch." In dem Beitrag von *Kimminich* wird übrigens die Frage, ob künftig eher elektronisch publiziert wird, noch ausdrücklich ausgeklammert.

48 So aber *Rieble*, Autorenfreiheit und Publikationszwang, in: Reuß/Rieble (Hrsg.), Autorschaft als Werkherrschaft im digitalen Zeitalter, Frankfurt am Main 2009, S. 61.

geworden ist.[49] Ohne auf die verfassungsdogmatischen Details eingehen zu können, sei ein Gedanke von Dieter *Grimm* zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit angeführt. Nach *Grimm* darf die Wissenschaftsfreiheit nicht gegen die wissenschaftliche Gemeinschaft individualistisch in Stellung gebracht werden. Als Beispiel nennt er den Verzicht der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die aus Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen gewonnen wurden. Dies sei ein funktionswidriger Grundrechtsgebrauch, der um der Wissenschaftsfreiheit willen nicht hinzunehmen sei.[50] Dieser Gedanke lässt sich auch auf die Diskussion um eine Pflicht zu Open Access übertragen.

Für die Gesamtheit des rechtswissenschaftlichen Schrifttums kann man derzeit vermutlich nicht von einer wissenschaftsimmanenten Notwendigkeit von Open Access reden. Die Rechtsquellen selbst sind wegen § 5 UrhG frei zugänglich und dank großer Fachdatenbanken und einer durch diese auch geförderten Konzentration auf eine relativ überschaubare Anzahl von Kommentaren und Zeitschriften, dürfte der juristische Diskursraum wenig Informationsengpässe enthalten. Das gilt, wie eingangs gezeigt wurde, aber nicht für die juristischen Dissertationen, die kaum verbreitet, wenig rezipiert und daher faktisch unsichtbar sind.

Diese mangelnde Sichtbarkeit entwertet einen wenigstens zahlenmäßig erheblichen Teil der rechtswissenschaftlichen Forschung in Deutschland.[51] Aus wissenschaftsimmanenten Gründen ist hier Abhilfe geboten. Eine strikte Rechtspflicht zu Open Access wäre die richtige Antwort auf diesen mit Blick auf die Effizienz und Nachhaltigkeit von Forschung unhaltbaren Zustand.[52] Wenn dagegen eine Verletzung etwa des geistigen Eigentums in Form urheberrechtlicher Verwertungsrechte ins Feld geführt wird, so darf daran erinnert werden, dass eine für Autorinnen und Autoren weitgehend kostenfreie Open Access-Publikation einen wesentlichen geringeren Eingriff in das Grundrecht aus Art. 14 GG darstellt als die frühere Ablieferungspflicht einer dreistelligen Anzahl von Tauschexemplaren auf Kosten der Promovierenden. Wurde diese nicht unerhebliche Belastung des Eigentumsgrundrechts trotz einiger Kritik um der angemessenen Verbreitung der Dissertation als

49 Vgl. *Steinhauer*, Das Recht auf Sichtbarkeit – Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, S. 71 f.: „Der Freiheit des Einzelnen, zu publizieren, wo er will, steht die Freiheit der Vielen gegenüber, die für ihre wissenschaftliche Arbeit einen einfachen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen benötigen".

50 Vgl. *Grimm*, Wissenschaftsfreiheit vor neuen Grenzen, Göttingen 2007, S. 28 f.

51 Nach *Schroeder*, Die Entwicklung der juristischen Promotionen in Deutschland, in: JuS 1998, S. 281 sind Dissertationen ein wesentlicher Teil der Forschung an den juristischen Fakultäten und bilden einen „großen Teil des juristischen Schrifttums".

52 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Äußerung des eher verlagsfreundlich gesinnten Abgeordneten Ansgar *Heveling* (CDU) im Rahmen einer Plenardebatte zum Thema Open Access im Wissenschaftsbereich am 29. September 2011 im Deutschen Bundestag, der „Auflagen in den Promotionsordnungen" zur Förderung von Open Access für „problemlos" möglich hält, vgl. PlPr. 17/130, S. 15.370 (D).

im Ergebnis rechtmäßig angesehen,[53] so dürfte demgegenüber die Eingriffsintensität einer Open Access-Pflicht kaum die Schwelle der Grundrechtsbelästigung überschreiten. Die starke Überhöhung der Bedeutung des geistigen Eigentums in der aktuellen Debatte um Open Access ist im Vergleich zu der finanziellen Belastung durch die Ablieferungspflicht vieler Tauschexemplare in der älteren Promotionspraxis kaum nachvollziehbar.

Allerdings soll nicht übersehen werden, dass eine flächendeckende Etablierung von Open Access bei den rechtswissenschaftlichen Promotionen jenseits der dann erreichten bloßen Zugänglichkeit dieser Arbeiten auch weitere Fragen aufwirft. Hier geht es zum einen um die traditionelle Form der Dissertation als gedrucktes Buch, die bei einer digitalen Publikation infrage gestellt wird, und um die Rolle der rechtswissenschaftlichen Verlage.

K. Ein Wort zum Buch!

So unbestritten vorteilhaft und praktisch vor allem für die punktuelle Rezeption es ist, wenn eine Publikation in digitaler Form frei zugänglich über das Internet zur Verfügung steht, für die intensive Lektüre gerade eines längeren Textes bietet die traditionelle Buchform immer noch große Vorteile. Es wäre sicher ein Verlust, wenn als Folge der Etablierung von Open Access bei den rechtswissenschaftlichen Dissertationen keine gedruckten Arbeiten mehr verfügbar wären. Ein nicht geringer Teil der in der Praxis zu beobachtenden Skepsis gegenüber Open Access und Online-Dissertationen hat in der medialen Präferenz für das Buch seinen Ursprung. Dies gilt nicht nur für die Seite der Leserinnen und Leser solcher Arbeiten, sondern in hohem Maße auch für die Autorinnen und Autoren selbst. Sie wollen nicht darauf verzichten, als im Wortsinn greifbares Ergebnis ihrer jahrelangen Mühe am Ende ein richtiges Buch in der Hand zu halten.

Open Access und die Publikation eines Buches müssen sich aber nicht ausschließen. Im Wege des Print on demand können parallel zur frei zugänglichen Online-Fassung einer Arbeit qualitativ hochwertige Leseexemplare zu wirtschaftlichen Bedingungen hergestellt und angeboten werden.[54] Da das Buch und die Online-Fassung auf unterschiedliche Nutzungsszenarien zielen, können sich beide Versionen sogar gegenseitig fördern. Angesichts der äußerst geringen Verbreitung gedruckter Dissertationen dürfte die Zahl derjenigen, die durch eine im Internet frei zugängliche Arbeit auf einen bestimmten Titel aufmerksam werden und ihn für die intensi-

53 Dazu in der älteren Literatur *Schnieders*, Druckzwang für Dissertationen und Dissertationentausch : eine Erörterung von Grundfragen anhand der historischen Entwicklung in Deutschland und der gegenwärtigen Situation im Land Berlin, Köln 1972, S. 83-85; *Walter*, Dissertations-Druckzwang und Grundgesetz, in: DVBl. 1972, S. 311 f.

54 Dazu *Steinhauer*, Hybrides Publizieren als Marketing-Mix – Erfolgsmodell zur Verbreitung von Hochschulschriften und wissenschaftlichen Monografien, in: BuB Forum Bibliothek und Information 59 (2007), S. 280-283.

ve Lektüre kaufen, höher sein als die Zahl derjenigen, die wegen der freien Verfügbarkeit von einem Kauf absehen. Das kann allerdings nur funktionieren, wenn die Preise für gedruckte Dissertationen moderat sind. Für den Privatkäufer dürfte hier bei 30 € die Grenze liegen. Angemerkt sei, dass diese Art der Verbreitung juristischer Dissertationen wegen der leichteren Sichtbarkeit und Auffindbarkeit deren Rezeption sicher steigern wird, auch und gerade bei der privaten intensiven Lektüre. Natürlich darf man hier keine überzogenen Erwartungen haben, aber die Steigerung echter Leserinnen und Leser von vielleicht 5 bis 10 auf mehr als 30 wäre schon ein enormer Erfolg. Es darf nicht vergessen werden, dass juristische Dissertationen nun einmal hochspezielle Nischenliteratur sind.

L. Haben Verlage noch eine Zukunft?

Auch wenn Open Access und die Existenz gedruckter Bücher sich nicht ausschließen, so ist fraglich, ob dies auch für die Rolle der Verlage bei der Publikation und Verbreitung von rechtswissenschaftlichen Dissertationen gilt. Im Vergleich zur überkommenen Tauschdissertation, die praktisch nur in Universitätsbibliotheken verfügbar ist, sollte es die besondere Aufgabe von Verlagen sein, für eine bessere Verbreitung zu sorgen. Wegen der Verfügbarkeit im Buchhandel sind Dissertationen ja nicht mehr nur in wissenschaftlichen Bibliotheken zu finden, sondern zielen auch auf die Justiz, die Anwaltschaft und die interessierte Öffentlichkeit als Abnehmer. Wir hatten jedoch gesehen, dass Verlagsdissertationen jedenfalls im Diskursraum der Juristischen Fakultäten nur unzureichend verbreitet sind. Es ist kaum anzunehmen, dass es in der Justiz oder der Anwaltschaft grundlegend anders ist. Im Vergleich zu Open Access können Verlage sicher nicht darauf verweisen, dass sie juristische Dissertationen besonders erfolgreich verbreitet haben. Allerdings erbringen Verlage etwa durch die Pflege von Schriftenreihen oder besondere Qualitätsanforderungen eine Orientierungsleistung, die reine Open Access Plattformen in dieser Form (noch?) nicht leisten können. Diese Plattformen verbreiten Inhalte durch Metadaten entlang einer meist bibliothekarisch organisierten Informationsinfrastruktur. Hier können Verlage weiterhin eine zusätzliche Sichtbarkeit durch besondere Werbemaßnahmen oder eine fachlich-qualitative Selektion organisieren. Sie können die Arbeiten zudem professioneller, als institutionelle oder fachliche Repositorien dies vermögen, digital aufbereiten und auf eigenen Plattformen durch Verlinkungen und andere Mehrwerte angereichert anbieten. Überdies können Verlage gut gestaltete Buchausgaben wie bisher weiterhin exklusiv vermarkten. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das auf mitunter erheblichen Druckkostenzuschüssen aufgebaute Geschäftsmodell reiner Dissertationsverlage, die neben der bloßen Publikation keinen besonderen Mehrwert anbieten, durch eine umfassende Open Access-Pflicht für rechtswissenschaftliche Dissertationen kaum Bestand haben wird.

Generell kann die Sorge um die Verlage, die juristische Dissertationen anbieten, in der Frage für oder gegen Open Access keine große Rolle spielen. Bei dieser Textsorte publizieren Verlage zunächst nur, was ihnen angeboten wird. Zudem werden Form und Inhalt von einem Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuss vorgegeben. Dissertationen eröffnen anders als Handbücher, Lehrbücher oder Kommentare nur wenig verlegerischen Gestaltungspielraum. Verlage haben hier tatsächlich nur die Funktion, die von der Wissenschaft her geforderte Verbreitung zu organisieren. Wenn sie damit nicht mehr erfolgreich sind, wofür derzeit viel spricht, werden sie überflüssig.[55] Aus der rein dienenden Funktion der Verlage bei der Publikation von Dissertationen folgt jedenfalls, dass sie ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Wissenschaft ausrichten und daraus ihr Geschäftsmodell entwickeln müssen,[56] wenn sie denn noch eine Zukunft haben wollen.

M. Zusammenfassung und Ausblick

Die Verbreitung juristischer Dissertationen ist derzeit äußerst mangelhaft, obwohl sie als aktuelle Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich sein sollen. Eine umfassende Open Access-Pflicht für Dissertationen könnte hier Abhilfe schaffen, zumal angesichts der großen Anzahl an neuen Arbeiten, die jedes Jahr erscheinen, eine physische Sammlung dieser Werke in Bibliotheken selbst bei ausreichendem Erwerbungsetat kaum organisiert werden kann. Zwar bieten auch Verlage mittlerweile digitale Sammlungen zur Lizenzierung an, doch erschweren Zugangsbarrieren die interdisziplinäre Rezeption und die Sichtbarkeit in der juristischen Praxis.

Generell sollte die Diskussion nach dem angemessenen Weg, eine juristische Dissertation zu publizieren, von Fragen der Sichtbarkeit und der Rezeption bestimmt sein. Die oft zu hörende Ansicht, dass es allein darauf ankomme, in einem „guten Verlag“ oder in einer „renommierten Reihe“ zu publizieren, verfehlt angesichts der tatsächlichen Verbreitung von Verlagsdissertationen eigentlich das Thema, es sei denn, man wertet eine Publikation allein als Status-Symbol.[57] Das aber wäre eine wissenschaftsfremde Sicht, die die Entwicklung einer sachgerechten Publikationspraxis rechtswissenschaftlicher Dissertationen nicht bestimmten sollte. Auch die von Verlagen immer wieder hervorgehobene Qualitätskontrolle durch Schriftenreihen scheint sich auf die tatsächliche Verbreitung einer Arbeit in den Bibliotheken

55 Zu Perspektiven der Wissenschaftsmonographie unter den Bedingungen von Open Access vgl. *Näder*, Open Access – Wissenschaftliche Verwertung im Zeitalter von Digitalität und Internet, Dresden 2010, S. 90 f.

56 Im Ergebnis auch *Link*, Open Access im Wissenschaftsbereich, Frankfurt am Main 2013, S. 189.

57 Die Sicht, Dissertationen nicht als wissenschaftlichen Beitrag, sondern als bloße Selbstdarstellung zu werten, ist nicht neu, vgl. *Fabian*, Buch, Bibliothek und geisteswissenschaftliche Forschung, Göttingen 1983, S. 248-253. Tatsächlich nimmt die Frage der optimalen Selbstvermarktung durch den Veröffentlichungsort bei *Brandt*, Dr. jur. – Wege zu einer erfolgreichen Promotion, Baden-Baden 2018, Rn. 292 einen erheblichen Raum ein.

kaum auszuwirken. Bei einer Prädikatsquote von rund 70% bei juristischen Dissertationen ist die Selektionswirkung durch die überdies nur wenigen Verlage, die juristische Dissertationen verlegen, eher gering.[58] Angemerkt sei, dass die prominenten Plagiatsfälle der vergangenen Jahre meist in Schriftenreihen renommierter Verlage erschienen sind. Am Ende sind es die Juristischen Fakultäten, die die eigentliche Qualitätskontrolle leisten oder nicht.

Die vorstehenden Überlegungen dürften gezeigt haben, dass es zu Open Access bei juristischen Dissertationen eigentlich keine sinnvolle Alternative gibt. Diskutiert werden muss aber, wie man diese Openness richtig organisiert und welche sinnvollen und begleitenden Dienstleistungen die juristischen Verlage hier in Zukunft anbieten können. Es geht am Ende nicht darum, das freie Internet gegen die Verlage auszuspielen,[59] sondern gemeinsam das Problem einer unzureichenden Sichtbarkeit und Verbreitung aktueller rechtswissenschaftlicher Forschung in Gestalt der Dissertationen anzugehen und einer für die Bedürfnisse der Praxis sinnvollen und zukunftsfähigen Lösung zuzuführen.[60]

58 Die Zahl stammt aus der Datenbank des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, zugänglich unter: http://www.forschungsinfo.de/promotionsnoten/, und bezieht sich auf die Jahre 2015 bis 2017.

59 Vgl. *Hoeren*, Elektronische Medien – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven, in: Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007, S. 1185 f. Hier ist zu bedenken, dass das Internet zwar die Zugänglichkeit zu Inhalten gewährleisten kann, aber damit zugleich nicht automatisch auch Sichtbarkeit gegeben ist. Hier geht es um gute Meta-Daten und Informationsinfrastrukturen. Hier können auch Verlage einen Beitrag zu mehr Sichtbarkeit und einer besseren Auffindbarkeit leisten.

60 So auch *Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen, in: ZUM 2019, S. 28.

Paneldiskussion „Die Perspektive der Verlage“

Moderation Alexander Peukert
Teilnehmer Johannes Rux, Jan Schmidt und Alexander Grossmann*
19.10.2018 11:30 Uhr

Peukert In der folgenden Paneldiskussion wird die Perspektive der Verlage zur Sprache kommen. Wir begrüßen hierzu Herrn Rux, Leiter des Programms Rechtswissenschaft des Nomos-Verlags. Herr Schmidt, unser zweiter Panelist, ist Editorial Director Legal im Bereich Rechtswissenschaften bei de Gruyter. Beide haben diese Positionen seit 2010/2011 inne, verfügen also über viel Erfahrung. Herr Grossmann schließlich ist seit 1999 in der Verlagsbranche bei internationalen Verlagen tätig gewesen und nimmt heute als Vertreter des Carl Grossmann Verlags teil. Was dieser Verlag tut und was ihn von den anderen beiden unterscheidet, kann er sogleich darstellen. Dazu bitte ich die drei Herren, in einem kurzen Eingangsstatement darzustellen, wie sie ihren Verlag im Verhältnis zu Open Access sehen.

Rux Ich freue mich, dass ich hier sein kann, weil uns Open Access als Verlag schon länger bewegt und wir aktuell versuchen, Open Access nach vorne zu bringen. Wir sind überzeugt davon, dass es eine gute Form des Publizierens ist. Als ich mir heute Morgen die „Best practice“-Beispiele angeschaut habe, bin ich allerdings mal wieder ins Zweifeln gekommen. Die vorgestellten Open-Access-Projekte sind durch die Bank sehr schön und bieten viele spannende Inhalte Ich freue mich über lebendige Redaktionen und über Autorinnen und Autoren, die bereit sind, ihre Zeit und ihre Gedanken diesen Medien zur Verfügung zu stellen. Aber bei allen Beispielen wurde deutlich, dass das System letztendlich auf Selbstausbeutung der Beteiligten beruht, wie so vieles in der Wissenschaft. Das ganze System der Wissenschaft beruht ja auf Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und teilweise darüber hinaus gehen, um neue Erkenntnisse zu finden, und denen es im Zweifel egal ist, ob sie damit viel Geld verdienen. Das ist vielleicht etwas pauschal gesagt und zeichnet nur ein grobes Bild der Wirklichkeit, aber im Prinzip stimmt das so. In der Praxis führt das da-

* Prof. Dr. Alexander Peukert lehrt Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt/M. Fachbereich Rechtswissenschaft; *apl. Prof. Dr. Johannes Rux ist* Programmleiter Rechtswissenschaft für die Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden (www.nomos.de) und lehrt Öffentliches Recht an der Universität Tübingen; *Jan Schmidt ist* Editorial Director Legal für den Verlag de Gruyter, Berlin (www.degruyter.com); Prof. Dr. *Alexander Grossmann* hat den Carl Grossmann Verlag, Berlin/Bern (www.carlgrossmann.com) gegründet und ist Professor für Verlagsmanagement an der HTWK in Leipzig.

zu, dass ein Projekt für ein, zwei oder drei Jahre gefördert wird, dann hofft man auf weitere drei Jahre der Projektförderung, aber nach maximal sechs Jahren ist Schluss und danach ist Schluss und man muss das Projekt einstellen oder auf private Ressourcen zurückgreifen. Wie man sich unter diesen Umständen professionalisieren oder professionelle Dienstleistungen von Dritten einzukaufen soll, ist mir ein Rätsel. Natürlich gibt es alle möglichen kostenfreie technische Systeme für Open Access Publikationen (Da könnte ich einigen, die heute Morgen ihr Projekt vorgestellt haben, vielleicht noch den einen oder anderen Rat geben).. Aber man muss sich nur einmal anschauen, welchen Aufwand man etwa bei einem System wie OJS – das wir auch als Verlag nutzen – betreiben kann und teilweise auch betreiben muss, um das System dahin zu bringen, dass es vernünftig funktioniert. Bis vor kurzem war OJS zum Beispiel nicht in der Lage, eine Herausgeberstruktur abzubilden und dafür zu sorgen, dass ein neu eingereichter Text zunächst an die Herausgeber der Zeitschrift geschickt wird – weil das System schlicht davon ausgegangen ist, dass es nur eine Person geben kann, die das ganze Review-Verfahren organisiert. Die Vorstellung, dass zuerst die Herausgeber den Text prüfen, ob er ins Konzept der Zeitschrift passt, war im Programm schlicht nicht implementiert. Also mussten wir das Programm mit erheblichem Auswand umprogrammieren.

Letzten Endes landet man immer wieder bei der Erkenntnis, dass man für die Veröffentlichung Dienstleistungen braucht, die mit Wissenschaft erst einmal rein gar nichts zu tun haben und man braucht irgendjemanden, der diese Dienste leistet. Das mag ein Informatiker sein, der irgendwo am Nachbarlehrstuhl sitzt und sagt: „Naja, normalerweise mache ich zwar Gensequenzierung, aber ich kann auch Jura.“ Wenn es gelingt, auf diese Weise ein Projekt anzuschieben, kann das kann ganz toll sein. Aber das sind keine langfristigen Lösungen. Genau hier sehe ich uns als Verlage in der Pflicht, der Wissenschaft entsprechende Dienstleistungen anzubieten – und wir sind auch in der Lage sie anzubieten.

Gestern und heute ist deutlich geworden, dass wir sehr genau unterscheiden müssen, um welche Art von Publikationen es geht. Wir haben im juristischen Bereich einen großen Teil von Fachpublikationen, deren Hauptziel Praktiker sind. Das ist auch richtig so, weil zur Rechtswissenschaft zwar teilweise auch hoch abstrakte Grundlagenforschung gehört. Eigentlich geht es aber darum, konkrete Probleme sinnvoll zu lösen. Und dafür brauchen wir Praktiker, dafür brauchen wir Anwälte, wir brauchen Richter, wir brauchen Verwaltungsbeamte. Wir brauchen Leute, die in der Politik oder in Verbänden versuchen, auf die Gesetzgebung

einzuwirken. Wir brauchen viel Kompetenz bei der Lösung ganz praktischer Probleme. Und wenn ein Verlag den Rechtsanwendern mit Kommentaren, Handbüchern oder Zeitschriften dabei hilft, solche Probleme zu lösen, dann ist das eine gute und wertvolle Leistung. Die se Leistung kommt vor allem den Rechtsanwendern zu Gute die damit wiederum ihren Lebensunterhalt verdienen. Für mich ist es völlig selbstverständlich, dass sich die Rechtsanwender an den Kosten beteiligen, die den Verlagen durch die Konzeption von Werken, durch die Suche nach Herausgebern und Autoren, durch die kritische Durchsicht der Manuskripte und so weiter entstehen.

Das ist in meinen Augen aber etwas völlig anderes als die *eigentliche* Wissenschaft zu eher grundlegenderen Themen, zu eher abstrakten Fragen. Hier sind in der Rechtswissenschaft vor allem Monographien und Aufsätze in spezialisierten Fachzeitschriften das Mittel der Wahl für die Publikation von Forschungsergebnissen. Hier ist die Interessenlage aber grundsätzlich anders. Denn wann kauft sich der Praktiker, der Anwalt schon mal eine Dissertation? Natürlich gibt es Kanzleien, die sich mit sehr grundlegenden Dingen befassen und wissenschaftlich arbeiten. So haben gerade die Kanzleien, die in der Politikberatung im weitersten Sinne unterwegs sind ein massives Interesse daran, sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Und diese Erkenntnisse werden sie im Zweifel auch einkaufen – oder die nächste Fachbibliothek nutzen, um auf diese Erkenntnisse zugreifen zu können. Der *große* Markt für Wissenschaftsliteratur, sind die Universitäten. Hier haben wir eine Art von Kreislaufsystem: Unsere Autorinnen und Autoren im Wissenschaftsbereich, sind diejenigen, die – bevor sie (hoffentlich) bei uns veröffentlichen – unsere wissenschaftlichen Publikationen lesen. Im Wissenschaftsbereich sind diejenigen, die unsere Werke nutzen, also nicht diejenigen, die für diese Werke bezahlen. Die Kosten tragen die Bibliotheken.

Daran soll sich in einem auf Open Access ausgerichteten System wohl auch nichts ändern. Es geht nur darum, die Mittel umzuschichten und dafür zu sorgen, dass das, was die Bibliotheken heute für den Bestandsaufbau ausgeben, in Zukunft für Open Access Publikationen verwendet wird. Wenn wir das schaffen, sind wir in einem System, das auch für Verlage sinnvoll ist, weil die Zuständigkeiten klar abgegrenzt werden können. Als Verlag schaffen wir keine Wissenschaft. Wir erzeugen keine neuen Erkenntnisse. Im Praktikerbereich haben wir durch die Konzeption von Lehrbüchern, Kommentaren oder Handbüchern einen ganz erheblichen Anteil daran, wie Informationen aufbereitet und transportiert

werden. Bei der Wissenschaftsliteratur bekommen wir in der Regel ein fertiges Manuskript. Da lässt sich auch nicht mehr viel lektorieren. Besonders deutlich wird das bei Dissertationen, die so veröffentlicht werden müssen, wie sie bei der Fakultät eingereicht wurden. Zwar müssen möglicherweise Auflagen aus dem Promotionsverfahren erfüllt werden und es gibt einige Aktualisierungen. Aber im Wesentlichen steht der Text. Als Verlag kann ich dem Autor oder der Autorin nicht sagen: „Wenn ich das jetzt so lese, kommt mir der Gedanke, dass Du vielleicht an dieser Stelle doch in eine andere Richtung hättest gehen können. Da hast du vielleicht etwas übersehen." Kein Autor wird das ernst nehmen, denn das ist nicht unsere Aufgabe als Verlag. Unser Job besteht darin, den Text so aufzubereiten, dass er wahrgenommen wird. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen auf die Erkenntnisse aufmerksam werden. Dafür müssen wir die Texte strukturieren und mit Metadaten anreichern, also durch Zusatzinformationen ergänzen. Die Texte müssen so aufbereitet werden, dass sie von Suchmaschinen wie Google und Google Scholar erschlossen werden können. Das ist aber nicht trivial und einfach. Vielmehr handelt es sich um eine wesentliche Dienstleistung für die Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen – und damit ein wesentlicher Baustein des Wissenschaftssystems.

Natürlich kann das jede Autorin und jeder Autor mit ein wenig technischer Kompetenz auch selbst machen. Theoretisch kann sich jeder eine DOI beschaffen, Metadaten sammeln und diese meinem Text beifügen. Aber kaum jemand ut das, weil andere das besser können. Und diese anderen sind Verlage. Hier erbringen wir – nach meiner Meinung – unverzichtbare Leistungen für die Wissenschaft. Diese Leistungen kosten Geld. Wer Open Access ermöglichen will, muss daher dafür sorgen, dass diese Dienstleistungen finanziert sind.

Peukert Vielen Dank, das Wort hat nun Herr Schmidt.

Schmidt Ja, vielen Dank. Auch ich freue mich über die Gelegenheit, an der Tagung überhaupt teilzunehmen. Ich bin froh, dass wir bei de Gruyter mitbekommen haben, dass es diese Tagung gibt. Umso mehr freue ich mich, hier sogar sitzen zu dürfen. Die größte Freude war das Eingangsstatement. Denn Herr Rux hat sehr viel gesagt zu dem was Verlage allgemein betrifft. Das was er gesagt hat, gilt für de Gruyter inhaltlich zunächst einmal ganz genauso. Deswegen würde ich mich gern auf die spezifische de-Gruyter-Perspektive beschränken und fliege noch etwas hoch auf dieses etwas operativere Thema zu und sage: Es gibt ja für Verlage grundsätzlich zwei Strategien, mit Open Access umzugehen. Und das kommt ganz darauf an, was für ein Verlag man ist. Entweder man ist ein Tradi-

tionsverlag: Den gibt es schon lange. Lange erfolgreich publiziert in den Rechtswissenschaften. Groß geworden, berühmt geworden durch Kommentare, Handbücher, viele der Praxiswerke, von denen auch gerade die Rede war. Wenn ich zum Beispiel den „Staudinger“ erwähne – aus dem Hause de Gruyter zusammen mit Sellier – wird wahrscheinlich jeder damit etwas verbinden. Das heißt also: Juristische Verlage kennen das kommerzielle Verlagsgeschäft und stoßen nun in den letzten Jahren auf die Variante Open Access und müssen sich als bereits alt eingesessene Verlage auf neue Geschäftsmodelle umstellen. Das hat alles seine Vor- und Nachteile. Das ist also der eine Ansatz. Der andere Ansatz ist: Ich bin ein neuer Player auf dem Markt der Verlage. Empfinde mich mehr als Dienstleister, denn als Programmmacher, tatsächlich als Gestalter.
Verlage überlegen ja schon, in welchen Gebieten sie sich engagieren und in welchen nicht, jedenfalls dann wenn sie eine gewisse Größe nicht überschreiten und ohnehin nicht alles machen können. Das ist der eine Ansatz. Der andere Ansatz ist zu sagen, ich bin ein neuer Verlag, ich bin ein Dienstleister, ich weiß genau wie der Open-Access-Markt funktioniert, ich weiß genau wie die Fördermöglichkeiten sind. Und mit diesem Wissen will ich als neuer Player auf die Bühne kommen. Und de Gruyter hat im Prinzip versucht, beide Wege zu vereinen. Zum einen gibt es da natürlich den klassischen Verlag de Gruyter und seine anderen Verlagsmarken. Ich bleibe jetzt mal bei de Gruyter, weil das der Verlag für die Rechtswissenschaft ist. Und es gab vor einigen Jahren eine (salopp gesagt) „Open Access Schmiede“, die von Polen ausging: Die hieß Versita, wurde von de Gruyter aufgekauft, dann umgebrandet in „de Gruyter Open“. Wenn man sich das so vorstellt: Man integriert einen völlig neuen Verlag in den alteingesessenen de Gruyter Verlag, der sogar das de-Gruyter-Signet bekommt. Wo sich alle denken: „Naja, Open Access wissen wir ja noch nicht so richtig.“ Im Hause wussten wir ja lange auch noch nicht so richtig, was ist denn jetzt Open Access? Wer macht eigentlich jetzt hier im Haus Open Access? Machen das die Lektorate mit einem programmatischen Ansatz oder macht das Versita/de Gruyter Open mit dem Ansatz: Wir können die Dienstleistung anbieten – Leute kommt zu uns, egal in welchem Rechtsgebiet oder in welcher Disziplin ihr überhaupt publiziert. Das bedurfte eines gewissen Sortierungsprozesses und inzwischen machen wir tatsächlich beide Open Access. Das heißt sowohl der klassische Verlagsbereich de Gruyter als auch der neue dienstleistende Bereich, der jetzt den Namen Sciendo hat. Also von „sciendo“, einem lateinischem Gerundium – „durch Wissen“, auf Deutsch

übersetzt. Insofern versuchen wir die jeweiligen Vorteile gleichermaßen zu nutzen.

Open Access und Programmverlag wie de Gruyter bedeutet eben, dass man sich überlegt, wo sind unsere inhaltlichen Stärken. Wir wollen nicht in jedem einzelnen Rechtsgebiet jede einzelne Monographie, jede einzelne Dissertation, jede einzelne Zeitschrift veröffentlichen, sondern wir wollen unsere inhaltlichen Stärken stärken. Und das ist natürlich erstmal ganz angenehm, dass man als Traditionsverlag schon mit etwas startet. Wir zum Beispiel – das ist ja auch schon angesprochen worden – bei der Schriftenreihe der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, die alljährlich ihre Tagung veranstalten: Da gibt es einen Tagungsband, welcher jährlich erscheint. Und da gibt es Mitglieder, etwa 900, die beziehen diesen Tagungsband, natürlich zu einem rabattierten ausgehandelten Preis. Das ist für den Verlag ein ganz gutes Geschäft. So gut, dass wir als Verlag gesagt haben, wir schalten alle Bände, die älter sind als zwei Jahre, für die Vergangenheit Open Access. Also sozusagen Green Open Access mit einer „moving wall“: Immer wenn ein Band rauskommt, wird der Band, der vor zwei Jahren erschienen war, zusätzlich freigeschaltet. So kommen wir immerhin auf eine respektable Zahl von Open-Access-Titeln von 74. Das ist dann schon einmal ein Anfang. Aber es ist immer noch keine Strategie. Die Strategie kommt zunächst mal vom Programm, d.h. wir sprechen mit den Autoren und Herausgebern, die wir auch schon kennen oder auch mit neuen Playern, mit Instituten, fragen und erklären: „Wir machen übrigens auch Open Access“. Das sagen wir auch Promovenden, die mit ihren Dissertationen zu uns kommen. Und da sind wir im Moment noch in der Situation, dass wir häufig erleben: „Pass mal auf, lieber Autor, wir können dir anbieten: entweder das klassische Modell – Druckkostenzuschuss plus kommerziell nicht-offene Veröffentlichung mit einem entsprechend hohen Ladenpreis; das haben wir heute schon gehört. Oder aber du legst finanziell noch eine Schippe drauf, dann ist es aber insgesamt verfügbar.“ Und wir stellen fest, dass wir auf diesem Niveau immer noch relativ hohe Verharrungskräfte haben im alten System, einfach schon deshalb, weil es da eine gewisse Preisdifferenz gibt. Und gerade, wenn man es aus der eigenen Tasche bezahlen muss oder wenn die Förderung noch nicht so sicher ist, sagt man sich, na gut, dann zahle ich lieber weniger und bleibe klassisch. Das zu überwinden wird sicher eine interessante Frage an die Zukunft sein.

Zum anderen sehen wir aber auch, dass Institute, selbst Max-Planck-Institute, sich fördern lassen, die Ergebnisse allerdings in kommerzieller Form veröffentlichen. Es gab einen Fall, da habe ich vor einem Max-

Planck-Institut präsentiert und gesagt, das können wir mit Open Access Books machen. Sie können das auch mit Zeitschriften machen. Und dann hieß es: „Ja, sehr interessant, toll. Aber unsere nächsten zwei, drei Buchprojekte haben wir ja schon unter Vertrag und das sind alles kommerzielle Buchprojekte.“ Das heißt, es scheint ein ziemlich dickes Brett zu sein, zumindest aus meiner Sicht, da irgendeine Art von System reinzubekommen. Aber vielleicht reflektiert das auch nur die grundsätzliche Systemfrage „Woher kommt eigentlich das Geld?“. Ich fand es sehr spannend, was wir heute über die Zeitschriftenprojekte gehört haben, aber ich würde das noch als „Guerilla Open Access“ bezeichnen. Man hat also das, was man sowieso schon hat, und sagt sich: Wir lassen mal die Verlage weg und müssen den ganzen Rest dann selber draufschaffen. Das Stichwort „Selbstausbeutung“ ist gefallen. Es wird dann gewissermaßen immer vergessen, dass dann irgendjemand dann doch die Leute bezahlt, die das machen. Also da fehlt noch so ein bisschen die Linie, das System. Die Verlage sagen: „Wir können das.“ – die einen vom Programmatischen, die anderen eher von der Dienstleistung her. Wahrscheinlich wird der Konkurrenzkampf der Verlage zum einen auf Renommee beruhen, aber zum anderen vielleicht auch schlicht und ergreifend auf den Modellen, das heißt wer ist teurer und wer ist billiger. Das ist vielleicht die Open-Access-Frage für die Verlage in der Zukunft. Letztlich aber habe ich so das Gefühl – und habe da auch noch keine Gegenstimme gestern und heute gehört – dass man die beiden Säulen unterscheiden muss, die auch Herr Rux angesprochen hat: nämlich zum einen die klassische Praktikerliteratur – Kommentare, Handbücher, wie gehe ich mit rechtlichen Problemen um, wie löse ich sie –, die im juristischen Bereich immer noch deutlich lukrativer ist als der Wissenschaftsbereich, und im Moment noch weitgehend immun gegen Open Access. Vielleicht ändert sich das, wenn die teilnehmenden Hochschullehrer, die an solchen Projekten mitarbeiten, unter dem Druck stehen: „Oh mein Gott, jetzt muss ich irgendwie Open Access veröffentlichen. Darf ich jetzt überhaupt noch Kommentare schreiben?“. Vielleicht bringt das nochmal Bewegung in diesen Bereich. Also sehe ich von diesen beiden Säulen den Bereich der Praktikerliteratur – vielleicht ist es eine provokante These, vielleicht ist es eine banale These – als unangetastet an, während sich im Wissenschaftsbereich sehr viel tun wird. Und da habe ich Ihnen gerade erklärt, welche beiden Ansätze de Gruyter verfolgt.

Peukert Vielen Dank für dieses Statement. Herr Grossmann wird nunmehr noch ein bisschen andere Ideen einbringen.

Grossmann Ich fasse mich etwas kürzer, weil die wesentlichen Punkte schon genannt worden sind. Letztendlich ist es ja ein Markt. Wir alle sind Vertreter kommerzieller Verlage, das bedeutet zunächst einmal nichts Schlimmes. Ein Markt weist bestimmte Mechanismen wie Angebot und Nachfrage auf und wird bestimmt durch unterschiedliche Geschäftsmodelle der Markteilnehmer. Dabei kommt natürlich auch die Frage ins Spiel: Kann ich mir das leisten, kann meine Institution sich das leisten? Damit meine ich die Kosten für Subskriptionen bzw. Abonnemente klassischer Zeitschriften oder Buchreihen, das haben wir bis jetzt ausgeblendet. Hier haben wir die Diskussion ja schon seit über 10 oder 15 Jahren, ob diese Kosten angemessen sind oder nicht. Die Frage stellt sich jetzt auch für Open-Access-Publikationen: Kann ich mir das leisten? Wir haben vorhin bei den Vorträgen auch die Probleme gesehen, die hier entstehen können. Das ist umso wichtiger, gerade wenn die Förderung nicht in jedem Land so geregelt ist, wie z. B. in der Schweiz. Bei Monographien gibt es in der Schweiz seit April 2018 eine sehr klare Regelung bezüglich Open Access. Solange es so eine Regelung in Deutschland noch nicht gibt, ist es umso wichtiger, dass man die Preise vergleicht, die auf einem Markt verlangt werden. Das setzt voraus, dass man sich die Äpfel auch genau anschauen kann, ob der eine matschig und wurmig ist und der andere nicht. Daran hapert's noch. Wenn man mal beobachtet, wie Open Access bei Monografien angeboten wird, dann ist es ganz klar so, dass die Transparenz bei vielen Angeboten fehlt. Ich hatte mal eine Übersicht für ein Referat dazu vor 2 Jahren in Bern vorbereiten wollen und habe schließlich Tage damit verbracht, auf Webseiten zu recherchieren, was, teilweise sehr große, Verlage nun für Open Access im Buchbereich leisten und was es konkret kostet. Das stand dann meistens nicht auf der Seite. Man musste dann über Twitter oder über Bekannte, ich war ja jetzt bei einigen Wissenschaftsverlagen in der Vergangenheit, den Kontakt aufnehmen und fragen: „Sagt mir mal, was kostet denn jetzt bei de Gruyter, beim Springer Verlag usw. eine Open-Access-Monographie?" Und dann kam meistens eine etwas ausweichende Antwort: „Ja das hängt von der Seitenzahl ab, das kann man so nicht sagen" oder es wurde darauf verwiesen: „Ja wir wollen zukünftig ein Flatrate-Modell machen, das kostet dann nur noch einen festen Preis." Und dafür wurden dann mit einem Mal Preise von 10.000 EUR oder mehr aufgerufen. Und ich habe mich schließlich gefragt, wie soll sich da ein Wissenschaftler als Autor oder eine Institution zurechtfinden? Da ist man dann gleich so verunsichert, und man bleibt dann am Ende wieder eher bei der klassischen Form der Publikation. Hierfür gibt es einen Druckkostenzuschuss

seit Jahrzehnten, auch in Deutschland, bei der DFG. Das hat zwar nichts mit Open Access zu tun, aber wenigstens gibt es Geld für die Publikation. Ein Ausweichen auf Print-basierte Angebote zur Förderung von digitalen Publikationen durch die DFG ist natürlich keine befriedigende Lösung. Das können aber nicht die Verlage oder Autoren ändern, das muss konkret die DFG anpasen, wie es beispielsweise der Schweizer Nationalfonds dieses Jahr gemacht hat. Was wir aber aus Verlagssicht jetzt und sofort ändern können, und das war unser Ansatz beim Carl Grossmann Verlag: die Transparenz. Auf unserer Webseite haben wir versucht darzustellen, welche Leistungen und Services die Mehrheit der Autoren tatsächlich benötigt bzw. optional wählen kann. Das sollte dann einfach aufgelistet sein, wie sie es aus dem Verbraucherbereich kennen, wenn sie z.B. eine Webseite neu bestellen oder ein bestimmtes Produkt konfiguieren wollen, haben sie meistens eine Tabelle zur Auswahl. Dort gibt es das eine Paket, wo die Häkchen ein bisschen sparsamer gesetzt sind, also nicht viele Leistungen angeboten werden, aber dafür es ist sehr günstig zu einem festen Preis. Und das andere Paketist beispielsweise das Premium-Paket oder das Profi-Paket. Da ist dann alles dabei, was man sich nur wünschen kann. Das ist entsprechend teurer, da steht der Preis und am Ende klicken Sie drauf und sind sozusagen „am Start“. Ich meine, das ist ja jetzt nicht so schwierig und das könnte man auch im Verlagsbereich so anbieten. Das ist nur eine DIN A4-Seite, wenn man denn möchte. Wenn dort die 25 oder 30 solcher einzelnen Leistungen aufgezählt sind, die aus dem Workflow eines Verlages resultieren, kann man dem Autor dann transparent klar machen, was er oder sie wählen kann und für welchen Preis. Und am besten macht man das nicht von den Einzelseiten abhängig, sondern gliedert alles in nur 2 oder 3 Paketen. Also bis 300 Seiten, dann bis 500 Seiten der Monographie usw., um ein konkretes Beispiel zu bleiben. Hier wäre dann auch relativ schnell klar, was ich ausgeben muss, und dann kann ich als Autor auch relativ schnell entscheiden: das Angebot sieht gut aus, das bekomme ich dafür, so schmeckt der Apfel, und der ist nicht wurmig. Oder naja, bei dem anderen Verlag: das ist zwar teurer und renommierter, aber so richtig weiß ich auch nicht, was die letztlich für mein Geld anbieten. Machen die jetzt ein Copyediting, bekomme ich da eine offene CC-BY-Lizenz oder gibt es stattdessen so eine Art Embargo? Teilweise realisiert man dann erst im Nachhinein: das ist ja gar nicht Open Access. Das Freischalten nach einer Embargofrist ist nach der Definition von Open Access kein Open Access. Es fehlt die entsprechende Creative-Commons-Lizenz und die Nachverwertung ist völlig unklar. Insofern muss ich Herrn Schmidt

hier widersprechen: das ist nicht Open Access, wenn man eine „Moving Wall“ anbietet, also den Inhalt erst nach einer Embargofrist frei lesbar stellt, und die weiteren Nutzungsformen nicht beschreibt. Es sei denn, man vergibt eine klar definierte CC-Lizenz. Das beginnen einige Verlage jetzt auch zu machen, aber die Mehrheit der Verlage macht es eben nicht, aus welchen Gründen auch immer. Das aber genau ist unsere Idee, indem wir Kostentransparenz einerseits und Leistungstransparenz andererseits anbieten, mehr wollen wir gar nicht. Mit den gleichen Leistungen, den gleichen Services, die wir von einem klassischen Verlag kennen, bis hin zu einem aufwendigen Sprachlektorat. Alles das ist für Autoren möglich, alles kann man modular zusammensetzen. Und Sie sehen, ich habe zwei Beispiele mitgebracht von den physischen Büchern, die liegen hier auf der Tagung auf dem Büchertisch. Zum Beispiel eine Paperback-Ausgabe zu einem Preis von 48 EUR oder die Hardcover-Version mit Schutzumschlag und Lesebändchen – fully loaded, sozusagen, mehr geht nicht – sie kostet ca. 70 EUR. Da sind wir nicht bei 300 EUR. Gestern fiel so nämlich ein Ladenpreis für gedruckte Monografien, da habe ich gleich protestiert am Runden Tisch. Sorry, das geht ja gar nicht. Selbst wenn es Goldschnitt hätte und Ledereinband: das finde ich nicht angemessen für ein wissenschaftliches Buch. Auch wenn es nur eine kleine Auflage hat. Die Beispielbücher hier haben auch nur eine kleine Auflage. Aber man kann es viel wirtschaftlicher herstellen und vor allem nachhaltig. Herr Rux hat vorhin das Stichwort gegeben: Nachhaltigkeit. Und das ist es eben, worauf es ankommt, wenn zum Beispiel später Hochschulen und Universitäten solche Workflows adaptieren wollen, um die eigenen Publikationen als Buch und Open Access zu veröffentlichen. Der Aufbau eines Verlags ist sehr aufwendig, man muss viel Lehrgeld zahlen und sehr viel Arbeit investieren, wie ich aus eigener Erfahrung weiß. Das muss heute niemand mehr machen. Und natürlich muss das kein einzelner Autor jetzt etwa alleine selbst übernehmen. Es gibt ja Verlage. Es gibt aber auch Druckdienstleister, Satzdienstleister, usw. Alle Leistungen von Verlagen sind granular verfügbar, wie die Legosteine auf einem Tisch. Was wir jetzt hier versuchen zu vermitteln ist: man kann alles modular zusammensetzen, so wie die Legosteine, die meine Kinder immer wieder neu zusammenbauen. Die nehmen sich oft immer andere, nämlich die, die sie gut finden und dann entsteht etwas Neues. Da muss niemand den Legostein selbst aus Plastik schmelzen oder formen. Das wäre eine völlig falsche Diskussion und ginge völlig in die falsche Richtung. Soweit die gute Nachricht.

Peukert Vielen Dank. Jetzt könnten wir natürlich alle unsere elektronischen Geräte herausholen und Ihre Preise abfragen. Ich bitte Sie bei dieser Gelegenheit aber doch, Ihre Preise einmal zu nennen.

Grossmann Gut, dass ich nochmal nachgeschaut habe. Also ich werde jetzt nicht alle Preise referieren, denn es hängt, wie geschildert, in unserem Raster von der Seitenzahl und den Leistungspaketen ab. Das einfachste Beispiel für eine 300seitigeDissertation mit den üblichen Verlagsleistungen bis hin zu einer elektronischen Fassung, nicht nur PDF, sondern auch EPUB und das MOBI-Format für Amazon, beginnt mit 1.450 EUR als Pauschalpreis. Also wird es nicht nach einzelnen Seiten berechnet. Wenn man noch ein Sprachlektorat benötigt oder zusätzliche Leistungen haben möchte, kann man entscheiden, was man noch dazu bucht. Das ist alles auf der Webseite dargestellt und man sieht dann sofort was es kostet und was man dafür bekommt.

Peukert Eine Sache, die in den Statements von Herrn Rux und Herrn Schmidt zur Sprache kam, betrifft die Unterscheidung zwischen Praktikerliteratur und Wissenschaftsliteratur. Auf der Nomos-Homepage steht der Satz, ich zitiere: „Das komplette Wissenschaftsprogramm ist seit 2006 über die Nomos eLibrary verfügbar. Sämtliche aktuellen juristischen Praktikerwerke über die Datenbank beck-online.“ Wenn ich diese Äußerung einmal in die Zukunft fortschreibe, könnte ich mir ausmalen, dass sich die juristische Publikationswelt aufspaltet, nämlich einerseits in eine stark praxisbezogene, die lukrativer ist, die scheinbar fast unberührt von unseren Diskussionen in der Papier- oder in der granularen Datenbankwelt lebt, und andererseits eine offenbar teilweise doch Open-Access-Wissenschaftswelt. Würden Sie eine solche Vision für realistisch halten oder nicht? Und wenn ja, welche Konsequenzen würden Sie hieraus für die gesamte rechtswissenschaftliche Kommunikation ziehen, wo Wissenschaft und Praxis ja so besonders eng verflochten sein sollen?

Rux Bei Visionen halte ich es mit Helmut Schmidt, der einmal gesagt hat: „Wer Visionen hat soll zum Arzt gehen.“ Das ist eine schwierige Frage, vor allem weil die Trennung zwischen Wissenschaft und Praxis natürlich irgendwie willkürlich ist. Aber wir sind nicht blind. Wenn wir uns betrachten, wer unsere Bücher kauft, erkennen wir eine klare Verteilung. Natürlich kaufen die Bibliotheken alles und sie ärgern sich darüber, dass sie – je nachdem in welchem Format ein Werk erscheint – auf zwei verschiedene Datenbanken zugreifen müssen. Aber auch wenn die Bibliotheken im Praktikerbereich nicht vernachlässigbar sind, sind sie für die Umsätze und damit für die Finanzierung der Publikationen nicht wirklich wichtig. Viel wichtiger sind hier natürlich die Anwälte, die Justiz,

die Verwaltung, die Verbände und schließlich auch Dritte, die irgendwie Interesse an der Lösung von Rechtsfragen haben können. Und diese kommen eben mit einer völlig anderen Perspektive zu uns. Sie suchen nach Lösungen für ihre Probleme. Hier geht es weniger um die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis als um die letzte Stufe der angewandten Rechtswissenschaft. Ich bin nebenbei Staatsrechtslehrer. Auch die Staatsrechtslehrervereinigung und viele meiner Kolleginnen und Kollegen sagen immer wieder, dass wir unbedingt die universitäre Juristenausbildung brauchen. Ich meine aber, dass das nicht zutrifft: Die meisten Juristinnen und Juristen arbeiten Sachverhalte ab, in welcher Form auch immer, ob sie nun Sachbearbeiter in der Versicherung sind, ob sie bei einer Gewerkschaft den arbeitsrechtlichen Rechtsschutz machen oder ob sie für Unternehmen Kaufverträge prüfen. Das ist im Grunde ein Handwerk, bestenfalls ein Kunsthandwerk. Verstehen Sie mich nicht falsch: Es geht um eine anspruchsvolle Tätigkeit. Man benötigt ein hohes Qualifikationsniveau, um sich auf immer wieder neue Probleme einzustellen. Aber eigentlich handelt es sich um eine völlig andere Arbeitsweise, eine völlig neue Denkweise als in der Wissenschaft, wie sie an den Universitäten betrieben wird. Wenn ich eine große Monographie schreibe, versuche ich das vorhandene Wissen aufzubereiten, um so zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Es gibt nun manche Bereiche, sozusagen an der Front der juristischen Praxis, da benötige ich einen wissenschaftlichen Hintergrund, weil ich wirklich mit ganz neuen Problemen zu tun habe, die sich plötzlich entwickeln und noch nicht Gegenstand von Gerichtsverfahren waren, an deren Ergebnissen ich mich orientieren kann. Als Beispiel kann ich die Datenschutzgrundverordnung nennen: Das ist ein Thema, das plötzlich jeden berührt. Man hatte zwar zwei Jahre Zeit, sich darauf vorzubereiten und mögliche Konflikte zu erkennen, aber irgendwie hat das keiner getan zu haben. Und jetzt kommen alle und stellen fest: „Ups, da haben wir ja ein Problem." Wie löst man dieses Problem? In der herkömmlichen Literatur findet man noch nichts, weil es eigentlich noch keine Literatur zu den neuen Fragen gibt. Hier muss ich auf die Wissenschaft zurückgreifen, um neue Lösungen zu entwickeln. Das kann nicht jede Sachbearbeiterin oder jeder Sachbearbeiter. Hier brauche ich wissenschaftlich qualifizierte Beraterinnen und Berater. Aber bei der Wissenschaft im engeren Sinne handelt es sich um einen separaten Bereich, der immer von der Rechtsanwendung getrennt bleiben wird. Und ich glaube auch, dass Open Access in der Rechtsanwendung keine große Rolle spielen wird. Ich habe vorhin versucht, zu skizzieren, dass der eigentliche Nutzer der Informationen, die sich in Praktikerwerken

finden, in der Regel seinen Lebensunterhalt damit verdien. Und da scheint es mir nur gerecht, wenn derjenige, der ihm diese Informationen liefert, auch dafür bezahlt wird. Für die Wissenschaftsliteratur stellt sich die Lage völlig anders dar: Da sind wir sehr viel näher an anderen Wissenschaften: Hier ist die größtmögliche Verbreitung von Wissen und Forschungserkenntnissen entscheidend, weil bei der Veröffentlichung oft nicht einmal ansatzweise klar ist, wo diese Erkenntnisse von Bedeutung werden können. Hier haben die Autorin oder der Autor und möglicherweise noch die Institution, für die sie oder er tätig sind, das größte Interesse an der Verbreitung der Inhalte und daran, dass diese gefunden, rezipiert und zitiert werden.

Peukert Möchte sich einer der Herren noch zu behandlungspflichtigen Visionen äußern?

Schmidt Ich hatte ja in der Tat diese These auch aufgestellt, dass es diese Trennung gibt. Ich versuche auch mal diese Trennlinie einigermaßen zu formulieren. Und damit auch gleich aufzuzeigen, wo sie ihre Schwächen hat. Ich sehe die Rolle der Wissenschaft tatsächlich in der – klingt jetzt erstmal relativ platt – Forschung. D.h. etwas rauszubekommen, was man vorher noch nicht wusste. Das ist für mich Forschung, d.h. eine Publikation, eine Dissertation, ein Aufsatz soll etwas sagen, nicht etwa was alle anderen schon gesagt haben und auch nicht auf vier Seiten, sondern am Ende soll etwas stehen, was jedenfalls im Ergebnis so noch niemand auf dem Schirm hatte. Natürlich sind auch andere Aufsätze legitim, wie das Zusammenfassen, wie es bei einer Tagung gelaufen ist, etc. Aber ich nehme jetzt die wissenschaftliche Forschung, die tatsächlich das Wissen um die Rechtswissenschaft und deren System, das Verständnis davon, das ist für mich die wissenschaftliche Forschung auf der einen Seite. Und auf der anderen Seite sind die, die sich gewissermaßen nicht davon lösen können, die aber erklären müssen, wie wird die Gesamtheit des Rechts auf ein ganz bestimmtes, konkretes Rechtsproblem angewendet. Da wird nicht etwa eine neue Erkenntnis gefunden. Sondern es wird gesagt, pass mal auf, ich weiß, was es alles im Recht gibt. Und vielleicht kenne ich auch ein paar wissenschaftliche Veröffentlichungen und zitiere sie in meinem Handbuch. Aber ich sage jetzt nicht, ob die schlau sind oder nicht schlau. Sondern ich sage dir, wahrscheinlich wird das Gericht dieser Richtung folgen und deswegen meine ich, du solltest deinen Schriftsatz so und so machen. Du solltest in dem Fall so und so vorgehen. Das heißt, das ist eher die Rechtsanwendung. Diese Trennlinie hat nun dort ihre Schwächen, wo Autoren von solchen How-To-Büchern auf Situationen stoßen, neue Rechtslage, es gibt vielleicht noch nicht die richtig ver-

tiefte Forschung, weil es das Gesetz noch gar nicht so lange gibt. Jetzt ist es aber schon in Kraft. Verdammt, jetzt muss ich irgendwas machen. Datenschutzgrundverordnung ist einerseits dafür ein gutes Beispiel. Andererseits gibt es da natürlich auch schon, sogar vor Inkrafttreten, Praktikerliteratur dazu. Klang eben ein bisschen so, als hätte es das nicht gegeben. Natürlich gibt es das da auch, auch bei uns. Aber da ist in der Tat auch mal der Praktiker gefordert oder fragt sogar den Wissenschaftler „Verdammt, neues Gesetz, wie gehe ich jetzt damit um?" Und das geht schon auch schon fast in Richtung Forschung. Und spätestens dann, wenn man auch einen Forscher im Autorenteam hat, dann ist man in der Situation, dass man sich vielleicht Gedanken machen muss über das Verhältnis zu Open Access. Aber für mich wäre das der zweite Schritt vor dem Ersten. Wir haben noch so viele Fragezeichen und noch so viele Anlaufschwierigkeiten, die auch auf dieser Tagung aufscheinen, dass es mir wie der zweite Schritt vor dem Ersten schiene, wenn man sich fragt, oh Gott, was passiert denn mit den Kommentaren und Handbüchern? Ich denke, wir sollten uns das abschichten und erstmal fragen, wie geht es mit Monographien, Dissertationen und Festschriften. Denn das Spannende an Festschriften ist ja, dass immer am Ende ein physisches Werk ist, was am Ende tatsächlich überreicht wird. Das ist also Ehrensache. Da wird auch nicht so gern über Geld gesprochen. Da zahlt man am Ende auch gern mehr. Aber klassische, wissenschaftliche Beiträge, sei es in Aufsatz oder in Buchform, ist denke ich die Form, die uns sehr bald ereilen wird.

Peukert Sie sprachen gerade von „ereilen". Habe ich das richtig verstanden, dass Open Access Sie „ereilt"? Ohnehin habe ich den Eindruck, dass die Verlage hauptsächlich *re*agieren. Nach dem, was ich bisher gehört habe, wird gesagt: „Ja, da gibt es diese Guerilla-Selbstausbeuter und die überlegen sich dann Sachen und möglicherweise merken sie dann, dass das gar nicht geht. Und dann müssen wir die Guerilla wieder inkorporieren, in das stabile System". Zeichnet eine solche reaktive Haltung Ihre Häuser aus? Und ist das vielleicht auch vollkommen richtig, weil sie Open Access erfahrungsbasiert und schrittweise entwickeln können? Allerdings kann es Ihnen dann natürlich wie in der Schweiz oder in anderen Ländern ergehen, wo plötzlich von der öffentlichen Hand sehr viel stärkere Vorgaben, möglicherweise auch plötzlich, gemacht werden.

Rux Ich glaube, das ist ein völlig falscher Eindruck. Ich denke mal an heute Morgen und die Beispiele der Open Access Zeitschriften. Hier wurde ja teilweise in Diskussionen deutlich, dass Verlage hier eine aktive Rolle zu spielen versuchen. Herr Spindler hat das etwa für die JIPITEC erwähnt:

wir, also Nomos haben über JIPITEC verhandelt und haben versucht, sehr früh zu sagen, dass wir da als Verlag gerne mitmachen möchten. Wir wollten der Redaktion unsere Dienste anbieten, weil wir glauben, dass wir bestimmte Dinge besser können. Auch mit dem German Law Journal haben wir lange verhandelt. Wir wären bereit gewesen, noch mehr zu bieten. Was ich aber nicht bieten kann, ist das „Standing“ des angeblichen non-profit Verlag Cambridge University Press. Da kann ich bei einem Vergleich der Umsätze ehrlich gesagt, nur noch lachen. Dass CUP als „Non-profit“ gilt, liegt allein am Steuerrecht in Großbritannien. Oxford University Press ist noch schlimmer. Die beiden Verlage gehören zu den größten Verlagen der Welt und erzielen erhebliche Gewinne. Aber das nur nebenbei. Das Einzige, was wir dem GLJ nicht garantieren konnten, ist die Aufnahme in Zitationsdatenbanken. Denn diese Datenbanken werden ihrerseits von Anbietern wie Thompson Reuters oder jetzt Clarivate und Elsevier beherrscht. Da hat es ein großer Verlag aus dem angloamerikanischen Rahm leichter, aufgenommen zu werden. Aber dieses reaktive Verhalten ist eigentlich gar nicht unser Ding. Wir versuchen vielmehr, möglichst von Anfang an mitzumachen, indem wir neue Ideen aufnehmen. Aber wir wollen (und brauchen) Transparenz. Für uns ist klar, dass unsere Leistungen Geld kosten, das sagen wir auch offen. Wir erleben Projekte von Universitäten und Universitätsverlagen, die für die Redaktionen kostenfrei sind, weil sie Ressourcen nutzen können und (neben der beschriebenen Selbstausbeutung) auf das Engagement Studierender zurückgreifen. Bei den student edited law reviews in den USA sind übernehmen Studierende u.a. das ganze Copy-Editing der Artikel. Das geht deshalb, weil die Studenten dafür Punkte bekommen. Die Tätigkeit als student editor ist eine Ehre. Versuchen Sie das mal in Deutschland. Ich habe an einer großen deutschen Universität versucht und bin daran gescheitert., dass die Studierenden keinerlei Gegenleistung erwarten konnten, nicht mal mehr in Form von Creditpoints oder eines Seminarscheins. Am Ende geht es also darum, dass diejenigen, die bestimmte Dienste leisten, eine Gegenleistung erwarten. Um das transparent zu machen, können wir als Verlag einer Redaktion nur sagen: „Wir können Euch diese Dienste anbieten. Wir machen das professionell. Das wird aber langfristig dazu führen, dass Ihr uns Mittel zur Verfügung stellen müsst.“ Das ist, wenn ich es richtig verstanden habe, auch beim Wechsel des German Law Journal zu CUP der Fall. Am Ende wird auch da Geld fließen müssen. CUP wird sich nicht nur für das Marketing ein Open Access Journal halten.

Grossmann Was kostet denn bei Ihnen für den Autor in einem transparenten, nachvollziehbaren Leistungsspektrum eine Monographie mit 300 Seiten? Ich glaube, ich habe gestern den Zettel mit der gestaffelten Preisliste gesehen. Ich habe es aber schon wieder vergessen.

Rux Das kann ich Ihnen nicht auswendig sagen. Wir machen auch keine modularen Angebote. Es gehört zu unserem Selbstverständnis als Verlag, dass wir jedes Buch gleich gut behandeln. Wir planen daher auch immer mit einer Druckausgabe. Der Vertrieb ist für uns das Wichtigste. Denn die Tatsache, dass ein Dokument im Netz steht, bringt erstmal gar nichts. Weil wir viel für die Verbreitung unserer Werke tun, sind wir eher teurer. Wir gehen davon aus, dass für eine wissenschaftliche Monographie mit einem solchen Umfang Kosten von 4.000 bis 8.000/9.000 EUR entstehen. Wenn wir das über das gesamte Programm rechnen, landen wir – je nach Thema bei 5.000 bis 7.000 EUR. Das ist mehr als der von Ihnen genannte Betrag, beinhaltet aber auch höhere Leistungen.

Grossmann Das bezweifle ich. (Gelächter aus dem Publikum)

Peukert Das ist ja fast wie eine Messe hier.

Schmidt Ich wollte nur zum Begriff des Ereilens Stellung nehmen. Ich meinte damit nicht die Verlage als solche, sondern allein die Tatsache, dass wir doch nun länger mit dem Thema zu tun haben und hier als Teilnehmer am juristischen Wissenschafts-Informations-Fluss-Prozess uns immer noch wundern, wieso das Thema in anderen Disziplinen dermaßen großartig ankommt, nur bei uns nicht. Zunächst mal dazu, dass ich es nicht spezifisch auf die Verlage bezogen gemeint habe. Gerade de Gruyter als ein sehr starker, gerade im Buchbereich sehr starker Open Access Verlag mit über 1.500 Publikationen. De Gruyter ist dort sowohl programmatisch als auch über Sciendo unterwegs. Und das Interessante ist, der Bereich Sciendo hat natürlich schon in den vergangenen Jahren unter den verschiedensten Labels die Dienstleistung angeboten. Es gab tatsächlich Rückmeldungen von Autoren, die gesagt haben: Was ist das denn für eine Firma, Herr Schmidt, die mich da angeschrieben hat? Da war jemand von de Gruyter, aber das waren nicht Sie. Wer ist das denn überhaupt? Also, das sind so diese Mühen des Anfangs, die wir so langsam entflochten haben. Aber die Leiterin bei uns, die zuständig ist für Open Access, Emily Poznanski, hatte mir wiederholt gesagt, nachdem sie jetzt schon alle Disziplinen überblickt in diesem Bereich: „Law is an anomaly“, d.h. der Output sowohl im Zeitschriftenbereich als auch im Buchbereich Open Access ist in allen anderen Bereichen sehr viel höher

als im Law-Bereich. Eine weitere Beobachtung: Bei uns im Hause gab es eine Präsentation, nur für Verlagsmitarbeiter, in der es darum ging, uns zu Open Access auch im Lektorat zur Akquisition zu ermutigen. Uns wurde eine Übersicht gemacht darüber, welche wichtigen Institutionen in Europa fördern denn und wie fördern die und vor allem was fördern die. Und da haben die also die 7 wichtigsten Förder-Institutionen Europas ausgewertet. Und die sind zu dem Ergebnis gekommen, es war so eine schöne mittlere 5-stellige Zahl von geförderten Projekten die wir dort gesehen haben im Bereich Open Access. Die Medizin überschlagsmäßig ungefähr 30.000, ich hab die Zahl nicht mehr ganz genau im Kopf, damit Sie da ungefähr eine Vorstellung haben, wie viele das insgesamt sind. Jura, geförderte Projekte, ungefähr +/- 160. Das heißt also sie sind da im Promillebereich bei den Förderern. Vielleicht liegt das daran, dass eben jetzt mit der Schweiz endlich mal jemand anfängt, ein vernünftiges Fördersystem aufzuziehen. Was in anderen Ländern noch fehlt. Es gibt FWF in Österreich, der war Teil dieser Auswertung. Trotzdem war die Zahl so niedrig im juristischen Bereich. Das ist faszinierend. Und diesem Phänomen will ich einfach auf dieser Tagung auf die Spur kommen. Denn ich glaube, die Verlage gehen hin und sagen, wir bieten an zu den und den Preisen. Was Herr Rux gesagt hat zu den Preisspannweiten, das würde ich auch für uns bestätigen. Aber die Reaktion ist dann doch eher: „Machen wir es dann doch wieder konventionell.“ oder „Wir überlegen noch. Wir sind uns noch nicht ganz sicher.“ oder „Naja, vielleicht doch lieber der Zuschuss von der DFG.“ Also das ist die Situation, in der wir uns befinden. Das reaktive Element ist, glaube ich, doch eher in der Wissenschaft und vielleicht auch im Bereich der Bibliotheken, als im Bereich der Verlage. Wir haben angefangen, uns auf Open Access einzustellen. Wir haben Modelle entwickelt und konkurrieren damit, genau wie wir im konventionellen Bereich konkurrieren. Das ist auch völlig in Ordnung. Aber wir stellen eben fest: Der Output ist eben weit hinter dem her, was wir bisher kennen, und das gilt es zunächst mal zu konstatieren. Wir tun gerne, was wir können. Aber ich glaube, zuerst einmal muss die Wissenschaft beweisen, dass sie da umdenken muss.

Grossmann Diese Haltung kommt mir vor, wie wenn man sagt: „Naja, man muss ja jetzt noch nicht viel in Elektroautos investieren.“ Wer hat denn schon ein Elektroauto? Haben Sie eins? Hier besitzt wahrscheinlich niemand ein Elektroauto. Aber: Wir wissen alle, dass diese Diskussion rhetorisch so nicht durchzuhalten ist.

Rux Ich wollte nur darauf eingehen, was Herr Schmidt gesagt hat: die „Reaktion“ sitzt bei den Juristen in der Wissenschaft. Das ist zwar schrecklich, aber es ist so. Der Konservativismus kommt nicht aus den Bibliotheken, sondern tatsächlich aus Redaktionen von Zeitschriften und den Herausgeberkreisen von Schriftenreihen. Hierzu ein Beispiel: Wir haben mit der Max Planck Digital Library vor ungefähr drei Jahren ein Programm ins Leben gerufen, um Open Access zu verbreiten. Das Programm ist sehr einfach: Die Autorinnen und Autoren müssen, wie sie es im Prinzip gewohnt, Zuschüsse zur Publikation der gedruckten Ausgabe ihres Werkes zahlen, wobei die meisten Max Planck Institute diese Publikationskostenbeihilfen ganz oder teilweise übernehmen. Darüber hinaus haben wir einen Zuschlag für Open Access vereinbart, weil wir davon ausgehen, dass wir letztendlich Verkaufsauflage verlieren. Diesen Zuschlag trägt die MPDL. Ich finde das System transparent. Es ist einfach. Die Direktoren der MPIs hätten nur sagen müssen, dass sie mitmachen wollen. Wir haben jetzt das dritte Jahr des Programmes hinter uns – und es ist letztes Jahr endlich gelungen, mit zwei Instituten dahin zu kommen, dass in den Schriftenreihen, die von den Instituten bei uns herausgegeben werden, regelmäßig auch Open Access veröffentlicht wird. So lange hat es gedauert, bis sich die Direktoren der Institute endlich einen Ruck gegeben haben. An anderen Instituten, die mit uns verbunden sind, tut sich bis heute nichts. Das ist einfach bedauerlich.

Peukert Es ist deutlich geworden, dass Schuldzuweisungen einseitiger Art nicht sinnvoll sind, sondern dass wir es mit einer vielschichtigen Interessenlage zu tun haben. Und die Rückfragen an die Wissenschaft stehen im Raum. Höchste Zeit, die Diskussion zu eröffnen.

Open Access im rechtswissenschaftlichen Verlag

Johannes Rux*

In der Diskussion über Open Access ist oft von „den Wissenschaftsverlagen" die Rede, die teilweise in keinem guten Licht erscheinen. Tatsächlich erfüllen professionelle Wissenschaftsverlage eine wichtige Aufgabe im System der Wissenschaft, indem sie zur Qualitätssicherung beitragen und gemeinsam mit den Bibliotheken für eine möglichst effiziente Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sorgen. Dies gilt auch und insbesondere für elektronische Publikationen, die weit über die Veröffentlichung der eigentlichen Texte hinaus gehen muss und zwar unabhängig davon, ob der Zugang frei oder hinter einer Bezahlschranke erfolgt. Bei Open Access müssen aber neue Wege gefunden werden, um den mit der Publikation verbundenen Aufwand abzudecken. Der folgende Beitrag soll zeigen, dass nachhaltige Open Access Geschäftsmodelle möglich sind.

A. Differenzierung tut not

In der Diskussion über Open Access in der (Rechts-)Wissenschaft ist oft von „den Verlagen" die Rede. Während in den Naturwissenschaften, der Medizin und den Ingenieurwissenschaften (STM) wenige, weltweit tätige Großverlage dominieren, zeichnet sich die deutschsprachige Verlagsbranche in den Sozial- und Geisteswissenschaften im Allgemeinen und in der Rechtswissenschaft im Besonderen durch eine große Vielfalt und eine mittelständische Prägung aus. Jeder der einschlägigen Verlage bringt sein eigenes Verständnis seiner Stellung im System der Wissenschaft mit – das sich wiederum in ganz unterschiedlichen Geschäftsmodellen abbildet. Ich will mir nun nicht anmaßen, alle denkbaren Modelle darstellen zu können. Vielmehr kann ich nur für mein eigenes Haus sprechen, also für den Nomos Verlag.

* Apl. Prof. Dr. Johannes Rux lehrt Öffentliches Recht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, ist Programmleiter Wissenschaft im Juristischen Lektorat des Nomos Verlags und Schriftleiter der „Rechtswissenschaft". Dieser Beitrag geht auf eine Einladung der Herausgeber des Sonderbandes zurück.

Die folgenden Ausführungen können möglicherweise weitgehend auf andere Wissenschaftsverlage übertragen werden, aber es muss jedem bewusst sein, dass es auch ganz andere Modelle gibt.

Bei der Diskussion über Open Access ist eine weitere Differenzierung notwendig: Auch in der Rechtswissenschaft gibt es „Grundlagenforschung" die sich eher abstrakt mit dem Recht und seiner Anwendung auseinandersetzt, aber nicht den Anspruch erhebt, den RezipientInnen der Forschungsergebnisse konkrete Hinweise für die Lösung praktischer Probleme zu geben. Zwar ist die Unterscheidung zwischen Wissenschaft und Praxis nicht völlig trennscharf möglich. Es lassen sich aber zumindest grob (mindestens) zwei Bereiche unterscheiden: Kommentare, Handbücher und ein Teil der juristischen Zeitschriften haben in erster Linie die Bedürfnisse der PraktikerInnen in Justiz, Anwaltschaft, Verbänden und Wirtschaft im Blick, die für ihre berufliche Tätigkeit möglichst konkrete Antworten auf teilweise sehr spezielle Rechtsfragen suchen. Die Fachliteratur ist hier Teil einer Wertschöpfungskette, und es ist selbstverständlich, dass nicht nur die AutorInnen, sondern auch die Verlage, die solche Werke mit hohem Aufwand konzipieren und verfügbar machen, von den Erträgen profitieren, die die LeserInnen durch die Nutzung der Werke erlösen. Es erscheint daher angemessen und gerecht, dass der Zugriff auf die entsprechenden Werke für die Nutzer kostenpflichtig ist und dass die AutorInnen über Honorare an den Erlösen beteiligt werden. Auch ist nur so ist sichergestellt, dass diejenigen, die letzten Endes von der Nutzung der Werke materiell profitieren, die Kosten tragen, die mit der Entstehung dieser Werke verbunden sind.[1]

Dabei kann unterstellt werden, dass die Symptome der vielbeschworenen Zeitschriftenkrise[2] in unserem Bereich, also bei juristischen Verlagen, nicht oder jedenfalls nicht in dem Maße zu beobachten sind,[3] wie im STM-Bereich. Die Erlöse, die mit dem Verkauf von Praktikerwerken (Bücher und Zeitschriften) erzielt werden, sind daher (nur) kostendeckend.[4]

1 Hier unterscheidet sich die Publikationslandschaft m.E. auch grundlegend von der im STM-Bereich, in dem die meisten Publikationen „grundlagenbezogen" erscheinen. Erkenntnisse, die unmittelbar praktisch nutzbar wären, werden in Regel nicht im Detail veröffentlicht, schon gar nicht Open Access, sondern in reduzierter Form in Patentschriften und anderen Instrumenten zum Schutz des geistigen Eigentums.

2 Massive Preissteigerungen von Zeitschriften-Abonnements, verbunden mit einer in den Geschäftsberichten der Verlage ausgewiesenen Rendite, die unanständig wirkt.

3 Es gibt auch bei juristischen Zeitschriften Preissteigerungen, die aber in erster Linie auf Rückgänge bei den Abonnements zurückzuführen sind. Dabei sind diese Rückgänge weniger Indiz für mangelnde oder sinkende Attraktivität der Zeitschriften, als Folge des Umstandes, dass Einzel-Abonnements zunehmend durch Institutionelle Abonnements verdrängt werden, mit denen allen NutzerInnen der jeweiligen Einrichtung der parallele Zugang zur jeweiligen Zeitschrift einschließlich des Archives eröffnet wird. Für Bücher ist die Lage vergleichbar: Wo Bibliotheken in früheren Zeiten Mehrfachexemplare angeschafft haben, wird heute oft eine Lizenz zur unbeschränkten gleichzeitigen Nutzung des Werkes vereinbart.

4 Wobei zu den Kosten auch ein angemessener Gewinn für die Eigentümer des Verlags gehört.

I. Open Access für Praktikerliteratur: Kommentare, Handbücher und Fachzeitschriften

Open Access erscheint für juristische Praktikerliteratur keine sinnvolle Option zu sein: Würden die bisherigen Erlöse der Verlage aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften-Abonnements durch kostendeckende Open Access-Gebühren ersetzt, würde das zum einen im Ergebnis zu einer massiven Subventionierung derjenigen NutzerInnen führen, die z.B. als Anwälte mit der Nutzung der Werke (viel) Geld verdienen. Zum anderen würden die AutorInnen von einer Beteiligung an den Erlösen ausgeschlossen, die Dritte durch die Verwertung ihrer Forschungsergebnisse erzielen. Die Verschiebungen wären noch gravierender, wenn man unterstellt, dass die Open Access-Gebühren jedenfalls zu einem überwiegenden Anteil von der öffentlichen Hand getragen werden müssten.

Wenig hilfreich sind auch Vorschläge, diejenigen AutorInnen, die hauptberuflich an Hochschulen und oder Forschungseinrichtungen tätig sind und so ihren Lebensunterhalt verdienen, dazu zu verpflichten, ihre Forschungsergebnisse immer open access zu veröffentlichen. Unabhängig von dem offensichtliche Konflikt mit der Wissenschaftsfreiheit, die auch das Recht umfasst, frei darüber zu entscheiden, ob, wo und wie die eigenen Erkenntnisse publiziert werden,[5] ist das ein Problem, das im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts geklärt werden muss – insbesondere dann, wenn die Betroffenen für ihre Tätigkeit als AutorIn Ressourcen des Arbeitgebers nutzen und damit Einkünfte in Form von Autorenhonoraren generieren.[6]

II. Open Access für wissenschaftliche Monografien, Sammelbände und Zeitschriften

Ganz anders als bei der „Praktikerliteratur“ stellt sich die Lage bei der „Grundlagenforschung“ dar, also bei denjenigen Werken, in denen WissenschaftlerInnen ihre Erkenntnisse publizieren, die nicht auf konkrete Rechtsfragen im Zusammenhang mit ganz spezifischen Rechtsproblemen bezogen sind. Typischerweise handelt es sich hier um wissenschaftliche Monografien, Sammelbände und theorielastige Zeitschriften, die derzeit vor allem von Bibliotheken abonniert werden. Ob, wann und in welchem Zusammenhang die hier veröffentlichten Erkenntnisse praktisch bedeutsam werden, ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Regel nicht absehbar.

Der Aufwand der Verlage scheint bei diesen Werken oft geringer zu sein als bei den Praktikerwerken. Die Texte werden in der Regel fertig geliefert, und jedenfalls bei Qualifikationsschriften ist ein intensives inhaltliches Lektorat ausgeschlossen, da die Arbeiten in der Regel in der Fassung veröffentlicht werden müssen, in der sie

5 Vgl. dazu Dreier/*Britz* Art. 5 III GG (Wissenschaft), Rn. 26. Eine Entscheidung des BVerfG dazu steht noch aus. Fraglich ist auch die Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber, vgl. den Vorlagebeschluss des VGH Mannheim vom 26.9.2017, 9 S 2056/16.

6 Das gilt im selben Maß für die Tätigkeit als GutachterIn.

der Hochschule zur Begutachtung vorgelegt worden waren.[7] Auch bei wissenschaftlichen Werken, die keine Qualifikationsschriften sind, haben Verlage in der Regel keine Möglichkeit für ein inhaltliches Lektorat, da es sich in der Regel um hoch spezialisierte Werke handelt, die nur von ausgewiesenen Fachleuten in dem betreffenden Gebiet überhaupt verstanden, geprüft und „verbessert" werden könnten.

Ein Sprachlektorat erscheint in Zeiten der automatisierten Rechtschreibprüfung obsolet. Die Erfahrungen deuten darauf hin, dass die automatisieren Verfahren ähnlich genau sind, wie die manuelle Korrektur. Anders sieht es bei einem Fremdsprachenkorrektorat aus, das durch MuttersprachlerInnen erfolgen sollte. Dies ist – je nach Sprache – sehr aufwändig[8] und kostenintensiv[9] und muss ggf. gesondert angeboten und abgerechnet werden.

Um festzustellen, ob eine Arbeit überhaupt für die Veröffentlichung im Verlag geeignet ist, können Verlage zwar auf die Ergebnisse der Begutachtung in akademischen Verfahren zurückgreifen. Im Übrigen bleibt ihnen zunächst nur eine Evidenzkontrolle, ob eine Arbeit formal wissenschaftlichen Anforderungen genügt. Aber – und diesem Umstand kommt immer größere Bedeutung zu – sie können und müssen die Qualität der eingereichten Manuskripte darüber hinaus durch die Einbeziehung von Reihen- und Zeitschriftenherausgebern[10] und ggf. von externen GutachterInnen prüfen und auf diesem Wege Anregungen oder Auflagen für die Überarbeitung formulieren.[11] Diese Qualitätskontrolle ist mit erheblichem Aufwand ver-

7 Dies ist durchaus konsequent, wenn man davon ausgeht, dass es sich um „Grundlagenforschung" handeln soll. Die Lage unterscheidet sich jedenfalls grundlegend von der im angelsächsischen Sprachraum, wo kaum eine Qualifikationsschrift in der ursprünglichen Fassung publiziert wird. Vielmehr überarbeiten die AutorInnen ihre Werke mit Unterstützung der Verlage aufwendig, so dass sie auch für Praktiker attraktiv werden. Tatsächlich nehmen selbst wissenschaftliche Bibliotheken Werke nicht in den Bestand auf, wenn diese als „thesis" erkennbar sind. Nur durch die an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete Überarbeitung können die Verlage auf die Absatzzahlen kommen, die sie für die Deckung ihrer Kosten benötigen. Das führt auf der einen Seite dazu, dass die AutorInnen nicht durch Publikationskostenbeihilfen an der Finanzierung der Veröffentlichung beteiligt werden müssen. Auf der anderen Seite hängt die Publikation von der unmittelbaren Verwertbarkeit der Texte ab, so dass Erkenntnisse, deren Verwertbarkeit noch nicht erkennbar sind, unter den Tisch zu fallen drohen.

8 Erfahrene KorrektorInnen können ca. 10-12 Druckseiten pro Stunde gründlich lesen.

9 Es kommt durchaus darauf an, ob die KorrektorInnen in einem Hochlohnland leben. Für Korrekturen englischsprachiger Texte kann man hingegen durchaus auf Länder mit einem deutlich niedrigeren Gehaltsniveau ausweichen.

10 Es mutet merkwürdig an, wenn etwa der Schweizerische Nationalfonds (SNF) die Begutachtung durch Reihenherausgeber nicht als Qualitätsnachweis akzeptiert. Dies spiegelt ein unbegründetes Vorurteil wider, nach dem sich die Herausgeber einer Reihe in erster Linie von dem Bedürfnis leiten lassen, die eigene Reihe zu „befüllen" – obwohl sie damit ihren eigenen Ruf untergraben würden.

11 Dazu gleich mehr (B.).

bunden und setzt eine hohe allgemeine Fachkompetenz[12] des Lektorats und seine enge Verzahnung mit der Wissenschaft voraus.

Abnehmer solcher Werke sind heutzutage in erster Linie Bibliotheken, die es (noch) als ihre Aufgabe ansehen, wissenschaftliche Werke systematisch zu sammeln, um ihren NutzerInnen den Zugang zu den Forschungsergebnissen zu eröffnen. Ob dieses Angebot wahrgenommen wird, ist zum Zeitpunkt des Erwerbs völlig unabsehbar.[13] Die Leistung des Verlags besteht hier darin, das Werk selbst so aufzubereiten und durch Metadaten zu ergänzen, dass es möglichst leicht gefunden werden kann – und zwar nicht nur im OPAC der Bibliothek und in einer vom Verlag eingerichteten Datenbank, sondern in einer beliebigen Vielzahl von Datenbanken, Suchmaschinen, Repositorien etc. Dafür müssen entsprechende Schnittstellen eingerichtet werden. Fast noch wichtiger ist die Anreicherung um (mehrsprachige) Abstracts,[14] Schlagworte,[15] Klassifikationen[16] und andere Metadaten, die dazu beitragen, die Inhalte möglichst weit und effizient zu verbreiten.

Die Lage unterscheidet sich damit grundlegend von der Situation bei der Praktikerliteratur: Hier muss der Verlag in erster Linie potenzielle LeserInnen erreichen, die bereit sind, für die Literatur Geld auszugeben. Dafür ist es in der Regel gut, wenn die LeserInnen in ein „geschlossenes" System geführt werden, in dem sie möglichst alles finden, was sie für ihre Tätigkeit benötigen. Bei der Grundlagenforschung oder der Wissenschaftsliteratur im engeren Sinne sind hingegen die AutorInnen die wichtigste Zielgruppe. Die Verlage müssen alles daransetzen, dass die Werke ihrer AutorInnen wahrgenommen und zitiert werden. Das setzt wiederum voraus, dass diese Werke möglichst einfach zugänglich sind und dauerhaft verfügbar bleiben müssen. Es kommt dabei nicht darauf an, auf welchem Wege der Zugriff erfolgt, entscheidend ist, *dass* er überhaupt erfolgt.

12 Gemeint ist die Fähigkeit, die wissenschaftliche Qualität von Texten beurteilen zu können. Das setzt viel Erfahrung voraus, die oft – aber nicht immer – durch eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen erworben wurde.

13 Es mutet daher merkwürdig an, wenn wissenschaftliche Bibliotheken bei der Bestellung von Datenbanken für wissenschaftliche Literatur immer häufiger auf die Nutzungszahlen aus der Vergangenheit abstellen (wohl auch deshalb, weil diese Daten nun erfasst werden können). Dabei unterscheiden die Bibliotheken oft nicht nach den Inhalten der verschiedenen Datenbanken: Natürlich wird die Nutzung einer Datenbank, die auch Lehrbücher und/oder Praktikerliteratur enthält, deutlich höher sein, als die Nutzung einer Datenbank, die gezielt wissenschaftliche Werke enthält, deren Bedeutung für den wissenschaftlichen Fortschritt oft erst lange nach der Veröffentlichung deutlich wird.

14 Über das Abstract bekommen potenzielle LeserInnen Hinweise auf die Relevanz des Werks für ihre eigenen Forschungen. Neben der Sprache, in der das Werk verfasst wurde, kommt englischen Texten Bedeutung zu, da die großen Zitations-Datenbanken, die Wissenschaftsliteratur auswerten, in der Regel nur auf die englischen Texte zugreifen.

15 Auch hier kommt der Mehrsprachigkeit Bedeutung zu, da potenzielle LeserInnen auf ein Werk aufmerksam gemacht werden können, das in einer Fremdsprache verfasst wurde.

16 Für den Verkauf kommt z.B. der so genannten THEMA-Klassifikation Bedeutung zu, die sich im Buchhandel international durchsetzt. In den Bibliotheken sind demgegenüber die verschiedensten Klassifikationssysteme im Einsatz.

Damit wird deutlich, dass Wissenschaftsverlage integraler Bestandteil des Wissenschaftssystems sind. Zwar kochen wir auch nur mit Wasser, und ein/e engagierte/r und technisch gleichermaßen versierte/r AutorIn könnte viele der Aufgaben selbst übernehmen, die wir ihnen anbieten. Auch scheinen Universitätsverlage prima facie als sinnvolle Alternative. Ihr Leistungsspektrum bleibt aber in der Regel hinter dem Angebot professioneller Verlage zurück – oder sie können nur deshalb „kostengünstiger" publizieren, weil sie unentgeltlich Ressourcen der Hochschulen nutzen – die in der Regel anderswo sinnvoller eingesetzt werden könnten. Wie dem auch sei: Weil Wissenschaftsverlage unverzichtbare Dienstleistungen für die AutorInnen erbringen, ohne die entsprechenden Kosten durch Vertriebserlöse abdecken zu können, ist es im deutschen Sprachraum jedenfalls bei Büchern[17] völlig üblich, dass sich die AutorInnen durch Beihilfen an den Kosten der Publikation beteiligen.[18] Im Ergebnis stellt sich bei Zeitschriften die Lage nicht anders dar, nur tragen hier jedenfalls heute nicht die AutorInnen die Kosten, sondern die HerausgeberInnen, die mit enormen persönlichen und in der Regel auch finanziellem Einsatz Internet-Projekte betrieben, die sich teilweise großer Anerkennung erfreuen – die Beispiele in diesem Heft illustrieren aber auch, dass diese Projekte vom Engagement einzelner Personen leben.

B. Open Access und Wissenschaftskommunikation

Open Access ist die konsequente und jedenfalls auf lange Sicht unverzichtbare Weiterentwicklung der klassischen Form der Wissenschaftskommunikation auch in den Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften. Der Aktualitätsdruck mag nicht ganz so hoch sein, wie im STM-Bereich. Grundsätzlich besteht aber auch hier der Bedarf nach möglichst freiem Zugang zu Forschungsergebnissen, um auf diesen Ergebnissen aufzubauen und sie in Zusammenhängen zu nutzen, die mit dem ursprünglichen Gegenstand der Forschung nichts oder nur am Rande zu tun haben.

Ziel einer Transformation in Richtung Open Access sollte sein, die Kompetenz der bisherigen Partner des Wissenschaftssystems zu nutzen. Die Rolle der AutorInnen bleibt im Wesentlichen unverändert. Professionelle Verlage spielen eine wesentliche Rolle dabei, sicherzustellen, dass Open Access Publikationen denselben Qualitätskriterien genügen, die auch für gedruckte Veröffentlichungen gelten, und dass sie mindestens im gleichen Maße gut auffindbar und sichtbar sind. Sie müssen daher

17 Auch bei Zeitschriften sind Zuschüsse der Herausgeber oder einer am Thema interessierten Institution durchaus üblich. Häufig hängt die Existenz einer Zeitschrift aber auch davon ab, dass die Redaktionsarbeit durch Dritte finanziert wird, so dass nur ein Teil der gesamten Kosten über die Vertriebserlöse abgedeckt werden muss.

18 Ginge es nur um die Formalität der Veröffentlichung als Teil des Promotionsverfahrens, wäre das wohl deutlich günstiger zu haben. Tatsächlich gibt es Verlage, die auf Zuschüsse der AutorInnen verzichten, weil sie nur die Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde erfüllen – und damit das Recht, den Doktortitel zu führen. Hier kommt der Eitelkeit der AutorInnen durchaus Bedeutung zu. Für einen ernst zu nehmenden Wissenschaftsverlag ist das jedoch keine Klientel.

ihre Erfahrungen aus dem Verkaufsmarketing einbringen, aber auch neue Wege für die möglichst effiziente Verbreitung von Forschungsergebnissen finden. Die Bibliotheken werden ihre Rolle am stärksten verändern müssen, da sie sich nicht länger auf die Bevorratung von Inhalten für ihre NutzerInnen beschränken können. Dafür sind zentrale Datenspeicher sehr viel besser geeignet. Die Bibliotheken haben dann die Aufgabe, diese Speicher möglichst gut für ihre NutzerInnen zu erschließen. Das beginnt aber schon damit, dass sie den Angehörigen ihrer Einrichtung die Publikation ihrer Werke ermöglichen.

Die Bibliotheken haben diesen Transformationsprozess bereits begonnen, und zahlreiche Stellungnahmen aus Bibliotheken lassen hoffen, dass sie bereit sind, ihre Funktion neu zu definieren und z.B. Mittel, die bisher für den Bestandsaufbau genutzt wurden, für die Förderung von Open Access umzuwidmen. Die größte Herausforderung besteht hier wohl in der unabdingbaren Neuverteilung der Mittel, die den einzelnen Einrichtungen in Zukunft entsprechend dem Publikationsvolumen zugewiesen werden sollten.[19]

Es gibt durchaus Verlage, die bereit sind, diese Entwicklung aufzunehmen und entsprechende Geschäftsmodelle für nachhaltige Open Access-Modelle zu entwickeln. Nomos gehört dazu. Wir sprechen gerne mit Bibliotheken und Konsortien, wie wir gemeinsam die Transformation zu Open Access bewältigen können.

C. Ein Fallbeispiel: Open Access bei Nomos

Der Nomos Verlag ist sich der Herausforderungen bewusst, mit welchen sich die Verlagsbranche durch die Open Access-Bewegung konfrontiert sieht. Wir sehen jedoch auch – und das ist weit wichtiger – die Möglichkeiten, die Open Access für die Verbreitung aktueller Forschungsergebnisse bietet. Wir sind überzeugt, dass professionelle Verlage auch und gerade im Zeitalter des Open Access eine wichtige Rolle für die Gewährleistung der Qualität wissenschaftlicher Veröffentlichungen und die bestmögliche Verbreitung von Forschungsergebnissen in der Wissenschaft und in der Öffentlichkeit spielen.

Im Folgenden möchte ich unser aktuelles Modell für Open Access darstellen. Ich orientiere mich dabei an dem Inhalt unseres Internet-Angebotes für AutorInnen, habe aber versucht, allzu werbliche Aussagen zu vermeiden (auch wenn das Selbstlob natürlich berechtigt wäre).

19 Das setzt sich auch innerhalb der Einrichtungen fort, da bestimmte Fakultäten, Institute oder Einzelpersonen sehr viel mehr publizieren als andere und daher auch einen höheren Finanzierungsbedarf haben.

I. Verlagsrichtlinien für die Veröffentlichung bei Nomos

Die folgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für reguläre Veröffentlichungen, wie für Open Access-Publikationen. Die Qualität von Open Access-Publikationen darf selbstverständlich nicht hinter den Standards zurückbleiben, die wir für gedruckte Bücher und Zeitschriften anwenden. Der Umstand, dass ein/e AutorIn oder eine Institution für die Publikation eine Gebühr zahlen mag, darf keinen Einfluss auf die Annahme zur Veröffentlichung haben.

Im Nomos Verlag und seinen Imprints *Academia* und *Ergon* veröffentlichen wir mehr als 900 Werke jährlich, hinzu kommen etwa 70 Fachzeitschriften. Mehr als die Hälfte des Programms entfällt auf die Rechtswissenschaft, der Rest verteilt sich auf Sozial und Geisteswissenschaften. Das Programm reicht von der klassischen Wissenschaftsliteratur (ca. 400 juristische Monografien und Sammelbände) über Handbücher und Kommentare bis zur Studienliteratur. Als bisher einziger vorwiegend deutschsprachiger Buchverlag wurde Nomos seit 2017 nach Abschluss eines aufwendigen Begutachtungsverfahrens[20] durch eine DFG-Allianzlizenz der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Man kann (und sollte) „Rankings“ wissenschaftlicher Verlage mit Skepsis betrachten.[21] Aber Nomos wird in solchen Rankings häufig als einer der ganz wenigen deutschsprachigen Verlage in die Spitzengruppen eingeordnet.[22]

Sämtliche Wissenschaftstitel durchlaufen ein strenges Begutachtungsverfahren. Dissertationen oder andere Qualifikationsarbeiten müssen mit überdurchschnittlich guten Noten bewertet worden sein, um bei Nomos veröffentlicht zu werden.[23]

20 In diesem Verfahren geht es einerseits um die Einhaltung definierter Lizenzierungsstandards, andererseits um ein angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis. Im Mittelpunkt steht aber die fachliche Begutachtung der Inhalte.

21 Schließlich ist die Auswahl der maßgeblichen Faktoren im Ergebnis willkürlich. Es kommt zum einen auf das Fachgebiet, die Sprache der Veröffentlichungen, die Sprache der NutzerInnen. Teilweise werden explizit subjektive Wertungen genutzt, weil die scheinbar objektiven Ergebnisse bibliometrischer Systeme eben nicht alles auswerten – und nicht danach differenzieren, ob ein Werk zustimmend oder kritisch zitiert wird.

22 Zu erwähnen ist etwa das international renommierte SENSE Ranking (vgl. http://www.sense.nl/gfx_content/documents/20170626_publishers_complete.xlsx – Link abgerufen am 8.8.2019.): Die Liste enthält 4.986 Einträge für 1.092 unterschiedliche Verlage (teilweise mit mehreren Standorten). 27 Einträge beziehen sich auf das Jahr 2017, Davon sind 15 Verlage (55,6%) in den Stufen A und B. Nomos ist in Stufe B eingruppiert. Bezieht man auch die Bewertungen aus früheren Jahren ein, sind 114 der 1.092 Verlage (10,4%) in den Stufen A und B. SENSE wird von der „Research School for Socio-Economic and
Natural Sciences of the Environment“ an der Wageningen University (NL) verantwortet. Der Index wird aber auch von zahlreichen anderen Einrichtungen weltweit genutzt.

23 Nomos verlangt eine „überdurchschnittlich gute“ Bewertung. Das verlangt angesichts der je nach Hochschule unterschiedlichen Verteilung der Noten auf die einzelnen Stufen sehr gute Kenntnisse der einzelnen Fakultäten. Teilweise reicht selbst eine Bewertung mit „magna cum laude“ nicht sicher aus, weil deutlich mehr als die Hälfte der Arbeiten mit dieser Note oder besser bewertet wird. Teilweise kann ein „cum laude“ genügen, etwa wenn eine Fakultät eine zusätzliche Notenstufe (in der Regel „satis bene“) vergibt, um stärker differenzieren zu können und die spätere Erfahrung zeigt, dass „cum laude“ ein echtes Lob beinhaltet.

Darüber hinaus erscheinen die allermeisten unserer Bücher in Schriftenreihen, die ihrerseits von renommierten WissenschaftlerInnen herausgegeben werden. Die HerausgeberInnen der Schriftenreihen sind für das Gesamtkonzept und die Struktur der Reihe verantwortlich und prüfen die eingereichten Manuskripte. Um sicherzustellen, dass die veröffentlichten Beiträge die geforderten Qualitätsstandards erreichen, können die ReihenherausgeberInnen die Beiträge an externe GutachterInnen weiterleiten, die in ihrem jeweiligen Fach führende ExpertInnen sind. Die HerausgeberInnen stellen sicher, dass die GutachterInnen unvoreingenommen und qualifiziert sind.[24] Die endgültige Entscheidung über eine Veröffentlichung von Buchprojekten liegt bei unseren LektorInnen, die überwiegend selbst promoviert haben oder über eine vergleichbare akademische Qualifikation in ihrem jeweiligen Fachbereich verfügen.

Bei den Zeitschriften stellt sich die Lage zwar etwas anders dar. Im Ergebnis ist der Standard aber derselbe: Jede unserer Zeitschriften hat ein auf sie zugeschnittenes Begutachtungsverfahren. Die Bandbreite reicht von doppelt-blinden Peer-Review-Verfahren (wie bei der „Rechtswissenschaft") über die – im deutschen Sprachraum – klassische Begutachtung durch die HerausgeberInnen, die schließlich mit ihrem Namen für die Qualität der von ihnen herausgegebenen Zeitschrift bürgen, bis zu Mischverfahren, in denen neben oder anstelle der HerausgeberInnen Beiräte oder externe GutachterInnen in die Qualitätsprüfung einbezogen werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist jeder Autor per Verlagsvertrag dazu verpflichtet, diese Regeln zu beachten. Grundsätzlich vertrauen wir allerdings darauf, dass sich die AutorInnen diese Pflicht zu eigen machen. Sollte es zu einem Plagiatsverdacht kommen, lehnen wir die betroffene Einreichung ab und informieren AutorInnen und HerausgeberInnen. Sollte ein Plagiat erst nach der Veröffentlichung entdeckt werden, wird der Vertrieb des Werks umgehend eingestellt, bis der Fall geklärt ist.

Wir schützen die Urheberrechte unserer AutorInnen. Das Recht zur Selbst-Archivierung für Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden, für die keine Honorare gezahlt werden, ist uns ebenso selbstverständlich, wie weit reichende Befugnisse zur Zweitverwertung..[25]

II. Open Access für Zeitschriften

Nomos veröffentlicht derzeit zwei juristische Open Access Zeitschriften, die jeweils durch eine bestimmte Organisation finanziert werden:

24 Die GutachterInnen können selbstverständlich nicht nur die Annahmen oder Ablehnung eines Manuskriptes empfehlen, sondern auch Auflagen bzw. Anregungen formulieren und so zu einer Verbesserung der Texte beitragen.

25 Mehr dazu unter www.nomos.de/urheberrecht.

- „Recht in Afrika/Law in Africa/Droit en Afrique“ (RIA) gemeinsam mit der Gesellschaft für afrikanisches Recht,
- „African Law Study Library“ (KAS ALSL), gemeinsam mit der Konrad Adenauer Stiftung.

Da die Adressaten dieser Zeitschriften größtenteils in Entwicklungsländern zuhause sind, deren Einrichtungen sich reguläre Zeitschriftenabonnements oft nicht leisten können, ist Open Access hier besonders gut geeignet, um die Inhalte optimal zu verbreiten. Die Zeitschriften werden vom Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet.[26]

Jedes Jahr werden über 30 Fachartikel in diesen Zeitschriften veröffentlicht. Die Zeitschriften erscheinen unter einer CC-BY-NC-Lizenz. Diese Lizenz wurde in Abstimmung mit vielen Autoren gewählt, die eine unerlaubte kommerzielle Verwendung ihrer intellektuellen Arbeit verhindern möchten.[27] Nomos ist jedoch auch bereit, Zeitschriften unter einer weniger restriktiven Lizenz zu verlegen, soweit es die Herausgeber und Autoren wünschen. Mit verschiedenen Zeitschriften laufen Gespräche über eine Transformation, die aber bisher daran scheitern, dass es noch keine tragfähigen Modelle zur dauerhaften Finanzierung der Publikationen gibt.

Während diese Zeitschriften den sogenannten "Goldenen Weg" des Open Access gehen, also nur elektronisch veröffentlicht werden und open access zugänglich sind, ermöglicht Nomos den Autorinnen und Autoren von Beiträgen in anderen Zeitschriften den "Grünen Weg" des Open Access, durch die so genannte Selbst-Archivierung ihrer Beiträge. In Einzelfällen ermöglichen wir auch die OA-Publikation der elektronischen Fassung von Beiträgen. Grundsätzlich sehen wir das aber skeptisch und noch nicht als nachhaltigen Einstieg in eine Transformation zu Open Access: Je mehr Beiträge open access publiziert werden, desto geringer wird die Neigung ausfallen, ein bestehendes Abonnement zu halten. So lange „Article Processing Charges“ nur in Einzelfällen gezahlt werden und kein verlässliches Modell für die Finanzierung erkennbar ist, wäre ein Umstieg auf Open Access ein Weg ohne Umkehrmöglichkeit, weil die Abonnements bei einer Umstellung endgültig verloren wären.

26 Wobei die Aufnahme der KAS ALSL zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Manuskriptes noch im Begutachtungsverfahren hing. Da die zuständigen Gremien ehrenamtlich arbeiten, kann sich das Verfahren über längere Zeit hinziehen.

27 Im Gegensatz zu vielen Wissenschaftsorganisationen und Verfechtern möglichst unbeschränkte open acces (vgl, dazu *Hamann*, in diesem Heft S. 110) halten wir dieses Anliegen für legitim – vor allem in den Bereichen, in denen die Urheber keine Möglichkeit haben, ihre Erkenntnisse durch Patente zu schützen.

III. Open Access für Bücher

Bis heute (August 2019) hat Nomos mehr als 160 juristische Monografien und Sammelbände unter einer CC-Lizenz veröffentlicht. Diese Zahl steigt stetig und es werden mehr und mehr Bücher unter einer CC-Lizenz parallel zur Druckausgabe veröffentlicht.

Die Veröffentlichung kann auch hier entweder im "Goldenen Weg" des Open Access erfolgen, bei dem die elektronische Fassung des Buches zeitgleich mit der gedruckten Fassung dieses Buches erfolgt. In anderen Fällen wird die elektronische Fassung nachträglich freigeschaltet ("Grüner Weg").

1. Kosten und Finanzierung

Die Publikation wissenschaftlicher Veröffentlichungen kostet Geld: Um sicherzustellen, dass ausgezeichnete Forschungsergebnisse diejenige Anerkennung erhalten, die sie verdienen, helfen wir WissenschaftlerInnen, ihre Arbeiten so aufzubereiten, dass sie in Katalogen, Indizes, Suchmaschinen und einer stets wachsenden Anzahl weiterer Services sichtbar sind. Es ist nicht damit getan, eine PDF-Datei auf einen Server hochzuladen und abzuwarten, bis der Google Crawler die Datei findet. Wir stellen mit großem Aufwand sicher, dass

- unsere wissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften höchsten Qualitätsansprüchen gerecht werden,
- problemlos langfristig[28] auf die Titel zugegriffen werden kann,[29]
- die Texte durch Metadaten, wie (mehrsprachige) Abstracts, Schlagworte[30] und Klassifikationen[31] ergänzt und dass diese Metadaten an die relevanten Reposito-

28 Wir nutzen dafür PORTICO und arbeiten an Projekten zur Langzeitarchivierung mit.

29 Derzeit werden noch oft PDF-Dokumente ausgegeben, die zum einen zitiersicher sind, zum anderen die für juristische Publikationen wichtige Möglichkeit bieten, die (oft kritischen) Fußnoten gemeinsam mit dem Haupttext zu lesen.
Die PDF-Daten werden bei Nomos (anders als früher üblich war und heute auch noch in vielen Verlagen gehandhabt wird) nicht von den AutorInnen „reprofähig" angeliefert, sondern in einem aufwendigen Verfahren auf Grundlage der mit einem handelsüblichen Textverarbeitungs-System erstellten Dateien ins XML-Format und dann über XSLT nach XSL-FO umgewandelt, damit am Ende verwertbare strukturierte Daten vorliegen. Der Satz wird nicht in Billiglohnländer „ausgelagert", sondern im Haus erledigt, damit die Hersteller die Texte möglichst verstehen und mit den AutorInnen direkt kommunizieren können.
In Zukunft werden auf dieser Grundlage alternativ oder parallel HTML-Fassungen der Texte angeboten werden können und müssen, die 1. strukturiert und daher besser durchsuchbar, 2. in der Anzeige skalierbar und daher besser lesbar und 3. leichter barrierefrei zu gestalten sind – aber derzeit noch mit hohem Aufwand manuell um Seitenzahlen ergänzt werden müssen, um die Zitiersicherheit zu gewährleisten.

30 Damit ist nicht nur die Vergabe der (hierarchisierten) Schlagworte an sich gemeint, sondern auch die weitere Anreicherung um Synonyme, fremdsprachige Entsprechungen etc., um die Werke auch international besser zu verbreiten.

31 Neben den für den Handel üblichen Standard-Klassifikationen (z.B. WGS oder THEMA) müssen z.B. Bibliotheksklassifikationen (BIC, BISAC, RVK, Library of Congress, Dewey Decimal Classification etc.). vergeben werden.

rien,[32] Dienstleister[33] und Suchmaschinen[34] verteilt werden, damit die Inhalte der Veröffentlichungen noch leichter erschlossen werden können.[35]

Wir glauben, dass gutes Marketing im Bereich wissenschaftliches Publizieren weniger darauf abzielt, ein paar mehr Ausgaben eines Buchs oder einer Zeitschrift zu verkaufen. Vielmehr geht es darum, den Inhalt der Publikationen für die weltweite Wissenschafts-Community und die interessierte Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Verglichen mit diesem Aufwand sind die eigentlichen Kosten für das Drucken und Binden von Büchern und Zeitschriften eher gering. Eine Open Access-Publikation kostet den Verlag daher fast ebenso viel wie eine gedruckte Version des gleichen Inhalts – aber der Umsatz, der durch den Verkauf von Büchern und durch Zeitschriftenabonnements entsteht, nimmt signifikant ab oder (wenn es keine Druckversion mehr gibt) versiegt vollständig. Um die Kosten für eine optimale Verbreitung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und der ihnen enthaltenen Forschungsergebnisse zu decken, benötigen Verlage daher Zuschüsse in Form so genannter Book Processing Charges (BPCs).

Immer mehr akademische Einrichtungen und Wissenschaftsorganisationen erkennen die Notwendigkeit einer Finanzierung akademischer Publikationen an. Geldmittel, die bislang für den Erwerb von Büchern und Zeitschriften verwendet wurden, werden nach und nach für die Finanzierung von Open Access-Publikationen umgeschichtet und immer mehr Einrichtungen finanzieren solche Publikationen durch Zuschüsse. Wir unterstützen unsere Autoren dabei, Förderinstitutionen zu finden und beraten sie, welche Veröffentlichungsmethode für ihre Arbeit am geeignetsten ist:

- Welche Art der Veröffentlichung ist am besten für meine Arbeit: ist es empfehlenswert, die Arbeit nur elektronisch zu veröffentlichen oder brauche ich auch eine gedruckte Version?
- Wann sollte meine Arbeit Open Access zur Verfügung gestellt werden?
- Was ist eine Creative Commons-Lizenz und welche dieser Lizenzen sollte ich verwenden?

32 Z.B. DOAB, OAPEN, Open Research Library und eventuell auch Fachrepositorien wie SSRN – hier steckt die Kooperation noch in den Kinderschuhen.

33 Z.B. die stetig wachsende Zahl von Handelspartnern, die sich allmählich auch auf Open Access einstellen (EBSCO, JSTOR, iTunes, Google Play etc.), und natürlich Bibliothekskataloge und -verbünde.

34 Z.B. Google, Google Scholar, Google, Baidu, Scopus Books, Clarivate Book Citation Index.

35 Dabei lassen sich die Kosten pro Werk nur schwer beziffern, da nicht die Lieferung der Daten an sich, Kosten verursacht, sondern eher die Vorbereitung der Daten unter Berücksichtigung der vorgegebenen und teilweise sehr unterschiedlichen Standards, die für die einzelnen Partner gelten. es kommen ständig neue „Ziele“ hinzu. Das ist „Work in Progress“ und wohl kein Verlag kann alle Standards jederzeit pflegen.

2. Modell 1: Open Access mit paralleler Druckausgabe (hybrides Modell)

AutorInnen und HerausgeberInnen der bei Nomos erscheinenden Werke haben die Möglichkeit, zeitgleich mit der Veröffentlichung einer Druckausgabe auch eine elektronische Ausgabe Open Access online verfügbar zu machen (hybride Publikation).[36] Der Verlag geht davon aus, dass eine solche hybride Publikation jedenfalls bei Monographien zumindest auf absehbare Zeit den Interessen aller Beteiligten am besten entspricht:

- Die hochwertig hergestellte Druckausgabe hat einen eigenen Wert: Sie bietet einen anderen Zugang zu den Inhalten als die elektronische Fassung und ist besser geeignet, Dritte im Wege der persönlichen Ansprache oder durch die Auslage bei Veranstaltungen auf die Arbeit und ihre Ergebnisse aufmerksam zu machen.
- Zudem ist die Druckausgabe problemlos archivierbar und nach vielen Promotionsordnungen erforderlich.
- Und schließlich können die Erlöse aus dem Verkauf der Druckausgabe dazu beitragen, den Zuschussbedarf zu reduzieren.

Wenn wir gedruckten Büchern, insbesondere Monographien, auch im Zeitalter des Open Access eine besondere Bedeutung zumessen, sehen uns hier durch die sogenannte "Stavanger-Erklärung"[37] vom Oktober 2018 bestätigt:

"*Research shows that paper remains the preferred reading medium for longer single texts, especially when reading for deeper comprehension and retention, and that paper best supports long-form reading of informational texts.*"

Die "Stavanger-Erklärung" fasst die Ergebnisse einer mehrjährigen Forschungsinitiative zusammen. An dieser Initiative "Evolution of Reading in the Age of Digitisation (E-READ)" waren fast 200 auf den Gebieten des Lesens, des Publizierens und der Lese- und Schreibfähigkeit tätige WissenschaftlerInnen aus ganz Europa beteiligt, die sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Lesepraxis befassen.

Die Open Access-Veröffentlichung erfolgt unter einer so genannten Creative Commons-Lizenz. Wir empfehlen hier eine CC-BY-NC-ND-Lizenz, die unter anderem eine kommerzielle Nutzung durch Dritte und eine Mischung mit anderen Werken ausschließt. Solche Nutzungen bleiben der Zustimmung durch die UrheberInnen vorbehalten. Aber natürlich richten wir uns nach den Wünschen unserer AutorIn-

36 Wenn die Publikation in Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere ausländischen Verlagen erfolgt, die ihrerseits für eine bestimmte Region das exklusive Recht zum Vertrieb einer elektronischen Ausgabe des Werkes übertragen bekommen, muss die Möglichkeit einer Open Access-Publikation im Einzelfall geprüft werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Publikation durch Dritte finanziert wird, die ihrerseits eine unmittelbare Open Access-Publikation parallel zur Veröffentlichung der Druckausgabe ausschließen. Das betrifft etwa Arbeiten, die vom Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort gefördert werden, der sich wiederum aus Einnahmen der VG Wort speist, die bei Open Access wegfallen.

37 http://ereadcost.eu/stavanger-declaration/.

nen und den Vorgaben eventueller Förderinstitutionen. Die primäre Online-Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Nomos eLibrary.

Das Preismodell differenziert zwischen einer klassischen Publikationskostenbeihilfe und einem Open-Access-Zuschlag der die Mindereinnahmen ausgleichen soll, die wir infolge der Open-Access-Publikation erwarten. Das beruht auf Schätzungen und muss gegebenenfalls in Zukunft an die realen Entwicklungen angepasst werden.

Angebot für Open Access (hybrid)[38]					
von-bis Seiten	**Pub.-Beihilfe Druck-ausgabe**	**OA-Zuschlag**	**Summe netto**	**19 % Ust.**	**Summe brutto**
0-200	2.268,66 €	1.531,34 €	3.800,00 €	722,00 €	4.522,00 €
200-300	3.343,28 €	2.256,72 €	5.600,00 €	1.064,00 €	6.664,00 €
300-400	3.940,60 €	2.659,90 €	6.600,50 €	1.254,10 €	7.854,60 €
400-500	4.477,61 €	3.022,39 €	7.500,00 €	1.425,00 €	8.925,00 €
500-600	4.895,52 €	3.304,48 €	8.200,00 €	1.558,00 €	9.758,00 €
600-700	5.134,33 €	3.465,67 €	8.600,00 €	1.634,00 €	10.234,00 €
jede weitere Seite	2,23 €	1,50 €	3,73 €	0,71 €	4,44 €

Für bestimmte Personengruppen gelten besondere Konditionen. Das betrifft unter anderem die Angehörigen öffentlich-geförderter wissenschaftlicher Einrichtungen in Deutschland[39] oder Personen, bei denen die Max-Planck-Digital Library die Open Access-Ausgabe finanziert.[40]

3. Modell 2: Ausschließliche Online-Veröffentlichung mit Open Access (eOnly-Modell)

Neben dem hybriden Modell besteht für AutorInnen und HerausgeberInnen auch die Möglichkeit, Ihr Werk ausschließlich online und Open Access zu veröffentlichen, also ohne parallele Druckausgabe. Hier ist zu beachten, dass der Verlag keine Vertriebserlöse mehr erzielen kann, so dass der Zuschuss den gesamten Aufwand für die Herstellung und die Verbreitung des Werkes abdecken muss. Zwar

38 Der Aufwand für eine besondere Ausstattung der Druckausgabe, die Herstellung einer bestimmten Mindestzahl von Exemplaren dieser Druckausgabe oder aufwendige Satzarbeiten kann gegebenenfalls gesondert abgerechnet werden. Unter bestimmten Umständen sind Rabatte möglich, die im Einzelfall ausgehandelt werden.

39 Hier gewähren wir aufgrund der mit der DFG vereinbarten Allianz-Lizenz für die Nomos eLibrary einen Nachlass von ca. 10 % auf die in den Tabellen genannten Beträge.

40 Im Rahmen einer Kooperation mit der Max-Planck-Digital Library (MPDL) kommt für Arbeiten aus dem Umfeld von Max-Planck-Instituten, die sich auch an den regulären Publikationskostenbeihilfen beteiligen eine Pauschalierung dieser Beihilfen unabhängig vom Umfang in Betracht. Die MPDL übernimmt dann den OA-Aufschlag. Das entsprechende Modellprojekt läuft seit 2017 und noch mindestens bis 2020.

spart der Verlag einen Teil der Druckkosten ein, wobei wir davon ausgehen, dass es im Interesse der AutorInnen und HerausgeberInnen liegt, wenn wir etwa für die Auslage bei Veranstaltungen, aber auch für die Ansprache potenzieller Rezensenten zumindest eine kleine Druckauflage herstellen. Die Einsparungen bei den Druckkosten gleichen jedoch die zu erwartenden Rückgänge bei den Vertriebserlösen nicht aus. Im Ergebnis ist der Zuschussbedarf daher höher als im hybriden Modell.

Die Arbeiten werden in diesem Modell in der Regel unter einer Creative Commons Attribution Lizenz (CC-BY Lizenz) in der aktuellen Version veröffentlicht. Es steht den AutorInnen jedoch frei, eine andere CC-Lizenz zu wählen.

Angebot für Open Access (eOnly)			
von-bis Seiten	**Summe netto**	**19 % Ust.**	**Summe Brutto**
0-200	4.600,00 €	874,00 €	5.474,00 €
200-300	6.900,00 €	1.311,00 €	8.211,00 €
300-400	8.000,00 €	1.520,00 €	9.520,00 €
400-500	9.200,00 €	1.748,00 €	10.948,00 €
500-600	10.100,00 €	1.919,00 €	12.019,00 €
600-700	10.600,00 €	2.014,00 €	12.614,00 €
jede weitere Seite	4,00 €	0,76 €	4,76 €

D. Schluss

Das Fallbeispiel Nomos illustriert zum einen, dass Open Access kein Mittel ist, die Kosten wissenschaftlicher Publikationen zu senken – auch wenn es in der Diskussion immer wieder Stimmen gibt, die diese Hoffnung zum Ausdruck bringen und obwohl es einige Verlage gibt, die ihre AutorInnen im Glauben wiegen, dass ihre Erkenntnisse von alleine zum potentiellen Leser finden werden. Die möglichst zielgenaue Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sollte aber auch nicht den WissenschaftlerInnen selbst zugemutet werden. Vielmehr gibt es dafür eine bewährte Infrastruktur aus Bibliotheken und Verlagen, die auf der einen Seite dabei hilft, aus der Fülle von Publikationen möglichst diejenigen zu finden, die zur eigenen Forschungsfrage etwas beizutragen haben – und auf der anderen Seite maßgeblich dazu beträgt, dass Erkenntnisse nicht einfach wieder verloren gehen, weil ihr Nutzen nicht unmittelbar auf der Hand liegt. Auch und gerade wenn man mit der Stavanger-Erklärung davon ausgeht, dass umfangreiche Texte, die in die Tiefe gehen, am besten über gedruckte Bücher wahrgenommen und verarbeitet werden können, ermöglicht die sinnvolle Aufbereitung elektronischer Veröffentlichung einen sehr viel einfacheren Zugang zu diesen Texten. Exzellente Wissenschaft sollte nicht hinter verschlossenen Türen bleiben – und muss es auch nicht.

Lizenzmodelle rechtswissenschaftlicher Internetzeitschriften

Zur vernachlässigten normativen Dimension des „Open Access"

Hanjo Hamann*

Wie andere Wissenschaftsdisziplinen, so verfügt auch die Rechtswissenschaft seit gut zwei Jahrzehnten über Online-Periodika (Internetzeitschriften und wissenschaftliche Blogs). Diese Medien wurden bislang kaum wissenschaftlich untersucht. Lange war schon unklar, welche rechtswissenschaftlichen Zeitschriften überhaupt primär und offen im Internet erscheinen (dazu gleich A.). Auf Grundlage einer über drei Jahre hinweg durchgeführten Datenerhebung untersucht der vorliegende Beitrag deshalb zunächst die institutionellen Charakteristika der bisher etablierten rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften (B.). Anhand dieser Anwendungsfälle widmet er sich einer allgemeineren Rechtsfrage, die ausgerechnet juristische Zeitschriftenherausgeber noch erstaunlich selten umtreibt: Welche normativen Anforderungen stellt „Open Access" eigentlich an Internetzeitschriften? (C.) Der Beitrag leitet anschließend über zu illustrativen Erfahrungsberichten von Herausgebern rechtswissenschaftlicher Online-Periodika im deutschen Sprachraum (D.), die das Feld näher aufklären sollen und aktuelle Praxisstandards („Best Practices") entwickeln helfen, um Leser zur kritischen Rezeption und potentielle Herausgeber zur Nachahmung anzuleiten.

* Dr. Dr. Hanjo Hamann ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn) sowie Mitherausgeber einer Open-Access-Zeitschrift (www.LanguageAndLaw.eu) und eines wissenschaftlichen Mehrautorenblogs (www.RechtsEmpirie.de). Er dankt Thomas Holzhausen, Daniel Hürlimann, Alexander Peukert, Johannes Rux, Jan Sramek, Julia Wildgans sowie einem anonymen Gutachter für wertvolle Hinweise zum Manuskript.

A. Rechtswissenschaftliche Online-Periodika – eine Bestandsaufnahme

Online-Periodika der Rechtswissenschaft im deutschen Sprachraum wurden noch bis vor drei Jahren nirgends systematisch erfasst und waren mitunter selbst mithilfe spezialisierter Informationsintermediäre nur vereinzelt auffindbar (I.). Zum 1. August 2019 wurden die verstreuten und mitunter nur für Eingeweihte auffindbaren Daten erstmals zusammengeführt mit Sonderauswertungen allgemeinerer Datenbanken (II.). Dies ergab eine Liste von derzeit 47 rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften im deutschen Sprachraum (III.), wozu hier neben rein deutschsprachigen Ländern (Deutschland, Österreich, Liechtenstein) auch die Schweiz als eines der (mindestens acht) Länder mit Deutsch als *weiterer* Amts- oder Verwaltungs-, Regional- oder Nationalsprache gezählt wird.

I. Spezialisierte Informationsintermediäre

Online-(insbesondere Open-Access-)Periodika werden in verschiedenen Datenbanken erfasst, die aber zumindest bis einschließlich 2015 für die Rechtswissenschaft lückenhaft ausfielen:

1. Die 2011 eröffnete und bis 2017 kontinuierlich ergänzte *Open Access Journals Search Engine* (OAJSE) verzeichnete – schon wegen ihrer Beschränkung auf englischsprachige Zeitschriften – seit letztmaliger Aktualisierung ihrer Kategorie „Law“ im Jahr 2013 nur zwei Internetzeitschriften aus dem deutschen Sprachraum.[1]
2. Ein seit mindestens 2015 verfügbarer, von Hamburger Medienrechtlerinnen verfasster und seither immer wieder aktualisierter Überblicksbeitrag auf der Göttinger Informationsplattform *Open-Access.net* verzeichnete bis 2015 nur 11 der schon damals mindestens 31 rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften;[2] seither wurde nur eine Zeitschrift ergänzt (Stand 1.8.2019), obwohl zwischenzeitlich mindestens ein Dutzend neu entstanden sind.
3. Das erst 2014 eröffnete *Directory of Open Access Scholarly Resources* (ROAD) des internationalen ISSN-Zentrums weist inzwischen 28 juristische „Ressourcen“ aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein nach.[3] Zieht man davon allerdings Schriftenreihen[4] sowie diejenigen Periodika ab, die be-

1 GoJIL und JIPITEC (web.archive.org/20181225210144/oajse.com/subjects/law.html); zu den Kürzeln gleich Tab. 2.

2 *U. Verch/J. Wiesner*, Rechtswissenschaft, Open-Access.net (web.archive.org/20150425135845/open-access.net/informationen-fuer-verschiedene-faecher/rechtswissenschaft).

3 Suche am 14.7.2019 unter road.issn.org/advancedsearch nach *Subject: Social Sciences > Law. Jurisprudence* und *Country: Germany + Austria + Switzerland + Liechtenstein*. Dabei fehlen rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften mit anderer Disziplinzuordnung, wie bspw. TiRuP unter *Public health and hygiene. Accident prevention*.

4 Bspw. die „Studien zu Grund- und Menschenrechten“ (ISSN 1435-9154) und „CEDPAL. Forschungsstelle für lateinamerikanisches Straf- und Strafprozessrecht“ (ISSN 2512-7098) sowie die Berichtsreihen des FGW-Themenbereichs „Digitalisierung von Arbeit – Industrie 4.0“ (ISSN 2510-4071 und 2510-4101), des MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik (“Social law reports”, ISSN 2366-7893)

reits eingestellt sind,[5] in Wirklichkeit keinen Bezug zum deutschen Sprachraum haben[6] oder höchstens marginalen Rechtsbezug erkennen lassen,[7] verbleiben wiederum nur zehn Zeitschriften[8] und vier Blogs.[9]

4. Auch das zur Standardreferenz avancierte *Directory of Open Access Journals* (DOAJ) dokumentiert – wohl nicht zuletzt aufgrund allzu restriktiver Indizierungskriterien[10] – bis heute nur acht rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften aus dem deutschen Sprachraum.[11]
5. Sogar die 2015 eingerichtete kommerzielle Datenbank *oaFindr*,[12] die mittlerweile zum Elsevier-Konzern gehört und sich rühmt, „Tausende von Zeitschriften aufzuführen, die üblicherweise in bestehenden Sammlungen und Findesystemen fehlen",[13] indizierte bis Ende 2018 erst 13 rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften aus Deutschland und der Schweiz.[14]

In allen genannten Quellen fehlten zahlreiche einschlägige und gut eingeführte Internetzeitschriften; etliche waren bis 2016 sogar nirgends erfasst. Um diesem Dokumentationsmangel abzuhelfen, führte der Autor des vorliegenden Beitrags zum 1. September 2016 die Daten der fünf genannten Quellen zusammen und ergänzte sie aus eigener Erfahrung, durch gezielte Google-Suchen, persönliche Kontakte zu den bis dahin identifizierten Zeitschriftenherausgebern und kontinuierliche Beob-

und des Deutschen Instituts für Menschenrechte („Jahresberichte", ISSN 2367-3982, und „ABC der Kinderrechte", ISSN 2198-5642).

5 Die "European Integration online Papers (EIoP)" (ISSN 1027-5193) sind seit 2015 nicht mehr erschienen. Die „Zeitschrift für Sozialreform" (ISSN 2366-0295) ist schon seit 2010 nicht (mehr?) im Volltext online verfügbar.

6 Etwa die Zeitschrift "Laws" (ISSN 2075-471X, dazu Fn. 11) sowie "Health & Justice" (ISSN 2194-7899), von deren 21 Herausgebern nur drei in Europa (Niederlande und England) ansässig sind, und das "Specialty Journal of Politics and Law" (ISSN 2520-3282), das trotz Postanschrift in Graz nur drei Herausgeber in Europa hat (Albanien und Ankara), drei hingegen – einschließlich des geschäftsführenden Herausgebers – in Baku (Azerbaijan).

7 Etwa das "Balkan journal of interdisciplinary research" (ISSN 2411-9725) und die "Salamanca working papers series" (ISSN 2509-5080).

8 anci.ch, ALJ, fhi, GoJIL, HRRS, JIPITEC, JLL, SPWR, VLR und ZIS – dazu gleich Tab. 1 im Haupttext.

9 "Humanitarianism & Human Rights" (ISSN 2199-0859), „Rechtswirklichkeit" (ISSN 2366-3022), „Verfassungsblog" (ISSN 2366-7044), „Völkerrechtsblog" (ISSN 2510-2567).

10 Vgl. bspw. *Hamann*, in diesem Heft, S. 156, zur bisher verweigerten Aufnahme des JLL.

11 Suchanfragen auf www.doaj.org ergaben am 14.7.2019 für Deutschland neben dem schon nach seinem Titel nicht einschlägigen „SERIEs: Journal of the Spanish Economic Association" und der mehrheitlich außerhalb des deutschen Sprachraums herausgegebenen „Intergenerational Justice Review" (www.igjr.org) nur noch Rg, RiA und GoJIL (t1p.de/qzra), für Österreich ALJ und EJELS (t1p.de/liot), für die Schweiz anci.ch, EJIMEL, sui generis sowie „Laws" (t1p.de/rgxc), die jedoch nur ihren Verlag in Basel hat, 42 ihrer 43 Herausgeber dagegen außerhalb Kontinentaleuropas.

12 Dazu Pressemitteilung v. 28.10.2015, unter web.archive.org/20151108005142/prnewswire.com/news-releases/1science-to-disrupt-the-scholarly-scientific-and-technical-publishing-industry-300167917.html.

13 So die Unternehmensinformationen auf www.1science.com/about-us-2 und www.1science.com/1findr.

14 Laut 1findr-Datenbankauszug übermittelt von Éric Archambault per E-Mail v. 5.11.2018: anci.ch, EJIMEL, fhi, GLJ, GoJIL, HRRS, JIPITEC, JurPC, MIR, Rg, sui generis, ZERL und ZIS.

achtung des Zeitschriftenmarkts seit 2016. Diese systematische (und seither mehrfach aktualisierte) Datenerhebung sollte alle rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften identifizieren, deren Herausgeber und Redaktionsmitarbeiter wenigstens mehrheitlich im deutschen Sprachraum (DE, AU, LI, CH) tätig sind, unabhängig von der Publikationssprache des Periodikums selbst. Als „Internetzeitschrift" wurden dabei nur diejenigen verstanden, die erstens ihre Inhalte *primär* im Internet (also zeitgleich mit einer etwaigen Printfassung) verbreiten – statt lediglich sekundär, d.h. zeitversetzt gegenüber der primären Druckfassung[15] – und zweitens im Volltext *offen zugänglich* sind, also ohne besondere Zugangsdaten erreichbar.[16]

II. Auswertungen anderer Datenbanken

Zur Abrundung der Datenerfassung wurden zum 1. August 2019 drei weitere Datenquellen abgefragt, die zwar nicht gezielt Online-Periodika (oder auch nur ausschließlich Zeitschriften)erfassen, aber durch gezielte Sonderauswertungen Aufschluss versprachen:

1. Die wissenschaftliche Metasuchmaschine *Bielefeld Academic Search Engine* (BASE-search.net). Sie verzeichnete zum 1. August 2019 gut 150 Mio. Datensätze für alle denkbaren Arten wissenschaftlicher Publikationen, davon 241.335 in der Rechtswissenschaft. Von diesen waren 64 mit der „Dokumentart: Zeitschrift/Zeitung" markiert.[17] Die Liste dieser Suchtreffer umfasste allerdings keine einzige der bis dahin identifizierten juristischen Internetzeitschriften, und auch keine für eine Ergänzung geeigneten Titel.[18]
2. Das Onlineportal des internationalen ISSN-Zentrums. Es enthielt zum 1. August 2019 rund 2,7 Millionen Standardseriennummern für Periodika (*continuing resources*), davon gut 122.000 aus dem deutschen Sprachraum.[19] Da das Portal weder gezielt Zeitschriften auszuwählen noch nach primärer Erscheinungsweise oder Fachdisziplin zu selektieren erlaubt, wurden diejenigen Periodika des deutschen Sprachraums abgefragt, die zumindest *auch* im Internet er-

15 Die Länge des Zeitversatzes blieb außer Betracht – ob fünf Jahre wie bei der „Kritischen Justiz" (KJ), ein Jahr wie beim „Newsletter Menschenrechte" (NLMR) und den Zeitschriften „für Chinesisches Recht" (ZChinR) und „für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht" (ZaöRV), 6 Monate wie bei der „Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht" (ZLVR) oder lediglich 2 Monate wie bei der „Hanover Law Review" (HanLR).

16 Folglich bleiben Periodika außer Betracht, die zwar rein digital, aber nur innerhalb zugangsbeschränkter Datenbanken erscheinen, wie insb. die (kostenpflichtigen) „Neue Juristische Online-Zeitschrift" (NJOZ) oder „juris PraxisReporte" (jurisPR), aber auch die „bis auf Widerruf kostenlosen", aber gleichwohl abonnementgebundenen „Fremden- und Asylrechtlichen Blätter" (FABL) unter www.fabl.at (2009–2017).

17 Suchanfrage archiviert unter t1p.de/lwnu.

18 Das Suchergebnis bestand neben etlichen falsch klassifizierten Aufsätzen vor allem aus deutschen Amtsblättern, Newslettern, US-amerikanischen Law Reviews sowie deutschen Rechtszeitschriften, die nicht primär im Internet erscheinen (insb. dms, MRM, NZBau, studere).

19 Erreichbar unter portal.issn.org, Daten von der Startseite (links Mitte: „World") bzw. erweiterte Suchanfrage.

scheinen und im Titel einen der Wortbestandteile „recht“ (361), „juris“ (107), „law“ (92) oder „legal“ (11) enthalten.[20] Dadurch wurden 32 Titel identifiziert, die zu einer rechtswissenschaftlichen Fachzeitschrift gepasst hätten und trotz ausschließlicher Internetpublikation nicht schon von den unter I. genannten Informationsintermediären erfasst worden waren. Die manuelle Durchsicht der 32 zugehörigen Internetauftritte führte zur Ergänzung (nur, aber immerhin) zweier Internetzeitschriften, die zuvor auf keinem anderen Erfassungsweg hatten identifiziert werden können.[21] Gleichwohl dürften dabei immer noch Internetzeitschriften verpasst worden sein, die ihre Disziplinzugehörigkeit nicht im Titel erkennen lassen, sowie all jene, die *auch* gedruckt erscheinen. Zu umfangreich wäre sonst die zu sichtende Datenmenge geworden.

3. Die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) der Universität Regensburg. Sie erschloss zum 1. August 2019 gut 116.000 Periodika aus 41 Disziplinen, davon überdurchschnittlich viele (5.617) aus der Rechtswissenschaft. Von diesen wiederum waren 3.745 als im Volltext frei zugänglich gekennzeichnet.[22] Da die öffentliche Suchoberfläche keine Beschränkung auf Fachzeitschriften oder Herkunftsländer zulässt, wurde die Liste der 3.745 frei zugänglichen Rechtsperiodika vom Betreiber angefordert[23] und computergestützt reduziert: Von den 3.745 Periodika wurden zunächst gut einhundert ausgeschlossen, die nur zeitverzögert (mit Embargofrist) zugänglich sind, also keine echten Internetzeitschriften im hier (oben bei Fn. 15) entwickelten Sinn sein können. Von den verbleibenden nutzten 1.249 eine Internetadresse (URL) mit einer zum deutschen Sprachraum gehörenden Domainendung (TLDs .de, .au, .li, .ch).[24] Etwa jede zweite (643) erschien erstmals nach 1990, kann also plausiblerweise eine Internetzeitschrift sein. Davon bestehen 534 noch heute.[25] Für 110 dieser Periodika (20,6 %) wies die EZB eine Standardseriennummer (ISSN) aus. Deren Titeldaten wurden manuell durchgesehen und ggf. auch der hinterlegte Internetauftritt konsultiert. Durch dieses Vorgehen konnte nur noch ein Titel ergänzt werden;[26] umgekehrt waren fast drei Viertel (74 %) der zuvor identifizierten Internetzeit-

20 Beispielsuchen vom 29.7.2019 archiviert unter t1p.de/78s9 für **recht** und t1p.de/a5hh für **juris**.

21 HFSt und ReOS.

22 Erreichbar unter rzblx1.uni-regensburg.de, Daten von der Startseite („Rechtswissenschaft“) bzw. Ampel rechts oben.

23 Herzlich gedankt sei dem EZB-Team, namentlich Claudia Reisinger, für die rasche und unkomplizierte Zurverfügungstellung.

24 Durch diesen Selektionsschritt dürfte etwa jede vierte einschlägige Zeitschrift zu Unrecht ausgeschlossen worden sein: Von den bereits vor der EZB-Recherche bekannten 46 Internetzeitschriften nutzten jedenfalls 12 (26 %) keine zum deutschen Sprachraum gehörende Domain: GLJ, VLR, ZIS, ZJS und ZVR (jeweils.com); GB, GoJIL, JIPITEC und JLL (.eu); AJBALS und EJELS (.org); confront (.news).

25 Seit Beginn der vorliegenden Erhebung (2016) wurden 23 eingestellt. Dabei handelte es sich fast durchweg um Amts- und Gemeindeblätter.

26 Ergänzt wurde WiJ, nicht aufgenommen die ebenfalls EZB-indizierte „Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege“ (ISSN 1864-5216), die einen für Fachzeitschriften allzu unsteten Erscheinungsrhyth-

schriften in der EZB auffindbar; nach Vervollständigung und Berichtigung einzelner Datensätze sogar fast 87 %.[27] Damit darf die Elektronische Zeitschriftenbibliothek als vollständigste Datengrundlage für Studien zum juristischen Zeitschriftenwesen im deutschen Sprachraum gelten – trotz der bisweilen etwas umständlichen Abfrage und Auswertung, die beachtliches Fehlerpotential nach sich ziehen kann (vgl. Fn. 24).

III. Liste der 47 Internetzeitschriften

Aus der skizzierten Datenerhebung entstand ein Überblicksbeitrag über „Open Access als Praxis der Rechtswissenschaft" im kollaborativen *Handbuch Open Science* bei Wikibooks,[28] der von jedermann überarbeitet werden kann und durch den Autor bis heute laufend aktualisiert und erweitert wird. Die vor knapp drei Jahren erstmals angelegte Liste von 22 Zeitschriften ist mit Stand vom 1. August 2019 auf sieben zeitschriftenähnliche Mehrautorenblogs[29] sowie folgende 47 Internetzeitschriften angewachsen:

Tab. 1: Bis zum 1.8.2019 dokumentierte rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften aus dem deutschen Sprachraum.

(sortiert nach) Kürzel	Zeitschriftentitel (J. = Journal, Zs. = Zeitschrift)	online seit	ISSN[30]
AJBALS	Academic J. of Business, Administration, Law and Social Sciences	2015	*2410-8693*
anci.ch	Ancilla Iuris – Lagen des Rechts	2006	*1661-8610*
ALJ	Austrian Law J.	2014	2409-6911
BLJ	Bucerius Law J.	2007	1864-371X
CL	ContraLegem. [seit 2019:] Recht | Philosophie | Kritik	2018	2624-6902
Cognitio[31]	Studentisches Forum für Recht und Gesellschaft	2018	2624-8417
confront	Zs. für aktive (Straf-)Verteidigung	2016	2509-5595

mus aufweist: Die letzten regulären Hefte (43–51) erschienen 2018, 2015/16, 2013, 2011, 2010, 2009 (2x), 2007 (2x); der Erscheinungszeitpunkt der Hefte 1–42 ließ sich gar nicht ermitteln.

27 Alle außer AJBALS, CL, EJELS, OdW, ReOS und SPWR – also 40/46 Internetzeitschriften.

28 *H. Hamann*, Rechtswissenschaft, in Wikibooks, Handbuch Open Science, online seit 1.9.2016 unter de.wikibooks.org/wiki/Handbuch_Open_Science/_Rechtswissenschaft.

29 Außer den in Fn. 9 genannten noch das „JuWissBlog" (juwiss.de), „Umweltrechtsblog" (umweltrechtsblog.at) und „Rechts|Empirie" (rechtsempirie.de); eine Zwischenform stellt wohl die 2007 begründete Website publiclaw.at dar, die sich als „e-learning und e-science-Plattform" beschreibt und mit den „publiclaw.at online publications" (pop) eine Art Internetzeitschrift umfasst (ISSN 2070-5441), die allerdings in den letzten fünf Jahren nur einen einzigen Beitrag (14.12.2017) publiziert hat.

30 Soweit für eine Zeitschrift verschiedene ISSN aufgefunden wurden (*kursive Zellen*; p-ISSN für die gedruckte bzw. e-ISSN für die digitale Version), führt die Tabelle die e-ISSN an; die jeweils zugehörige p-ISSN ergibt sich aus der in Fn. 28 zitierten Tabelle und der ISSN-Datenbank unter portal.issn.org.

31 Nicht identisch mit der 2011 in Brasilien gegründeten Internetzeitschrift CognitioJuris.com (ISSN 2236-3009).

(sortiert nach) Kürzel	Zeitschriftentitel (J. = Journal, Zs. = Zeitschrift)	online seit	ISSN
DGStZ	Deutsch-Georgische Strafrechtszs.	2016	2566-5758
EJELS	European J. of Economics, Law and Social Sciences	2017	*2510-0429*
EJIMEL	Electronic J. of Islamic and Middle Eastern Law	2012	*1664-5707*
FoR	Forum Recht (gegr. „Anfang der 80er Jahre“)[32]	2007	0930-6420
fhi	forum historiae iuris – Internetzs. für Rechtsgeschichte in Europa	1996	1860-5605
FreiLaw	Freiburg Law Students J.	2006	1865-0015
GB	Der Grüne Bote – Zs. für Lauterkeitsrecht und Geistiges Eigentum	2004	1868-114X
GJLE	German J. of Legal Education (pausiert 2018/19)[33]	2014	*2509-8675*
GLJ	German Law J.	2000	2071-8322
GoJIL	Goettingen J. of International Law	2009	*1868-1581*
HFR	Humboldt Forum Recht	1996	*1862-8109*
HFSt	Heidelberger Beiträge zum Finanz- und Steuerrecht	2015	2366-0910
HRN	Hamburger Rechtsnotizen (gegr. 2011)[34]	2017	2191-6543
HRRS	Onlinezs. für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht	2000	1865-6277
JIPITEC	J. of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law	2010	2190-3387
JLL	International J. of Language & Law	2012	2194-7414
JSE	Jura Studium & Examen	2011	2195-044X
JurPC	Internet-Zs. für Rechtsinformatik und Informationsrecht (gegr. 1985)[35]	1997	1615-5335
KriPoZ	Kriminalpolitische Zs.	2016	2509-6826
LeGes	Gesetzgebung & Evaluation (gegr. 1990)[36]	2002	*2624-5477*
MIR	Medien Internet und Recht	2005	1861-9754
OdW	Ordnung der Wissenschaft	2014	2197-9197

32 So FoR-Redaktion, „Über“ (web.archive.org/20120718132014/forum-recht-online.de/wp/?page_id=111); ab 1996 wurden erste Hefte online zur Verfügung gestellt: www.forum-recht-online.de/wp/?cat=43.

33 Nach dem 4. Jg. 2017 ist die nächste Ausgabe erst für 2020 geplant (Chefredakteur, E-Mail v. 24.7.2019).

34 Frühere Jahrgänge (2011–2016) werden 2019 online archiviert (HRN-Redaktion, E-Mail v. 1.8.2019).

35 Die Zeitschrift wurde 1985 als „Informatik und Recht“ (IUR) gegründet (web.archive.org/20190725022033/jurpc.de/jurpc/show?id=iur_1986_0000_0001_0001_0002), firmiert seit 1989 als JurPC und erscheint seit 1997 ausschließlich online (in einzeln nummerierten Web-Dokumenten statt durchgehend paginierten Jahrgängen). Alle früheren Jahrgänge stehen ebenfalls online zur Verfügung (web.archive.org/20190725022529/jurpc.de/jurpc/search?view=archiv).

36 LeGes erscheint seit 2018 ausschließlich online – „im Einklang mit der Open-Access-Strategie der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)“ (*M. Nussbaumer*, In eigener Sache, LeGes 2017, S. 398 und 429) –, war aber zuvor schon als Druck- *und* Internetzeitschrift unter www.leges.ch verfügbar. Den Beginn der Internetverfügbarkeit konnte der Schriftleiter nicht mehr rekonstruieren, aus dem Druckbild ergibt sich aber das Jahr 2002, wobei die Beiträge seit 1990 sogleich retrodigitalisiert wurden (*M. Nussbaumer*, E-Mail v. 14.7.2019).

(sortiert nach) Kürzel	Zeitschriftentitel (J. = Journal, Zs. = Zeitschrift)	online seit	ISSN
Quid?[37]	Fribourg Law Review	2014	2297-1106
ReOS	Recht der Osteuropäischen Staaten	2014	2199-6245
Rg	Rechtsgeschichte – Legal History	2002	*2195-9617*
RiA	Recht in Afrika/Law in Africa/Droit en Afrique (gegr. 1998)[38]	2014	*2363-6270*
RUB RR	Rechtsprechungsreport der Ruhr-Universität Bochum	2009	2364-5539
Spektrum	Spektrum der Rechtswissenschaft (eingestellt 2018)[39]	2011	2221-9862
SPWR	Spektrum des Wirtschaftsrechts	2018	2663-9823
StudZR-WissOn	Studentische Zs. für Rechtswissenschaft Heidelberg: Wissenschaft Online	2014	2629-7132
sui generis	sui-generis.ch – Die juristische Open-Access-Zs.	2014	2297-105X
TiRuP	Tierschutz in Recht und Praxis	2017	2523-6156
VLR	University of Vienna Law Review	2017	2521-3962
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung	2012	2193-9950
ZERL	Zs. für Europäische Rechtslinguistik	2010	2191-8074
ZfL	Zs. für Lebensrecht (gegr. 1992)	2003	0944-4521
ZIS	Zs. für Internationale Strafrechtsdogmatik	2006	1863-6470
ZJS	Zs. für das Juristische Studium	2008	1865-6331
ZR&I	Zs. für Recht & Islam	2015	2566-7858
ZVR	Zs. für Verwaltungsrecht Online	2012	2194-1483

B. Institutionelle Charakteristika – eine Durchmusterung

Die in Tabelle 1 aufgeführten Internetzeitschriften sind zwar eine Minderheit (schätzungsweise 5 %)[40] der rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften. Sie weisen aber dennoch eine beachtliche Variationsbreite hinsichtlich ihrer Herkunft und Gründungsjahre (I.), Gründungsakteure (II.), Themenschwerpunkte (III.), Erscheinungsrhythmus und Beitragssprachen (IV.) sowie Begutachtungsverfahren (V.) auf. Daher erschien ihre systematische Durchmusterung durchaus lohnenswert.

37 Nicht identisch mit der 2005–2016 in Mexiko herausgegebenen Internetzeitschrift *Quid Iuris* (ISSN 1870-5707, unter revistas-colaboracion.juridicas.unam.mx/index.php/quid-iuris).

38 Die unter gleicher Schriftleitung und beim gleichen Verlag herausgegebene „KAS African Law Study Library“ wurde nicht berücksichtigt, weil acht ihrer zehn Herausgeber auf dem afrikanischen Kontinent tätig sind; die Zeitschrift „veröffentlicht vorwiegend Artikel junger afrikanischer Wissenschaftler […] aus Seminaren und Konferenzen, die das Rechtsstaatsprogramm Afrika Südlich der Sahara der Konrad-Adenauer-Stiftung organisiert.“ (web.archive.org/20190724040126/african-law.nomos.de/autorenhinweise).

39 Dazu web.archive.org/20190724055745/spektrum-der-rechtswissenschaft.at, teilweise fortgesetzt als SPWR (nächste Tabellenzeile).

40 Eine Schätzung ging 2014 von bis zu 1.400 juristischen Fachzeitschriften aus (*H. Hamann*, Die Fußnote, das unbekannte Wesen, RW 2014, S. 501 [516]); die Wiederholung der damaligen Auswertung mit aktuellen Daten und ohne die als „eingestellt“ gekennzeichneten Periodika ergibt eine genauere Schätzung von 1.130 aktiven Periodika (inkl. Amtsblätter, periodische Sammlungen, etc.). In einer daraus gezogenen 3 %-Zufallsstichprobe (34 Titel) wurden 22 Titel als Fachzeitschriften identifiziert; was hochgerechnet auf eine Gesamtzahl von 864 rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften schließen lässt. 47 Internetzeitschriften entsprechen dann 5,4 %.

I. Herkunft und Gründungsjahre

Von den 47 Zeitschriften haben 33 ihren Redaktionsschwerpunkt in Deutschland (70,2 %), sieben in der Schweiz (anci.ch, CL, Cognitio, EJIMEL, LeGes, Quid?, sui generis), sechs in Österreich (AJBALS, ALJ, EJELS, Spektrum, TiRuP, VLR), eine in Liechtenstein (SPWR).

Schon seit 2011 verfügte Österreich über eine rechtswissenschaftliche Internetzeitschrift (Spektrum),[41] die jedoch zum Jahreswechsel 2018/19 wieder eingestellt wurde und deshalb im Weiteren (ab II.) außer Betracht bleibt. Von den noch bestehenden österreichischen, liechtensteinischen und schweizerischen Zeitschriften waren 2011 nur zwei schweizerische aktiv (LeGes und anci.ch). Eine weitere entstand 2012 (EJIMEL), die übrigen zehn in den vergangenen fünf Jahren. In Deutschland erfolgten die letzten Neugründungen[42] im Jahr 2016 (confront, DGStZ und KriPoZ).[43] Die ersten hingegen datieren schon auf zwanzig Jahre zuvor, als 1996 gleich zwei Internetzeitschriften an der Humboldt-Universität zu Berlin ins Leben gerufen wurden (HFR[44] und fhi).[45] Mit JurPC konvertierte kurz darauf die erste vom Printmedium ins digitale Format.[46] Weitere zwei Internetzeitschriften entstanden um die Jahrtausendwende (GLJ und HRRS), die meisten späteren Gründungen verteilen sich recht gleichmäßig über den Zeitraum 2005–2014. Dies ergab insgesamt 19 neue Internetzeitschriften über zehn Jahre hinweg.[47]

Insgesamt ergibt sich damit auf den ersten Blick eine recht kontinuierliche Gründungskonjunktur über die letzten 22 Jahre: Durchschnittlich wurden im deutschen Sprachraum jedes Jahr etwas mehr als zwei rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften gegründet. Seit 1996 kam es nur sieben Mal vor, dass nicht 2 ± 1 Zeitschriften erstmals primär im Internet erschienen; positiv stechen nur die Jahre

41 Unberücksichtigt bleibt der 2007 gegründete NewJurist.com, der sich als „International Law Magazine“ beschreibt und nicht primär Wissenschaftler anzusprechen scheint.

42 Als „(Neu-)Gründung“ in diesem Sinne wird auch die bloße Umstellung einer vormals reinen Druckzeitschrift auf eine (auch) im Internet erscheinende Zeitschrift verstanden.

43 Noch später (2017) gaben die 2011 gegründeten HRN ihre erste Internetausgabe heraus.

44 HFR datiert sein Bestehen auf „seit 1995“ (web.archive.org/20190308173040/humboldt-forum-recht.de), verfügt aber erst seit 1996 über publizierte Beiträge.

45 Zu den „Ausgangsüberlegungen der Gründer 1996“ (Internationalität des Diskurses, Kostendruck, Erstarrungstendenzen im Printmedium) ausf. *H.-P. Haferkamp u.a.*, Das 'Forum Historiae Iuris' – eine elektronische Zeitschrift zur Rechtsgeschichte, zeitenblicke 2 (2003), Nr. 2 (web.archive.org/20031210210937/zeitenblicke.historicum.net/2003/02/haferkamp.htm).

46 Dazu schon Fn. 35 sowie *Redaktion JurPC*, Ein viertel Jahrhundert Rechtsinformatik – 26 Jahre JurPC, JurPC 146/2012 (doi.org/10.7328/jurpcb2012279142).

47 Nicht berücksichtigt wurden Gründungen dieses Zeitraums, die 2016 bereits wieder eingestellt waren. Dazu gehören etwa die „Hanse Law Review“ (HLR, 2005–2014 unter hanselawreview.eu), das 2006 zu Ausbildungszwecken initiierte „Journal of Academic Legal Studies“ (JOALS), für das nur zwei Ausgaben nachweisbar sind (web.archive.org/20080125113100/joals.org), die „pop“ 2008–2014 (oben Fn. 29); faktisch eingestellt sind wohl auch der 2007 gegründete Kunstrechtsspiegel (ISSN 1864-5690), dessen aktuellster wissenschaftlicher Beitrag von Mai 2016 datiert; etwa zeitgleich erschien das bisher letzte Heft der ZFWIS, „Zeitschrift für angewandte Fragen zu Wirtschaftsprüfung, Immobilienbewertung und Steuerrecht“ (ISSN 2365-5445).

2012 und 2017 (mit jeweils vier Gründungen) und 2014 (mit acht) heraus.[48] Da zwischen 2012 und 2014 allerdings ein Jahr ohne Gründungen lag, fielen sie im Mehrjahresdurchschnitt gar nicht so ungewöhnlich aus, sondern fügen sich in einen allgemeinen Trend allmählich zunehmender Gründungsaktivität:

Abb. 1: Gründungsjahre aller 47 rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften im deutschen Sprachraum (linke Achse), jeweils mit Anzahl der erstmals primär im Internet veröffentlichten Zeitschriften (untere Achse) aus Deutschland (DE), der Schweiz (CH), Österreich (AU) und Liechtenstein (LI).

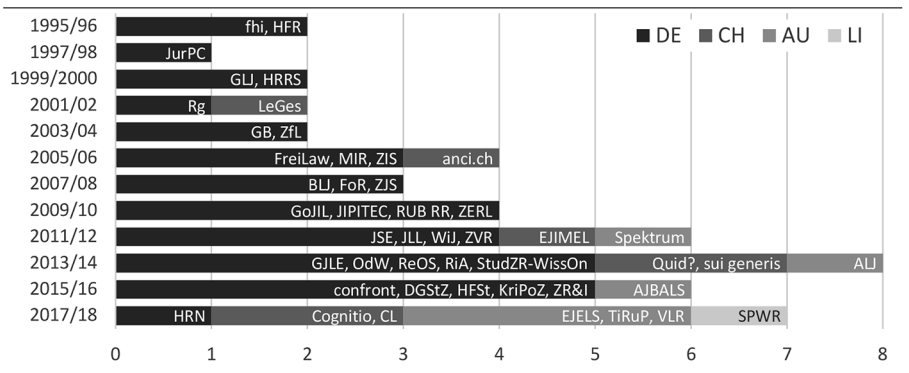

II. Gründungsakteure

Zu den aktivsten Gründern von Internetzeitschriften gehören Nachwuchswissenschaftler, die für 12 der 46 noch bestehenden Zeitschriften verantwortlich zeichnen. Die österreichische VLR und die schweizerische sui generis wurden von Doktoranden gegründet; ein weiteres Viertel der schweizerischen und deutschen Internetzeitschriften von Studierenden.[49] Die meisten davon werden als Experimentier- und Übungsfelder von einer Studierendengeneration an die nächste weitergegeben und sind deshalb stark auf ihre jeweilige Heimatinstitution ausgerichtet.[50] Mit GoJIL und sui generis gehören aber auch mindestens zwei breiter rezipierte Fachzeitschriften dazu.

Eine zweite relevante Akteursgruppe sind Rechtspraktiker. So wurden die Zeitschriften confront, HRRS, MIR, RiA, WiJ und ZVR maßgeblich von Rechtsanwälten gegründet und nach wie vor betrieben. Auch die Zeitschrift LeGes ist als designiertes „Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung

48 Negativ dagegen die Jahre 1998, 1999, 2001 und 2013, in denen keine Zeitschrift gegründet wurde.

49 In der Schweiz Cognitio und Quid?, in Deutschland BLJ, FoR, FreiLaw, GoJIL, GJLE, HFR und StudZR-WissOn.

50 FreiLaw publiziert primär Beiträge aus Freiburg, HRN will „das wissenschaftliche Leben an der Fakultät [Hamburg] nach außen repräsentieren“ und „vor allem studentischen Arbeiten eine Veröffentlichungsplattform [.] bieten“, Quid? spricht ausschließlich Studierende der Universität Fribourg an, VLR stellt nur an der Universität Wien entstandene Forschung vor.

(SGG) und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL)“ stark in der Praxis verwurzelt, wenngleich sie sich als „wissenschaftliche Zeitschrift“ interdisziplinären Zuschnitts versteht,[51] und auch durch die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) gefördert wird.[52]

Die übrigen 27 Internetzeitschriften (20 deutsche, 4 österreichische, 2 schweizerische, 1 liechtensteinische) stammen von Wissenschaftlern: Drei widmen sich Ausbildungszwecken (JSE, RUB RR, ZJS), die übrigen dürfen als wissenschaftliche Fachzeitschriften im engsten Sinn gelten.

III. Themenschwerpunkte

Beschränkt man die Auswertung auf die 33 nicht unmittelbar ausbildungsbezogenen Zeitschriften, finden sich zunächst vier ohne Beschränkung auf ein konkretes Rechtsgebiet: „German Law Journal“ (GLJ), „Austrian Law Journal“ (ALJ) und die schweizerischen „sui generis“ und „ContraLegem“ (CL). Hinzu kommen drei Zeitschriften, die sich ebenfalls nicht nach thematischen, sondern nach geographischen Gesichtspunkten definieren: RiA zum Recht Afrikas, ReOS zum Recht Osteuropas sowie GoJIL zum Völkerrecht.

Unter den rechtsgebietsspezifischen Zeitschriften wiederum dominieren das Strafrecht mit sieben Titeln (confront, DGStZ, HRRS, KriPoZ, WiJ, ZfL, ZIS), das Medien- und Urheberrecht mit vier (GB, JIPITEC, JurPC, MIR), gefolgt von Rechtsgeschichte (fhi, Rg) und islamischem Recht (EJIMEL, ZR&I) mit je zwei Titeln. Hinzu kommen Zeitschriften zu Rechtstheorie (anci.ch), Gesetzgebungslehre (LeGes) und Wissenschaftsrecht (OdW) sowie Finanz- und Steuerrecht (HFSt), Wirtschafts- (SPWR), Verwaltungs- (ZVR) und Tierschutzrecht (TiRuP).

Schließlich sind vier Zeitschriften interdisziplinär angelegt,[53] also keinem Rechtsgebiet verpflichtet, sondern der Kooperation mit Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaft. Hierzu gehören die Linguistik (JLL, ZERL) sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (AJBALS, EJELS). Allerdings werden die beiden letztgenannten Zeitschriften von der gleichen Einrichtung herausgegeben (IIPCCL, Graz/Tira-

51 So die Selbstbeschreibung, und weiter: „Beiträge aus Rechts- und Politikwissenschaft, Linguistik, Soziologie und Evaluationsforschung sind darin ebenso enthalten wie Berichte über laufende oder abgeschlossene Projekte der Rechtsetzung.“ (web.archive.org/20190311003930/weblaw.ch/competence/editions_weblaw/leges.html).

52 *Nussbaumer* (Fn. 36).

53 Zu LeGes bereits oben Fn. 51; sie wird hier zur Gesetzgebungslehre als juristischer Kerndisziplin gezählt.

na), sind als einzige für Autoren kostenpflichtig (APC)[54] und wecken im Außenauftritt Zweifel an ihrer wissenschaftlichen Seriosität.[55]

IV. Erscheinungsrhythmen und Beitragssprachen

Wie sich aus der nachstehenden Abbildung ergibt, verzichtet etwa ein Drittel der Zeitschriften (15) auf den unterjährigen Erscheinungsrhythmus und publiziert Artikel entweder einmal jährlich oder kontinuierlich im Jahresverlauf. Ein weiteres Drittel (14) erscheint zwei bis drei Mal im Jahr, das letzte Drittel (15) noch häufiger, wobei etwa die Hälfte davon (7) einmal im Quartal und nur eine Zeitschrift (JurPC) wöchentlich erscheint. Zwei Zeitschriften hingegen lassen gar keinen festen Erscheinungsrhythmus erkennen (HFSt, ZVR).[56]

Genau die Hälfte der Zeitschriften (23) erscheint ausschließlich auf Deutsch, ein gutes Sechstel (8) ausschließlich auf Englisch. Das verbleibende Drittel ist zwei- bis sechssprachig.[57] Davon lassen nur zwei Zeitschriften kein Englisch zu (DGStZ, LeGes), eine weitere (CL) „alle Sprachen, die wir verstehen" (derzeit fünf).[58] Die beiden liberalsten öffnen sich sogar für „alle größeren Sprachen der Welt" (Rg) bzw. alle Sprachen der 24 im internationalen Beirat vertretenen Länder (ZIS). Von diesen letztgenannten räumt ZIS allerdings „Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch eine gewisse Präferenz ein"[59] und auch eine kursorische Sichtung des Rg-

54 Zum Begriff gleich Fn. 100. Beide Zeitschriften berechnen 200 Euro pro Einreichung zzgl. 80 Euro je Koautor. Auch ReOS verlangt von ukrainischen und russischen Autoren einen „Publikationsbeitrag" (публикационного вноса, Quelle wie Fn. 61), der aber nur „die Hilfe der Redaktion" bei „Übersetzung, Korrektur usw." abdeckt, soweit der Autor ihrer bedarf (so ReOS-Redaktion, E-Mail v. 5.8.2019).

55 Vgl. Selbstbeschreibungen beider Zeitschriften: "AJBALS is interested in promoting the exchange of *idea*, and to bring together researchers and academics from all over *the countries*. […] Aiming at scientific excellence and quality, this journal will promote the best inputs in *scientific*- and academic research, on the *prospective* of local, international, global developments in business, economics, law, *social*-, but also natural sciences." (web.archive.org/20190308174605/iipccl.org/?page_id=2388, Hervorhebungen nur hier); "EJELS aims to promote rapid communication and exchange between the World as well as other Research Scholars, Universities and academic institutions. It mainly reflects the latest advances being made in many disciplines of scientific research in universities and academic institutions." (web.archive.org/20190308174708/iipccl.org/?page_id=4488).

56 ZVR hatte jährlich mindestens vier Ausgaben (2017), bisweilen aber bis zu 18 (2013). HFSt hatte bisher 1–4 Ausgaben pro Jahr, beschreibt sich aber (auch) als „Schriftenreihe", dürfte also eine Zwischenform darstellen.

57 Neben Mischungen aus Deutsch und Englisch (ALJ, HRN, TiRuP, ZERL, ZR&I) finden sich zusätzlich auch Französisch (OdW, RiA) und Italienisch (Quid?), zudem noch Spanisch (fhi, CL) und als sechste Sprache Portugiesisch (anci.ch). LeGes nutzt die vier Schweizer Amtssprachen; zu DGStZ, ReOS und Rg gleich im Haupttext.

58 *Redaktion*, Zur Kritik des aktuellen Zustandes der Wissenschaft, ContraLegem 2018, S. 4 (8): „d.h. zumindest Texte in Deutsch, Französisch und Englisch. Auch italienische oder spanische Texte sind willkommen, wenn der Autor tatsächlich glaubt, auf diese Weise genügend Leser zu erreichen, was wir im schweizerischen Kontext allerdings bezweifeln. Im Falle von Romantsch brauchen wir eine Übersetzung, ohne die wir nicht verstehen würden, was wir veröffentlichen." (web.archive.org/20190310161542/contralegem.ch/2018-1-editorial).

59 ZIS-Redaktion, International Advisory Board (web.archive.org/20190730081925/zis-online.com/index.php?sektion=4&sektionsub=10); vgl. auch *Th. Rotsch*, in diesem Heft, S. 125 f.: „regelmäßig in

Archivs förderte nur Texte auf Deutsch, Englisch und romanische Sprachen zutage, während keine Beiträge auf Arabisch, Chinesisch oder Russisch zu finden waren. Nicht-lateinische Schriftsysteme nutzen nur zwei Zeitschriften: DGStZ („stets zweisprachig" auf Deutsch und Georgisch)[60] und ReOS (Ukrainisch und Russisch neben Deutsch und Englisch).[61]

Abb. 2: Erscheinungsrhythmus der 46 rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften (linke Achse: Ausgaben pro Jahr, „var." = variabel), jeweils mit genutzten Beitragssprachen: nur Deutsch (DE), nur Englisch (EN) oder mehrsprachig (MS).

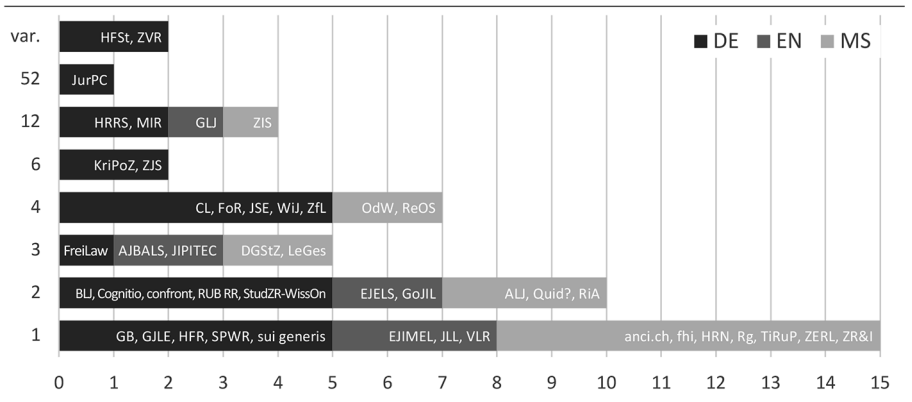

V. Begutachtungsverfahren

Für juristische Zeitschriften bemerkenswert oft kommen Begutachtungsverfahren zum Einsatz: 20 rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften geben an, eine Kreuzbegutachtung (Peer Review) durchzuführen,[62] die in den meisten Fällen zusätzlich als doppelt-blind bezeichnet wird. Zwei weitere Zeitschriften (TiRuP, ZIS seit 2010) nutzen die Kreuzbegutachtung zumindest selektiv[63] und nur eine Zeitschrift (CL) spricht sich grundsätzlich gegen Peer-Review-Verfahren aus.[64]

deutscher, englischer und spanischer Sprache. Daneben wurden Beiträge auf Portugiesisch, Französisch, Italienisch, Griechisch und Rumänisch veröffentlicht".

60 DGStZ-Redaktion, Konzept, verlinkt unter www.dgstz.de/page/proektis-shesakheb (als pdf), S. 2.

61 ReOS-Redaktion, Для Авторов [für Autoren]: „язык статьи украинский, русский, английский или немецкий" (web.archive.org/20170310142248/reos.uni-goettingen.de/?page_id=118).

62 AJBALS, ALJ, anci.ch, EJELS, EJIMEL, GJLE, GLJ, GoJIL, JIPITEC, JLL, JSE, KriPoZ, Rg, RiA, SPWR, sui generis, VLR und ZERL.

63 So TiRuP-Redaktion, Über die Zeitschrift: „Je nach Themen- bzw Fragestellung entscheiden die Herausgeber/-innen gegebenenfalls über die Durchführung einer spezifischen fachlichen Begutachtung (zB double-blind Peer Review)" (web.archive.org/20190724090545/eplus.uni-salzburg.at/tirup/wiki/about); ZIS-Redaktion, Hinweise für Autoren: „Sämtliche fremdsprachigen Aufsätze werden im International Advisory Board im peer review-Verfahren anonym evaluiert." (web.archive.org/20100612070311/zis-online.com/?sektion=4&sektionsub=2&language=ger).

64 *Redaktion*, Zustand (Fn. 58), S. 5: „Wir glauben deshalb nicht an Peer-Reviewing, das in unseren Augen nur Standard, nur Normalwissenschaft produziert" usw.

Die mit fast 50 % ungewöhnlich hohe Verbreitung von Peer Review unter rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften überrascht zunächst angesichts der landläufigen Skepsis gegenüber Begutachtungsverfahren in der Rechtswissenschaft.[65] Erklären lässt sie sich vielleicht aus (einer Kombination von) dem vergleichsweise geringen Alter von Internetzeitschriften, ihrem Modernitätsanspruch und Innovationsdrang, ihrer weltweiten Sichtbarkeit, die einen Anschluss an internationale Wissenschaftsgepflogenheiten ratsam erscheinen lässt,[66] oder mit einem gesteigerten Bedürfnis nach Qualitätsauslese, um der vielgescholtenen Beliebigkeit des Online-Publikationswesens entgegenzutreten. Was auch immer der Grund sein mag,bestätigt die vorliegende Durchmusterung jedenfalls den schon fast zehn Jahre zuvor berichteten empirischen Befund, „dass anteilig mehr Open-Access-Zeitschriften eine Qualitätssicherung der Artikel in Form eines Peer-Review-Verfahrens vornehmen als traditionelle Printzeitschriften."[67]

Fraglich bleibt freilich, inwieweit die von rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften behauptete „Peer Review" tatsächlich internationalen Gepflogenheiten entspricht und den als Vorbild herangezogenen Publikationsstandards quantitativer Wissenschaften nicht nur rhetorisch Reverenz erweist. Fast alle hier untersuchten Zeitschriften bleiben vage bei der Beschreibung dessen, was sie als Peer Review verstehen. Nur eine Zeitschrift (JLL) beschreibt detailliert ihr Verfahren und die Kriterien für eine Beurteilung durch externe Gutachter.[68]

Soweit die anderen ihr Verfahren erahnen lassen, fehlt es teils schon an der Einbindung externer Gutachter,[69] wenn die Begutachtung bspw. durch einen ständigen Beirat (JSE), einen „Gutachterrat" (ZERL), ein „International Advisory Board" (ZIS) oder ein (immerhin sehr umfangreiches)[70] „Peer Review Board" erfolgt (sui

65 Statt aller *P. Kostorz*, Review-Verfahren bei der Veröffentlichung juristischer Fachartikel – Was soll das?, KJ 2016, S. 417; *Zivilrechtslehrervereinigung*, Kriterien für die Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen pp., 2015, S. 4 (Rn. 14): „der Umstand, dass der Annahme zur Veröffentlichung ein peer-review vorausgegangen ist" belege keine „überdurchschnittliche wissenschaftliche Qualität." (web.archive.org/20190731213415/zlv-info.de/fileadmin/PDF/Leitlinien/Qualitaetskriterien_fuer_die_Beurteilung_wissenschaftlicher_Leistungen.pdf); offener jüngst *K. Purnhagen / N. Petersen*, Evaluation of Academic Legal Publications in Germany, in R. van Gestel / A. Lienhard (Hrsg.), Evaluating Academic Legal Research in Europe, 2019, unter 8.

66 So meint etwa die SPWR-Redaktion, „dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für die akademischen Karrieren von jungen Juristinnen und Juristen in Zukunft die Frage, in welchen Zeitschriften publiziert wurde und wie deren Auswahlverfahren ausgestaltet ist, einen ähnlichen Stellenwert bekommt, wie in anderen Wissenschaften." (web.archive.org/20190724040310/spektrum-des-wirtschaftsrechts.at/index.php?id=34).

67 *A. Oberländer / R. Vock*, Open Access. Wissen für Alle!, FoR 2010, S. 15 (16).

68 Vgl. web.archive.org/20190308182924/languageandlaw.eu/jll/about/editorialPolicies#peerReviewProcess.

69 Beispielhaft *Purnhagen/Petersen* (Fn. 65), unter 4.1.1: "Submissions to the German Law Journal, for example, are usually reviewed anonymously by one member of the editorial board, not external reviewers.".

70 48 Personen laut web.archive.org/20190308182437/sui-generis.ch/peer-review-board.

generis). Mit dem international etablierten Verständnis einer unabhängig-kriteriengeleiteten Begutachtung sind solche Verfahren ebensowenig vereinbar wie die unklare Kommunikation ihrer Auswahlkriterien.[71]

C. „Open" Access – eine urheberrechtliche Klärung

Noch öfter als in der Frage der Peer Review suchen rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften den Anschluss an internationale Publikationsstandards durch ein öffentliches Bekenntnis zum Open Access: Genau die Hälfte beschreibt sich – mitunter eher diskret – als „Open Access".[72] Dabei übersehen viele Herausgeber, dass „offener" Zugang neben der technischen Abrufbarkeit auch spezifisch normative Anforderungen stellt (I.). Abgesehen also von jener Hälfte der Internetzeitschriften, die von vornherein auf Open Access verzichtet (II.), müssen sich juristische Internetzeitschriften an der von allen deutschen Wissenschaftsorganisationen konsentierten Definition des „Open Access" messen lassen.[73] Dabei stellt sich heraus, dass für etliche unklar zu sein scheint, was „Open Access" eigentlich bedeutet (III.), während andere damit etwas meinen, das mit der anerkannten Definition des „Open Access" unvereinbar ist (IV.). Nur fünf rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften sind deshalb tatsächlich zweifelsfrei Open Access (V.).

I. Lizenzmodelle: „Offenheit" und „Freiheit" als originär rechtliche Kategorien

Vereinzelte Stimmen im Schrifttum[74] und nicht wenige rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften (bspw. LeGes, SPWR) setzen Open Access mit „kostenlos" gleich, verbinden damit also vor allem die Vorstellung, dass Artikel „ohne vorherige Anmeldung" abrufbar seien (ZERL) oder „dass alle Inhalte frei verfügbar sind und keine Gebühren erhoben werden" (Rg). Nach hier vertretenem Verständnis hingegen ist der technisch unbehinderte kostenfreie Zugang bereits eines der beiden Definitionsmerkmale einer Internetzeitschrift (vgl. oben vor Fn. 16: *offen zugänglich*) und fällt auch nach der herrschenden Ansicht im (internationalen) Schrifttum nicht mit dem Begriff „Open Access" ineins. Vielmehr werden zwei ver-

71 Ähnl. *Purnhagen/Petersen* (Fn. 65): "there are some further journals that claim to have a peer-review process. However, a closer look reveals that the peer-review procedure often does not conform to international standards. In particular, the 'peers' reviewing the articles are the editors of the journal and the procedure is not blind in either direction.".

72 Alle (sechs) aus Österreich und Liechtenstein, fünf aus der Schweiz (anci.ch, Cognitio, EJIMEL, LeGes, sui generis), zwölf aus Deutschland (fhi, GLJ, GoJIL, HFSt, JIPITEC, JLL, JurPC, Rg, RiA, WiJ, ZERL, ZR&I).

73 Diese Feststellung impliziert keine Bewertung der Lizenzierung von Wissenschaftstexten allgemein oder bestimmter Lizenzmodelle insbesondere, sondern soll die Begriffsverwendung am Sprachgebrauch aller großen deutschen Wissenschaftsorganisationen (bei und in Fn. 77) prüfen; ähnl. schon *Wildgans*, Zitat nach Fn. 123.

74 Etwa *F. Knauer*, Neue juristische Publikationsformate im Internet, NJOZ 2009, S. 3004; *V. Haug*, Open Access in Baden-Württemberg, OdW 2019, S. 89; *K.G. Saur*, Wissenschaftliche Verlage – Versuch einer Zukunftsprognose, in Degkwitz (Hrsg.), Bibliothek der Zukunft – Zukunft der Bibliothek. FS Elmar Mittler, 2016, S. 132 (137).

schiedene Bedeutungsdimensionen des im Zitat soeben verwendeten Begriffs „frei" unterschieden: „*Frei*bier" ist kostenlos erhältlich, „*freie* Rede" bedarf dagegen *rechtlicher* Gewährleistung.[75]

Diese Doppeldeutigkeit des Freiheitsbegriffs führte in der Open-Access-Debatte zur Differenzierung zwischen „gratis Open Access" (Internetzeitschriften ohne Kostenbarrieren) und „libre Open Access" (Internetzeitschriften ohne Kosten- *und* Rechtsbarrieren) ein.[76] Inzwischen hat sich die „libre"-Variante des Open Access allgemein durchgesetzt. Sie geht zurück auf die *Budapest Open Access Initiative* aus dem Jahr 2002 und erhielt mit der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen" aus dem Folgejahr ihre von allen großen Wissenschaftsorganisationen Deutschlands anerkannte Formulierung.[77] Nach dieser Erklärung müssen Open-Access-Veröffentlichungen „zwei Voraussetzungen erfüllen": Sie müssen in geeigneter Weise archiviert sein,[78] sowie weltweit „allen Nutzern unwiderruflich" und mit der *rechtsverbindlichen* Erlaubnis zugänglich, sie „in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird."[79]

Dieser weite Lizenzumfang – insbesondere die Befugnis zur Bearbeitung – wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum vereinzelt als nicht wissenschaftsadäquat kritisiert.[80] Dabei steht es Autoren natürlich frei, Zeitschriften mit weniger liberalen Lizenzen zu wählen. Gleichwohl lassen sich schon heute durchaus Bedürfnisse in Forschung und Lehre ausmachen, die liberale Lizenzen erfordern.[81] Zudem soll innovationsfördernde Lizenzierung gerade auch Zukunftsanwendungen ermöglichen,

75 Differenzierung nach *R. Stallman*, Free Software, Free Societies, 2002 (online unter web.archive.org/20190724040448/gnu.org/philosophy/fsfs/rms-essays.pdf), S. 7, 43, 59, 65 Fn. 1, 165, zit. in *L. Lessig*, Free Culture, 2004 (online unter web.archive.org/20190706213648/free-culture.cc/freeculture.pdf), S. xiv; ich danke einem anonymen Gutachter für den Hinweis auf Lessig.

76 *P. Suber*, Gratis and libre open access, SPARC Open Access Newsletter #124 v. 2.8.2008 (nrs.harvard.edu/urn-3:HUL.InstRepos:4322580); zugrundegelegt bei *A. Peukert*, Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft, JIPITEC 2012, S. 142 (149 Rn. 46): „ohne rechtliche und technische Barrieren".

77 Berliner Erklärung v. 22.10.2003 von Wissenschaftsrat, Hochschulrektorenkonferenz, Deutscher Forschungsgemeinschaft, Berlin-Brandenburgischer Akademie der Wissenschaften, Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Leibniz- und Helmholtz-Gemeinschaft u.a., archiviert unter web.archive.org/20190308184218/openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf.

78 Inwieweit die rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften dieses Erfordernis erfüllen, war mit vertretbarem Aufwand nicht überprüfbar.

79 Berliner Erklärung (Fn. 77), S. 2.

80 Bspw. *Krujatz*, Open Access (Fn. 85), der die Bearbeitungslizenz in der Wissenschaft nicht für interessengerecht hält.

81 Zu denken ist etwa an Vorlesungsreader jenseits der Schranken von §§ 60a f. UrhG, Aufsatzsammlungen, die von unabhängigen Drittherausgebern kuratiert werden, oder öffentlich verfügbar gemachte Forschungskorpora, wie sie (bislang nur) für Gerichtsentscheidungen existieren (bspw. www.english-corpora.org/scotus).

die sich heute vielleicht noch nicht vorstellen lassen. Im Vergleich dazu erscheint das gegen die Bearbeitungslizenz angeführte Plagiats- und Irreführungsrisiko[82] vernachlässigbar, weil durch hinreichend strenge Auslegung der Pflicht zur Urheberattribution (dazu gleich nach Tab. 2) eine präzise Abgrenzung verschiedener Textstufen oder Autorenbeiträge zu erreichen ist.[83] Jedenfalls erfordert auch die Diskussion über Bearbeitungslizenzen einen unmissverständlichen Sprachgebrauch;[84] erst dieser erlaubt überhaupt zu diskutieren, ob „Open Access" – wie von den deutschen Wissenschaftsorganisationen definiert – für die Rechtswissenschaft interessengerecht erscheint oder nicht. Einer Antwort auf diese Frage kommt jedenfalls nicht näher, wer „Open Access" von vornherein enger versteht und die für problematisch gehaltenen Aspekte des Themas schon aus dem Begriff „herausdefiniert".

Mithin bedarf „Open Access" also nicht nur eines technisch unbehinderten Zugangs frei von Kosten (*gratis*), sondern auch einer spezifisch rechtlichen Freiheitsgewährleistung (*liberty*), üblicherweise in Gestalt urheberrechtlich abgesicherter Nachnutzungsbefugnisse. Dieses in der deutschen Rechtswissenschaft bislang weithin „unbekannte Wesen des Open Access" wird noch seltener in eigener Sache, also bezogen auf rechtswissenschaftliche Fachliteratur, thematisiert.[85] Es genügt danach jedenfalls nicht, „ein Werk einfach als PDF-Datei ins Netz zu stellen. Der Urheber muss vielmehr der Internetöffentlichkeit die von ‚Open Access' geforderten Nutzungsrechte ausdrücklich einräumen",[86] und dies eingedenk der oben zitierten Definition *unwiderruflich*. Deshalb können Internetzeitschriften, die sich „alle Rechte vorbehalten"[87] oder die Weiterverbreitung ihrer Inhalte von einer „schrift-

82 Vor *Krujatz*, Open Access (Fn. 80) schon *O. Sosnitza*, Google Book Search, Creative Commons und Open Access, RW 2010, S. 225 (239): „Da Open Access […] Bearbeitungen des Werkes erlaubt, […könnten] dem Autor solche Inhalte zugerechnet werden, die vom Bearbeiter stammen und mit denen der Autor nicht einverstanden ist.".

83 A.A. *M. Fehling*, Von der kommerziellen Verlagsproduktion zum Open Access, in Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht, 2016, S. 337 (345): „Beispielsweise kann durch eine schlechte Übersetzung oder durch sachwidrige Kürzungen die Bedeutung eines Textes verfälscht werden. […] Solche Verfälschungen oder Umwidmungen vermögen bei Weiterverbreitung selbst dann, wenn der Übersetzer/Bearbeiter genannt ist, die Reputation des ursprünglichen Autors (und zugleich die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftssystems) zu beschädigen.".

84 Zu diesem Anliegen schon oben Fn. 73 und unten bei Fn. 126.

85 Ausnahmen jüngst *J. Wildgans*, Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen, ZUM 2019, S. 21 (Zitat dort S. 22) und *M. Goller*, in diesem Heft, S. 231; früher schon *Oberländer/Vock*, Wissen für Alle (Fn. 67); allg. *M. Bäuerle*, Open Access zu hochschulischen Forschungsergebnissen?, in Britz (Hrsg.), Forschung in Freiheit und Risiko, 2012, S. 1; monographisch u.a. *S. Krujatz*, Open Access, 2012.

86 *Bäuerle* (vorige Fn.), S. 6.

87 So GLJ, das sich als Open-Access-Pionier seit 20 Jahren sieht, aber noch bis Jahresanfang dieselben Rechte vorbehielt wie Zeitschriften ohne Open-Access-Selbstbild (dazu gleich II.), vgl. Submissions, 20.1.2019: "retains the copyright over its publications" (web.archive.org/20190120151354/germanlawjournal.com/submissions).

lichen Genehmigung“[88] abhängig machen, trotz ihres womöglich freien („gratis“) *Zugangs* kaum als „Open Access“ gelten, weil sie keine freie („libre“) *Zugänglichkeit* im Sinne unwiderruflich garantierter Nachnutzung herstellen. Am anschaulichsten illustriert dies vielleicht die jüngst gegründete SPWR, die sich zwar ausdrücklich als „Open Access“ versteht, aber dennoch auf jeder einzelnen Zeitschriftenseite den Vermerk „© Jan Sramek Verlag“ platziert[89] und betont, dass das Abonnement zwar „bis auf weiters kostenlos“ sei, aber in Zukunft „einen Preis haben“ könnte.[90] Da der freie Zugang mithin „ganz schnell wieder geschlossen werden“ kann, hängt er etwas überspitzt „von der Gnade des Verlags oder der Plattform ab“.[91]

Daraus folgt also: Was der Öffentlichkeit jederzeit entzogen werden kann, erfüllt schon nicht das Open-Access-Definitionsmerkmal „unwiderruflich“ – ganz zu schweigen von den (ebenfalls unklaren) Nachnutzungsbefugnissen. Damit geht der Blick weg von der *Kosten*frage, hin zur Aufteilung von *Rechten* zwischen Zeitschrift, Autor(inn)en und Nutzer(inne)n. Um solche Rechteverteilungen verständlich und einheitlich zu kommunizieren, entwickeln vor allem zwei gemeinnützige Organisationen vorformulierte Standardlizenzen:[92] Die *Digital Peer Publishing Initiative* des Bundeslandes NRW hält einen – ironischerweise urheberrechtlich geschützten – Standardlizenzvertrag (DPPL) mit zwei Zusatzmodulen vor;[93] die *Creative-Commons*-Initiative des US-amerikanischen Rechtswissenschaftlers Lawrence Lessig eine Palette von sechs verschiedenen Standardlizenzverträgen (CC-Lizenzen).[94]

88 So WiJ, Info für Autoren: „Kein Teil des WisteV-Journal darf ohne schriftliche Genehmigung des WisteV-Journal reproduziert oder anderweitig veröffentlicht werden.“ (web.archive.org/20190801140154/wi-j.com/info-fuer-autoren).

89 Nach Auskunft des Verlagsgründers „eigentlich nur auf das Layout“ bezogen, um kommerziellen Nachdruck zu verhindern; eine Umstellung auf CC BY-NC ab 2020 wird erwogen (*Jan Sramek*, E-Mail v. 29.7.2019).

90 So die SPWR-Redaktion, „Hilfe/FAQ“, zit. in Fn. 66 a.E.; ähnlich zuvor schon die „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (2011–2018, dazu Fn. 39): web.archive.org/20150222093504/spektrum-der-rechtswissenschaft.at/index.php?id=34#c57.

91 So *Goller* (Fn. 85), S. 231, noch ohne Kenntnis der SPWR.

92 Ausf. *R. Mantz*, Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in G. Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, S. 55–103.

93 *HBZ*, Die Digital Peer Publishing Lizenzen, web.archive.org/20190310225326/hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl.

94 *Creative Commons*, Mehr über die Lizenzen (web.archive.org/20190310225523/creativecommons.org/licenses/?lang=de); dazu ausf. *M. Deingruber*, Kreativität für Alle. Creative Commons: Mehr Inspiration durch neue Lizenzformen, FoR 2010, S. 13 (web.archive.org/20190424104800/forum-recht-online.de/wp/?p=545); knapp auch *Sosnitza*, Creative Commons (Fn. 82), S. 233 f.

Letztere sind in der Praxis gebräuchlicher und seien deshalb durch folgende Tabelle näher erläutert.[95] Die Tabelle wird durch zwei wertbildende Befugnisse des Autors aufgespannt: Die Befugnis zur kommerziellen Verwertung seines Originaltextes und die Befugnis zur Verwertung eines abgeleiteten Textderivats. Beide Befugnisse kann der Autor entweder sich selbst vorbehalten oder an seine Leser/Nutzer lizensieren, ggf. auch unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer eine gleichlautende Lizenz am eigenen Werk einräumt (*reziprok bedingt*). Aus der Kreuztabellierung dieser Möglichkeiten ergeben sich sechs Lizenzinhalte:

Tab. 2: Überblick über die sechs Creative-Commons-Lizenzen (CC). „BY" steht für die Pflicht zur Urheberattribution, „NC" für Non-Commercial, „ND" für No Derivatives, „SA" für Share Alike.[96]

Kommerzielle Verwertung?	**Verwertung von Textderivaten?**		
	unbedingt vorbehalten	reziprok bedingt	unbedingt eingeräumt
vorbehalten	BY-NC-ND	BY-NC-SA	BY-NC
eingeräumt	BY-ND	BY-SA	BY

Alle Lizenzen setzen die korrekte Urheberangabe (Attribution) voraus, was durch das Kürzel „BY" kenntlich gemacht ist. Verzichtet der Urheber auch darauf, so wird die einfache „BY"-Lizenz (rechte untere Zelle) zur bedingungslosen Lizenz CC0 („Zero"), die eine Nachnutzung des Textes annähernd im gleichen Umfang ermöglicht, als wäre er gemeinfrei entstanden.

Gleicht man diese Lizenzstruktur mit der oben (bei Fn. 79) zitierten Open-Access-Definition ab, so zeigt sich, dass nur die beiden liberalsten Lizenzen „BY-SA" und „BY" die eingangs genannten Anforderungen der deutschen Wissenschaftsorganisationen erfüllen,[97] die übrigen vier Lizenzen folglich auch nicht als „Open Access" bezeichnet werden dürften. Hierauf wird im Weiteren noch einzugehen sein, wenn sogleich die einzelnen Lizenzmodelle aller rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften näher untersucht werden.

II. Statt Open Access: Traditionelle Rechteverteilung

Einige Internetzeitschriften verzichten von vornherein auf eine Lizenzierung, weil sie parallel zu ihrer Internetfassung auch gedruckt erscheinen. Herkömmlich ge-

95 Ich danke einem anonymen Gutachter für die Anregung. Alternative Illustration als Flussdiagramm bei *J. Muuß-Merholz*, Die CC-Lizenzen im Überblick – Welche Lizenz für welche Zwecke?, wb-web, web.archive.org/20190310224055/wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-uberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html.

96 Näher *U. Herb*, Creative-Commons-Lizenzen und Open-Access-Zeitschriften, JurPC 5/2015 (doi.org/10.7328/jurpcb20153011).

97 Schon für *Krujatz*, Open Access (Fn. 85), S. 135 „korrespondieren lediglich das CC-Lizenzmuster ‚Namensnennung' sowie die ‚Freie DPPL' vollends mit der hier zugrunde gelegten Definition des Open-Access-Prinzips.".

druckte Zeitschriften rechnen sich zu den heute üblichen Abonnementpreisen nur dann, wenn neben ihren Nutzern[98] auch die Autoren einen Teil der Herstellungs- und Vertriebskosten übernehmen.[99] Da Autoren bisher nicht zu einer Kostenbeteiligung in Geld bereit sind,[100] beteiligen sie sich traditionell durch weitgehenden (mitunter vollständigen) Verzicht auf Vergütungen oder Tantiemen für die Verwertungsrechte.[101] Diese werden dem Verlag exklusiv und meist medienübergreifend, weltweit und für die gesamte Dauer des Urheberrechts eingeräumt. Diese traditionelle Gestaltung typisiert § 8 VerlG, während die Ausschließlichkeit des so erworbenen Verlagsrechtes aus § 9 Abs. 2 VerlG folgt.[102]

Dieses aus dem Druckzeitalter überkommene Modell – umfassende Rechteübertragung der Autoren an den Verlag, verbunden mit umfassendem Rechtevorbehalt gegenüber Nutzern – dürfte in Ermangelung anderweitiger Abreden auch für Zeitschriften gelten, die zusätzlich zur gedruckten Version kostenfrei im Internet abrufbar sind. So finden sich vier rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften (CL, FoR, HRN, ZfL), die zugleich gedruckt erscheinen und in ihrer Onlinepräsenz nicht zwischen beiden Erscheinungsweisen differenzieren.[103] Dass bei diesen Zeitschriften der Absatz gedruckter Hefte durch die gleichzeitig freie Verfügbarkeit im Internet Einbußen erleiden könnte, nehmen deren Verlage wohl deshalb kommentarlos hin, weil alle vier Zeitschriften ohnehin kostendeckend aus Lehrstuhlmitteln oder durch gemeinnützige Vereine finanziert sein dürften.[104] Folglich bedürften diese Zeitschriften aber auch keiner exklusiven Verwertungsrechte. Dies entbehrt insoweit nicht einer gewissen Ironie, als dazu auch die einzige rechtswissenschaftliche Internetzeitschrift gehört, die sich offen zum „linken oder alternativen Spektrum" bekennt und die „konservative Prägung" der traditionellen Rechtswissenschaft mit

98 Der Begriff „Nutzer" wird hier „Lesern" und „Abonnenten" vorgezogen, weil Fragen der Nachnutzbarkeit nicht nur die Leser einer Veröffentlichung betreffen, sondern auch Bibliotheken und andere Nutznießer.

99 Für Bücher vgl. *J. Rux*, in diesem Heft, S. 70 ff.

100 Im Zuge des Open Access entstehen alternative Geschäftsmodelle, die auf einer finanziellen Kostenbeteiligung der Autoren bzw. ihrer Anstellungskörperschaften durch sog. *article processing charges* (APCs) beruhen.

101 Zur ökonomischen Ausgangslage konzis *Ch. Engel*, Give the Journals Back to the Scientists, JITE 2004, S. 35.

102 Diese „Monopolstellung soll [dem Verlag] eine möglichst gute und damit auch gewinnträchtige Verwertung ermöglichen", so *Mantz*, Open Access-Lizenzen (Fn. 92), S. 96.

103 Allenfalls FoR-Redaktion: „Forum Recht ist nicht nur eine Online-Zeitschrift sondern vor allem eine ‚richtige' Zeitschrift, die Abonnent_innen braucht!" (web.archive.org/20120717005304/forum-recht-online.de/wp).

104 Für CL der Lehrstuhl Niggli (Universität Fribourg), für die FoR der BAKJ und Forum Recht e.V., für die HRN der Hamburger Rechtsnotizen e.V., für die ZfL die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

provokanten Hefttiteln wie „Meins. Deins. Bürgerliche Kategorien“ (4/2017) in Frage zu stellen versucht.[105]

Das traditionelle Modell wird aber auch von Zeitschriften praktiziert, die eines Exklusivvertriebs zum Schutz des Druckabsatzes nicht einmal potentiell bedürfen, weil sie ausschließlich im Internet erscheinen. Sie verstehen sich zwar als kostenfreie „Internetzeitschrift“ (HFR), „Onlinepublikation“ (MIR), „Online-Journal“ (BLJ), „online erscheinende“ Zeitschrift (FreiLaw, OdW), „Online-Zeitschrift“ (DGStZ, HRRS, JSE, KriPoZ, ZIS, ZJS) oder „Zeitschrift Online“ (ZVR);[106] dennoch verzichten alle Genannten auf die Open-Access-Nomenklatur. Das resultiert teils sicher aus fehlendem Problembewusstsein,[107] teils wohl aber auch aus gewünschten rechtlichen Beschränkungen gegenüber Anbietern (Autoren) und Nachfragern (Nutzern). Nur eine Zeitschrift (WiJ) bezeichnet sich selbst als „Open Access“ und verlangt von ihren Autoren *zugleich* das „ausschließliche Veröffentlichungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts“.[108]

Ebenso besteht ein halbes Dutzend der nicht als Open Access deklarierten Zeitschriften ganz ausdrücklich auf traditionellen Formen der Ausschließlichkeit: FreiLaw publiziert Beiträge „exklusiv“,[109] der Trägerverein von OdW bedingt sich „das ausschließliche Nutzungsrecht am Manuskript aus“,[110] die „Task Force Strafrecht“ als Herausgeber von confront „das ausschließliche Verlagsrecht“ einschließlich der „Befugnis zum Speichern in einer Datenbank“ und dem „Recht der weiteren Vervielfältigung“.[111] MIR und BLJ verlangen „für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts“ das „ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht“ bzw. „ausschließli-

105 Vgl. Selbstverständnis FoR: „widmet es sich den Themen und Positionen, die in der gängigen juristischen oder rechtspolitischen Diskussion zu kurz kommen. Dem konservativ geprägten herrschenden Diskurs im juristischen Bereich setzen wir ein Zeitschriftenprojekt entgegen, in dem kritische Stimmen zu Wort kommen […], die einem progressiven, linken oder alternativen Spektrum zuzurechnen sind. […] wir sehen uns als rechtspolitische Zeitschrift, nicht als juristische Fachzeitschrift!“ (web.archive.org/20190310155818/forum-recht-online.de/wp/?page_id=111).

106 Noch vager GB („kostenfrei und unverbindlich […] per eMail“), GJLE („kostenfrei als PDF zum herunterladen“), Quid? („Digitale Ausgaben […] gratis verfügbar“), StudZR-WissOn („kostenlos im Netz abrufbar“), confront („als Newsletter versendet“), nebst ReOS und RUB RR (ohne jede Erläuterung).

107 So schon *H. Hamann*, Open Access in der Rechtswissenschaft, GRUR 2016, S. 1140 (1142 l. Sp.) (hanjo.1hamann.de/research/grur2016-1140.pdf); *ders.*, Freier Zugang zur juristischen Fachliteratur im Spiegel der Open-Science-Bewegung, sui generis 3 (2016), S. 96 (103 r.Sp., Rn. 24) (sui-generis.ch/28).

108 Zitate von Verlagswebsite (web.archive.org/20190801140056/compliancedigital.de/short/wij/ejournal-inhalt.html), bzw. Zeitschriftenwebsite (Nachw. wie oben Fn. 88).

109 Vgl. Impressum: web.archive.org/20120301223723/freilaw.de/impressum.

110 Vgl. Redaktion: web.archive.org/20131208055820/ordnungderwissenschaft.de/redaktion/redaktion.htm.

111 So das Impressum zu Heft 1/2018, S. 51 in web.archive.org/20190806153509/confront.news/wp-content/uploads/2018/05/confront-2018-01.pdf – gefolgt vom damit kaum vereinbaren Satz „Verlags-, Autoren- und Urheberrechte gelten nach der Lizenz der Creativ [sic] Commons […] CC BY-NC-SA“.

che Nutzungs- und Verwertungsrecht",[112] und HFR immerhin das „ausschließliche Nutzungsrecht […] für fünf Jahre".[113] Damit setzen diese Zeitschriften also die bisher gedruckte Exklusivpublikation mit den Mitteln des Internet fort.

Soweit sich weitere 13 Internetzeitschriften weder als „Open Access" erklären noch zum Umfang der beanspruchten Rechte äußern,[114] dürften sie zwar kein exklusives Verlagsrecht erwerben (§ 31 V UrhG).[115] Wohl aber dürfte ein konkludenter Verlagsvertrag im Umfang des § 8 VerlG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 VerlG entstehen, der Nutzungsrechte allein für den Verlag begründet, ohne Dritten die Nachnutzung zu ermöglichen.

III. „Open Access" mit unklarer Rechteverteilung

Einige Internetzeitschriften bezeichnen sich nicht nur als „Online-Zeitschrift", sondern als „Open Access" (vgl. Fn. 72), lassen aber entweder eine Erläuterung vermissen, welche Rechteverteilung damit beabsichtigt ist (wie HFSt, JurPC und LeGes), oder geben eine widersprüchliche Erläuterung (wie AJBALS, Cognitio und EJELS).[116] Da schon die Bezeichnung „Open Access" allerdings nach dem in der Wissenschaft etablierten Begriffsverständnis (oben bei Fn. 79) eine rechtsverbindliche Lizenzierung beinhalten könnte, bedarf diese (an Autoren wie Nutzer gleichermaßen gerichtete) Erklärung einer Auslegung nach dem objektivierten Empfängerhorizont im Sinne der §§ 133, 157 BGB.

Fraglich ist dann allerdings, von welchem Empfänger idealtypisch auszugehen ist: Von einem mit der herrschenden Open-Access-Definition vertrauten Empfänger, der darunter eine unwiderrufliche Lizenz zur Nachnutzung versteht? Oder von einem der Open-Access-Debatte fremden Rechtswissenschaftler, dessen Verständnis womöglich vom wissenschaftlichen Sprachgebrauch abweicht? Für letzteres spräche immerhin, dass rechtswissenschaftliche Fachzeitschriften sich primär an Autoren und Nutzer aus dem Kreis der Rechtswissenschaft richten, also für ihre Fachgemeinschaft eine eigene „restriktive Definition" entwickelt haben könn-

112 Für MIR: web.archive.org/20140209053421/medien-internet-und-recht.de/impressum; für BLJ vgl. schon die erste Ausgabe 1/2007 (t1p.de/iwgg), S. II unter „Manuskripte".

113 Vgl. Autorenhinweise: web.archive.org/20080619042012/humboldt-forum-recht.de/deutsch/fuer-autoren.

114 Seltene Ausnahme: GB, deren Autorenmerkblatt (5/2010) ausdrücklich *nicht ausschließliche* Nutzungsrechte einfordert (web.archive.org/20190806161827/recht.uni-jena.de/z10/gb/GB-Autorenmerkblatt.pdf, unter 2.).

115 Vgl. KriPoZ-Redaktion, E-Mail v. 21.1.2019: „Autoren räumen der KriPoZ lediglich das Recht ein, den Beitrag zu veröffentlichen und über die Social Media Kanäle zu verbreiten. Alle weiteren (Nutzungs)Rechte verbleiben bei den Verfassern".

116 Cognitio beruft sich auf die Lizenz CC BY-NC-ND im Text, auf CC BY-SA hingegen in der Grafik (web.archive.org/20190308132217/cognitio-zeitschrift.ch/impressum); AJBALS und EJELS nennen jeweils CC BY auf der Startseite, CC BY-NC-ND im Inhaltsverzeichnis, keine Lizenz dagegen in den einzelnen Beiträgen. Ebenso unklar ist die Rechtslage bei SPWR (dazu oben bei Fn. 90), die sich als „Open Access" beschreibt, aber durch ©-Vermerk gewerbliche Schutzrechte beansprucht.

ten.[117] Entscheidend dagegen spricht jedoch, dass sich eine fachspezifisch etablierte Definition gar nicht nachweisen lässt: Unter rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften ist eine Bandbreite von Lesarten verbreitet und die meisten Rechtswissenschaftler(innen) verbinden mit „Open Access" wohl allenfalls vage Vorstellungen. Sie haben gerade kein konkretes, von der etablierten Definition abweichendes Begriffsverständnis. Im Gegenteil: Der im juristischen Diskurs ungewohnte Anglizismus „Open Access" *soll* ja gerade den Anschluss an internationale Wissenschaftsdiskurse und ihre Publikationskultur herstellen.

Deshalb spricht mehr dafür, denjenigen als objektivierten Empfänger anzusehen, der sein Verständnis von „Open Access" an dem in der Wissenschaft etablierten und vielerorts dokumentierten Begriffsverständnis ausrichtet. Folglich sind die oben genannten Zeitschriften im Wege der Auslegung mit echten Open-Access-Zeitschriften (dazu gleich V.) gleichzustellen, um einen urheberrechtlichen Gleichlauf in beiden Konstellationen zu sichern.

IV. „Open Access" mit rechtlich restriktiver Lizenzierung

Soweit sich rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften als „Open Access" erklären und zugleich eine konkrete Lizenz eindeutig benennen – oder jede Lizenz eindeutig verweigern (dazu oben bei Fn. 108) – bleibt für eine Auslegung kein Raum.

Von den eingangs (in C.I vor Tab. 2) dargestellten Lizenzen findet die DPP-Lizenz heute[118] nur noch bei einer Zeitschrift Verwendung (JIPITEC). Da die von dieser Zeitschrift als Standard angebotene DPP-Basislizenz allerdings mit der Open-Access-Definition nicht vereinbar ist,[119] beeinträchtigt die Wahl dieser Lizenz auch die Open-Access-Konformität der Zeitschrift insgesamt. Ein Versuch zur Gegensteuerung lässt sich vielleicht darin erkennen, dass JIPITEC es ihren Autoren freistellt, auch eine der beiden anderen DPPL-Varianten zu wählen, und sie dazu ermutigt, daneben weitere Lizenzen (bspw. CC) zu vergeben.[120] Diese Gestaltung macht jedoch allenfalls einzelne Artikel Open Access verfügbar, nicht dagegen die Zeitschrift insgesamt. Damit geht die entsprechende Selbstbeschreibung fehl.

117 So *Oberländer/Vock*, Wissen für Alle (Fn. 67), S. 15: „In der restriktiven Definition wird Open Access als kostenfreier Zugang zu wissenschaftlichen Informationen beschrieben".

118 Bis 2015 auch JLL, vgl. *Hamann*, in diesem Heft, S. 150.

119 Niedersächsische SUB Göttingen (Hrsg.), Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information: Lizenzen, Open-Access.net: „Soweit in der Berliner Erklärung gefordert wird, dass Bearbeitungen des Lizenzgegenstandes zu ermöglichen sind, genügt die modulare DPPL jedenfalls nicht umfassend der Open Access-Definition." (web.archive.org/20190310212238/open-access.net/informationen-zu-open-access/rechtsfragen/lizenzen); zum Parallelproblem bei vier der sechs CC-Lizenzen gleich noch Fn. 123.

120 *JIPITEC*, Applicable Open Access licenses: "The editors encourage authors to use more than one license whenever this is required by specific needs of the users not fully covered by the DPPL." (web.archive.org/20190310215807/jipitec.eu/for-authors/applicable-open-access-licenses).

Alle übrigen Zeitschriften nutzen Standardlizenzen der CC-Initiative, wobei die Variante BY-ND nicht aufzufinden ist und zwei weitere Varianten nur von je einer Zeitschrift verwendet werden: BY-NC seit 2014 von der RiA, BY-NC-SA seit 2016 von confront. Letztere bezeichnet sich aber auch gar nicht als „Open Access", sondern beansprucht paradoxerweise zugleich ein exklusives Verlagsrecht (vgl. Fn. 111).

Die verbreitetste Lizenz hingegen ist BY-NC-ND, die bei acht Internetzeitschriften zum Einsatz kommt (anci.ch, EJIMEL, fhi, GoJIL, Rg, VLR, ZERL und ZR&I). Sie erfordert – wie sich aus Tab. 2 ergibt – „die Namensnennung, untersagt die kommerzielle Verwertung des lizenzierten Inhalts und die Erstellung abgeleiteter Werke".[121] Damit handelt es sich um eine „überaus restriktive" Lizenz mit „ganz praktischen Nachteilen",[122] die ebenso wenig wie die DPP-Basislizenz als „offen" angesehen wird, weil die etablierte Open-Access-Definition „Verbote der Bearbeitung oder kommerziellen Nutzung nicht kennt".[123] Um dennoch „sinnvoll über Open Access sprechen zu können", schlägt die rechtswissenschaftliche Fachliteratur deshalb vor, die Lizensierung unter einer restriktiven CC-Variante ebensowenig als „Open Access" zu bezeichnen wie „die Abrufbarkeit eines Aufsatzes über ein […] lizenziertes Modul einer Fachdatenbank" oder die „Veröffentlichung einer Read-Only-Version einer juristischen Monografie über Google Books",[124] die schließlich ebenfalls „mit ‚Open Access' wenig zu tun hat".[125]

Allein diese Begriffsschärfung würde folglich fast die Hälfte (10 von 23) aller vermeintlich „Open Access" publizierten rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften ausschließen. Zugleich erscheint sie angesichts des etablierten Sprachgebrauchs der internationalen Wissenschaftspraxis und der deutschen Wissenschaftsorganisationen unvermeidlich: Soll eine rechtssichere Auslegung möglich sein[126] und die Bezeichnung „Open Access" nicht zum beliebigen Synonym für „online", „im Internet" oder „irgendwie lizensiert" degenerieren, ist die präzise Begriffsverwendung entscheidend. Nur sie beugt letztlich falschen Erwartungen der Nutzer und falschen Versprechungen der Anbieter vor.

121 *Herb*, Creative-Commons-Lizenzen (Fn. 96), Abs. 7.

122 *L. Dobusch*, Open Access bei Großverlagen: Lizenzierung zwischen liberal und restriktiv, Netzpolitik.org v. 18.12.2017 (www.netzpolitik.org/2017/open-access-b).

123 *Herb*, Creative-Commons-Lizenzen (Fn. 96), Abs. 10; ebenso die internationale Stiftung für freies Wissen: *OKFN*, Non-Conformant Licenses (web.archive.org/20190310221621/opendefinition.org/licenses/nonconformant); zur Kritik hieran vgl. oben bei Fn. 80, zum Zweck einheitlichen Sprachgebrauchs Fn. 73.

124 *Wildgans*, Plädoyer (Fn. 85), S. 22 zu BY-NC-ND; im Übrigen vgl. *Herb*, Creative-Commons-Lizenzen (Fn. 96) und *Krujatz*, Open Access (Fn. 85).

125 So *Bäuerle*, Open Access (Fn. 85), S. 12 Fn. 57 in Reaktion auf den sog. „Heidelberger Appell" gegen Open Access.

126 Zu diesem Zweck der Lizenzstandardisierung im Kontext des Open Access bspw. *Fehling*, Verlagsproduktion (Fn. 83), S. 344.

V. Open Access mit rechtlich freier Lizenzierung

Aus den bereits dargelegten Erwägungen werden nur die beiden liberalsten CC-Lizenzen im Schrittum „als offen betrachtet“[127] und gelten deshalb als „echte Open Access-Lizenzen“:[128] Die Lizenz BY, die vom Nutzer lediglich die Urheberattribution verlangt und als „etablierter Standard für Open Access in der Wissenschaft“ allgemein gilt,[129] sowie die Lizenz BY-SA, die zusätzlich eine Weitergabe unter gleichen Bedingungen erfordert.

Ende 2018 nutzten nur vier rechtswissenschaftliche Internetzeitschriften eine dieser beiden Lizenzen, zum Jahresbeginn 2019 wurde auch eine der bislang restriktivsten „Open Access“-Zeitschriften (vgl. Fn. 87) entsprechend umgestellt. Damit dürfen nunmehr drei allgemeine Zeitschriften sowie eine tierschutzrechtliche und eine rechtslinguistische (dazu oben B.III) als „echte“ Open-Access-Zeitschriften gelten: ALJ, GLJ, JLL und TiRuP verwenden die CC-Lizenz mit Urheberattribution (CC BY), sui generis beschränkt zusätzlich auf die „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (CC BY-SA). Damit ist nun gut jede zehnte rechtswissenschaftliche Internetzeitschrift (10,9 %) zweifelsfrei Open Access. Diese Durchsetzungsrate ähnelt derjenigen anderer Geisteswissenschaften: Für Sprach- und Literaturwissenschaften wurde vor einigen Jahren eine Rate von 8,9 % ermittelt, für Philosophie und Geschichtswissenschaft je 9 %.[130]

Unter den rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften kommen allerdings im Wege der Auslegung noch diejenigen hinzu, die ihre Inhalte durch die Erklärung als „Open Access“ frei lizensieren, ohne jedoch den Umfang der Lizenz zweifelsfrei zu konkretisieren: AJBALS, Cognitio, EJELS, HFSt, JurPC und LeGes (dazu oben III.) dürfen nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) als CC-BY-lizensiert gelten, zumal diejenigen Zweifelskandidaten, die überhaupt eine Lizenzierung erwähnten, ausdrücklich auch CC BY oder CC BY-SA anführten (vgl. Fn. 116). Etwas zweifelhaft bleibt dies bei SPWR, deren Außenauftritt (dazu oben vor Fn. 90) womöglich keine Auslegung ihrer Selbstbezeichnung „Open Access“ zulässt, sondern schlicht – wie bei confront (Fn. 111) und WiJ (oben bei Fn. 108) – eine paradoxe Lizenzerklärung beinhaltet.

127 *Herb*, Creative-Commons-Lizenzen (Fn. 96), Abs. 10; vgl. auch *OKFN*, Conformant Licenses (web.archive.org/20190310221621/opendefinition.org/licenses).

128 Niedersächsische SUB Göttingen (Fn. 119): „Mit Blick auf die Forderungen der Berliner Erklärung […] handelt es sich lediglich bei den Lizenzen CC-BY und CC-BY-SA um ‚echte‘ Open Access-Lizenzen.“; ebenso *Universität Wien*, Rechtsfragen zum Open-Access-Publizieren: „Von den sechs CC-Lizenzen erfüllen nur die Lizenzen CC BY und CC BY-SA die Anforderungen für ‚freie Lizenzen‘.“ (web.archive.org/20190204210830/openaccess.univie.ac.at/publikationsdienste/uscholar/rechtsfragen).

129 *Dobusch*, Lizenzierung (Fn. 122).

130 *Herb*, Creative-Commons-Lizenzen (Fn. 96), Abs. 25 aufgrund einer Auswertung des DOAJ (dazu oben bei Fn. 11); danach betrug die Quote in den Sozialwissenschaften schon 14 %, in der Medizin 26 %, in den Technikwissenschaften 29 % und in den Naturwissenschaften 32 %.

D. Erfahrungsberichte und Best Practices

Die theoretischen Überlegungen, die sich aus der Durchmusterung der rechtswissenschaftlichen Internetzeitschriften ergeben haben, sollen durch praktische Erfahrungen anschaulich kontextualisiert werden. Deshalb wurden rechtswissenschaftliche Online-Periodika eingeladen, Erfahrungsberichte beizusteuern, um Vorzüge ebenso wie Schwierigkeiten des neuen Publikationsmodells auszuloten.[131] Unter den acht Onlinezeitschriften, die dieser Einladung gefolgt sind, finden sich mit ALJ, GLJ, JLL und sui generis fast alle zweifelsfreien Open-Access-Zeitschriften (oben C.V.), aber daneben auch solche, die offener Lizenzierung bisher eher fern stehen. Zugleich sind alle Rechtsgebiete vertreten: Die Spannbreite der Erfahrungsberichte reicht vom Urheberrecht (JIPITEC) bis zum Strafrecht (ZIS), von der juristischen Ausbildung (ZJS) bis zum Wissenschaftsrecht (OdW). Zudem berichtete mit dem Völkerrechtsblog auch eines der inzwischen sieben rechtswissenschaftlichen Mehrautorenblogs (dazu oben Fn. 29).

Diese Erfahrungsberichte sind so vielgestaltig ausgefallen wie die Themen der vorgestellten Zeitschriften. Eine zusammenfassende Würdigung, die über die bereits dargelegten Lizenzfragen hinausgeht, müsste wohl empfindliche Verkürzungen mit sich bringen; Verallgemeinerungen würden zwangsläufig entweder trivial oder oberflächlich ausfallen. Dies hat vereinzelt sogar Zeitschriftenherausgeber davon abgehalten, überhaupt einen Bericht beizusteuern.[132] Deshalb sei den Herausgebern, die sich dennoch ins Rampenlicht gewagt haben, herzlich gedankt und nun das Wort gegeben. Aus ihren Berichten mögen sich hoffentlich Praxisstandards („Best Practices") entwickeln, die eine kritische Rezeption von Open-Access-Texten ebenso ermöglichen wie sie etwaigen Nachahmern zur Anregung dienen können. Jedenfalls erlauben solche Erfahrungsberichte mehr Einblick in ein neues Genre, als es die unbeteiligte Analyse aus der Außenperspektive je könnte.

E. Zusammenfassung und Fazit

Als Fazit des vorliegenden Beitrags – ohne den gleich folgenden Erfahrungsberichten vorzugreifen – lässt sich festhalten, dass die Gründung juristischer Internetzeitschriften im deutschen Sprachraum in den letzten zwanzig Jahren einem stabilen, leicht positiven Trend folgte, dass diese Zeitschriften trotz hoher Varianz in Themensetzung, Erscheinungsrhythmus und Beitragssprachen bemerkenswert oft Begutachtungsverfahren (peer review) einsetzen und sich noch öfter als „Open Ac-

131 Früherer Erfahrungsbericht zur fhi bei *Haferkamp u.a.*, Rechtsgeschichte (Fn. 45); zur GoJIL bei *A. Dienelt/G. Schäfer/T. Tschappe*, Völkerrecht, Peer Review und Open Access, LTO v. 20.11.2010 (www.lto.de/persistent/a_id/1984).

132 Ein Herausgeber berichtete etwa in persönlicher Korrespondenz (E-Mail v. 23.4.2019), „dass sich bei [Zeitschriftenname] vieles eher zufällig, persönlich und familiär geprägt entwickelt hat. Kurzum: Die Geschichte von [Zeitschriftenname] eignet sich nicht als ‚Blaupause' für die stringente Entwicklung hin zu einem Open Access-Journal. Es mangelt an Generalisierungsfähigkeit.".

cess“ verstehen. Dabei erfüllt allerdings kaum die Hälfte der so bezeichneten Zeitschriften tatsächlich die von den deutschen Wissenschaftsorganisationen konsentierte Definition. Wie wenig sich juristische Zeitschriftenherausgeber bislang der *rechtlichen* Anforderungen des Open Access bewusst sind, belegen jene drei Zeitschriften, die sich auf „Open Access“ oder eine CC-Lizenz berufen, aber zugleich alle Rechte vorbehalten („©“) oder ein „exklusives Verlagsrecht“ bzw. „ausschließliches Veröffentlichungsrecht“ beanspruchen. Betrachtet man stattdessen nur Zeitschriften als Open Access, die auch die normativen Definitionsmerkmale erfüllen, ergibt sich eine Open-Access-Quote von knapp 11 % der juristischen Internetzeitschriften im deutschen Sprachraum. Das liegt ungefähr gleichauf mit anderen Geisteswissenschaften (Stand 2015) und entspricht etwa 0,6 % (mit Zweifelsfällen 1,3 %) *aller* in Deutschland zitierten juristischen Fachzeitschriften (dazu Fn. 40). Die Rezeptionsneigung der Rechtswissenschaft im deutschen Raum und ihre Bereitschaft zum Anschluss an internationale Wissenschaftsdiskurse werden die weitere Entwicklung der juristischen Open-Access-Bewegung (www.jurOA.de) maßgeblich mitbestimmen.

Das German Law Journal: Open Access als Element eines wissenschaftlichen Programms

Matthias Goldmann*

A. Einleitung

Open Access ist für das German Law Journal stets nicht nur Selbstzweck, sondern integraler Bestandteil seiner wissenschaftlichen Programmatik gewesen. Die wissenschaftlichen Ziele, die sich mit der Gründung des German Law Journals verbanden und zugleich eng mit der Globalisierung unserer Disziplin verknüpft sind, waren vor zwanzig Jahren nur über eine Online-Zeitschrift im Open Access-Format zu erreichen – ein damals gewagtes, wenngleich erfolgreiches Unterfangen (B.). Innovation verpflichtet jedoch auf Wandlungsfähigkeit. Da sich sowohl die Strukturen der Wissenschaft als auch der Markt für wissenschaftliche Zeitschriften seitdem verändert haben, hat das German Law Journal zu Beginn des Jahres 2019 den präzedenzlosen Schritt vollzogen, sich unter das Dach eines international renommierten Fachverlags zu begeben, selbstverständlich unter Beibehaltung seiner Politik des Open Access und der Gebührenfreiheit (C.). Es handelt sich dabei um ein Experiment mit offenem Ausgang. Ein entscheidender Faktor für den Erfolg wird die Umstellung der Finanzierung wissenschaftlicher Periodika vom herkömmlichne subskriptionsbasierten Modell auf alternative Finanzierungsformen sein, insbesondere durch eine Umschichtung der Mittel öffentlicher Bibliotheken. Neben der Förderung von autorenfinanzierten Open Access-Modellen durch Übernahme der Gebühren sollten Bibliotheken Abonnementsysteme für Open Access-Publikationen entwickeln, die allen offen stehen und die Verzerrungen durch traditionelle leserfinanzierte Zeitschriften bzw. autorenfinanzierten Open Access vermeiden. Insofern plant die Open Access-Politik der Universitätsbibliotheken bisher ein Stück weit am Bedarf vorbei (D.).

B. Der Beginn: Globalisierung der Rechtswissenschaft durch Open Access

Das German Law Journal geht auf eine Initiative von Peer Zumbansen und Russell Miller zurück. Im Jahr 1999 arbeiteten sie gemeinsam als wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht. In dieser Zeit der stieg gerade in Rechtspraxis und -wissenschaft das Interesse an Gerichtsentscheidungen aus anderen Rechtsordnungen spürbar an. Mehrere Entwicklungen zeichnen dafür verantwortlich: Zum einen die fortschreitende Europäische Integration, insbesondere in Gestalt des gerade in Kraft getretenen Vertrags von Amsterdam mit seinen Kompetenzerweite-

* Jun.-Prof. Dr. Matthias Goldmann, LL.M. (NYU), Goethe-Universität Frankfurt und Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, goldmann@jur.uni-frankfurt.de. Der Autor ist Co-Editor in Chief des German Law Journal, www.germanlawjournal.com. Dank an die Herausgeber sowie an Emanuel Towfigh für wertvolle Hinweise.

rungen, gerade im Bereich der inneren Sicherheit; ferner die Globalisierung, die in Form der Welthandelsorganisation, des brandneuen Internationalen Strafgerichtshofs und der exponentiell ansteigenden Zahl investitionsrechtlicher Schiedsverfahren eine dezidiert rechtliche Seite zeigte und einerseits als Fortschrittsgeschichte empfunden, andererseits spätestens seit den Protesten von Seattle im Jahr 1999 der Kritik weiter Bevölkerungskreise ausgesetzt war; schließlich, eng verknüpft mit den vorgenannten Faktoren, der Aufstieg von Demokratie, Rechtsstaat und insbesondere der Menschenrechte als Kernelemente einer Globalverfassung.[1]

Diesen Tendenzen zum Trotz stellten Peer Zumbansen und Russell Miller fest, dass die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im juristischen Schrifttum immer noch weitgehend abgeschottet von transnationalen Einflüssen rezipiert und kommentiert wurde. Eine Beobachtung, die letztlich nicht weiter erstaunlich war. Denn es gab keine Möglichkeit, in kurzer Frist an wichtige Entscheidungen aus anderen Jurisdiktionen in einer allgemein zugänglichen Sprache zu gelangen.

Dazu kamen aber Vorbehalte, ob expliziter oder impliziter Art, gegen eine vergleichend vorgehende, international offene Rechtswissenschaft. Globalisierung war auch für die Rechtswissenschaft ein schmerzhafter Prozess. Dies galt besonders dort, wo sie mit dem auch nur teilweisen Verzicht auf die Muttersprache erkauft werden musste. Schließlich ist die Sprache das Handwerkszeug der Rechtswissenschaft. Nicht jede*r mag die Bereitschaft aufbringen, dieses Handwerkszeug mitten im Berufsleben noch einmal maßgeblich zu erneuern. Doch sollte man hinter der Sprache die mit der Internationalisierung der Rechtswissenschaft verbundenen Machtfragen nicht übersehen. Welches Gericht setzt in dem sich entspinnenden „judicial dialogue“ den Standard? Wer schreibt das maßgebliche Lehrbuch? Wessen Entscheidungen oder Schriften verlieren schneller an Wert als gehofft? Und vor allem: Ist es möglich, einen universellen Konsens über bestimmte Fragen zu erreichen, ohne dass gewisse Stimmen eine hegemoniale Stellung beanspruchen bzw. andere marginalisiert werden?

In dieser Situation gaben Peer Zumbansen und Russell Miller durch ihre Tat eine klare Antwort. Sie initiierten einen zu Beginn zweiwöchentlich erscheinenden Newsletter mit Besprechungen vornehmlich deutscher Gerichtsentscheidungen und Rechtsentwicklungen. Das Abkapseln gegenüber transnationalen Einflüssen erschien als aussichtsloses Unterfangen. Der Dominanz von Englisch als sich abzeichnender Wissenschaftssprache sollte aber nicht auch die Dominanz der Inhalte

1 Vgl. Mattias Kumm, "Kosmopolitischer Staat und konstitutionelle Autorität: Eine integrative Konzeption Öffentlichen Rechts", in Andreas Voßkuhle, Christian Bumke und Florian Meinel (Hrsg.), *Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen* (Duncker&Humblot, Berlin 2013) 245-266. Zum europäischen Ursprung der Konstitutionalisierungsdebatte: Matthias Goldmann, „Hopes of Progress: European Integration in the History of International Law“, MPIL Research Paper No. 2018-26 (2018), https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3262453 (abgerufen am 25.2.2019).

aus dem anglophonen Sprachraum folgen. Das Ergebnis war eine offene, emphatische Internationalität, die den eigenen Standpunkt und die Existenz von Differenzen jedoch nicht leugnet. Sie ist seit Beginn untrennbar mit dem German Law Journal verbunden.

Beim Newsletter blieb es nicht lang. Innerhalb weniger Nummern entpuppte sich das German Law Journal zur elektronischen Fachzeitschrift. Das Open Access-Format folgte dabei den sowohl den Notwendigkeiten als auch der Überzeugung. Zum einen bot sich kein traditionelles Zeitschriftenformat an. Die meisten Zeitschriften hatten ihren Schwerpunkt auf dem nationalen Recht. Rechtsvergleichende Publikationen wurden nur von denen sich speziell als rechtsvergleichend verstehenden Wissenschaftler*innen rezipiert. Dazu kamen Probleme bei der Verbreitung. Nur wenige amerikanische Fakultätsbibliotheken besorgen ausländische Fachpublikationen in nennenswertem Umfang. Nicht nur der Preis, sondern auch mangelnde Sprachkenntnisse standen größerer Verbreitung entgegen. Lange Produktionszyklen traditioneller Papierzeitschriften und hohe Kosten machten die Neugründung einer solchen Zeitschrift vollends unattraktiv. Online-Portale waren entweder noch gar nicht vorhanden, oder wie die Zeitschriften streng nach Sprache bzw. Rechtsordnung strukturiert und außerhalb des betreffenden Raums oft nicht zugänglich. Mithin ließ sich das wissenschaftliche Ziel des German Law Journals eigentlich nur durch eine frei zugängliche Online-Plattform erreichen. Nicht die nur schwer änderbaren Beschaffungsentscheidungen, nicht die Strukturen des kommerziellen juristischen Publikationsmarkts, sondern das Interesse an gleichberechtigtem transnationalem Austausch über Rechtsthemen sollte das German Law Journal leiten.

Der eingeschlagene Weg erwies sich als höchst erfolgreich. Innerhalb weniger Jahre etablierte sich das German Law Journal zu einer führenden Fachzeitschrift. Das zehnjährige Bestehen im Jahr 2009 feierte man bereits mit einem Festakt in Anwesenheit der Bundesministerin der Justiz.[2] Der Wissenschaftsrat hob in seinem vielbeachteten Bericht zur Lage der Rechtswissenschaft aus dem Jahr 2012 den Beitrag des German Law Journals zur Steigerung der Sichtbarkeit der deutschen Rechtswissenschaft besonders hervor.[3] Im Jahr 2018 rangierte das German Law Journal bei Google Scholar gemessen an den Zitaten jeweils auf Platz 3 weltweit in den Kategorien „International Law“ und „European Law“.[4] Die auf einer Tagung zu Open Access in Frankfurt a. M. im Herbst 2018 vonseiten gut informierter Kreise

2 Dokumentiert in Russell A. Miller, Peer Zumbansen (Hrsg.), *Comparative Law as Transnational Law: A Decade of the German Law Journal* (Oxford University Press 2012).

3 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen* (2012), S. 70 (abrufbar unter https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf).

4 Nachweise https://scholar.google.de/citations?view_op=top_venues&hl=de&vq=soc_internationallaw bzw. https://scholar.google.de/citations?view_op=top_venues&hl=de&vq=soc_europeanlaw (abgerufen am 25.2.2019).

einhellig kolportierte Beobachtung, Open Access-Publikationen würden in Berufungsverfahren als „Malus“ gewertet, bietet insofern zwar Anlass zur Sorge – aber doch wohl eher um die Zukunft der deutschen Rechtswissenschaft denn um diejenige des German Law Journals. Es sei jedoch hinzugefügt, dass die Herausgeber des German Law Journals keine negativen Erfahrungen solcher Art bekannt sind. Zwar mag es Autoren geben, die ihre Manuskripte lieber bei einer stärker spezialisierten oder höher gerankten Zeitschrift einreichen, aber in Zeiten schrumpfender Bibliotheksbudgets bei gleichzeitig steigender Zahl wissenschaftlicher Publikationen muss man den Autor*innen die Vorteile von Open Access für die Rezeption ihrer Texte nicht weiter erläutern.

Thematisch steht das German Law Journal Beiträgen aus sämtlichen juristischen Fachsäulen offen. Mit anfangs zwölf, mittlerweile sechs bis acht Ausgaben pro Jahr kann es ein breites Themenspektrum abdecken, wenngleich ein gewisser Schwerpunkt auf dem Europarecht, dem Völkerrecht und der Verfassungsvergleichung liegt. Methodisch gesehen liegt das Augenmerk auf vergleichenden, interdisziplinär informierten arbeiten. Ein transnationaler Rechtsdiskurs kann nur fruchtbar geführt werden, wenn er von simplen „legal transplants“ Abstand nimmt und das Recht umfassend in seinem sozialen Kontext studiert.[5] Dies schließt provokante, kontraintuitive und experimentelle Ansätze ausdrücklich ein. Diese Publikationsphilosophie setzt das German Law Journal dadurch um, dass der von eingehenden Manuskripten zu durchlaufende Peer Review ausschließlich vom internationalen Kreis der Herausgeber vorgenommen wird, die sich dem Journal und seiner Ausrichtung besonders verpflichtet fühlen. Daraus entsteht keine Gesinnungskontrolle und erst recht kein Sektierertum. Der Herausgeberkreis ist pluralistisch zusammengesetzt und erneuert sich behutsam alle paar Jahre, um sich eine gute fachliche, geographische und altersmäßige Durchmischung sowie eine Vielfalt der Perspektiven zu bewahren. Der Frauenanteil unter den Herausgebern liegt derzeit bei ca. 45%;[6] der Anteil der Autorinnen lag im Zeitraum 2014 bis 2016 bei 38%.

Organisatorisch beruht das German Law Journal auf früher zwei, jetzt einem Team von Student Editors, welches an der Law School der Washington and Lee University in Lexington, Virginia, angesiedelt ist. Die Studierenden setzen sich während zwei Jahren mit großem Einsatz für das Journal ein. Sie redigieren sämtliche Manuskripte sprachlich und stilistisch – unverzichtbar für ein Journal, dessen Autor*innen mehrheitlich nicht Englisch zur Muttersprache haben. Darüber hi-

5 Programmatisch insofern der Aufsatz des Gründungsherausgebers Peer Zumbansen, „Comparative Law's Coming of Age? Twenty Years after *Critical Comparisons*“, *German Law Journal* 6 (2005) 1073.

6 Vgl. dagegen die Durchschnittswerte für das Fach in Ute Sacksofsky und Carolin Stix, „Was lange währt und immer noch nicht gut ist: Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht“, *Kritische Justiz* 51 (2018) 464-474.

naus sorgen sie für die technische Aufbereitung der Manuskripte, insbesondere die Beachtung der strengen amerikanischen Standards für das Zitieren juristischer Autoritäten.[7] Dies erfordert mitunter viel Feingefühl. Nicht jeder der befassten Studierenden hat immer ein gutes Verständnis dafür, wann ein Nachweis erforderlich oder ein Eingriff berechtigt ist, und nicht jede*r Autor*in bringt die Geduld auf, die der für europäische Autoren ungewöhnliche Zitierstil erfordert. Auch dass Studierende die Arbeitsergebnisse von Wissenschaftlern überprüfen, welche ihnen im Rang deutlich überlegen sind, erfordert mitunter Gewöhnung. Meistens glückt die Zusammenarbeit jedoch hervorragend, so dass die Publikation im German Law Journal für beide Seiten zu einer transnational bereichernden Erfahrung wird.

C. Die Gegenwart: Veränderungen und Einzug unter ein Verlagsdach

Das Internet als sichtbarster Teil der mit der Globalisierung einhergehenden kommunikativen Revolution verbilligt und beschleunigt die Verbreitung von Innovationen. Was heute noch in Stein gemeißelt erscheint, kann schon morgen überholt sein. Während „Goldtammer's Archiv für Strafrecht" sich in über 160 Jahren seiner Existenz kaum verändert hat, gilt für die Teilnehmer am transnationalen Rechtsdiskurs das Gegenteil. Dieser ändert sich parallel zu seinem Kommunikationskanal, dem Internet. Mit dem Übergang zum Web 2.0 schlug die Geburtsstunde juristischer Blogs und damit einer neuen Form der nahezu tagesaktuellen Verbreitung und Kommentierung von Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen. Ein Online-Medium wie das German Law Journal, letztlich ein Kind des Web 1.0, geriet dadurch unter Innovationsdruck.

Das German Law Journal stellte sich dieser Herausforderung, indem es sich auf seine Stärken besann. Dies bedeutete erstens eine Orientierung an Grundlagenforschung, und zweitens eine Spezialisierung auf Sonderhefte (Special Issues). Zwar schließt die Grundlagenorientierung nicht aus, dass wichtige Entscheidungen einflussreicher Gerichte im German Law Journal besprochen werden. Allerdings verändern sich hierfür die Maßstäbe. Nicht die informatorische Grundversorgung, sondern die vertiefte Kritik, der Vergleich und die Einordnung in einen größeren Rahmen stehen nunmehr im Zentrum der Aufmerksamkeit. Insofern bedeutet der bewusste Verzicht auf ein begleitendes Blog, welches allein schon angesichts der thematischen Breite des German Law Journals uferlos zu werden gedroht hätte, die Besinnung auf den Mehrwert wissenschaftlicher Reflexion mit Distanz zum Tages-

7 Harvard Law Review Association, *The Bluebook. A Uniform System of Citation*, 20. Aufl. (1991); inzwischen als Online-Ausgabe verfügbar.

geschehen. Dazu gehören auch ganze Special Issues zu einzelnen Entscheidungen – aber eben unter der Maßgabe einer langfristig ergiebigen Dokumentation.[8]

Special Issues haben sich daneben als neuer Markenkern des German Law Journal etabliert. Dahinter stehen mehrere Entwicklungen. Zum einen haben viele Autoren eine starke Präferenz für Zeitschriftenartikel gegenüber Sammelbandbeiträgen. Sammelbandbeiträge setzen zunächst die Beschaffung des Bands durch eine Bibliothek voraus, ob in der elektronischen Ausgabe oder in Druckfassung. Eine Zeitschrift – erst recht eine im Open Access-Format – hat dagegen bereits ihre Abonnenten. Die Rezeption von Buchkapiteln behindert ferner die vergleichsweise schlechte Erschließung von Sammelwerken durch Suchmaschinen und Kataloge. Während z.B. Google Scholar ein nahezu vollständiges Verzeichnis aller englischsprachigen Zeitschriftenartikel bietet, erscheinen selbst englischsprachige Sammelbandbeiträge dort oft nicht oder nur mit großer Verzögerung in den Ergebnislisten. Daran haben auch E-Books und Onlineplattformen großer Verlage bisher nicht viel geändert. Zudem werden Zeitschriftenbeiträge in den von Institution zu Institution bzw. Land zu Land unterschiedlichen Evaluationssystemen oft höher bewertet als Sammelbandbeiträge. Und – last but not least – geht ein Special Issue in der Regel mit einer erheblich geringeren Produktionszeit einher als ein Buch, gerade wenn es sich um eine lediglich online erscheinende Plattform handelt.

Das German Law Journal gibt heute zwischen zwei und vier Special Issues pro Jahr heraus. Dazu erscheinen fast in jedem Heft kleinere Special Sections, die einen thematischen Schwerpunkt vertiefen. Der thematische Reigen der Special Issues ist breit. Höhepunkte bildeten die Ausgabe aus Anlass des Todes von Jacques Derrida,[9] eine der Mission des German Law Journals besonders entsprechende Ausgabe zur Transnationalisierung der Rechtslehre,[10] oder ein Heft zur Reform eines anderen deutschen Exportschlagers, dem GmbH-Gesetz.[11] Aus jüngster Zeit ist etwa das Sonderheft zur Euro-Krise anzuführen, welches unter dem vielsagenden Namen „Regeneration Europe“ vor allem junge Autor*innen versammelte,[12] die Ausgabe zur Ukraine-Krise, welche vermutlich den Anlass für einen Hackerangriff kurz nach Veröffentlichung lieferte, der die Website des Journals vorübergehend lahmlegte (und den Aufbau einer erheblich besser gesicherten Website begünstig-

8 Vgl. z.B. den Special Issue zur ersten Vorlage des BVerfG an den EuGH im OMT-Verfahren: *German Law Journal* 15 (2014), Ausgabe 2, http://www.germanlawjournal.com/volume-15-no-02 (abgerufen am 25.2.2019).

9 „A Dedication to Jacques Derrida“, *German Law Journal* 6 (2015), Ausgabe 1, http://www.germanlawjournal.com/volume-06-no-01 (abgerufen am 25.2.2019).

10 „The Transnationalization of Legal Education, *German Law Journal* 10 (2009), Ausgabe 7, http://www.germanlawjournal.com/volume-10-no-07.

11 „Reform of Germany's Private Limited Company (GmbH)“, *German Law Journal* 9 (2008), Ausgabe 9, http://www.germanlawjournal.com/volume-09-no-09 (abgerufen am 25.2.2019).

12 „Regeneration Europe“, *German Law Journal* 14 (2013), Ausgabe 5, http://www.germanlawjournal.com/volume-14-no-05.

te),[13] oder ein Doppel-Sonderheft zu Populismus und Konstitutionalismus aus Anlass des zwanzigjährigen Jubiläums im Frühjahr 2019.[14] Seit 2016 werden die Special Issues aufgrund regelmäßiger Ausschreibungen in einem kompetitiven Verfahren von den Herausgebern ausgewählt. Der Zuspruch ist enorm; die Erfolgsquote aber dennoch etwas höher als bei freistehend eingesendeten Manuskripten.[15]

Dieser Wandel ließ den Wunsch nach höherer Professionalität aufkommen. Der mittlerweile erreichte Umfang des Betriebs machte den Einsatz einer Software für die Verwaltung der eingesendeten Manuskripte erforderlich. Ferner haben die wissenschaftlichen Verlage die elektronische Präsentation ihrer Zeitschriften zwischenzeitlich erheblich verbessert. Gerade auf dem englischsprachigen Markt erhält mittlerweile jeder Artikel einen DOI (einen „Digital Object Identifier"),[16] über die er dauerhaft im Netz auffindbar ist. Eine elektronische Schnittstelle erlaubt die schnelle, problemlose Übernahme eines Werks in eine Literatursoftware (z.B. Endnote, Citavi), welche gerade im Ausland zum Teil deutlich stärker verbreitet sind. Der Einbau einer ORCID-Kennung („Open Researcher and Contributor ID")[17] erlaubt die eindeutige Identifikation der Autoren und korrekte Zurechnung von Zitierungen.

Dazu kommt eine Entwicklung, über die man gewiss geteilter Meinung sein kann: der Triumphzug der Metrik, insbesondere des Impact Factors. Nun müssen über die Kritik dieser Messwerte nicht mehr viele Worte verloren werden.[18] Sie ist inzwischen Gegenstand einer regelrechten Subdisziplin geworden. Tatsache ist jedoch, dass viele Kolleg*innen in anderen Ländern dem Impact Factor auf Gedeih und Verderb ausgeliefert sind. Dies betrifft insbesondere die an Universitäten in Mittel- und Osteuropa tätigen Kolleg*innen, welche traditionell zum Kern der Leser*innen- und Autor*innenschaft des German Law Journals zählen. Ihre Wissenschaftsadministrationen bewerten sie stur nach der Zahl ihrer Veröffentlichungen in Zeitschriften, welche aufgrund ihres Impact Factors auf einem anerkannten Index wissenschaftlicher Fachpublikationen gelistet sind.[19] Aus Ostasien werden ähnliche Zwänge berichtet. Das macht die Publikation in einer Zeitschrift wie dem

13 „The Crisis in Ukraine", *German Law Journal* 16 (2015), Ausgabe 3, http://www.germanlawjournal.com/volume-16-no-03 (abgerufen am 25.2.2019).

14 „Populism and Constitutionalism", *German Law Journal* 20 (2019), Ausgaben 2 und 3, https://germanlawjournal.com/volume-20-no-02-no-03/ (abgerufen am 20.9.2019).

15 Bei freistehenden Manuskripten beträgt die Annahmequote im Mittel etwa 15%, bei Vorschlägen für Special Issues ca. 30% mit abnehmender Tendenz.

16 Vgl. http://www.doi.org (abgerufen am 20.9.2019).

17 Vgl. http://www.orcid.org (abgerufen am 20.9.2019).

18 Für viele: Jerome K. Vanclay, „Impact factor: outdated artefact or stepping-stone to journal certification?" *Scientometrics* 92 (2012) 211.

19 Bekannt ist etwa der – nicht öffentlich – zugängliche Journal Citation Report von Thomson Reuters.

German Law Journal für die Betroffenen zur reinen Liebhaberei. Ein solches Listing ist allerdings an erhebliche technische Voraussetzungen geknüpft.

Nun gibt es bestimmt für jede dieser aufgezählten Entwicklungen eine Do-It-Yourself-Alternative, ob kostenlos oder nicht. Nichts davon macht den Übergang zu einem Verlag zur zwingenden Notwendigkeit. Jedoch sind alle diese Alternativen mit ganz erheblichem Aufwand verbunden – Aufwand, den auch ein an die vierzig Köpfe zählendes Team aktiver Herausgeber nur unter großen Schwierigkeiten stemmen kann. Viel sinnvoller erscheint dagegen, dass die Herausgeber sich auf ihre Kernaufgabe konzentrieren, das Journal inhaltlich zu steuern und zu entwickeln, und die technisch-administrative Weiterentwicklung in die erfahrenen Hände eines kompetenten Verlags legen.

Im Fall des German Law Journals begünstigte das gestiegene Interesse englischsprachiger Verlage an Open Access die Entscheidung zugunsten eines Verlags. In der englischsprachigen Verlagswelt konzentriert sich das Interesse der Praktiker sehr stark auf Online-Datenbanken wie LexisNexis oder Westlaw. Monographien spielen eine untergeordnete Rolle, Kommentare sind inexistent, und die Ausbildungsliteratur erreicht aufgrund stärker differenzierter Kursangebote auch nicht die Bedeutung, die sie für die führenden deutschen Verlage hat. Allenfalls Handbücher und Lexika spielen eine gewisse Rolle. Das hat zur Konsequenz, dass wissenschaftlich orientierte englischsprachige Fachverlage ihr wissenschaftliches Portfolio nicht durch Einnahmen aus praxisrelevanten oder ausbildungsrelevanten Publikationen querfinanzieren können. Sie sind damit in hohem Maße von den Finanzierungsbedingungen der Wissenschaft abhängig. Und die geht in vielen Ländern in Richtung Open Access, allen voran durch die Forderung des European Research Council nach frei zugänglicher Publikation sämtlicher aus der Förderung resultierender Forschungsergebnisse.[20] Eine Rolle mag dabei die unverfrorene Abonnementspolitik mancher Wissenschaftsverlage gespielt haben, welche von den Renditeerwartungen der Kapitalmärkte in unerträgliche Höhen getrieben wurde. Open Access gibt dabei selbst unter einem Modell, nach dem die Autor*innen für die Publikation sogenannte „Article Processing Charges“ bezahlen, woraufhin der Zugang zur Publikation für die Leser*innen kostenfrei gewährt wird, ein gewisses Maß an Kontrolle an Autorenschaft und Wissenschaftsadministration zurück – entscheidet doch nun endlich auch der Preis über die Wahl des Publikationsorts. Die vergleichsweise geringe Bedeutung derartiger Verlage für die Rechtswissenschaft hinderte freilich nicht die Erstreckung der Open Access-Politik auf die Rechtswissenschaft.

20 Vgl. European Research Council, *Multi-Beneficiary Model Grant Agreement* (2017), http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/mga/erc/h2020-mga-erc-poc-multi_en.pdf (abgerufen am 25.2.2019), Art. 29.2.

Anstatt das Modell der Finanzierung durch die Autoren fortzuschreiben und dadurch langfristig die Abonnementpreise zu kannibalisieren, entstand bei Cambridge University Press, einem gemeinnützigen Verlag im Eigentum der Universität von Cambridge, das Interesse an der Publikation einer originären Open Access-Zeitschrift und der Entwicklung eines neuen, diesbezüglichen Geschäftsmodells. Statt ein neues Produkt in einem gesättigten Markt aufzulegen, erschien die Übernahme einer eingeführten Zeitschrift als aussichtsreichere Alternative. Aus diesen Gründen vereinbarten Cambridge University Press und das German Law Journal, mittlerweile in Gestalt eines gemeinnützigen Vereins rechtsfähig geworden, eine Kooperation.[21] Ab 2019 erscheint das German Law Journal nun im Programm von Cambridge University Press, zunächst für fünf Jahre, mit Option auf Verdauerung. An der Politik des Journals ändert sich nichts; es bleibt beim freien, kostenlosen Zugang für Autor*innen und Leser*innen (sog. „diamond open access"). Gleichzeitig profitiert das Journal von der herausragenden verlegerischen und technischen Expertise von Cambridge University Press, dem Verbreitungsgrad seiner Plattform und seinem Renommee.

D. Die Zukunft: Zur Open Access-Politik der Universitätsbibliotheken

Leser mit Branchenkenntnis werden an dieser Stelle die Frage nach der Nachhaltigkeit dieses Modells stellen. Auch das German Law Journal muss langfristig seine Kosten einspielen, die für die Software, den Satz, das Marketing und die Verwaltung entstehen. Zwar handelt es sich um einen insgesamt überschaubaren Kostenrahmen. Doch die Einnahmen müssen erst erwirtschaftet werden. Angestrebt wird dafür eine Mischfinanzierung aus einer Reihe unterschiedlicher Quellen.

Ob die Finanzierung gelingt, wird sich zeigen. Es würde die Aussichten jedenfalls erheblich begünstigen, wenn eine neue Form der öffentlichen Dauerfinanzierung zur Verfügung stünde, vergleichbar den von überwiegend öffentlichen Wissenschaftsbibliotheken gezahlten Subskriptionspreisen für klassische Fachzeitschriften.[22] Zwar finanziert das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Anschubfinanzierung für Open Access. Eine Dauerfinanzierung stünde zur Aufgabe des BMBF aber in Widerspruch, die außerhalb der Finanzierung außeruniversitärer Institutionen und des BAföG im Wesentlichen auf Projektförderung begrenzt ist.[23]

21 Vgl. „For Immediate Release: German Law Journal and Cambridge University Press to Enter Partnership as of 2019", Presseerklärung vom 24.7.2018, http://www.germanlawjournal.com/partnershipwithcambridge (abgerufen am 25.2.2019).

22 Vorschläge bei Ralf Schimmer, Kai Karin Geschuhn und Andreas Vogler, „Disrupting the subscription journals' business model for the necessary large-scale transformation to open access", Max Planck Digital Library Open Access Policy White Paper (2015), http://dx.doi.org/10.17617/1.3 (abgerufen am 20.9.2019).

23 Vgl. Sybille Hinze, „Forschungsförderung und ihre Finanzierung", in: D. Simon u.a. (Hrsg.), *Handbuch Wissenschaftspolitik* (Springer, Wiesbaden 2016) S. 413-428.

Die Dauerfinanzierung wissenschaftlicher Publikationswege fällt hingegen wie bisher auch in die Zuständigkeit der Universitätsbibliotheken. Diese haben sich in den letzten Jahren immer mehr auf Open Access eingestellt, eine begrüßenswerte Entwicklung. Jedoch erschient ihre Strategie aus unserer Perspektive zumindest unvollständig. Grob gesagt, machen die meisten Universitätsbibliotheken drei Angebote im Bereich Open Access: Die Übernahme der Kosten für die Freischaltung der Werke universitätsangehöriger Wissenschaftler gemäß dem Modell des autorenfinanzierten Open Access; die Bereitstellung von Repositorien für die frei verfügbare Veröffentlichung von Werken ihrer Wissenschaftler, welche insbesondere für Dissertationen genutzt werden; sowie die Bereitstellung von technischen Plattformen für Open Access-Zeitschriften. Letztere Option ist besonders löblich – jedoch leider unvollständig. Das Gros der Kosten entsteht durch die Software für das Manuskriptmanagement, durch den Drucksatz der angenommenen Manuskripte, durch das Marketing sowie, wenn man kein Team ebenso fleißiger wie freiwilliger Student Editors hinter sich hat, durch die redaktionelle Bearbeitung der Manuskripte. Nichts davon ist in den von mir eingesehenen Angeboten der Universitätsbibliotheken enthalten. Sie ersparen einem lediglich Hosting-Kosten, einen verschwindenden Anteil an den Gesamtkosten. Man müsste entweder dauerhafte Finanzquellen eröffnen, welche es derzeit in Deutschland nicht in allgemeiner Form gibt, oder sämtliche Arbeit selbst stemmen, was auch große Lehrstühle an ihre Grenzen bringen dürfte, oder technisch, redaktionell und optisch auf dem Stand einer belächelten Amateurzeitschrift verharren. Die Universitätsbibliotheken greifen mit ihren Hosting-Angeboten für Open Access-Zeitschriften daher deutlich zu kurz.

Dass Bibliotheken hingegen die angesprochenen Funktionen der Verlage übernehmen und z.B. redaktionelle Services anbieten, ist weder zu erwarten noch zu befürworten. Hierfür fehlt es ihnen an verlagsspezifischer Kompetenz. Es ist damit an der traditionellen Arbeitsteilung festzuhalten, wonach die Wissenschaft zur Bibliothek kommt und nicht umgekehrt die Bibliotheken der Wissenschaft die Formate vorgeben.

In diesem Sinne bietet sich die Einführung von Finanzierungsmodellen für gänzlich frei verfügbare Open Access-Zeitschriften an, idealerweise auf der Ebene der Bibliotheksverbünde oder sogar im Rahmen einer Vereinbarung in Anlehnung an die Praxis der VG Wort, welche für das ganze Land gilt. Gegenüber dem autorenfinanzierten Open Access weisen solche Zeitschriften einen entscheidenden Vorteil auf: Die Möglichkeit, öffentlich finanzierte wissenschaftliche Ergebnisse zu publizieren oder zu rezipieren hängt nicht vom Standort oder der Finanzkraft des Publizierenden bzw. Rezipienten ab. Für einen transnationalen rechtswissenschaftlichen Austausch ist dies die Idealvorstellung. Die Verknüpfung von Publikation oder Rezeption mit finanzieller Potenz verzerrt letztlich die Inhalte der Wissenschaft. Da kön-

nen die Gutachter*innen noch so fair und ausgewogen entscheiden, den ökonomischen Zwängen können sie sich langfristig kaum entziehen. Autor*innen von finanziell schlechter gestellten Institutionen bessere Konditionen zu bieten, setzt fatale Anreize auf der Ebene der Verlage. Ein solches Subventionswesen wird langfristig nicht ohne Auswirkung auf die Inhalte bleiben, zumindest auf das, was publiziert wird. Das ist für eine Disziplin wie die Rechtswissenschaft mit einer langen Geschichte von Hegemonie („herrschende Meinung") und Marginalisierung ein inakzeptabler Zustand.[24] Die Finanzierung von Open Access ist damit im Idealfall von den Inhalten vollständig zu entkoppeln. Der Weg dazu ist noch weit.

24 Beispiele hierzu z.B. bei Philipp Dann und Felix Hanschmann, Postkoloniale Theorien, Recht und Rechtswissenschaft", *Kritische Justiz* 45 (2012) 127, 129f. Vgl. ferner den Special Issue "Law's Pluralities", *German Law Journal* 18 (2017), Ausgabe 2 (hrsg. von Greta Olsen und Franz Reimer), http://www.germanlawjournal.com/volume-18-no-02 (abgerufen am 25.2.2019).

ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (www.zis-online.com)

Thomas Rotsch*

Die „ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik" ist eine – mittlerweile führende – Fachzeitschrift auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts. Ihr erfahrenes, internationales Redaktionsteam gewährleistet das monatliche Erscheinen qualitativ hochwertiger deutsch- und fremdsprachiger Beiträge von Autoren aus der ganzen Welt. Der Abruf und die Veröffentlichung von Beiträgen sind kostenfrei. Die „ZIS" findet nicht nur innerhalb der Rechtswissenschaft, sondern auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie in der kriminalpolitischen Debatte Berücksichtigung. Bereits seit Jahren hat die „ZIS" ihren festen Platz in der Welt des internationalen rechtswissenschaftlichen Diskurses eingenommen.

A. Idee und inhaltliche Konzeption

Die „ZIS" – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik erscheint seit Januar 2006 monatlich zur Monatsmitte. Sie hat sich mittlerweile als reines Online-Medium als eine der weltweit führenden Zeitschriften auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts etabliert. Sie zeichnet sich insbesondere durch die Aktualität ihrer Beiträge sowie deren internationalen Bezug aus. Die „ZIS" stellt ein kostenfreies, für jedermann frei zugängliches Angebot dar, das – gewissermaßen „gegen den Zeitgeist" – die Möglichkeit bietet, den wissenschaftlich vertieften Gedanken grundsätzlich ohne Platzbeschränkung darstellen zu können. Die veröffentlichten Beiträge sind hochaktuell und die Veröffentlichungsfristen äußerst kurz. Die „ZIS" stellt somit das ideale Forum dar, sowohl aktuelle rechtspolitische oder rechtswissenschaftliche Themen wie auch grundsätzliche dogmatische Abhandlungen zu behandeln. Dabei gewährleistet die zeitnahe Publikation auch mehrerer Beiträge zu demselben Thema einen raschen Austausch wissenschaftlicher Meinungen.

Die Zeitschrift hat von Anfang an die Herausforderungen angenommen, die in einer durch immer weiter zunehmende Globalisierung und multimediale Vernetzung gekennzeichneten Welt auch und gerade an das Strafrecht herangetragen werden. Insbesondere die „Europäisierung und Internationalisierung des Strafrechts" wird dabei seit jeher in den Blick genommen. Als modernes Medium stellt das Internet hierbei eine Fülle von Möglichkeiten zur Verfügung, die das traditionelle Printmedium naturgemäß nicht bieten kann.

* Prof. Dr. Thomas Rotsch ist Inhaber der Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Zielsetzung war und ist dabei, in der „ZIS“ insbesondere Raum zu geben für – auch längere – wissenschaftliche Aufsätze zum nationalen und Internationalen Strafrecht und Strafprozessrecht. Die mittlerweile üblichen langen Wartezeiten bis zur Veröffentlichung entfallen hierbei grundsätzlich ebenso wie die häufig anzutreffende Unmöglichkeit, einen (neuen) wissenschaftlichen Gedanken auf größerem Raum zu entwickeln, ohne sogleich eine, meist finanziell unrentable selbständige Veröffentlichung anstreben zu müssen. Inhaltlich umfasst die „ZIS“ Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Buchrezensionen regelmäßig in deutscher, englischer und spanischer Sprache. Daneben wurden Beiträge auf Portugiesisch, Französisch, Italienisch, Griechisch und Rumänisch veröffentlicht.

Damit erfolgt eine Abgrenzung zu anderen Zeitschriften auf dem Gebiet des Strafrechts, die entweder nur das nationale Strafrecht berücksichtigen, nur deutschsprachige Beiträge veröffentlichen oder in denen eine zeitnahe Publikation nicht erfolgt bzw. naturgemäß nicht erfolgen kann. In der „ZIS“ werden sowohl deutsche Beiträge zu internationalen Themen wie auch Beiträge internationaler Autoren in deren jeweiliger Fachsprache veröffentlicht. Dadurch wird die deutsche Forschung im Ausland sichtbar erhöht und werden internationale Fachexperten angezogen.

Auch für die Veröffentlichung von Beiträgen, die auf internationalen Fachtagungen gehalten wurden, ist die „ZIS“ mittlerweile ein rege genutztes Format. Es ist ein Alleinstellungsmerkmal der Zeitschrift, dass Tagungsbeiträge, die oftmals in verschiedenen Sprachen gehalten wurden, kurzfristig in einer Ausgabe zusammen veröffentlicht werden können. Als aktuelle Beispiele hierfür können die Sonderausgaben der letzten Jahre dienen: 7-8/2017 („Sonderausgabe zum Kolumbianischen Friedensprozess“), 9/2017 („Sonderausgabe zum Kolumbianischen Friedensprozess“; diese Sonderausgabe enthielt die themenbezogenen Beiträge der Ausgabe 7-8/2017 auf Spanisch, um sie insbesondere der spanischsprachigen Leserschaft zugänglich zu machen), 5/2018 („Der deutsch-chinesische Diskurs auf dem Gebiet des Strafverfahrens“), 11/2018 („Jahrestagung 2018 des Arbeitskreises Europäisches Strafrecht“) und 12/2018 („Jahrestagung 2018 des Arbeitskreises Völkerstrafrecht“). Die Reputation der ZIS wird verdeutlicht durch die Beteiligung einer Vielzahl international renommierter Autorinnen und Autoren an den Sonderausgaben zum fünf- bzw. zehnjährigen Jubiläum der Zeitschrift in ZIS 5/2011-7/2011 bzw. ZIS 6/2016-11/2016.

B. Technische Konzeption

Die „ZIS“ ist nicht Teil einer Datenbank und benutzt kein Template (wie z.B. Wordpress), sondern basiert auf derselben Homepage-Struktur wie die „ZJS“. Die jeweils aktuelle Ausgabe wird auf der Startseite (www.zis-online.com) angezeigt. Dort kann die aktuelle Gesamtausgabe bequem mit einem Klick abgerufen und

kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Gesamtausgabe enthält das Inhaltsverzeichnis sowie alle Beiträge der Ausgabe. Neben der Gesamtausgabe können auch gezielt einzelne Beiträge der Ausgabe abgerufen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Sowohl die Gesamtausgabe wie auch die einzelnen Beiträge sind mit einem Hyperlink hinterlegt, sodass stets der gewünschte Inhalt zielgenau abgerufen werden kann.

Nach demselben Muster können auch sämtliche älteren Ausgaben – ebenfalls ohne Kosten bzw. irgendwelche Verpflichtungen – abgerufen werden. Über die Suchfunktion ist es möglich, das Archiv auch gefiltert nach bestimmten Rubriken, Rechtsgebieten, Autoren etc. zu durchsuchen.

C. Personelle Struktur und Entwicklung

Die „ZIS“ wurde begründet von Prof. Dr. Thomas Rotsch, der auch von Anfang an die Schriftleitung innehatte und noch heute innehat. Die Schriftleitung übernimmt die Gesamtkoordination sämtlicher Aufgaben, entscheidet über die Zusammenstellung der einzelnen Ausgaben und organisiert die technische Umsetzung über die Homepage. Die Zeitschrift wird herausgegeben von Prof. Dr. Roland Hefendehl (Freiburg), Prof. Dr. Andreas Hoyer (Kiel), Prof. Dr. Thomas Rotsch (Gießen) und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann (München).

Die Redaktion besteht aus einem nationalen und einem internationalen Teil. Der Redaktion (national) gehören an: Prof. Dr. Martin Böse (Bonn), Prof. Dr. Janique Brüning (Kiel), Prof. Dr. Bernd Hecker (Tübingen), Prof. Dr. Michael Heghmanns (Münster), Prof. Dr. Holm Putzke (Passau), Prof. Dr. Thomas Rotsch (Gießen), Prof. Dr. Arndt Sinn (Osnabrück), Prof. Dr. Hans Theile (Konstanz), Prof. Dr. Bettina Weißer (Köln), Prof. Dr. Mark Zöller (Trier).

Der Redaktion (international) gehören an: Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Sondertribunal Kosovo, Den Haag (Niederlande) und animus curiae der kolumbianischen Gerichtsbarkeit für den Frieden, Bogota (Kolumbien), sowie eine Vielzahl renommierter Professoren aus insgesamt 24 verschiedenen Ländern. Dieser Zusammenschluss von internationalen Strafrechtswissenschaftlern bildet das sog. „International Advisory Board – IAB“. Das „IAB“, das von Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos koordiniert wird, unterstützt und verbessert die internationale Sichtbarkeit der „ZIS“ unter ausländischen Rechtswissenschaftlern enorm. Die Aufgaben des „IAB“ bestehen vorrangig in dem Einwerben und der Begutachtung von Beiträgen ausländischer Rechtswissenschaftler. Auf diesem Wege können Beiträge auf hohem sprachlichen Niveau in ihrer Originalsprache veröffentlicht werden.

Damit besteht die „ZIS“ aus einer Gruppe erfahrener Professorinnen und Professoren aus aller Welt. Die Redaktion verfügt aufgrund der Qualifikation und Diversi-

tät ihrer Mitglieder über die erforderliche wissenschaftliche Erfahrung, um die fachliche Qualität der eingereichten Manuskripte kompetent und zügig beurteilen zu können.

D. Qualitätsstandard und Autorenschaft

Die „ZIS" gewährleistet ein hohes wissenschaftliches Niveau auf internationaler Ebene. Eingehende Manuskripte werden von der Redaktion äußerst kritisch begutachtet. Ein großer Teil der eingesandten Manuskripte wird abgelehnt; nicht selten werden Beiträge nur unter dem Vorbehalt der Überarbeitung angenommen.

Die Begutachtung erfolgt dabei unabhängig von der Person des jeweiligen Autors; entscheidend ist allein die inhaltliche Qualität des Beitrags.

E. Verfahrensablauf

Das Verfahren läuft so ab, dass die Autorinnen und Autoren sich direkt an die Schriftleitung wenden und ihr Manuskript einreichen. Die Redaktion begutachtet sodann den eingereichten Beitrag im Hinblick auf seine fachliche und sprachliche Qualität. Nicht selten kommt es vor, dass ein eingesandtes Manuskript zwar das Potenzial für eine Publikation aufweist, aber z.B. sprachlich noch einer Überarbeitung bedarf, bestimmte inhaltliche Aspekte ergänzt werden müssen o.Ä. Das kann etwa der Fall sein, wenn zwischen der Fertigstellung des Manuskripts und der Einreichung bei der Redaktion bzw. der Publikation sich neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben haben, die berücksichtigt werden sollen. Dieses Verfahren zieht häufig einen oder mehrere Revisionsumläufe nach sich. Da die Begutachtung auf elektronischem Wege stattfindet, sind die Bearbeitungszeiten dennoch regelmäßig sehr kurz. So kann ein Beitrag zu einem aktuellen rechtspolitischen oder rechtswissenschaftlichen Thema häufig sehr kurzfristig berücksichtigt und veröffentlicht werden. Die Publikation eines Beitrags ist so binnen weniger Tage ab Abschluss der Begutachtung möglich. Die Dauer der Begutachtung schwankt je nach Beitragsaufkommen – das seit Jahren steigt – und Umfang und Qualität des Manuskripts, nimmt aber üblicherweise höchstens wenige Wochen in Anspruch.

Sobald ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde, entscheidet die Schriftleitung über den Zeitpunkt und die Art seiner Veröffentlichung. Aufgrund der hohen Ablehnungsquote und des grundsätzlich unbeschränkten Umfangs einer Ausgabe ist es dabei häufig möglich, den jeweiligen Beitrag bereits der nächsten erscheinenden Ausgabe zuzuordnen. Anders als im klassischen Printmedium mit seinen naturgemäß längeren Umsetzungsfristen wird so das „Vorsichherschieben" eines Manuskriptberges vermieden.

Anschließend wird der Beitrag gesetzt. Insoweit wird nicht nur der Text an das Layout der Zeitschrift angepasst, sondern auch die Darstellung in Bezug auf Num-

merierung der Gliederungsebenen, Zitierweisen in den Fußnoten, Gestaltung von Abkürzungen etc. angepasst. In Bezug auf die Zitierweisen werden dabei sprachspezifische Üblichkeiten berücksichtigt. Fremdsprachige Beiträge werden durch entsprechende Muttersprachler, die über das IAB koordiniert werden, vorab auf ihre sprachliche Qualität überprüft. Zitierweisen werden entsprechend den fremdsprachigen Eigenheiten angepasst. Freilich ist die „ZIS“ dabei nicht dem Zwang traditioneller Printzeitschriften ausgesetzt, aus Platzgründen zum Teil missverständliche oder sinnentstellende Verkürzungen vornehmen zu müssen.

Anschließend erfolgt der Fahnenkorrekturumlauf. Die Autoren erhalten digital den gesetzten Beitrag als Word-Datei mit ausführlichen Korrekturhinweisen. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass es technisch oftmals zu Kompatibilitätsproblemen kommt, wenn man versucht, anschließend mit der Datei selbst weiterzuarbeiten, in der der Autor seine Korrekturen vorgenommen hat (z.B., weil Schriftleitung und Autor verschiedene Word-Versionen und/oder Betriebssysteme benutzen). Daher verwendet die Schriftleitung nicht die vom Autor zurückgesandte Datei, sondern überträgt manuell die Änderungen, die der Autor in seiner Datei vorgenommen hat, in die ursprüngliche Fahnendatei. Dieses Verfahren ist zwar sehr zeitaufwändig, erfahrungsgemäß aber deutlich weniger fehleranfällig.

Schließlich wird die gesamte Ausgabe zusammengeführt. Insoweit hat die Erfahrung gezeigt, dass die gesamte Abschlusskontrolle von ein und derselben Person durchgeführt werden muss, um eine einheitliche Darstellungsweise zu gewährleisten. Auch diese Aufgabe wird durch die Schriftleitung wahrgenommen. Schließlich wird die fertige Gesamtausgabe zusammengesetzt und zum Erscheinungstermin auf die Homepage hochgeladen.

Anschließend wird an alle Abonnenten der Newsletter verschickt, der über das Erscheinen der aktuellen Ausgabe informiert. Er enthält einen Direktlink zur aktuellen Ausgabe sowie als Anhang das Inhaltsverzeichnis der Ausgabe als PDF-Datei. Den Autoren werden digitale Belegexemplare zugesandt. Schließlich wird die aktuelle Gesamtausgabe bei der Deutschen Nationalbibliothek abgeliefert. Dort werden die Ausgaben auch – zusätzlich über das System der Zeitschrift hinaus – archiviert. Über DOIs verfügt die „ZIS“ nicht.

F. Umfang

Die „ZIS“ erscheint regelmäßig monatlich jeweils zur Monatsmitte. Freilich kann hiervon – anders als bei dem an feste Publikationszeiten gebundenen Printmedium – bei Bedarf abgewichen werden. So erscheint seit Jahren im Juli eine Doppelausgabe für Juli/August; aus aktuellem Anlass oder aufgrund einer großen Anzahl zur Publikation angenommener Manuskripte sind aber auch schon zusätzliche Ausgaben „eingeschoben“ worden. Der Umfang der Ausgaben unterliegt je nach etwai-

ger thematischer Ausrichtung Schwankungen; im Durchschnitt enthält jede Ausgabe ca. acht Beiträge und umfasst etwa 80 Seiten. Das Seitenformat beträgt DIN A4. Pro Jahr erscheinen damit über 100 Beiträge mit rund 800 Seiten.

G. Rezeption

Die „ZIS" war schnell national und international als Zeitschrift anerkannt. Sie findet nicht nur im rechtswissenschaftlichen Diskurs sehr intensiv Berücksichtigung, auch der Bundesgerichtshof setzt sich mit in der „ZIS" veröffentlichten Ansichten des Schrifttums auseinander.[1] Bereits mehrfach wurden in der ZIS über mehrere Ausgaben hinweg aufsehenerregende wissenschaftliche Dispute ausgetragen.[2] Und auch aktuellen rechtspolitische Debatten bietet die „ZIS" ein passendes Forum.[3] Auch inhaltlich hat die „ZIS" ihren festen Platz in der Welt des internationalen rechtswissenschaftlichen Diskurses. Sie wird in Lehrbüchern, Fachzeitschriften und Großkommentaren intensiv zitiert. Im Durchschnitt wird die ZIS-Homepage pro Monat ca. 12.000 mal aufgerufen.

H. Finanzierung

Die „ZIS" ist sowohl für die Leser wie auch für die Autoren kostenlos. Die Setzarbeiten werden an dem Lehrstuhl des Schriftleiters geleistet, die übrigen Aufwendungen werden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen eines Förderprogramms getragen.

1 Vgl. nur BGH, Urt. v. 27.7.2017 – 3 StR 57/17 = StV 2018, 102. Dort setzt der *3. Strafsenat* sich über mehrere Seiten hinweg mit der von *Berster*, ZIS 2017, 264, vertreten Auffassung auseinander, wonach die Leichenschändung nicht von § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB erfasst sei.

2 Vgl. bspw. *Puppe*, ZIS 2008, 67, in Erwiderung auf *Rotsch*, ZIS 2008, 1; *Fischer*, ZIS 2014, 97, in Erwiderung auf *Puppe*, ZIS 2014, 66; *Kindhäuser*, ZIS 2016, 574, in Erwiderung auf *Puppe*, ZIS 2015, 426; *Puppe*, ZIS 2018, 57, in Erwiderung auf *Rotsch*, ZIS 2018, 1.

3 So verweist bspw. *Alwart* gleich zu Beginn seiner Stellungnahme zur Straffreiheit von sog. Schwarzfahren vor dem Bundestag auf seinen in der „ZIS" erschienenen Aufsatz (ZIS 2016, 534), abrufbar unter
https://www.bundestag.de/blob/576444/ddc88dc81e968a94e7be31751fc608e9/alwart-data.pdf (7.1.2018).

ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium (www.zjs-online.com)

Markus Wagner*

Die „ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium“ ist eine Ausbildungszeitschrift für Studierende der Rechtswissenschaft. Sie deckt alle Rechtsgebiete im Pflichtfachstoff ab und veröffentlicht auch Beiträge, die für die universitären Schwerpunktbereiche relevant sind. Ein fachkundiges Team erfahrener Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt die inhaltliche und didaktische Qualität der Beiträge sicher.

A. Hintergrund

Seit langem ist zu beobachten, dass die wenigsten Studierenden – vor allem, aber nicht nur aus finanziellen Gründen – Ausbildungszeitschriften abonnieren. Auch scheint die Generation, für die der digitalisierte Arbeitsalltag eine Selbstverständlichkeit darstellt, nur selten auf gedruckte Exemplare in den Universitätsbibliotheken zuzugreifen. Aber auch die Online-Fassungen der etablierten juristischen Ausbildungszeitschriften sind nicht immer und überall für alle Jurastudierenden zugänglich: Je nach Abonnement der jeweiligen Universität sind die einschlägigen Zeitschriften oftmals auch nicht über VPN- und ähnliche Systeme von zu Hause aus abrufbar, sondern nur über die Rechner in der Bibliothek oder dem PC-Pool.

Vor diesem Hintergrund wurde Anfang 2008 die „ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium“ aufgrund der sehr positiven Erfahrungen mit der „ZIS – Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik“ (dazu S. 124 ff. in diesem Heft) gegründet. Die „ZJS“ versteht sich als Ausbildungszeitschrift, deren Konzept es ist, dass – nicht nur, aber vor allem – interessierte Studierende der Rechtswissenschaft kostenlos jederzeit von überall unabhängig von den Abonnements der jeweiligen Bibliotheken und besonderen technischen Hürden auf didaktisch ausgerichtete Beiträge zugreifen können. Der problemlose Zugang senkt erfahrungsgemäß die „Hemmschwelle“ der Studierenden, auch abseits von Hausarbeiten andere Quellen als das jeweilige Standardlehrbuch zu bemühen.

Umgekehrt ist die Möglichkeit der Veröffentlichung in der „ZJS“ aber auch für die Autorinnen und Autoren äußerst attraktiv. Zum einen ist es regelmäßig möglich, Beiträge gerade zu aktuellen Themen auch sehr kurzfristig – im Extremfall binnen weniger Tage – zu veröffentlichen. Die bei den etablierten Ausbildungszeitschriften üblichen Wartezeiten entfallen. Zum anderen werden die Beiträge aufgrund der hürdenlosen Zugänglichkeit von einem breiteren Publikum wahrgenommen und

* Dr. Markus Wagner ist Akad. Rat a.Z. an der Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen (Prof. Dr. Thomas Rotsch).

können durch Versendung des Digitalen Belegexemplars (PDF) oder des Hyperlinks leichter selbst verbreitet werden als durch den herkömmlichen Postversand gedruckter Belegexemplare. Im Übrigen entfallen die Platzbeschränkungen traditioneller Printmedien.

B. Inhaltliche Konzeption

Die „ZJS" veröffentlicht ganz überwiegend deutschsprachige Beiträge. Thematisch orientieren die Beiträge sich an den Bedürfnissen der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland. Es werden alle Rechtsgebiete – Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht – abgedeckt, wobei die Beiträge nicht dem Kern des Pflichtfachstoffes entstammen müssen, sondern auch den Rand- und Nebengebieten angehören können, die den universitären Schwerpunktbereichen zugeordnet werden können. Insbesondere ist die „ZJS" bemüht, auch Schwerpunktbereichsklausuren zu veröffentlichen; abseits einschlägiger Fallbücher sind solche Klausuren in der Ausbildungsliteratur rar gesät, was bei Studierenden häufig zu Untersicherheiten führt.

Die „ZJS" führt verschiedene Rubriken, um die angesprochenen Inhalte zu vermitteln. Unterschieden wird zwischen Aufsätzen, die sich ausführlicher und vertiefend mit einem wissenschaftlichen Thema beschäftigen, und didaktischen Beiträgen, die sich insbesondere der Wiederholung und Vertiefung „klassischer" Themen des Pflichtstoffbereichs widmen. Weiterhin werden Übungsfälle veröffentlicht, also insbesondere Hausarbeiten und Klausuren, aber vereinzelt auch Falldarstellungen, die nicht unmittelbar dem Lehrbetrieb entstammen und in erster Linie die Umsetzung bestimmter Themenkomplexe im Gutachten didaktisch verdeutlichen sollen. Hinzu kommen Entscheidungsanmerkungen und -besprechungen zu aktuellen ausbildungsrelevanten Urteilen bzw. Beschlüssen sowie Buchrezensionen und sonstige Beiträge wie z.B. Tagungs- und Erfahrungsberichte (z.B. zu Moot Courts).

Die Beiträge decken die verschiedenen Stadien des gesamten Studiums ab. Deutlich wird dies insbesondere an den Fallbearbeitungen: Von Anfängerklausuren über Aufgabenstellungen der Übungen für Fortgeschrittene und Schwerpunktbereichsklausuren bis hin zu Examens(kurs)klausuren findet sich jeder denkbare Schwierigkeitsgrad.

C. Technische Konzeption

Die „ZJS" ist nicht Teil einer Datenbank und benutzt kein Template (wie z.B. Wordpress), sondern basiert auf derselben Homepage-Struktur wie die „ZIS". Auf der Startseite befindet sich die Inhaltsübersicht der jeweils aktuellen Ausgabe. Die Titel der einzelnen Beiträge sind mit einem Hyperlink hinterlegt, über den sich der betreffende Beitrag als PDF-Datei öffnen lässt; darüber hinaus kann auch jede Ausgabe insgesamt als PDF-Datei abgerufen werden, die das Inhaltsverzeichnis sowie

alle Beiträge der Ausgabe enthält. Nach demselben Muster können auch alle älteren Ausgaben – ebenfalls ohne Kosten bzw. irgendwelche Verpflichtungen – abgerufen werden. Zudem verfügt die Homepage über eine Suchfunktion, die es ermöglicht, auch gefiltert nach bestimmten Rubriken, Rechtsgebieten etc. die Texte der Beiträge selbst zu durchsuchen.

Seit kurzem wird darüber hinaus eine (bislang auf das Strafrecht begrenzte) Rezensionsliste angeboten. Aufgelistet werden rezensierbare Werke; durch Anklicken des Titels wird eine vorgefertigte E-Mail geöffnet, über die man sich für die Rezension vormerken lassen kann.

D. Personelle Struktur und Entwicklung

Die „ZJS“ besteht aus den geschäftsführenden und übrigen Herausgebern, der Schriftleitung sowie den Redaktionen. Gegründet wurde die Zeitschrift von Prof. Dr. Thomas Rotsch (Strafrecht), der auch von Anfang an die Schriftleitung führte, gemeinsam mit Prof. Dr. Beate Gsell (Zivilrecht) und Prof. Dr. Matthias Rossi (Öffentliches Recht).

Die Schriftleitung – zwischenzeitlich ergänzt und inzwischen übernommen durch Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Wagner – übernimmt die Gesamtkoordination der Zeitschrift und organisiert die technische Umsetzung über die Homepage.

Der – seit der Gründung angewachsene – Kreis der Herausgeber besteht zur Zeit aus Prof. Dr. Martin Böse, Prof. Dr. Janique Brüning, Prof. Dr. Matthias Cornils, Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Prof. Dr. Tim W. Dornis, Prof. Dr. Michael Fehling, Prof. Dr. Beate Gsell, Prof. Dr. Michael Heghmanns, Prof. Dr. Andreas Hoyer, RiBVerfG Prof. Dr. Johannes Masing, Prof. Dr. Lothar Michael, Prof. Dr. Holm Putzke, Prof. Dr. Thomas Rotsch, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin, Prof. Dr. Arndt Sinn, Prof. Dr. Hans Theile sowie Prof. Dr. Bettina Weißer. Die Herausgeberinnen und Herausgeber repräsentieren die Zeitschrift.

Die inhaltliche Arbeit findet innerhalb der Redaktionen der drei Fachsäulen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht statt. Die Leitung der Redaktionen übernimmt jeweils der für das Rechtsgebiet zuständige geschäftsführende Herausgeber (aktuell: Zivilrecht: Prof. Dr. Markus Artz; Öffentliches Recht: Prof. Dr. Hinnerk Wißmann; Strafrecht: Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Wagner). Die Autorinnen und Autoren reichen ihre Manuskripte bei der jeweiligen Fachredaktion ein, die dann in Eigenregie das Begutachtungsverfahren durchführt.

Die Zivilrechts-Redaktion besteht derzeit aus Prof. Dr. Markus Artz, Prof. Dr. Tim W. Dornis und Prof. Dr. Beate Gsell. Mitglieder der Redaktion der Fachsparte Öffentliches Recht sind Prof. Dr. Matthias Cornils, Prof. Dr. Michael Fehling, Prof. Dr. Julian Krüper, Prof. Dr. Lothar Michael sowie Prof. Dr. Hinnerk Wißmann.

Die Strafrechtsredaktion setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Martin Böse, Prof. Dr. Janique Brüning, Prof. Dr. Michael Heghmanns, Prof. Dr. Holm Putzke, Prof. Dr. Thomas Rotsch, Prof. Dr. Arndt Sinn, Prof. Dr. Hans Theile, Akad. Rat a.Z. Dr. Markus Wagner und Prof. Dr. Bettina Weißer.

Damit besteht die „ZJS" aus einer Gruppe erfahrener Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Einerseits verfügen sie über die erforderliche wissenschaftliche Erfahrung, um die fachliche Qualität der eingereichten Manuskripte kompetent beurteilen zu können. Andererseits kennen sie aus erster Hand den Lehr- und Prüfungsalltag der deutschen Jurafakultäten und damit die Bedürfnisse der Studierenden.

E. Qualitätsstandard und Autorenschaft

Die „ZJS" gewährleistet ein hohes wissenschaftliches und didaktisches Niveau. Eingehende Manuskripte werden von der jeweiligen Fachredaktion kritisch begutachtet. Ein großer Teil der eingesandten Manuskripte wird abgelehnt; weitere Beiträge werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass bestimmte Änderungen vorgenommen werden.

Die Begutachtung erfolgt dabei unabhängig von der Person des jeweiligen Autors; entscheidend ist allein die inhaltliche Qualität des Beitrags. Nach dieser Maßgabe veröffentlicht die „ZJS" grundsätzlich auch Beiträge aus dem akademischen Mittelbau sowie studentische Beiträge.

F. Verfahrensablauf

Das Verfahren läuft so ab, dass die Autorinnen und Autoren sich direkt an die jeweiligen Fachredaktionen (die jeweils über eigene E-Mail-Adressen verfügen)[1] wenden und ihr Manuskript einreichen. Bei Zweifeln über die fachliche Zuständigkeit können Sie sich an die Schriftleitung wenden. Die jeweilige Redaktion begutachtet dann in Eigenorganisation den Beitrag auf seine fachliche und didaktische Eignung hin. Nicht selten kommt es vor, dass ein eingesandtes Manuskript zwar das Potenzial für eine Publikation aufweist, aber z.B. sprachlich noch einer Überarbeitung bedarf, bestimmte inhaltliche Aspekte ergänzt werden müssen o.Ä., etwa, wenn zwischen der Fertigstellung des Manuskripts und der Einreichung bei der Redaktion sich neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben, die berücksichtigt werden sollten, um für die studentische Leserschaft nach Möglichkeit die aktuelle Rechtslage abzubilden. Auf diese Weise kommen oft ein oder mehrere Revisionsumläufe zustande. Da all dies auf elektronischem Wege stattfindet, sind die Bearbeitungszeiten regelmäßig sehr kurz, weshalb die Begutachtung in der Redaktion selten länger als ein paar Tage bzw. wenige Wochen in Anspruch

1 Vgl. http://www.zjs-online.com/index.php?sektion=6.

nimmt; handelt es sich nicht um umfangreiche Überarbeitungen, so ist – je nach Reaktionsgeschwindigkeit der jeweiligen Autorinnen und Autoren –, im Regelfall eine Annahme binnen weniger Tage ab Abschluss der Erstbegutachtung möglich. Die Dauer der Erstbegutachtung schwankt je nach Beitragsaufkommen, Umfang und Qualität des Manuskripts, nimmt aber üblicherweise höchstens wenige Wochen in Anspruch.

Sobald die Redaktion einen Beitrag zur Veröffentlichung angenommen hat, entscheidet sie – je nachdem, wieviele Beiträge in welchen Rubriken bereits angenommen sind – für welche Ausgabe der Beitrag vorgesehen wird. Aufgrund der hohen Ablehnungsquote ist es dabei häufig möglich, den jeweiligen Beitrag bereits der nächsten erscheinenden Ausgabe zuzuordnen.

Anschließend wird der Beitrag gesetzt. Insoweit wird nicht nur der Text an das Layout der Zeitschrift angepasst, sondern auch die Darstellung in Bezug auf Nummerierung der Gliederungsebenen, Zitierweisen in den Fußnoten, Gestaltung von Abkürzungen etc. angepasst. In Bezug auf die Zitierweisen werden dabei fachbereichsspezifische Üblichkeiten berücksichtigt. Freilich ist die ZJS dabei nicht dem Zwang traditioneller Printzeitschriften ausgesetzt, aus Platzgründen zum Teil missverständliche oder sinnentstellende Verkürzungen vorzunehmen.

Anschließend erfolgt ein Fahnenkorrekturumlauf. Die Autorinnen und Autoren erhalten digital den gesetzten Beitrag als Word-Datei, wobei bereits vorgenommene Änderungen sowie Einfügungs-/Änderungsaufforderungen farblich hinterlegt sind. Durch Entfernung der Markierung werden die Änderungen durch die Redaktion angenommen; eigene Einfügungen, Änderungen und Löschungen sind ihrerseits farblich zu hinterlegen. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass es technisch oftmals zu Kompatibilitätsproblemen kommt, wenn man versucht, anschließend mit der Datei selbst weiterzuarbeiten, in der die Autorinnen und Autoren ihre Korrekturen vorgenommen haben (z.B., weil verschiedene Word-Versionen und/oder Betriebssysteme benutzt werden). Daher verwendet die Redaktion nicht die von den Autorinnen und Autoren zurückgesandten Dateien, sondern überträgt manuell die Änderungen, die diese in ihren Dateien vorgenommen haben, in die ursprüngliche Fahnendatei. Dieses Verfahren ist zwar sehr zeitaufwändig, erfahrungsgemäß aber deutlich weniger fehleranfällig.

Schließlich wird die gesamte Ausgabe zusammengeführt. Insoweit hat die Erfahrung gezeigt, dass die gesamte Abschlusskontrolle von ein und derselben Person durchgeführt werden muss, um eine einheitliche Darstellungsweise zu gewährleisten, da ein Satzleitfaden für die Redaktionen niemals alle denkbaren Fragen abdecken kann und daher der Aufteilung auf die verschiedenen Rechtsgebiete das Risiko für Uneinheitlichkeiten immanent ist. Alle Beiträge der Ausgabe werden folglich

einer letzten vereinheitlichenden Kontrolle und Korrektur unterzogen, erforderlichenfalls unter Rücksprache mit der jeweiligen Fachredaktion und den Autorinnen und Autoren. Schließlich wird die fertige Gesamtausgabe zusammengesetzt und zum Erscheinungstermin auf die Homepage hochgeladen.

Anschließend wird an alle Abonnentinnen und Abonnenten der Newsletter verschickt, der über das Erscheinen der aktuellen Ausgabe informiert. Er enthält einen Direktlink zur aktuellen Ausgabe sowie als Anhang das Inhaltsverzeichnis der Ausgabe als PDF-Datei. Den Autorinnen und Autoren werden digitale Belegexemplare zugesandt. Schließlich wird das Erscheinen der Ausgabe der Deutschen Nationalbibliothek gemeldet. Dort werden die Ausgaben auch – zusätzlich über das System der Zeitschrift hinaus – archiviert. Über DOIs verfügt die „ZJS" nicht.

G. Umfang

Die „ZJS" erscheint alle zwei Monate jeweils zum ersten eines geraden Monats (1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12.). Der Umfang der Ausgaben unterliegt leichten Schwankungen; im Durchschnitt enthält jede Ausgabe ca. 19 Beiträge und umfasst etwa 120 Seiten. Das Seitenformat beträgt DIN A4. Pro Jahr erscheinen damit regelmäßig über 100 Beiträge mit mehr als 700 Seiten.

H. Rezeption

Die „ZJS" war schnell als juristische Ausbildungszeitschrift anerkannt. Sie wird nicht nur in der Ausbildungsliteratur[2] und einschlägigen studentischen Portalen in einem Atemzug mit JuS, Jura und JA genannt,[3] sondern auch von vielen rechtswissenschaftlichen Fakultäten, gerade auch in Bezug auf das jeweilige UniRep, empfohlen.[4]

2 Vgl. etwa *Wohlers/Kudlich/Schuhr*, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 5. Aufl. 2008, S. 139 ff.

3 Vgl. etwa https://www.jurawiki.de/AusbildungsZeitschrift; http://www.juraexamen.info/ein-neuer-player-bei-den-juristischen-ausbildungszeitschriften-die-zjs-zeitschrift-fur-das-juristische-studium/; https://www.juristischer-gedankensalat.de/2012/09/30/zeitschriften-fur-angehende-juristen/ (jeweils zuletzt abgerufen am 30.9.2019).

4 Z.B. Westfälische Wilhelms-Universität Münster (https://www.unirep-online.de/goto_unirep_lm_7063.html); Universität Bielefeld (http://www.jura.uni-bielefeld.de/angebote/examinatoriumsbuero/repetitorium); Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/studienfachberatung/downloads/leitfaeden/leitfaden-fuer-das-verfassen-einer-hausarbeit-in-einer-uebung-fuer-anfaengerinnen-ii/at_download/file); Eberhard Karls Universität Tübingen (https://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/heinrich/materialien/arbeitsblaetter-zur-vorlesung-strafrecht-at-pdf-dateien/42-abfassung-hausarbeiten.pdf/at_download/file) – Hyperlinks jeweils zuletzt abgerufen am 30.9.2019.

Auch inhaltlich hat die „ZJS“ ihren festen Platz in der Welt der juristischen (Ausbildungs-)Zeitschriften. Sie wird standardmäßig in Lehrbüchern, aber auch selbst in Großkommentaren und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zitiert.

Im Durchschnitt wird die ZJS-Homepage pro Monat ca. 19.000mal aufgerufen.

I. Finanzierung

Die „ZJS“ ist sowohl für die Leserinnen und Leser wie auch für die Autorinnen und Autoren kostenlos. Ein Teil der Setzarbeiten wird von den beteiligten Lehrstühlen geleistet, die übrigen Aufwendungen werden durch jährliche Beiträge der beteiligten Personen finanziert – wofür auch an dieser Stelle Dank zu sagen ist.

Das Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law (JIPITEC)

Thomas Dreier/Gerald Spindler/Philipp Schmechel*

Der Beitrag stellt die kostenfreie internationale Open Access-Zeitschrift „Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law" (JIPITEC) vor. Die vor zehn Jahren gegründete Fachzeitschrift bietet eine Plattform für vor allem auch längere wissenschaftliche Beiträge zu allen Themen des europäischen Immaterialgüter- und Internetrecht in vornehmlich englischer Sprache. JIPITEC hat sich mittlerweile als eine der wenigen juristischen Open-Access-Zeitschriften in Europa etabliert und veröffentlicht Aufsätze renommierter Rechtswissenschaftler. Der Artikel gibt einen Überblick über den Entstehungsprozess sowie über die Organisationsstruktur des Journals, insbesondere die Entwicklung der Herausgeberschaft, das Korrespondentennetzwerk sowie die zentrale Koordinierung der Hefterstellung. Zudem werden das Publikationskonzept von JIPITEC sowie Details des Peer Review-Verfahrens erläutert. Anschließend zeigt der Beitrag das Marketingkonzept und weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des Journals auf und beschreibt den schwierigen Faktor der Finanzierung einer kostenfreien, nicht-kommerziellen und rein aus Drittmitteln finanzierten Open Access-Zeitschrift. Statistiken zur Herkunft der Leser sowie zu den Besucherzahlen bei JIPITEC runden den Artikel schließlich ab.

A. Einleitung

Auch wenn die Möglichkeiten, die Digitalisierung und Vernetzung angesichts der Publikationskrise („journal crisis") für die Open Access-Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bieten, seit mehr als zwei Jahrzehnten diskutiert werden,[1] ist vor allem die deutsche rechtswissenschaftliche Zeitschriftenlandschaft noch immer weitgehend durch proprietäre Geschäftsmodelle gekennzeichnet. Soweit Informa-

* Prof. Dr., Thomas Dreier, Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht, Karlsruher Institut für Technologie (KIT); Prof. Dr., Gerald Spindler, Institut für Wirtschafts- und Medienrecht, Universität Göttingen; Philipp Schmechel, LL.M. (Sydney), Doktorand, Universität Göttingen.

1 S. nur etwa *Shaw/Moore* (Hg.), Electronic publishing in science, Paris 1996; *Butterworth* (Hg.), The Impact of Electronic Publishing on the Academic Community, London 1998; *National Academies* (Hg.), Electronic, Scientific, Technical, and Medial Journal Publishing and its Implications, Washington 2004.

tionen (auch) online angeboten werden, geschieht dies wie zuvor schon für Papierversionen nach wie vor ebenfalls auf der Grundlage von Abonnement-Modellen. Diese Situation findet sich auch im Bereich des Immaterialgüter-, Internet- und E-Commerce-Rechts wieder. Da die Online-Angebote überdies eng an die Wiedergabe der Offline-Publikationen gebunden sind, bleibt zudem das Potential für längere Artikel unausgeschöpft. Aus diesem Grund war die Publikationslandschaft auf dem Gebiet des Immaterialgüter- und Internetrechts durch eine Reihe kostenpflichtiger deutschsprachiger Angebote gekennzeichnet, die durch einige englische wie vor allem US-amerikanische Zeitschriften ergänzt wurden, die durchaus auch längeren akademischen Studien Raum boten. Darüber hinaus fehlte es an einer Zeitschrift, die nach dem Muster einiger – allerdings ebenfalls hochkommerzieller, vor allem englischer – Zeitschriften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums das Internetrecht aus europäischer Sicht in den Blick nahm.

Diese Lücken für das Recht des geistigen Eigentums und das Internetrecht zu schließen hat sich das „Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law“ (JIPITEC) vorgenommen (www.jipitec.eu). Es handelt sich um ein kostenfreies Open Access Journal mit einem „double blind“ Peer Review-Verfahren, das auch von den Autoren keine Gebühren (sog. „article processing charges“, APC) verlangt, sondern sich stattdessen ohne Gewinnerzielung rein aus Drittmitteln finanziert. Inhaltlich bietet JIPITEC eine Plattform für vor allem auch längere wissenschaftliche Beiträge zu allen Themen des europäischen Immaterialgüter- und Internetrecht in vornehmlich englischer Sprache, ohne jedoch auf diese eine Sprache beschränkt zu sein. Geleitet wird JIPITEC durch ein Gremium von Herausgebern, die sich aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten rekrutieren. Die traditionelle, von Print-Zeitschriften „ererbte“ Struktur von jährlich drei Heften bzw. Ausgaben, für die reihum jeweils ein anderer Herausgeber/eine andere Herausgeberin verantwortlich zeichnet, wurde allerdings auch in der Online-Umgebung beibehalten.

Im zehnten Jahr nach dem Erscheinen des ersten Heftes hat sich JIPITEC gut entwickelt. Die Sichtbarkeit ist kontinuierlich gestiegen,[2] zugleich ist die Zeitschrift für eine zunehmende Zahl von Autoren aus ganz Europa zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse interessant, auch wenn JIPITEC nicht mit dem gleichen Impact-Factor aufwarten kann, wie manch andere renommierte Zeitschrift vor allem im englischsprachigen Ausland. Zugleich wird dadurch der innereuropäische Austausch auf den genannten Rechtsgebieten gefördert. Schließlich können deutsche Autoren, deren Aufsätze in deutschsprachigen Zeitschriften auf europäischer Ebene nur beschränkt rezipiert werden, nun auch außerhalb Deutschlands und der nationalen Fach-Community wahrgenommen werden.

2 S. die Aufschlüsselung der Zugriffszahlen unter G.

B. Gründung im Jahr 2009 und zweite Förderphase

Die Idee für eine Open Access Zeitschrift auf dem Gebiet des Immaterialgüter-, des Internet- sowie des Rechts des E-Commerce entstand in Zusammenarbeit der drei Professoren Gerald Spindler (Göttingen), Axel Metzger (Berlin) und Thomas Dreier (Karlsruhe) als Antwort auf das LIS-Förderprogramm „Wissenschaftliche Zeitschriften" der Deutschen Forschungsgemeinschaft.[3] Dieses Programm zielte auf die Förderung von Infrastrukturen ab, in denen technische oder organisatorische Innovationen im Bereich elektronischer Publikationen angeschoben sowie neue Geschäftsmodelle entwickelt und erprobt werden können.[4]

Nachdem der DFG-Antrag in einer ersten Phase für drei Jahre mit einer Fördersumme von 39.500 € zuzüglich einer Programmpauschale i.H.v. 7.900 € unter Hinweis auf die Bekanntheit der Antragsteller wie auch des „thematischen Zuschnitt[s], der zu einer wesentlichen Vertiefung des wissenschaftlichen Diskurses im Bereich des IT- und Urheberrechts" beizutragen vermag, bewilligt worden war,[5] war vorrangige Aufgabe die Erstellung der technischen Infrastruktur (Serverumgebung; Webseiten-Design usw.). Hosting und Redaktionssoftware wurde zunächst im Rahmen einer eigens geschlossenen Kooperationsvereinbarung mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes NRW sichergestellt.

Sozusagen als Startschuss machte sich JIPITEC dann mit einer Konferenz bekannt, die unter der Ägide von Prof. Metzger an der Universität Hannover zu den Themen Open Source, Commons, User, Service Provider mit Beiträgen internationaler Fachvertreter ausgerichtet wurde. Die Beiträge dieses Symposiums bildeten neben einem gemeinsamen Vorwort der Herausgeber zur Motivation der Zeitschrift zugleich den Grundstock für die erste Ausgabe der neuen Zeitschrift.

Nach den Vorarbeiten des Jahres 2009, stand das zweite Jahr im Zeichen der Veröffentlichung der weiteren Ausgaben, deren Umfang gegenüber der ersten Ausgabe dann um einiges zunahm. Auf Grund der kurzen Zeitspanne, die zwischen der Fertigstellung von Redaktionssystem und Website, so wie der Veröffentlichung der ersten Ausgabe lag, konnten viele Erfahrungen erst im laufenden Betrieb gewonnen werden. Diese umzusetzen und hierbei zugleich die Kontinuität zu wahren hat sich, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Präsenz in Fachkreisen, die JIPITEC von Anfang an genoss, als besonders anspruchsvoll herausgestellt. Angesichts des guten Starts, im Lichte jedoch der noch verbleibenden Aufgaben, bewilligte die

3 Projektantrag, Geschäftszeichen SP 587/6-1 und zum Folgeantrag SP 587/6-2. – Im Jahr 2015 wurde das Förderprogramm „Wissenschaftliche Zeitschriften" in das Programm „Infrastruktur für elektronische Publikationen und digitale Wissenschaftskommunikation" überführt (s. www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2015/info_wissenschaft_15_03/index.html).

4 Zu Einzelheiten der Finanzierung von JIPITEC s. noch nachfolgend unter F.

5 Anschreiben, Bewilligungsbescheid v. 16.2.2009.

DFG im Jahr 2012 schließlich eine Verlängerung der Förderung um weitere drei Jahre im Weg einer weiteren Sachbeihilfe i.H.v. insgesamt 34.200 €.

C. Organisationsstruktur

I. Herausgeber

Der Herausgeberkreis ist in den inzwischen zehn Jahren des Bestehens von JIPITEC kontinuierlich um Vertreter aus anderen EU-Mitgliedstaaten erweitert worden. Neben den bereits genannten Gründungsherausgebern Prof. Gerald Spindler (Universität Göttingen), Prof. Axel Metzger (inzwischen Humboldt-Universität Berlin) und Prof. Thomas Dreier (Karlsruher Institut für Technologie), gehören dem Kreis der Herausgeber die folgenden weiteren Personen an (in der Reihenfolge ihres Dazustoßens): Prof. Lucie Guibault, (inzwischen Dalhousie University, Halifax; seit 2011); Prof. Miquel Peguera Poch (Universitat Oberta de Catalunya; seit 2012); Prof. Séverine Dusollier (SciencesPo, Paris; seit 2015); Prof. Chris Reed (Queen Mary University, London; seit 2016) und Prof. Karin Sein (Universität Tartu; seit 2017). Auf diese Weise sind neben dem deutschsprachigen Raum sowohl die spanisch- und französischsprachigen Mitgliedstaaten der EU wie auch das Vereinigte Königreich und die baltischen Staaten abgedeckt.

Den Herausgebern obliegt in kollegialer Abstimmung die Fortentwicklung der strategischen Ausrichtung der Zeitschrift insgesamt. Zugleich fungiert jeder Herausgeber für jeweils ein Heft der JIPITEC als allein verantwortlicher Herausgeber. Seine Aufgabe reicht vom Einwerben der Beiträge und Buchbesprechungen, der Durchsicht der eingereichten Beiträge, über die Organisation des Peer Review-Prozesses und die Kommunikation mit den Autoren der eingereichten Beiträge bis hin zur Fertigstellung des jeweiligen Heftes. Dabei wird er von der zentralen Geschäftsstelle unterstützt, die vor allem für die Kommunikation mit dem englischsprachigen Copy-Editor, das Layout und schließlich die Online-Stellung des Heftes Sorge trägt.

II. Korrespondentennetzwerk

Neben den Herausgebern ist von Anbeginn an ein Netzwerk nationaler Korrespondenten geknüpft worden, um sowohl weitere Länder abzudecken als auch herausragende Wissenschaftler an die JIPITEC zu binden.[6] Dazu zählen (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Dr. Graeme Dinwoodie, LL.M. (Harvard), Chicago-Kent College of Law; Prof. Dr. Ejan Mackaay LL.M., LL.D., (Amsterdam), Université de Montréal; Dr. Rita Matulionyte, LL.M (Munich), University of Newcastle; Prof. Dr. Christophe Geiger, Centre d'Études Internationales en Propriété Intellectuelle (CEIPI) Straßbourg; Prof. Dr. Giovanni M. Riccio, Università degli Studi di

6 www.jipitec.eu/about-the-journal/editorial-staff.

Salerno; Prof. Dr. Cyrill P. Rigamonti, LL.M. (Georgetown), S.J.D. (Harvard), Universität Bern; Prof. Dr. Olav Torvund, Universitetet i Oslo; Prof. Dr. Mikko Välimäki, LL.M. (Helsinki), Helsinki University of Technology; Prof. Dr. Rolf H. Weber, Universität Zürich; Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia), Georg-August-Universität Göttingen; sowie Prof. Dr. Raquel Xalabarder, LL.M. (Columbia), Universitat Oberta de Catalunya.

Die auch jenseits von JIPITEC in vielfältigem Kontakt stehenden Korrespondenten haben als Ideengeber und durch Marketing als Multiplikatoren wesentlich zum Erfolg von JIPITEC beigetragen. Sie weisen vor allem jüngere Autoren auf die Veröffentlichungsmöglichkeit in JIPITEC hin. Zugleich können sie die Veröffentlichung von „Special Issues" anregen, in denen die Ergebnisse thematisch konzentrierter, herausragender Konferenzen veröffentlicht werden können.

III. Zentrale Koordinierung

Der ursprünglich verfolgte Ansatz, sämtliche mit der Erstellung eines Heftes verbundenen Aufgaben bis hin zur Organisation des „copy editing" und des Layouts der einzelnen Beiträge jeweils am Lehrstuhl des für das betreffende Heft zuständigen Herausgebers anzusiedeln, hatte sich jedoch schon bald als nicht tragfähig erwiesen, da für das verwendete Textsatzprogramm (Adobe InDesign) für jeden Lehrstuhl eine eigene Lizenz hätte erworben und die einzelnen Mitarbeiter zugleich entsprechend in der Benutzung hätten instruiert werden müssen.

Fortan wurden die Aufgaben der Textgestaltung daher zentral von einem Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Spindler in Göttingen übernommen (zunächst Philipp Zimbehl, nachfolgend Philipp Schmechel). Das betrifft auch die Aufgaben des Tagesgeschäfts, also insbesondere die Pflege des E-Mail-Verteilers für die Kommunikation mit dem Korrespondentennetzwerk und für interessierte Leser wie auch die Pflege der Website und die zentrale Administration des Projekts sowie nicht zuletzt die Beantwortung von Anfragen und den Ausbau der weiteren Sichtbarkeit in sozialen Medien.

D. Publikationskonzept

Unter dem Blickwinkel von Open Access ist zentral ist jedoch das Publikationskonzept von JIPITEC. Für entscheidend haben die Gründungsherausgeber erachtet, dass JIPITEC ein peer-reviewtes Open Access Journal ist, das sowohl für Autoren wie für Nutzer kostenlos ist.[7]

7 Zur Finanzierung s. noch unten F.

I. Einzelheiten

Im Einzelnen bedeutet das:

- Die Zeitschrift basiert primär auf einer Online-Publikation. Print-Ausgaben werden nicht erstellt, aber zum Selbstausdruck auf PDF-Basis zur Verfügung gestellt.
- Primäre Publikationsform ist die HTML-Datei, versehen mit Randnummern für Textabsätze, um die Zitierung zu erleichtern.
- Die Beiträge stehen sowohl einzeln, als auch als Gesamtausgabe gebündelt, zum Download bereit.
- Die Beiträge stehen unter einer speziellen, zunächst von Prof. Metzger für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelten Lizenz (DPPL). Aufgrund von Problemen in der internationalen Akzeptanz ist JIPITEC inzwischen dazu übergegangen, die international bekannteren Lizenzen der Creative-Commons-Familie zu verwenden. Welche Lizenzform sie wählen wollen, steht den Autoren jedoch weitgehend frei, solange nur der Open Access-Charakter der Publikation gewahrt wird. Inzwischen entscheiden sich beinahe alle Autoren für eine der CC-Lizenzen. Eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse ist insoweit nicht möglich, da es sich bei JIPITEC um eine reine non-profit Arbeit handelt.
- Nach längerer Diskussion haben sich die Herausgeber jedoch entschieden, die veröffentlichten Beiträge nicht mit einer Kommentar- oder gar einer Änderungsfunktion zu versehen. Grund für diese Entscheidung war die unsichere Rechtslage in Bezug auf die Haftung für Fremdbeiträge und der mit einer derartigen Funktion verbundene Kontroll- und Personalaufwand.
- Für die Beiträge wird weder eine Peer Review-Gebühr noch eine Publikationsgebühr oder sonstige Kosten erhoben. Das Journal ist für Autoren wie für Leser kostenfrei. Das schließt den Service einer (kostenlosen) sprachlichen Endkontrolle der zur Publikation angenommenen Artikel durch externe Native Speaker (sog. „copy-editing“) ebenso mit ein wie ein kostenloses Proof-Reading.
- Werbliche Hinweise finden sich in der Rubrik „Events“ zum einen auf aktuelle Veranstaltungen, insbesondere Tagungen aus dem IT-Recht, und zum anderen in der Rubrik „Jobs“ als aktuelle Stellenausschreibungen im akademischen Bereich sowie sonstigen Fällen, die für die Leserschaft von Relevanz sein könnten.
- Das Journal erscheint ähnlich anderen internationalen archiv-ähnlichen Zeitschriften in der Regel drei Mal im Jahr. Zugleich besteht jedoch die Möglichkeit der Herausgabe dazwischen geschobener Sonderausgaben (s. das von Axel Metzger mit Beiträgen einer von Prof. Heike Schweizer organisierten Konferenz zum Thema „Contracts on Digital Goods and Services”, herausgegebene JIPITEC Vol. 8 (1) 2017, sowie das von Martin Husovec herausgegebene Sonderheft JIPITEC Vol. 8 (3) 2017 zum Thema „Intermediary Liability as a Human Rights Issue”).

II. Peer Review-Verfahren

Zur Qualitätssicherung der eingereichten Manuskripte dient neben der Expertise der jeweiligen Herausgeber der einzelnen Hefte insbesondere das Peer Review-Verfahren. Dieses Verfahren ist zwar bei deutschen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften kaum verbreitet, bei denen die Qualitätskontrolle meist allein durch Verlagslektorate erfolgt. Mit der Entscheidung für ein Peer Review-Verfahren, das überdies „double blind" ausgestaltet ist (es erfährt also weder der Reviewer den Namen des Autors, noch umgekehrt der Autor den Namen des Reviewers), übernimmt JIPITEC bewusst ein Qualitätssicherungsverfahren, wie es im anglo-amerikanischen Sprachraum üblich ist. In den die eingegangenen Manuskripte beurteilenden Reviews findet sich zumeist eine Reihe von Hinweisen, die nach Weiterleitung an den Autor zu einer Schärfung der Argumentation und einer Verbesserung der Qualität der eingereichten Manuskripte führt.

Die Übernahme der Reviews erfolgt durch ad hoc-Ansprache geeigneter Personen seitens des jeweiligen Heftherausgebers auf freiwilliger Basis. Ein Honorar wird nicht gezahlt. Dass dieses Ziel erreicht werden konnte, ist der großen Bereitschaft zur Mitarbeit unter den Reviewern und Reviewerinnen zu verdanken, ebenso wie den persönlichen Netzwerken der jeweiligen Herausgeber/innen. Angesichts dessen wurde bislang auch von einer Standardisierung von Evaluationsformularen und einer Automatisierung des Verfahrens, wie sie bei größeren Zeitschriften des Öfteren üblich ist, abgesehen.

Die Qualität der einzelnen Reviews ist ein unabdingbarer Grundstein für die Qualität der in JIPITEC veröffentlichten Beiträge, die ihrerseits wiederum Voraussetzung dafür ist, dass JIPITEC für Wissenschaftler als Online-Plattform für ihre Veröffentlichungen interessant ist.

E. Marketing

Die hohe Sichtbarkeit für das Publikum bildet die zentrale Legitimation einer Open Access-Veröffentlichung. Weiterhin wird die Zeitschrift durch eine große Sichtbarkeit für Autoren attraktiver. Da es erklärtes Ziel von JIPITEC ist, qualitativ hochwertige Beiträge besonders renommierter Autoren frei zugänglich anzubieten, galt es seit jeher, Autoren für eine Veröffentlichung in JIPITEC auch ohne Vergütung und unter freier Lizenz zu gewinnen. Dies ist nur bei entsprechend hoher Reputation der Zeitschrift zu erreichen. Um dem Charakter als reine Online-Zeitschrift ohne traditionelle Vertriebs- und Marketingstrukturen auf der einen und einem Themenspektrum, das nicht auf digitale Inhalte beschränkt ist, auf der anderen Seite gerecht zu werden, wurde eine Marketingstrategie verfolgt, die sich sowohl klassischer Instrumente bedient, als auch die Besonderheiten des Internets in Betracht zieht.

So war JIPITEC mit klassischem Werbematerial auf Konferenzen wie den Göttinger Urheberrechtstagungen, oder den Open-Access-Tagen ebenso präsent wie in sozialen Medien (Twitter, LinkedIn). Ergänzt wird dies durch einen Email-Newsletter mit über 759 internationalen Abonnenten, der bezüglich jeder Ausgabe verschickt wird. Nicht zuletzt wird in enger Zusammenarbeit mit Bibliotheken und elektronischen Zeitschriftenverzeichnissen auf eine erhöhte Sichtbarkeit und Bekanntheit hingearbeitet. So konnten Listungen im Directory of Open Access Journals, im Gemeinsamen Verbundkatalog des GBV sowie in anderen regionalen und überregionalen Bibliothekskatalogen ebenso erreicht werden wie eine Listung bei HeinOnline (wo auch die Volltexte verfügbar sind) und bei Google Scholar. Die Verfügbarkeit bei Scopus soll in naher Zukunft erfolgen.

F. Finanzierung

Wie für viele Open Access-Zeitschriften, ist die Frage des Finanzierungsmodells zentral. Grundsätzlich stehen hier mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Die Ausgaben, die zur Bearbeitung der Artikel und zur Unterhaltung der Infrastruktur erforderlich sind, können entweder von den Autoren der veröffentlichten Artikel, von den Lesern der Open Access-Zeitschrift oder von der Zeitschrift selbst getragen werden. Denkbar ist auch eine Kostentragung durch mehrere oder alle der Genannten.

Bei der Entscheidung des Finanzierungsmodells, das JIPITEC zugrunde liegt, galt es vor allem, den bestehenden Besonderheiten des Publizierens im Bereich der Rechtswissenschaften Rechnung zu tragen. Da der Zugriff auf JIPITEC als Open Access Journal für die Nutzer dem Gedanken von Open Access entsprechend kostenfrei zugänglich sein sollte, schied eine Kostenbelastung der Nutzer von vorneherein aus. Da vor allem in Deutschland Autoren rechtswissenschaftlicher Fachaufsätze im traditionellen Printbereich nicht nur keine Veröffentlichungsgebühr bezahlen müssen, sondern umgekehrt von den Verlagen für die Einräumung der Rechte an ihren Artikeln entlohnt werden, hätte die Entscheidung für eine Artikel-Gebühr seitens der Autoren (APC) für JIPITEC von vorne herein einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil gegenüber den bereits etablierten rechtswissenschaftlichen Zeitschriften bedeutet. Daher schied also auch diese zweite Option aus. Die Finanzierung muss daher vom Journal selbst getragen werden. Das stellt für eine Zeitschrift, die sich strikt als nicht-kommerziell versteht und keine Werbung enthält, eine besondere Herausforderung dar.

Einen ersten Schritt zur erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderung stellte die Reduktion der Ausgaben auf ein Minimum dar. So arbeiten sämtliche Herausgeber, Korrespondenten und Peer Reviewer ehrenamtlich ohne Vergütung im Rahmen ihres „Dienstes an der Wissenschaft“. Die extern erbrachte Leistung des „co-

py-editing“ hingegen wird finanziell angemessen vergütet. Zusammen mit den Ausgaben für die Infrastruktur konnten die erforderlichen laufenden Kosten in einer Größenordnung zwischen 5.000 und 6000 € pro Jahr gehalten werden.

Dieser Finanzierungsbedarf war in der Startphase von JIPITEC aufgrund der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft gewährleistet. Nach Ablauf der zweiten Förderphase war eine weitere Verlängerung jedoch nicht möglich, da die Mittel lediglich für den Anschub, nicht hingegen für den nachfolgenden Betrieb vorgesehen waren. Als wenig hilfreich erwies sich hier, dass die DFG gleichzeitig Mittel für Finanzierung von APCs auflegte, deren Inanspruchnahme für JIPITEC nicht in Betracht kam, da auf APCs aus den genannten Gründen verzichtet worden war.

Als Lösung entwickelten die Herausgeber von JIPITEC in Gesprächen mit dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Informatik e.V. (DGRI) daher ein Modell, das demjenigen der Finanzierung von Zeitschriften durch Wissenschaftsgesellschaften nachempfunden war. Nach diesem Modell übernimmt die DGRI als gemeinnützige wissenschaftliche Gesellschaft die Finanzierung und eröffnet damit im Gegenzug Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit. Diese kann darin bestehen, dass JIPITEC für einen internationalen Teil der Veranstaltungen der DGRI sorgt, wie umgekehrt die DGRI die Zeitschrift zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen nutzen kann. Angedacht, bislang jedoch nicht verwirklicht, war auch, das Jahrbuch der DGRI als Sonderheft der JIPITEC herauszugeben und die DGRI auf diese Weise von dessen Publikationskosten zu entlasten. Augenblicklich werden verstärkt Anstrengungen unternommen, die Finanzierungslast von JIPITEC entsprechend deren europäischen Charakter auf die Schultern mehrerer nationaler europäischer Computerrechtsgesellschaften (Computer Law Associations, CLAs) zu verteilen.

G. Statistiken

Die Statistiken wurden um eine Reihe von Faktoren, wie etwa durch Bots verursachten Traffic, bereinigt. Umgekehrt werden durch die „do not track“-Funktion manche Besucher der Seite nicht erfasst. So ist eine genaue Zuordnung nicht immer möglich. Insbesondere lässt sich zwar die Zahl der verschiedenen Besucher ermitteln, dies ist jedoch über die tägliche Statistik hinaus nicht immer aussagekräftig. Weiterhin basieren die Statistiken auf den Log-Files der Server. Die tatsächlichen Werte können teilweise erheblich abweichen. Die Statistiken lassen jedoch klare Trends erkennen.

Entscheidend erscheint jedoch, dass sich der Trend zu steigenden Besucherzahlen bislang kontinuierlich fortgesetzt hat:

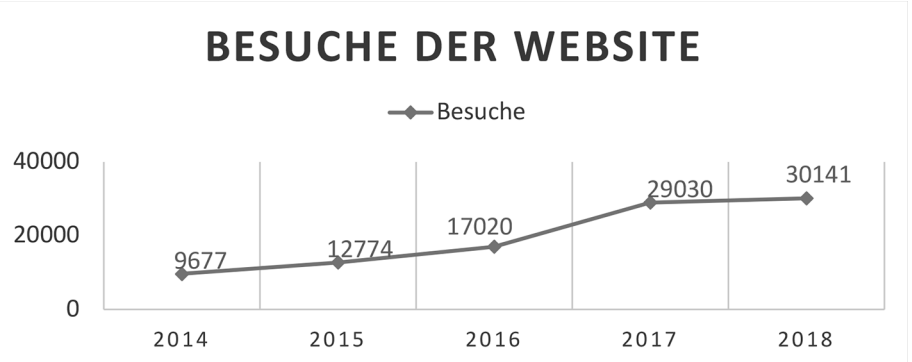

Die Herkunft der Leser ist höchst unterschiedlich, wobei erstaunlich ist, dass fast die Hälfte der Leser aus den USA stammt, was sich gerade in den letzten Jahren entwickelt hat.

2016 **17.020 Besuche**	
USA	7.712
Deutschland	1.767
UK	1.488
Spanien	585
Polen	566
Niederlande	556
Frankreich	550
Italien	436
Russland	374
China	312

2017 **29.000 Besuche**	
USA	13.457
UK	3.223
Deutschland	2.261
Niederlande	994
Frankreich	921
Russland	890

2017 **29.000 Besuche**	
Polen	711
Spanien	689
Italien	678
China	431

2018 **30.141 Besuche**	
USA	13.961
UK	3.911
Deutschland	2.130
Niederlande	1.023
Frankreich	1.004
Italien	936
Spanien	791
Russland	677
China	542
Polen	516

Nur informationshalber seien hier noch kurz die Artikel genannt, die die höchsten Zugriffszahlen aufweisen:

Titel	**Page-views**
Damian Clifford, EU Data Protection Law and Targeted Advertising: Consent and the Cookie Monster – Tracking the crumbs of online user behavior	6.465
Gerald Spindler and Philipp Schmechel, Personal Data and Encryption in the European General Data Protection Regulation	6.148
Bart van der Sloot, Ten Questions for Future Regulation of Big Data: A Comparative and Empirical Legal Study	5.771
Brendan Van Alsenoy, Liability under EU Data Protection Law: From Directive 95/46 to the General Data Protection Regulation	3.669
Bart van der Sloot, Welcome to the Jungle: The Liability of Internet Intermediaries for Privacy Violations in Europe	2.946
Rolf H. Weber, The Right to Be Forgotten More Than a Pandora's Box?	2.937
Rita Matulionyte, Enforcing Copyright Infringements Online: In Search of Balanced Private International Law Rules	2.671

H. Fazit

Zehn Jahre JIPITEC haben gezeigt, dass sich diese Open Access Online-Zeitschrift als eine der wenigen juristischen Open-Access-Zeitschriften in Europa etabliert hat. Dafür sprechen zum einen die konstant hohen Zugriffszahlen und zum anderen die vielen veröffentlichten Artikel von renommierten Rechtswissenschaftlern, gerade auch auf internationalem Niveau.

In den juristischen Fachkreisen wird JIPITEC positiv aufgenommen. Dies zeigte sich zum einen in der steigenden Bereitschaft in- wie ausländischer Autoren, vor allem der jüngeren, nachwachsenden Akademikergeneration, ihre Aufsätze in JIPITEC zu veröffentlichen. Dies ist insbesondere mit Blick auf solche Autoren beachtlich, die erstmals in einer reinen Online-Publikation veröffentlichen. Zugleich hat sich die Leserschaft nicht lediglich europäisiert, sondern darüber hinaus auch internationalisiert. So sind besonders viele Besucher aus Staaten der Europäischen Union zu verzeichnen, vor allem insbesondere aus Großbritannien, Frankreich und Spanien. Die meisten Zugriffe kamen darüber hinaus aus den USA, die somit sogar noch vor der Zahl der Zugriffe aus Deutschland rangieren. Aber auch Zugriffe aus Russland, Kanada, China und einer Reihe weiterer Staaten sind zu verzeichnen. Und schließlich wird JIPITEC mittlerweile regelmäßig in konventionellen rechtswissenschaftlichen Zeitschriften und Kommentaren zitiert.[8]

8 Eine Suche nach „JIPITEC“ bei Beck-Online weist immerhin 159 Treffer auf (Abfrage: 13.2.2019).

Die Internationale Zeitschrift für Rechtslinguistik – „JLL“

Hanjo Hamann*

Eine wichtige Nachbardisziplin der Rechtswissenschaft ist die Sprachwissenschaft. Nachdem Juristen sich schon lange für die spezifischen Eigenheiten der Rechtssprache interessieren und sich immer wieder anekdotisch damit befassen, kommt es in den letzten Jahren auch auf der Ebene der wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisinteressen zu einer systematischen Annäherung der Wissenschaft vom Recht (als performativem Sprachgebrauch) und der Wissenschaft von der Sprache (als pragmatischem Zeichengebrauch). Diese Annäherung, die in Deutschland spätestens 1984 mit der Gründung der Heidelberger Arbeitsgruppe der Rechtslinguistik begann, ist mittlerweile zur Rechtslinguistik als einer gefestigten Transdisziplin mit institutionellen Strukturen gereift. Eine dieser Institutionen ist die internationale Zeitschrift für Rechtslinguistik, das International Journal of Language & Law (JLL), das seit 2012 als Platin-Open-Access-Zeitschrift erscheint.

A. Das International Journal of Language & Law (JLL)

Die Fachdisziplin Rechtslinguistik,[1] die aus Parallelbewegungen vor allem in den USA und Deutschland, aber auch der Schweiz, Spanien, Polen und weiteren Ländern hervorgegangen ist,[2] wurde erstmals im Jahr 2007 institutionalisiert. Die damals von den US-amerikanischen Rechtsprofessoren *Lawrence M. Solan* und *Peter M. Tiersma* gemeinsam mit dem deutschen Sprachwissenschaftler *Dieter Stein* gegründete internationale Vereinigung für Rechtslinguistik, *International Language and Law Association* (ILLA), beschloss mit ihrer Tagung in Los Angeles im September 2019 das dreizehnte Jahr ihres Bestehens. Seit acht Jahren verfügt sie mit dem JLL über ein eigenes wissenschaftliches Publikationsorgan.

JLL ist eine englischsprachige Online-Zeitschrift mit doppelt-verblindeter Kreuzbegutachtung (Peer Review), die „ein Forum zur Erforschung der Wechselwirkungen von Sprache und Recht in all ihren Facetten“ bieten will, „von theoretischen Ansätzen bis zu praktischen Problemen“.[3] Die Zeitschrift versteht sich als Platin-Open-Access, erscheint also kostenfrei für Autoren und Leser, wird von Wissen-

* Dr. Dr. Hanjo Hamann ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn). Der Text beruht streckenweise auf einem englischsprachigen Bericht (JLL 2019, S. 1), bei dessen Übertragung ins Deutsche Neele Hoffmann dankenswerte Unterstützung und Thomas Holzhausen Korrekturhilfe geleistet hat.

1 Überblick bei *F. Vogel*, Rechtslinguistik: Bestimmung einer Fachrichtung. In Felder & Vogel (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 2017, S. 209.

2 Vgl. *F. Vogel/H. Hamann/D. Stein/A. Abegg/Ł. Biel/L. Solan*, Begin at the Beginning: Lawyers and Linguists Together in Wonderland, The Winnower 2016, Nr. 4919, online unter doi.org/10.15200/winn.148184.43176; zu den deutschen Wurzeln *H. Hamann/F. Vogel*, Evidence-Based Jurisprudence meets Legal Linguistics. Unlikely Blends Made in Germany, BYU L. Rev. 43 (2018), S. 1473.

3 JLL-Website (LanguageAndLaw.eu), archiviert unter web.archive.org/20190304152349/languageandlaw.eu.

schaftlern in Eigenregie geleitet und lizensiert sämtliche Inhalte unter einer liberalen CC-BY-Lizenz. Das unterscheidet sie von anderen Zeitschriften im selben Forschungsgebiet, etwa der beinahe gleichnamigen, aber zwei Jahre jüngeren *Language and Law=Linguagem e Direito* (LLLD) aus Portugal oder der Kölner *Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik* (ZERL), die zwar ebenfalls kostenfrei online erscheinen, deren Lizenzen aber auf unkommerzielle unbearbeitete Verwendungen beschränkt sind (CC BY-NC-ND),[4] was nach weithin vertretener Ansicht die Voraussetzungen des Open Access bestenfalls beschränkt erfüllt.[5]

Der folgende Bericht über die Gründung und weitere Entwicklung der Zeitschrift JLL orientiert sich an den drei Entwicklungsetappen, die das JLL in den ersten sieben Jahren seines Bestehens durchlaufen hat (B–D) und deutet Entwicklungsperspektiven unter dem neuen Schriftleiter *Aleksandar Trklja* an (E).

B. Das erste Triennium (2012–2014): „Eine Welt, die immer stärker zusammenwächst"

Ebenso wie die ILLA wurde auch ihre Zeitschrift von den Rechtslinguisten *Tiersma*, *Solan* und *Stein* gegründet. In ihrem knappen Auftakt-Editorial zum ersten Jahrgang formulierten die Gründungsherausgeber den theoretischen Ausgangspunkt des JLL wie folgt:

> *„Die Gesetze einer Gesellschaft bestehen nicht, wo sie nicht erörtert und ausgehandelt werden. Die ‚Bedeutung' und der Bedeutungswandel von Rechtskonzepten, ebenso wie die ‚Interpretation' von Begriffen, sind hauptsächlich eine Art sprachwissenschaftlicher Analyse, die mit hartnäckigen Schwierigkeiten einhergeht, zu denen Vagheit, Mehrdeutigkeit und Genauigkeit ebenso gehören wie ‚schlichte Verständlichkeit'."*[6]

Trotz des pragmatischen Grundverständnisses, das im ersten Satz mitschwingt, wollten die Gründungsherausgeber die Zeitschrift nicht auf eine bestimmte theoretische Denkschule beschränken. Stattdessen entwarfen sie ein umfassenderes, integratives Leitbild für das JLL:

> *„In einer Welt, die immer stärker zusammenwächst in Wirtschaft, Recht und Kommunikation, ist es nur angemessen, dass die Forschung zur Sprache im Recht alle Schnittstellen zwischen diesen Disziplinen abdeckt."*[7]

Dieses integrative Leitbild, das angesichts politischer Verwerfungen noch heute kaum zeitgemäßer sein könnte, wurde von den Gründungsherausgebern sogleich auch ganz praktisch ins Werk gesetzt: Für den ersten Jahrgang ihrer Zeitschrift ver-

4 Zur ZERL web.archive.org/20190304151234/zerl.uni-koeln.de/redaktionelle-richtlinien.html, zur LLLD web.archive.org/20190304151813/ojs.letras.up.pt/index.php/LLLD/about/editorialPolicies.

5 Dazu *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 108.

6 *L. Solan/D. Stein/P. Tiersma*, Introducing "Language & Law", JLL 2012, S. 1, abrufbar unter doi.org/10.14762/jll.2012.001.

7 *Solan/Stein/Tiersma*, Introducing (Fn. 6).

pflichteten sie einen Gastherausgeber (*guest editor*) aus einem weiteren europäischen Land: *Jaap Baaij*, damals noch an der Universität Amsterdam, versammelte für den ersten JLL-Jahrgang eine beeindruckende Riege internationaler Autoren, die aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten über verschiedene Facetten von Mehrsprachigkeit, Recht und Sprachpolitik reflektierten.

Was die technische Umsetzung der Zeitschrift angeht, war das JLL seit Gründung 2012 ausschließlich im Internet unter der Domain www.LanguageAndLaw.de erreichbar. Die deutsche Domainendung entsprach der Nationalität des ersten Schriftleiters Prof. Dr. Dieter Stein von der Universität Düsseldorf. Wohl auch aufgrund dieser Anbindung nutzte die Zeitschrift ursprünglich das Publikationssystem der deutschen *Digital Peer Publishing Initiative* (DiPP, dipp.nrw.de). Dabei kam deren proprietäre Open Access Lizenz zum Einsatz (DPPL),[8] für die persistente Adressierung der Zeitschriftenbeiträge wurden Uniform Resource Names (URN) genutzt.[9]

Abb. 1: Screenshot der JLL-Website auf der DiPP-Plattform (2012–2015).

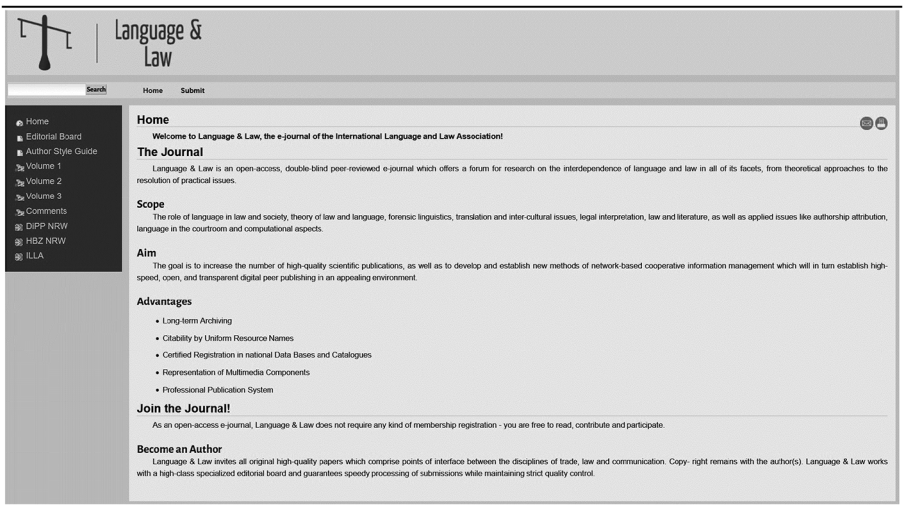

Screenshot vom 16. Januar 2016, kurz vor der Umstellung auf OJS (dazu gleich Abschnitt 4).

8 *A. Metzger/T. Jaeger*, Digital Peer Publishing Lizenz (v 3, de) © 2004-2008 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, archiviert unter web.archive.org/20190304222117/hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl/dppl/DPPL_v 3_de _11-2008. Vgl. hierzu noch *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 102 f.

9 Dazu web.archive.org/20190304222500/iana.org/assignments/urn-namespaces/urn-namespaces.xhtml; das bereits erwähnte Auftakteditorial hatte bspw. die URN urn:nbn:de:0009-30-33650.

Die ersten drei Jahre der Zeitschrift unter der Leitung der drei Gründungsherausgeber mündeten in drei veröffentlichte Jahrgänge: "Global Perspectives on the Language of Law" (2012), "Discourse in Law and its Language" (2013) und "Pragmatics and Discourse in Interpreting Law" (2014). Abgesehen vom bereits erwähnten Auftakteditorial, umfassten die Ausgaben 12 Beiträge mit insgesamt 180 Seiten, verfasst von Autoren aus Europa, Indien, Israel, Marokko, Mexiko, Südafrika und den Vereinigten Staaten.[10]

C. Stillstand (2015): „Die Lücke, die Peter in der Wissenschaft hinterließ"

Der 13. April 2014 wurde zum Schwarzen Sonntag für die ILLA und das JLL: Ihr Mitbegründer *Peter Meijes Tiersma* (geb. 23. Juni 1952) verstarb an Bauchspeicheldrüsenkrebs, im Alter von erst 61 Jahren. Geboren in den Niederlanden war Tiersma in den USA zum renommierten und angesehenen Rechtslinguisten avanciert, der zuletzt (seit 1990) eine Professur an der juristischen Fakultät der Marymount-Universität von Los Angeles (Loyola Law School) innehatte. Der Nachruf seiner Fakultät charakterisierte ihn als

> *„einen der führenden Rechtslinguisten der Nation. Nach einem Doktor in Sprachwissenschaften und einem juristischen Abschluss von der Universität Berkeley verfasste er zahlreiche herausragende Bücher und Artikel über die Beziehungen von Begriffen, linguistischen Medien, Bedeutung und Funktionsweise des Rechts."*[11]

Der vorzeitige Tod *Tiersmas* war verheerend für das noch junge JLL. Er hinterließ eine Lücke im Herausgeberkreis und unterbrach den Erscheinungsrhythmus der Zeitschrift, wie die späteren Herausgeber in einer Anmerkung zum Fehlen des vierten Jahrgangs erläuterten:

> *„Es gab keinen Jahrgang 4 des JLL. Die Zeitschrift blieb für ein Jahr unterbrochen, nachdem einer ihrer Gründer, Peter M. Tiersma (1952–2014), verstorben war. Das Ausbleiben des vierten Jahrgangs erinnert uns sehr sichtbar an die Lücke, die Peter in der Wissenschaft hinterließ, und an seine kritische Rolle beim JLL, der wir durch den offengelassenen vierten Jahrgang dankbar gedenken."*[12]

10 Autoren in alphabetischer Reihenfolge: E. Annamalai, Cornelis J. W. Baaij, Bill Bowring, Benjamin Brown, Bradly J. Condon, Lourens Marthinus Du Plessis, Elena Ioriatti, Fatima-Zahra Lamrani, Michael Moser, Anna Plisecka, Ronald Schmidt und Paulina Tallroth. [Ich bitte um Prüfung des Fußnotenankers: Im pdf-Korrekturabzug waren die beiden Ziffern *übereinander* abgedruckt.]

11 Siehe PeterTiersma.LLS.edu, und weiter: "He was a beloved teacher, winning the Best Professor of the Year Award several times. He was a member of many illustrious organizations, including the Oxford University Press editorial board for the law and language series, and advisory panels for both Black's Law Dictionary and the American Heritage Dictionary. He also served on the California Judicial Council Advisory Committee on Criminal Jury Instructions, where he helped rewrite California's jury instructions to make them more understandable and effective for jurors. He clerked for Justice Stanley Mosk of the California Supreme Court.". [Ich bitte um Prüfung des Fußnotenankers: Im pdf-Korrekturabzug waren die beiden Ziffern *übereinander* abgedruckt.]

12 JLL Jg. 4: "Tribute to Peter M. Tiersma († 2014)", unter web.archive.org/20190304225249/languageandlaw.eu/jll/issue/view/4.

D. Die Wiederbelebung von ILLA und JLL (2016–2018): „Computergestützte Methoden, wo Text zu Daten wird”

Das folgende Jahr schließlich, 2016, brachte einen Neuanfang für das JLL, und auchdessen Muttergesellschaft ILLA wurde ein Jahr später durch eine internationale Konferenz in Freiburg neubegründet.[13] Beide Neuanfänge wurden von Prof. Dr. Friedemann Vogel orchestriert, damals in Freiburg, jetzt an der Universität Siegen. Er übernahm den Herausgeberposten des JLL (*editor-in-chief*), gründete ein Mitherausgebergremium renommierter Rechtslinguisten aus Wissenschaft und Praxis,[14] und berief zum Schriftleiter (*managing editor*) den Autor des vorliegenden Textes als Jurist mit wissenschaftlichem Ausweis in der Rechtslinguistik und vormaliger Tätigkeit im Wissenschaftsverlag. Noch immer lebt die Zeitschrift vor allem vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Herausgeber und Schriftleiter, wobei mittelfristig eine finanzielle und institutionelle Unterstützung durch die ILLA nicht ganz fernliegend erscheint.

Gemeinsam stellten der Herausgeber und der Schriftleiter die Zeitschrift vom DiPP-System auf das damals schon von knapp 10.000 Open-Access-Zeitschriften genutzte *Open Journal System* (OJS) des US-amerikanischen Bibliothekenverbunds Public Knowledge Project (PKP) um.[15] Anstelle der bis dahin genutzten DPP-Lizenz kam fortan die international als Open-Access-Standard etablierte Creative-Commons-Lizenz *CC BY 4.0* zum Einsatz.[16] Als persistente Artikeladressen wurden die URNs durch die in der internationalen Wissenschaft verbreiteteren *Digital Object Identifier* (DOI) ersetzt.[17] Diese bekommt das JLL dank Unterstützung des GESIS Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften von der deutschen Registrierungsagentur für Sozial- und Wirtschaftsdaten (dalra) kostenfrei zur Verfügung gestellt.[18] Auch für die Langzeitarchivierung der JLL-Beiträge konnten laufende Kosten (wie sie insbesondere für CLOCKSS angefallen wären) vermieden werden, indem die Beiträge dem US-amerikanischen Datenbankanbieter HeinOnline für seine *Law Journal Library* (HOL) zur Verfügung gestellt wurden.[19] Die anfangs noch angestrebte systematische Spiegelung von JLL-Beiträgen in einem nicht-kommerzi-

13 Siehe web.archive.org/20190304230255/illa.online/index.php/relaunch-conference-2017.

14 Ihm gehören neben den beiden überlebenden Gründern des JLL auch die Professoren R. Alexander Lorz, Łucja Biel, Dietrich Busse, Jan Engberg, Ekkehard Felder sowie Dr. Dr. Ralph Christensen an.

15 Vgl. web.archive.org/20190305221011/pkp.sfu.ca/ojs/ojs-usage/ojs-stats.

16 Dazu näher *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 109.

17 Dazu web.archive.org/20190304231810/doi.org; die in Fn. 9 erwähnte URN wurde bspw. durch die DOI 10.14762/jll.2012.001 ersetzt.

18 Es bedarf hierzu eines einmaligen Vertragsschlusses mit GESIS, um sich als dalra-Nutzer zu registrieren (web.archive.org/20190305214639/da-ra.de/de/ueber-uns/unsere-nutzer). Die einzelnen DOIs können ohne weitere Rücksprache durch das DataCite-Plugin in OJS individuell registriert werden.

19 Unter web.archive.org/20190304230409/home.heinonline.org/titles/Law-Journal-Library/International-Journal-of-Language--Law; auch hierzu bedurfte es eines einmaligen Vertragsschlusses, der aber angesichts der CC-BY-Lizensierung der Beiträge rein deklaratorisch sein dürfte.

ellen Fachrepositorium wurde einstweilen zurückgestellt, weil alle einschlägigen Repositorien bislang entweder eine englischsprachige Benutzeroberfläche vermissen lassen (SSOAR, <intR>²Dok), oder keine belastbare Zukunftsprognose hinsichtlich der Nutzungsbereitschaft unter Rechtswissenschaftlern erlauben (SSRN, LawArXiv).

Abgesehen von solchen eher technischen Überlegungen „hinter den Kulissen" gestaltete der Schriftleiter auch den öffentlichen Auftritt des JLL, dessen Emblem und Seitenlayout von Grund auf neu. Dabei wirkte die Open-Access-Verpflichtung bis in die Typographie hinein: Die Zeitschrift und ihre Website wurden in der als *Open Font* lizensierten und mehrfach ausgezeichneten Alegreya-Schriftfamilie des argentinischen Grafikdesigners *Juan Pablo del Peral* gesetzt.[20]

Abb. 2: Screenshot der JLL-Website auf der OJS-Plattform (seit 2016).

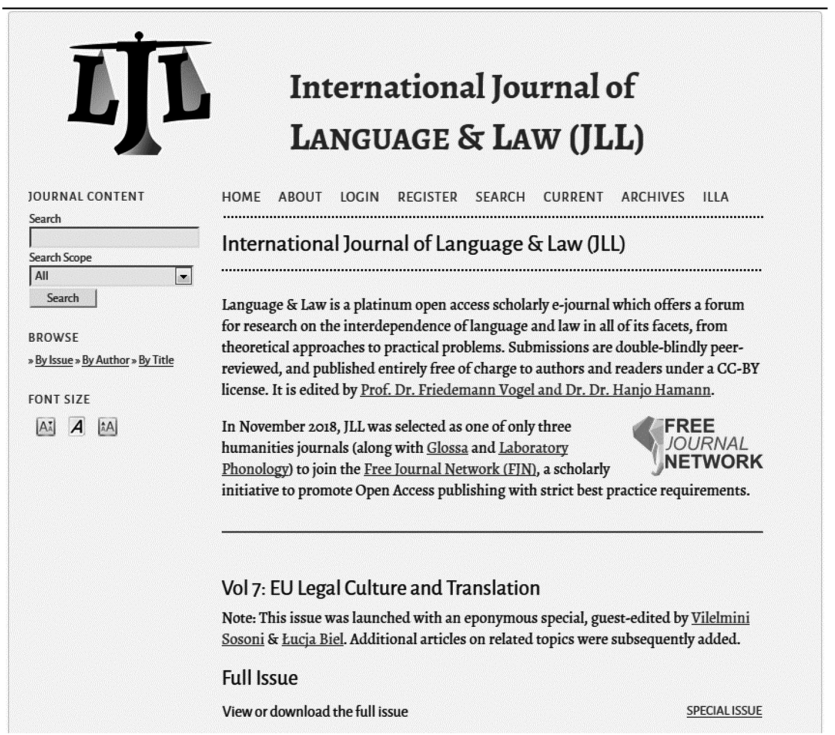

Screenshot vom 31. Dezember 2018, kurz vor dem zweiten Wechsel der Schriftleitung (dazu gleich Abschnitt E).

20 Zu *Peral* vgl. web.archive.org/20190305213227/huertatipografica.com/en/about, zur Open Font License (OFL 1.1) web.archive.org/20190305212951/scripts.sil.org/cms/scripts/page.php?site_id=nrsi&id=OFL&_sc=1.

Parallel zur Überarbeitung des Erscheinungsbildes wurden auch die Redaktionsrichtlinien der Zeitschrift überarbeitet oder erstmals ausformuliert. Diese betreffen insbesondere Fragen der Rechteeinräumung durch Autoren, Regeln der Kreuzbegutachtung (Peer Review) und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis auf Basis der internationalen Empfehlungen des *Committee on Publication Ethics* (COPE).[21]

Inhaltlich resultierte das zweite Triennium der Zeitschrift erneut in drei veröffentlichten Jahrgängen: “International Law and Pragmatics” (2016), “The Fabric of Language and Law” (2017) sowie “EU Legal Culture and Translation” (2018). Die zweite dieser Ausgaben beruhte auf einer internationalen Tagung in Heidelberg,[22] die angeregt worden war durch den

> *„fundamentalen Wandel des Kontextes von Sprache und Recht während der letzten zwanzig Jahre. Die Digitalisierung aller Bereiche des Lebens verändert die Texturen des Rechts und die Muster unserer Sprache. Ihre tieferliegenden Fasern lassen sich leichter erkennen und erkunden: Intertextualität, Verweise, usw. sind nun ‚anklickbar‘ im Hypertext und seinen Medien. […] Dieser digitale Trend eröffnet neues Potential für die Rechtslinguistik: Sie kann computergestützte Methoden entwickeln, wo Text zu Daten wird.“*[23]

Zu einem Aspekt dieses Themas durfte das JLL auch erstmals einen seiner Gründungsherausgeber als Autor begrüßen.[24] Im Jahr darauf lud das JLL erneut Gastherausgeber ein, wie schon fünf Jahre zuvor (siehe oben, Abschnitt B): Der Hauptteil des Jahrgangs wurde konzipiert und die Peer Review organisiert von *Vilelmini Sosoni* (Ionische Universität Korfu) und *Łucja Biel* (Universität Warschau). Ihr Sonderheft erschien im Nachgang zur Konferenz, mit der die ILLA neugegründet worden war,[25] die Herausgeberinnen eröffneten es mit einer Zusammenfassung der

> *„fünf Beiträge von Juristinnen und Sprachwissenschaftlerinnen, die die Komplexität und Hybridität der Rechts- und Übersetzungskultur der Europäischen Union aus einer Reihe von theoretischen und methodischen Perspektiven beleuchten. Das Thema wird aus verschiedenen Blickrichtungen betrachtet, um quantitative und qualitative Methoden (Rechts-*

21 Alle Richtlinien unter web.archive.org/20190304231601/languageandlaw.eu/jll/about/editorialPolicies.

22 Dazu *Ch. Lukas*, Korpuslinguistik und Recht. Bericht über die Konferenz „The Fabric of Law and Language“ der Heidelberger Akademie der Wissenschaften vom 18. und 19. März 2016, ARSP 2017, S. 136 (138), sowie *Vogel/Hamann u.a.*, Lawyers and Linguists (Fn. 2).

23 *H. Hamann/F. Vogel*, The Fabric of Language and Law. Towards an International Research Network for Computer Assisted Legal Linguistics (CAL²), JLL 2017, S. 101 (103 f.), abrufbar unter doi.org/10.14762/jll.2017.101.

24 *L. M. Solan*, Patterns in Language and Law, JLL 2017, S. 46, abrufbar unter doi.org/10.14762/jll.2017.046.

25 Siehe Fußnote 13 oben, sowie *V. Sosoni/L. Biel*, EU Legal Culture and Translation, JLL 2018, S. 1 (2): “This special issue […] is based on the panel organised by the authors at the Language and Law in a World of Media, Globalisation and Social Conflicts conference (7–9 September 2017, University of Freiburg, Germany), which relaunched the International Law and Language Association (ILLA).”.

vergleichung, Rechtstheorie und Logik, Korpuslinguistik und kritische Diskursanalyse) miteinander zu triangulieren."[26]

Zusammengenommen enthalten die drei Jahrgänge 2016–2018 des JLL 15 Beiträge mit 315 Seiten, verfasst von 23 verschiedenen Autoren[27] aus sechs Kontinenten.[28] Als weitere Kennzahlen für diesen Zeitraum ergaben sich eine durchschnittliche Wartezeit von der Beitragseinreichung bis zur redaktionellen Entscheidung (*turn around*) von 52,3 Tagen, bis zu 94 Tage im längsten Begutachtungsverfahren. Gut die Hälfte (53 %) der eingereichten Beiträge wurden abgelehnt, von diesen wiederum zwei Fünftel (20 % von allen) durch die Schriftleitung ohne externe Begutachtung (*desk rejection*). Von den zur Begutachtung ausgesandten Beiträgen wurden 75 % von je einem Juristen und einem Sprachwissenschaftler begutachtet.

Nicht zuletzt aufgrund der hohen Qualitätsansprüche, die ihre Herausgeber an die Zeitschrift stellten, wurde das JLL im November 2018 als eine von nur drei geisteswissenschaftlichen Zeitschriften (neben *Glossa* und *Laboratory Phonology*)[29] zum Mitglied des Free Journal Network (FJN) gewählt,[30] einer Initiative von Wissenschaftlern zur Etablierung und Förderung höchster Praxisstandards (*best practices*) im Open-Access-Publikationswesen.

E. Zukunftsperspektiven der Zeitschrift (2019–2021)

Zu Beginn ihres dritten Trienniums erfreut sich die Zeitschrift einer beachtlichen Bekanntheit über Fachgebietsgrenzen hinweg. Sie findet sich in so unterschiedlichen Disziplinen zitiert wie Literatur- und Kulturwissenschaften,[31] Rhetorikstudi-

26 *V. Sosoni/L. Biel*, EU Legal Culture and Translation, JLL 2018, S. 1 (4), abrufbar unter doi.org/10.14762/jll.2018.001.

27 Autoren in alpgabetischer Reihenfolge: Andreas Abegg, Martina Bajčić, Łucja Biel (2×), Ruth Breeze, John Burke, Aleksandra Čavoški, Christoph A. Hafner, Hanjo Hamann (2×), Anna Jopek-Bosiacka, Sofiya Kartalova, Elpida Loupaki, Katherine Lynch, María José Marín, Stephen Mouritsen, Benedikt Pirker (2×), Anne Scully-Hill, Rajesh Sharma, Jennifer Smolka (2×), Lawrence M. Solan (2×), Vilelmini Sosoni, Dieter Stein und Friedemann Vogel (2×).

28 Einreichungen stammten aus Albanien, Australien, Österreich, China/Hongkong, Kolumbien, Koratien, Deutschland, Griechenland, Italien, Kenia, Nigeria, Polen, Spanien, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, und den USA.

29 Erreichbar unter web.archive.org/20190304234042/glossa-journal.org bzw. web.archive.org/20190304233937/journal-labphon.org.

30 web.archive.org/20190304234112/freejournals.org.

31 *T. Jati Murtaya/S. Triyono*, Omission in Possible: The Forensic Linguistics Autopsy of the Court Interpreting Praxis, International Journal of Comparative Literature & Translation Studies 6 (2018), S. 50 (52); *V. M. Chanda*, A Bird's Eye View of 'Language and Law', International Journal of Humanities and Cultural Studies 4 (2018), S. 32 (33).

en,[32] Sprachpolitik,[33] Rechtsphilosophie[34] und Rechtswissenschaften[35] – bis in so exotische Gebiete wie das tschechische Waffenrecht.[36]

Um dieses Ansehen weiter auszubauen, wurde zum Jahresbeginn 2019 der Staffelstab erneut weitergegeben: Neuer Schriftleiter ist Dr. *Aleksandar Trklja,* ein in vergleichender Korpuslinguistik (Deutsch/Englisch) promovierter Sprachwissenschaftler mit Forschungserfahrung im Bereich der EuGH-Rechtsprechung,[37] der aktuell an der Universität Wien lehrt. Parallel zur Ernennung dieses ersten nicht aus Deutschland stammenden Schriftleiters ist die Zeitschrift von ihrer bisherigen Domain LanguageAndLaw.de zum europäischen Pendant LanguageAndLaw.eu umgezogen, um die weitere Internationalisierung und breitere regionale Perspektive zu dokumentieren, die von *Trkljas* Schriftleiterschaft ausgehen wird. Unter seiner Leitung wird das JLL in der näheren Zukunft auch die Aufnahme in das internationale *Directory of Open Access Journals* (DOAJ, doaj.org) anstreben, die bisher durch das DOAJ-Reglement wegen des im Jahr 2015 unterbrochenen Erscheinungsrhythmus‘ verhindert wurde.

Auch inhaltlich lag wieder ein spannendes Jahr vor der Zeitschrift, die im Februar 2019 ihren diesjährigen Beitragsaufruf zum Jahresthema “The Impact of Language on Law-Making and Norm-Making” veröffentlicht hat.[38] Mit der Rolle von Sprache in Normgenese und Gesetzgebung widmet sich das JLL einem aktuell noch immer unterschätzten und zu selten wissenschaftlich bearbeiteten Forschungsdesiderat. Der Autor, der auch nach Ende seiner Schriftleitertätigkeit dem JLL als Herausgeber verbunden bleibt, sieht der weiteren Entwicklung der Rechtslinguistik ebenso gespannt entgegen wie der weiteren Aufnahme, die dem JLL als Open-Access-Zeitschrift in der Fachgemeinschaft widerfährt.

32 *O. Łachacz/R. Mańko*, Multilingualism at the Court of Justice of the European Union, Studies in Logic, Grammar and Rhetoric 34 (2013), S. 75 (80); *R. Mańko*, Multilingualism, Divergent Authentic Versions of a Legal Rule and Legitimate Expectations of Individuals, Studies in Logic, Grammar and Rhetoric 45 (2016), S. 141 (142).

33 *M. De Meulder*, Promotion in times of endangerment: The Sign Language Act in Finland, Language Policy, 16 (2017), S. 189 (193, 195, 203).

34 *F. Macagno/D. Walton/G. Sartor*, Pragmatic Maxims and Presumptions in Legal Interpretation, Law and Philosophy 37 (2018), S. 69 (69, 72); *D. Walton/G. Sartor/F. Macagno*, Statutory Interpretation as Argumentation. In Bongiovanni, Postema u.a. (Hrsg.), Handbook of Legal Reasoning and Argumentation 2018, S. 519 (ebd.).

35 *D. Tankersley*, Beyond the Dictionary: Why SUA Sponte Judicial Use of Corpus Linguistics Is Not Appropriate for Statutory Interpretation, Mississippi Law Journal 87 (2018), S. 641 (671 Fn. 164).

36 *K. Williams*, Keeping and Bearing Arms in Czech, In Fidler & Cvrček (Hrsg.), Taming the Corpus: From Inflection and Lexis to Interpretation 2018, S. 148 (ebd.).

37 *A. Trklja*, A Corpus linguistics study of translation correspondences in English and German, University of Birmingham School of English doctoral thesis 2013, abrufbar unter web.archive.org/20190304233543/etheses.bham.ac.uk/id/eprint/4785/1/Trklja14PhD.pdf. *Trklja* war zuvor im ERC-Forschungsprojekt “The Law and Language at the European Court of Justice” beschäftigt: web.archive.org/20190305211330/llecj.karenmcauliffe.com/the-team.

38 *A. Trklja*, The Impact of Language on Law-Making and Norm-Making: JLL Call for Papers (Deadline 31 July 2019), JLL 2019, S. 9, abrufbar unter doi.org/10.14762/jll.2019.009.

Ordnung der Wissenschaft (OdW) www.ordnungderwissenschaft.de

Manfred Löwisch und Viktor Kurz*

Die 2013 gegründete, vertieljährlich erscheinende Online-Zeitschrift OdW verfolgt die Open Access Strategie in der Weise, dass jedermann kostenfrei Zugang zu den Ausgaben im Internet und auch zur pdF-Version im Zeitschriftenformat hat. Die Zahl der Abonnenten liegt bei rund 650, die Zahl der täglichen Abrufe bei rund 100. Der Zugang kann auch über juris erfolgen, mit dem eine Kooperationsvereinbarung besteht. Träger ist ein gemeinnütziger Verein. Herausgeber, Schriftleiter und Redakteure arbeiten ehrenamtlich. Die technische Abwicklung erfolgt über die Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht der Universtität Freiburg im Breisgau. Gegenstand von OdW ist das Recht von Wissenschaft, Forschung und Lehre in seiner ganzen Breite.

A. Gründung und Ziel

OdW ist 2013 gegründet worden. Anlass war die Feststellung, dass in den etablierten rechtswissenschaftlichen Zeitschriften nur ein beschränkter Raum für hochschul- und wissenschaftsrechtliche Veröffentlichungen zur Verfügung steht. Zur Füllung dieser Lücke sollten die Chancen einer Online-Zeitschrift genutzt werden.

OdW will ein Forum für das Recht von Wissenschaft, Forschung und Lehre in dessen ganzer Breite sein. Die Zeitschrift erscheint ohne feste Begrenzung des Umfangs vierteljährlich und ist kostenfrei. Der Jahrgang 2014 hat 254 Seiten, der Jahrgang 2015 246 Seiten, der Jahrgang 2016 252 Seiten, der Jahrgang 2017 292 Seiten und der Jahrgang 2018 308 Seiten im DIN-A4 Format. OdW veröffentlicht auch Beiträge in englischer und französischer Sprache.

B. Herausgeber, Schriftleitung, Redaktion

Herausgeber sind mit dem Hochschul- und Wissenschaftsrecht befaßte Hochschullehrer, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Angehörige der Ministerialverwaltung und der Verwaltung der Kirchen, Rechtsanwälte und Leiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Bei den Herausgebern liegt die Qualitätskontrolle.

Schriftleiter sind seit der Gründung Prof. Dr. Thomas Würtenberger, Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch und Rechtsanwältin Dr. Cornelia Feldmann, alle Freiburg.

Mitglieder der Redaktion sind mit der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht der Universität Freiburg verbundene wissenschaftliche Mit-

* Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch leitet die Forschungsstelle für Hochschularbeitsrechtan der Universtität Freiburg im Breisgau, Viktor Kurz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle.

arbeiter, Promovierende und Studierende. Sie wirken vielfach auch nach Examen oder Promotion weiter an der Redaktionsarbeit mit.

C. Inhalt

Die einzelnen Nummern von OdW sind im Regelfall in die Rubriken „Aufsätze", „Anmerkungen zur Rechtsprechung", „Buchvorstellungen", „Berichte und Informationen" und „Ausgegraben" *gegliedert*. Von Fall zu Fall steht OdW aber auch für die umfassende Erörterung eines Themas in einer Nummer zur Verfügung.

Das *Spektrum* der Aufsätze reicht von aktuellen Problemen des Hochschulrechts im engeren Sinne, über komplexe wissenschaftsrechtliche und urheberrechtliche Fragen, europarechtliche Zusammenhänge und das Hochschularbeitsrecht bis hin zu den Grundsätzen wissenschaftlicher Ethik. So ist der sechste Jahrgang mit einem Beitrag von Richterin am Bundesverfassungsgericht Susanne Baer zu „More Than Welcome.: A Berlin Call for University Ethics" eröffnet worden. Schwerpunkthefte waren im Jahr 2014 dem Thema Biosicherheit und im Jahr 2018 wissenschaftlicher Kooperation gewidmet.

Anmerkungen zur Rechtsprechung erörtern Entscheidungen zur Hochschulverfassung, zu den Rechtsverhältnissen von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, sowie zu Zulassungsfragen.

Die Rubrik Buchvorstellung enthält nicht nur die Besprechung von Literatur, sondern ermöglicht Autoren auch, ihre Monographien, insbesondere Dissertationen in Kurzform der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorzustellen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht. Sie füllt ersichtlich eine Lücke.

Berichte und Informationen betreffen rechtspolitische Fragen, etwa die Folgen des Brexits für die Forschung in der EU, die Exellenzinitiative oder die Open Access Strategie und die Zweitveröffentlichungspflicht, aber auch das Rechtsstudium im Ausland.

Unter *Ausgegraben* werden ernste und weniger ernst gemeinte Äußerungen namhafter Autoren aus früherer und heutiger Zeit zu Hochschule und Wissenschaft in Erinnerung gerufen.

Im Einzelnen können die bisherigen Veröffentlichungen in OdW dem *Fünf-Jahres-Verzeichnis* auf der Webseite von OdW entnommen werden.

D. Open Access Strategie

OdW verfolgt die Open Access Strategie in der Weise, dass jedermann kostenfrei Zugang zu den Ausgaben im Internet und auch zur pdf-Version im Zeitschriftenformat hat. Möglich ist ebenfalls ein Abonnement auf der Webseite, um die Ausgaben automatisch zu erhalten. Aktuell liegt die Zahl der Abonnenten bei rund über

650 Personen. Täglich werden die Seiten von OdW ca. 100 Mal pro Tag aufgerufen.

Zwischen OdW und *Juris* besteht eine Kooperationsvereinbarung. Juris integriert die Inhalte von OdW in die Juris Plattform und macht sie öffentlich zugänglich. Dementsprechend führt die Eingabe von Stichworten verbunden mit der Bezeichnung „OdW" in das Rechercheportal von Juris zu den entsprechenden Stellen in OdW. Auf ein eigenes Stichwortverzeichnis ist deshalb verzichtet werden.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge nehmen Urheberrechtsschutz in Anspruch. Eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle (Zitat) ist ausdrücklich gestattet, auch die Verlinkung als Dokument. Für jede weitergehende Verwendung ist die Zustimmung von OdW und des ausgewiesenen Autors erforderlich. OdW gebraucht den üblichen Disclaimer.

E. Träger

Träger von OdW ist der Verein Zeitschrift Ordnung der Wissenschaft e.V. Er verfolgt die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung als gemeinnützige Zwecke. Die Gemeinnützigkeit ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Freiburg-Stadt vom 13. 9. 2018 anerkannt.

F. Aufwand

Neben dem üblichen Aufwand für eine Vereinsgründung bestand der *Gründungsaufwand* vor allem in der Erstellung des Layout und der Einweisung der ersten Redaktionsmitglieder in die fach- und sachgerechte Bearbeitung der Manuskripte für die Herstellung von online- und pdf-Version.

Herausgeber, Schriftleitung und Vereinsvorstand arbeiten *ehrenamtlich ohne Vergütung*. Die Mitglieder der Redaktion erhalten ein geringes Zeilenhonorar für die drucktechnische Bearbeitung der Manuskripte, leisten die sonstige Redaktionsarbeit aber ebenfalls ehrenamtlich.

OdW zahlt keine Autorenhonorare. Das hat sich nicht als Hemmschuh erwiesen. Vielmehr erfreut sich OdW so eines breiten, sich ständig erweiternden Kreises älterer und jüngerer Autoren aus Wissenschaft und Praxis.

Der *Sachaufwand* besteht in der Nutzung zweier PC im Büro der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht der Universität Freiburg, im Betreiben der Website www.ordnungderwissenschaft.de und in der elektronischen Kommunikation über die Universität mit der Adresse odw@jura.uni-freiburg.de.

Der Gründungsaufwand ist durch finanzielle Beiträge der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg im Breisgau und der Gesellschaft für Arbeitsrecht in der Unternehmung e.V. in München gedeckt worden.

Der laufende Aufwand, insbesondere das Zeilenhonorar für die Mitglieder der Redaktion, wird durch Mitgliedsbeiträge (100 € im Jahr) und Spenden gedeckt. Die Nutzung der PC und die elektronische Kommunikation über die Universität sind kostenfrei.

Das Austrian Law Journal – ein Erfahrungsbericht

Elisabeth Staudegger*

A. Einleitung

Die Einladung, im fünften Jahr des Bestehens einen Erfahrungsbericht zu Entstehung und Entwicklung des Austrian Law Journal (ALJ) beizutragen, nehmen wir gerne an. Der Beitrag geht einerseits auf die Motivation ein, die zur Gründung eines Open Access Journals im Bereich der österr Rechtswissenschaften geführt hat; andererseits werden die Herausforderungen, die sich bei der Realisierung und im Betrieb gezeigt haben, beschrieben. Ziel ist es dabei, die best, aber auch worst practices offenzulegen und damit anderen Initiativen sowohl als gutes Beispiel zu dienen, als auch die Vermeidung ähnlicher Fehler zu erleichtern.

B. Gründung und Grundlagen des ALJ

I. Motivation: Qualitätssicherung in der rechtswissenschaftlichen Forschung

Die Gründung des ALJ ging auf das seitens des Wissenschaftsministeriums geäußerte Anliegen zurück, rechtswissenschaftliche Forschung nach objektiven Kriterien evaluieren zu wollen. Tatsächlich fehlten (und fehlen bis heute) in Österreich messbare, den aus den natur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen bekannten „Impact-Faktoren“ vergleichbare Qualitätskriterien in den österreichischen Rechtswissenschaften.[1] Rechtswissenschaftliche Forschung wird gemeinhin viel-

* Elisabeth Staudegger ist Leiterin des Fachbereichs Recht und IT am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Universität Graz und Gründungsmitglied bzw aktuell CoEditor des ALJ.

1 Zwar behandelt die am Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz verfasste Dissertation von *Maier*, Bewertung juristischer Forschung, rechtliche Grundlagen und Praxis (2018) das Thema vertiefend. In der Praxis sind anerkannte Kriterien derzeit allerdings nicht auffindbar.

mehr dann als erfolgreich bewertet, wenn die vertretenen Meinungen von den Höchstgerichten aufgegriffen und die ForscherInnen in den Entscheidungen zitiert werden. Dass damit weit überwiegend die die Rechtsanwendung unmittelbar unterstützende Dogmatik erfassbar ist, steht außer Zweifel. Ähnliches gilt für die Erwähnung in den Materialien im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses. Selbstverständlich gibt es aber auch in Österreich rege Publikationstätigkeiten, insb in Zeitschriften, sodass eine Anlehnung an die naturwissenschaftliche Praxis durchaus überlegenswert schien.

Die im Jahr 2012 dazu an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Graz eingerichtete Arbeitsgruppe scheiterte jedoch am Versuch, ein von der Mehrheit der ForscherInnen getragenes „Ranking" der mehr als 100 juristischen Fachzeitschriften[2] in Österreich aufzustellen. Der damalige Forschungsdekan, *Stefan Storr*, lud daraufhin zu einem ganz grundlegenden Arbeitstreffen, in dem die Möglichkeiten sinnvoller Forschungsevaluierung in den Rechtswissenschaften diskutiert werden sollten. An diesem Arbeitstreffen beteiligten sich insb *Brigitta Lurger* und *die Verfasserin dieses Beitrags* – womit die Trias der Gründungsmitglieder des ALJ gefunden war.

Dabei wurden fünf Beobachtungen zu einem deutlich veränderten wissenschaftlichen Publikationswesen festgestellt:[3]

1. Die Ausrichtung juristischer Fachzeitschriften auf den Leserkreis der Rechtspraxis.

   Eine juristische Fachzeitschrift, die in erster Linie auf Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis und wissenschaftlicher Diskussion ausgerichtet ist, fehlt.
2. Qualität statt Quantität. Wir halten den Grundsatz „publish or perish" für wissenschaftliche Karrieren für überkommen.
3. „Publikationsmärkte" erwarten Entscheidungsbesprechungen und Gesetzgebungsmonitoring. Die Rechtswissenschaften sollten sich (jedenfalls auch) wieder stärker auf die eigentliche Forschung konzentrieren.
4. Der Europäisierung und Internationalisierung der Rechtswissenschaften wird im Hinblick auf die Dissemination der Forschungsergebnisse wenig Rechnung getragen.
5. Es gibt kaum Open Access-Zeitschriften in den österr Rechtswissenschaften.

2 Schon im Jahr 2014 erzeugten und vertrieben im Wesentlichen die Verlage Manz, LexisNexis, Linde und Verlag Österreich sowie wenige kleinere Verlage wie zB Jan Sramek und Medien&Recht die österr juristischen Fachzeitschriften. Hinweise auf das aktuelle Verlagsangebot finden sich in den jeweiligen Verlagswebsites. Eine umfassende Übersicht über das gesamte Zeitschriftenangebot bietet die verlagsunabhängige Rechtsindexdatenbank RIDA unter <http://www.ridaonline.at> (15.9.2019).

3 Die Details zur Gründungsphase des ALJ basieren weitgehend auf dem Konzeptpapier „Austrian Law Journal" 3.10.2013 idF 19.2.2014.

Eine Analyse der Entwicklungen in den Geistes- und Naturwissenschaften zeigte jedoch deutlich, welche Macht Wissenschaftsverlagen eingeräumt wird, wenn die Karriere der NachwuchswissenschaftlerInnen an Impact-Faktoren gekoppelt wird. Auch führt das System zu wesentlichen Verzerrungen der Forschungsergebnisse.[4] Gleichzeitig wiesen schon damals die Bibliotheken auf die zunehmende Teuerung hin, die manche Wissenschaftsprodukte beinahe unerschwinglich machten. Und schließlich werden ernste Zweifel an der Tauglichkeit der Impact-Faktor geleiteten Messmethoden laut. Hingegen wurde das als „double blind peer review" bekannte Verfahren der wissenschaftsinternen gutachterlichen Stellungnahme zu geplanten Veröffentlichungen als wertvolle Bereicherung des Publikationsprozesses aufgegriffen.

Dieser Ausgangslage Rechnung tragend, sollte mit dem „Austrian Law Journal – Open Access Review of Developments in Austrian, European and International Law" ein Publikationsmedium gegründet werden, das explizit eine neue Veröffentlichungskultur in den Rechtswissenschaften fördert.

II. Ziel

Die Idee, anstelle des Gewichtens bestehender Verlagsprodukte eine eigene Plattform für die Publikation von Forschungsergebnissen zu schaffen und dabei das anonymisierte Gutachtensverfahren einzusetzen, fand breiten Anklang.

Grundlegend war, dass sowohl die Breite der rechtswissenschaftlichen Fächer berücksichtigt wurde, als auch die geografischen Unterschiede in Österreich. Man einigte sich darauf, das Team der Gründungseditors um ein Editorial Board zu ergänzen, in dem Mitglieder aus allen österreichischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten als RepräsentantInnen der verschiedenen Fächer vertreten sind. So konnte der Anspruch, eine Plattform zu betreiben, die thematisch umfassende Forschung an österreichischem und europäischem Recht gleichermaßen verfolgt, erfüllt werden. Diese österreichweite Ausrichtung legitimierte den Titel „Austrian Law Journal".[5]

Die Zielrichtung des ALJ ist für die österr rechtswissenschaftliche Publikationslandschaft aus mehreren Gründen innovativ: Zunächst durch die inhaltliche Universalausrichtung, die zwar den Fokus auf den nationalen Rechtsraum legt, jedoch ausdrücklich unionale, europäische und internationale Rechtsbereiche einbezieht.

4 Vgl dazu *de Vries/ Roest/deJonge/Cuijpers/Munafò/Bastiaansen,* The cumulative effect of reporting and citation biases on the apparent efficacy of treatments: the case of depression, Psychological Medicine 1–3 (2018), abrufbar unter <https://doi.org/10.1017/S0033291718001873> (15.9.2019).

5 Zu Beginn war noch ein „Grazer Law Journal" angedacht: „Die Fakultät wird ein Konzept für die Herausgabe einer eigenen bzw. österreichweit herausgegebenen Fachzeitschrift erstellen, die online veröffentlicht werden soll (‚Open Access') und einem wissenschaftlichen Begutachtungsprozess (peer review) unterliegt (‚Grazer Law Journal')." (Zielvereinbarung zwischen Rektorat und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 2013 – 2015, 2).

Zweitens, weil die wissenschaftlichen Hauptartikel ein double-blind peer review Verfahren durchlaufen und somit einem Begutachtungsprozess und einer Qualitätssicherung unterworfen sind. Drittens nutzt das ALJ als Open Access Zeitschrift aktiv die Möglichkeiten der IT und erlaubt damit die weltweite Dissemination von Forschungsergebnissen zu günstigsten Bedingungen. Schließlich kann die Einreichung nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer Sprache erfolgen, um den globalen Austausch von Forschungsergebnissen zu fördern.

III. Organisatorische Umsetzung

In der Leistungsvereinbarung 2013-2015 verpflichtete sich die Universität Graz gegenüber dem Ministerium, im Rahmen einer Open Access Strategie an Kooperations- und Koordinationsaktivitäten der österreichischen Universitäten im Bereich von Open Access aktiv teilzunehmen und insb am Aufbau einer möglichst österreichweiten digitalen Publikationsplattform mitzuwirken.[6] Dazu sollte bis 2015 ein frei zugängliches Repository eingerichtet werden, in dem die wissenschaftlichen Leistungen der Universität der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.[7] Grundlage war das im Entwicklungsplan 2013-2018 definierte Bekenntnis der Universität zum Ausbau der „Digitalen Universität". Der Verlag von Open Access Zeitschriften war damals jedoch noch nicht explizit angedacht. Das ALJ setzte insoweit einen Meilenstein, der insb durch enge Kooperation mit anderen Fakultäten iZm den technischen Grundlagen eines Open Access Journals möglich wurde.

IV. Technische Umsetzung

Etwa zur gleichen Zeit, in der das Konzept des ALJ erarbeitet wurde, ermunterte der österr Fördergeber FWF,[8] Projekte zu Open Access Journalen einzureichen. Dem folgten WissenschaftlerInnen der Universität Graz und reichten zwei erfolgversprechende Anträge ein. Die Aktivitäten führten zur probeweisen Einrichtung des Open Journal Systems (OJS) auf einem Server der UniIT.

OJS ist mandantenfähig und erlaubt so, verschiedene getrennte Angebote zu betreiben, die aus technischer Sicht (Wartung und Updates) zentral betreut werden können. Damit steht der Betrieb mehrerer, voneinander völlig unabhängiger Open Access Journale an der Universität Graz offen, deren technische Infrastruktur professionell an der UniIT verankert ist. Die Möglichkeit, in OJS eine eigenständige Homepage (Startseite) für jedes Journal zu administrieren, wurde vom ALJ aufgegriffen und ein Grafikbüro mit der Entwicklung von Logo und Sujets beauftragt.

6 Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 zwischen der Universität Graz und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 28 f.

7 Dieses Repository wurde inzwischen als „uni-pub" realisiert; Näheres dazu unter <https://ub.uni-graz.at/de/dienstleistungen/open-access/> (15.9.2019).

8 Details unter <https://www.fwf.ac.at/> (15.9.2019).

Damit war im Frühjahr 2014 – obwohl die beiden Projektanträge in der zweiten Runde scheiterten – die technische Grundlage sowohl für das ALJ geschaffen, als auch für eine universitätsweite Infrastruktur, die bis heute sämtlichen MitarbeiterInnen und Institut(ion)en der Universität Graz zur Verfügung steht.[9]

V. Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek

Von Anfang an wurde eine enge Anbindung an die Universitätsbibliothek gesucht, um bestehendes Know how und die universitätsweite Infrastruktur bestmöglich einzubinden. Damit ist die Langzeitarchivierung im Repository „uni-pub"[10] ebenso gewährleistet wie die Nutzung der Suchmaschine des Universitätskatalogs („uni-kat")[11] und bereits bestehender Indexierungen in DOAR, OAISTER, Primo Central Index etc. Die laufende Zusammenarbeit mit der Bibliothek startet nach Fertigstellung der PDF-Dokumente. Die gesamten verlegerischen und herausgeberischen Vorarbeiten verbleiben damit zur Gänze in der Verantwortung des ALJ.

VI. Finanzierung

Das ALJ wurde im Wesentlichen von den Gründungsmitgliedern und ihren MitarbeiterInnen getragen. Dabei kam der Initiative zugute, dass in Person des Forschungsdekans und späteren Dekans *Stefan Storr* die Unterstützung durch einen wesentlichen Funktionsträger an der Fakultät gesichert war.

Die neben dem persönlichen Engagement aller Beteiligten – zu diesen zählen neben den Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gerade auch die MitarbeiterInnen von UniIT und Universitätsbibliothek – erforderlichen finanziellen Beiträge konnten in Form einer Anschubfinanzierung aufgebracht werden, die seitens des Vizerektors für Forschung, Univ.-Prof. Dr. *Peter Scherrer*, erfolgte.[12] In seiner Person war dem ALJ ein weiterer Funktionsträger – nun auf Ebene des Rektorats – von Anfang an positiv gesinnt.

C. Betrieb 2014 – 2018

Das ALJ nahm seinen Betrieb mit der offiziellen Vorstellung am Fakultätstag der Rechtswissenschaften am 16. Mai 2014 auf. Damit waren Struktur und Rechtsrahmen festgelegt.

9 Währen eines der beiden Projekte völlig aufgegeben werden musste, konnte das zweite, das „Journal for Religion, Film and Media" (<https://jrfm.eu>; [15.9.2019]) dank des persönlichen Einsatzes von ao. Univ.-Prof. Dr. *Christian Wessely*, Institut für Fundamentaltheologie an der Universität Graz, mit Anschubfinanzierung seitens des Vizerektors für Forschung letztlich doch realisiert werden.

10 <http://unipub.uni-graz.at> (15.9.2019); das ALJ ist dort abrufbar unter <http://unipub.uni-graz.at/alj> (15.9.2019).

11 <https://unikat.uni-graz.at> (15.9.2019).

12 Dabei wurde zur Vorbereitung im April 2014 und nach der offiziellen Präsentation am Fakultätstag im Mai 2014 die Grundausstattung des ALJ gesichert; ein weiterer Beitrag folgte im März 2015.

I. Struktur

Das ALJ besteht aus den Editors, dem Editorial Board, dem Redaktionsteam und einem offenen Pool an GutachterInnen.

Der operative Kern der Zeitschrift liegt an der Universität Graz: HerausgeberInnen, MitarbeiterInnen, Serverstrukturen, technische Unterstützung sowie das Repositorium zur Langzeitarchivierung sind institutionell an der Karl-Franzens-Universität Graz verankert.

Die Editors tragen die Verantwortung für die Akquirierung der Beiträge, den peer review Prozess und die Veröffentlichung; sie handeln unentgeltlich. Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt gemeinsam mit dem Editorial Board, dessen Zusammensetzung gewährleistet, dass die großen Rechtsbereiche aller österr Rechtsfakultäten abgedeckt sind. Die Aufgabe der Mitglieder des Editorial Boards ist, Beiträge für das Journal anzuregen und bei AutorInnen einzuwerben, die Publikationswürdigkeit von Beiträgen vorab zu überprüfen und bei Bedarf geeignete GutachterInnen zu kontaktieren. Auch die Mitglieder des Editorial Boards handeln unentgeltlich.

Die GutachterInnen (Peers) handeln ebenso ohne Abgeltung;[13] ihre Motivation entspringt der Verantwortung für die Förderung und Fortentwicklung der Rechtswissenschaften. Die Editors und die Mitglieder des Editorial Boards können dem Gutachterpool nicht angehören.

Die laufenden Redaktionstätigkeiten des ALJ umfassen neben der klassischen Betreuung der Texte auch die Kommunikationsaktivitäten des ALJ (Editors, Editorial Board, AutorInnen, Peers, InteressentInnen, LeserInnen, Verlage) sowie klassische Verlagstätigkeiten wie insb Satz, Lektorat und Bewerbung der Zeitschrift. Darüber hinaus liegt die Organisation von Veranstaltungen wie zB ALJ-Tagungen im Aufgabenbereich der Redaktion. Die Aufgaben werden derzeit mit einer 50%-Stelle für wissenschaftliche MitarbeiterInnen gedeckt. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung im englischsprachigen Lektorat, die seitens der Fakultät bereitgestellt wird.

Bezüglich zusätzlicher notwedniger Dienstleistungen im Bereich Technik und Archivierung kann auf das Know how und die Infrastruktur der Universität Graz, insb von UniIT und Universitätsbibliothek, zurückgegriffen werden.

II. Rechtsrahmen

Das ALJ ist eng an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz angebunden. Da die Gründungseditors hier beschäftigt sind, wurde auch die redaktio-

13 Die anfängliche Praxis, den GutachterInnen einen Anerkennungsbetrag iHv € 100,- zukommen zu lassen, wurde bald eingestellt – weder hatten die Peers daran irgendein finanzielles Interessen, noch erwies sich der Verrechnungsaufwand als der Höhe des Betrags angemessen.

nelle Tätigkeit in Graz verankert. Die Universität Graz tritt als Medieninhaberin des ALJ auf.

Inhaltlich bekennt sich das ALJ zu Open Access und stellt die veröffentlichten Artikel unter der Lizenz CC BY zur Verfügung.[14] In der vorangehenden Diskussion wurde zwar thematisiert, ob eine kommerzielle Nutzung der Beiträge vorbehalten bleiben sollte (CC-BY-NC); die Entscheidung fiel aber in Anbetracht des vorrangigen Zieles breitestmöglicher Dissemination der Forschungsergebnisse letztlich dagegen aus. Diese offene Grundhaltung ermöglicht es, dass das ALJ in allen wichtigen kommerziellen Rechtsdatenbanken in Österreich abrufbar ist.[15]

III. Organisatorische und institutionelle Verfestigung

Da bei Gründung des ALJ Open Access Journale weder an der Fakultät noch an der Universität formell verankert waren, war die Adaptierung der universitären Lenkungsinstrumente ein wesentliches Desiderat, um die Nachhaltigkeit der Initiative sicherzustellen. Besondere Bedeutung kam dabei der förmlichen Anpassung des Entwicklungsplans im Jahr 2015 zu, in dem die Herausgabe des ALJ „*als Online Zeitschrift (Open Access, peer reviewed) in Kooperation mit anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich*“ ausdrücklich als Entwicklungsziel aufgenommen wurde.[16] In der Folge verankerten die Universitäts- und die Fakultätsleitung[17] das ALJ durch die Vereinbarung, „eine Redaktionsstelle“ für das ALJ finanzieren zu wollen. Tatsächlich wurde die Erfüllung der Aufgaben der Stelle auf mehrere Personen aufgeteilt, die an der Fakultät beschäftigt waren.

Inzwischen scheinen Open Access Journals an der Universität Graz fest verankert zu sein.[18] In der Leistungsvereinbarung 2016-2018 wurde als Indikator für die Erreichung der Open Access Ziele der Universität Graz die Anzahl der Open Access Journale und Schriftenreihen definiert.[19] Im aktuellen Entwicklungsplan 2019-2024 genügt dazu ein generelles Bekenntnis, das Angebot der Universitätsbibliothek Graz an relevanten Metadaten und an elektronischen Volltexten im Bereich Open Access erweitern zu wollen, um die Verbreitung von Forschungsergeb-

14 Derzeit verwendet das ALJ CC BY 4.0 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> (15.9.2019).

15 Die Artikel des ALJ sind in LexisNexis, RDB, RIDA sowie der eLibrary (Verlag Österreich) im Volltext abrufbar.

16 Entwicklungsplan 2013-2018 Anpassung 2015, 36.

17 Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 2016 – 2018, 3.

18 Mit Stand September 2019 werden 16 Open Access Journale und 4 Open Access Schriftenreihen an der Universität Graz betrieben; Details unter <http://unipub.uni-graz.at/obvugroaz> (15.9.2019). Weitere stehen in Planung.

19 Leistungsvereinbarung 2016 – 2018 zwischen der Universität Graz und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 33.

nissen zu unterstützen.[20] OA Journals werden nicht mehr explizit erwähnt. In der Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium hingegen wird wörtlich „[d]*er Ausbau der Open Access Journale und Publikationen*“ neben dem offenen Zugang zu Literatur, Forschungsdaten sowie Lehr- und Lernmaterialien als „*unentbehrliche Maßnahme*“ bezeichnet, die durch die Zurverfügungstellung der erforderlichen digitalen Infrastruktur und elektronischer Workflows gewährleistet werden soll.[21]

IV. Publikationen

Das ALJ bietet die Plattform, Beiträge aus allen Bereichen der Rechtswissenschaften zu veröffentlichen. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung, die auf Tagungen erzielt werden, nachhaltig zu dokumentieren.

Während frei eingereichte Beiträge („Hauptbeiträge“) jedenfalls den peer review Prozess durchlaufen müssen, wurden Tagungsbeiträge anfangs ohne Review-Verfahren angenommen. Im Jahr 2018 zeigte sich das ALJ aber ausreichend etabliert und nachgefragt, um alle Einreichungen an das Qualitätssicherungsverfahren zu binden.

Die Themen sind breit gestreut. Sie reichen von aktuellen Grundfragen der Rechtsphilosophie[22] oder der bürgerlichen Identität der Frauen im Alten Rom,[23] über neue Überlegungen zum „Beweglichen System“,[24] bis hin zu kritischen Anregungen zum European Monetary Fund,[25] Negativzinsen[26] oder der „Legalenteignung auf Grund von Symbolik“.[27]

Insgesamt wurden bisher (Stand September 2019) 75 Beiträge veröffentlicht.

20 Entwicklungsplan 2019-2024, 16.

21 Leistungsvereinbarung 2019 – 2011 zwischen der Universität Graz und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7.

22 zB *Somek*, Authoritarian Liberalism, ALJ 1/2015, 67–87 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/37>) [15.9.2019]; Technokratie und Posttechnokratie, ALJ 2018, 58–65 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/124> [15.9.2019]).

23 *Peppe*, Women and Civic Identity in Roman Antiquity, ALJ 1/2017, 23–38 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/71> [15.9.2019]).

24 *Koziol*, Das bewegliche System, ALJ 3/2017, 160–182 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/111> [15.9.2019]).

25 *Hofmeister*, The Commission's Proposal to Establish a European Monetary Fund: A Critical Analysis, ALJ 2018, 139–158 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/126> [15.9.2019]).

26 *Kronthaler*, „Negativzinsen“ – Bestandsaufnahme und weitere offene Fragen, ALJ 2018, 26–57 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/121> [15.9.2019]).

27 *Kirchmair*, Das „Geburtshaus Hitlers“ in Braunau am Inn – eine unendliche Geschichte? ALJ 2018, 66–88 (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/123> [15.9.2019]).

V. Organisation und nachhaltige Dokumentation von Veranstaltungen

Neben der Publikation von Artikeln bildete die Kommunikation von Forschungsergebnissen in Präsenzveranstaltungen wie insb Konferenzen, Tagungen und Symposien, von Anfang an ein Desiderat, das im ALJ aktiv verwirklicht wurde.

So konnten zum Auftakt die Beiträge der Tagung „Recht, Governance und Verhaltensökonomik – eine interdisziplinäre Forschungsperspektive" vom 28. April 2014 im ALJ publiziert werden.[28] Ebenso wurden in Ausgabe 1/2015 die Ergebnisse einer Tagung des Instituts für Europarecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und des alumni UNI graz zu „20 Jahre Österreich in der Europäischen Union"[29] und in Ausgabe 1/2016 Beiträge zum „Thementag Recht und IT – Compliance Management"[30] im ALJ veröffentlicht. Aber auch Einzelbeiträge aus Veranstaltungen können im ALJ publiziert werden. So fand jüngst mit *Riss*[31] der Beitrag einer Tagung im Rahmen eines Projekts zur Modernisierung des ABGB[32] Verbreitung über das ALJ.

Daneben organisiert das ALJ selbsttätig Veranstaltungen. So wurden am 6. April 2017 die Tagung „Die digitalisierte Person"[33] und am 1./2. März 2018 die Konferenz „Nudging and Information 2018: Is There a New Approach of Regulating the Behaviour of Consumers and Businesses?" abgehalten.

VI. Nutzungsstatistik

Die Nutzung des ALJ erfolgt aufgrund der vielfältigen Referenzierungen in anderen Datenbanken äußerst weitschichtig. So werden ALJ-Beiträge beispielsweise über das Directory of Open Access Journals[34] weltweit verbreitet und sind über das UlrichsWEB[35] mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum und über SHERPA[36] im Vereinigten Königreich abrufbar. Die Indexierung bei Scopus und Westlaw wird derzeit verfolgt. Bemerkenswert ist, dass das ALJ in den österr kommerziellen

28 Details zur Veranstaltung unter <https://oeffentliches-recht.uni-graz.at/de/neuigkeiten/detail/article/recht-governance-und-verhaltensoekonomik/> (15.9.2019); die Veröffentlichung im ALJ erfolgte in der ersten Ausgabe unter <https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/issue/view/1> (15.9.2019).

29 Vgl <https://alumni.uni-graz.at/de/veranstaltungen/detail/article/jus-club-20-jahre-oesterreich-in-der-europaeischen-union-ein-rueck-und-ausblick-aus-der-sicht-von-w/> (15.9.2019); die Beiträge sind veröffentlicht unter <https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/issue/view/2> (15.9.2019).

30 Vgl <https://rewi-grundlagen.uni-graz.at/de/forschen/it-recht-und-rechtsinformatik/tagungenveranstaltungen/11122015-compliance-management/> (15.9.2019); die Beiträge sind im ALJ abrufbar unter <https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/issue/view/4> (15.9.2019).

31 *Riss*, Modernisierung des ABGB – Sachenrecht – Eigentumsrecht, ALJ 2018, 114 – 138, (<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/127> [15.9.2019]).

32 Details dazu unter <https://abgb-modernisierung.uni-graz.at/> (15.9.2019).

33 Veröffentlicht in ALJ, Ausgabe 2/2017, abrufbar unter <https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/issue/view/7> [15.9.2019].

34 <https://doaj.org> (15.9.2019).

35 <http://ulrichsweb.serialssolutions.com/> (15.9.2019).

36 <http://sherpa.ac.uk> (15.9.2019).

Rechtsdatenbanken RIDA, RDB, LexisNexis und in der eLibrary des Verlag Österreich Aufnahme gefunden hat.

Entsprechend vielschichtig gestaltet sich die Auswertung der Nutzungen: Die RDB meldete von Februar 2016 bis August 2019 exakt 7.813 Zugriffe von 5.602 Usern auf 1.654 ALJ-Beiträge; aus RIDA wurden seit 2015 bis Ende April 2018 genau 484 ALJ-Downloads gezogen. Uni-pub verzeichnet für die Jahre 2017/2018 um Webcrawler bereinigt 33.100 ALJ-Zugriffe, die nach den am öftesten angesehenen Artikeln gelistet werden und so die Interessen der LeserInnen deutlich machen. Das OJS-Auswertungstool erlaubt die Feststellung der Herkunft/des Standortes der LeserInnen nach Ländern. Danach griffen im 1. und 2. Quartal 2019 Personen aus 72 Ländern auf das ALJ zu, nämlich gereiht nach Häufigkeit der 10 bedeutendsten Staaten – Österreich, Deutschland, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Schweiz, Kanada, Italien, Indien, Niederlande. Nachdem im 2. und 3. Quartal 2018 Deutschland die Liste der Länderzugriffe angeführt hatte, steht nun (wieder) Österreich an erster Stelle:

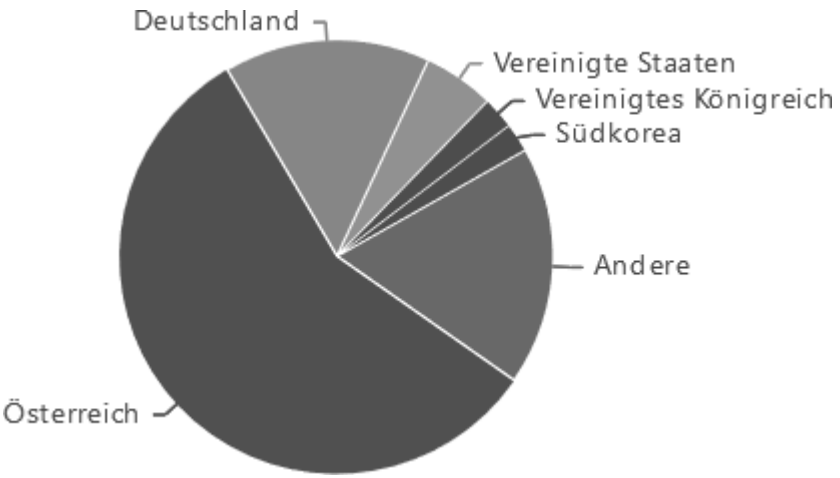

VIII. Stand September 2019

Der Wechsel von *Stefan Storr* an die Wirtschaftsuniversität Wien im Oktober 2018 brachte nicht nur der Fakultät einen neuen Dekan, sondern stellte, weil eine seiner Mitarbeiterinnen, die zentral die Redaktionstätigkeiten des ALJ betreut hatte, ebenfalls die Universität Graz verließ, das ALJ vor die Herausforderung einer wesentlichen Neuaufstellung.

Zunächst war abzuklären, ob das Team der ALJ-Editors auch überuniversitär besetzt sein kann. Diese Entscheidung, die die österreichweite Ausrichtung des ALJ auf die Probe stellte, wurde erfreulich schnell und einhellig bejahend getroffen. Als

schwieriger erwies sich die Konsolidierung der redaktionellen Aufgaben, die auf vier Personen aufgeteilt waren. Während Redaktion und englischsprachiges Lektorat in Graz betreut wurden, wurde der Satz nach dem zwischenzeitigen Ausscheiden der Mitarbeiterin, die ihn durchgeführt hatte, extern vergeben. Sämtliche Aufgaben mit Ausnahme des englischsprachigen Lektorats sollen künftig durch eine 50% Stelle bewältigt werden.

Da keineswegs absehbar war (und ist), ob diese Bedeckung ausreicht, wurden die Aufgaben durch vorübergehende Aufstockung einer bestehenden Stelle am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Fachbereich Recht und IT, abgedeckt. Im 4. Quartal 2018 erfolgte durch bemerkenswertes Engagement der beteiligten Personen die Zusammenführung der Aufgaben auf eine Stelle und die Einschulung des neuen Mitarbeiters. Seit 1.1.2019 werden alle redaktionellen Aufgaben mit Ausnahme des englischsprachigen Lektorats von dieser Stelle im Ausmaß von 19 Wochenstunden bewältigt. Die Erfahrungen im Lauf des Jahres 2019 sollen zeigen, ob die Aufgaben des ALJ mit dieser Ausstattung erfüllt werden können bzw welches Stundenausmaß dafür erforderlich wäre.

Im Sommer 2019 wurde das ALJ einer Evaluierung seitens des Dekanats der rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzogen. …

Mit Stand September 2019 lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich das ALJ seit Mai 2014 zunehmend etabliert hat. Es ist heute eine anerkannte Plattform für die Publikation auch englischsprachiger hochwertiger, qualitätsgesicherter rechtswissenschaftlicher Texte, die häufig gerade in Projektanträgen eingefordert wird.[37]

D. Best und Worst Practices sowie offene Themen

I. Best und Worst Practices

Entstehung und bisheriger Betrieb des ALJ lassen die Feststellung von gelungenen und weniger gelungenen Teilschritten zu. Zu den best practices zählt, dass das ALJ von Anfang an die aktive Unterstützung universitärer Funktionsträger genoss, wie insb des (Forschungs-)Dekans und des Vizerektors für Forschung. Im gleichen Maß kann die bewusste Einbeziehung von Know how und Infrastruktur der Universität dazu gezählt werden, nämlich Universitätsbibliothek und IT-Abteilung. Als hilfreich und zweckmäßig erwies sich auch die (weitgehend formlose) Unterstützung seitens des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Das Engagement aller beteiligter Personen erwies sich aus organisatorischer Sicht letztlich als besonderer Glücksfall.

37 So erkennt insb der österr Fördergeber FWF die Veröffentlichung im ALJ als den Vorgaben „double blind peer reviewed“ entsprechend an.

Als Lehre bleibt die Erkenntnis, soweit möglich vorhandene universitäre Ressourcen zu nutzen und vorhandenes Know how anerkennungsvoll einzubinden.

Der Betrieb des ALJ machte recht bald die Anforderungen an die intensive Koordination und Kooperation der Beteiligten deutlich. Während die Sichtung und Bewertung der eingereichten Beiträge keinerlei Probleme darstellen und der Ablauf des double blind peer reviews den Beteiligten – Redaktion, Editors, Editorial Board und Peers sowie den AutorInnen – sehr rasch geläufig war, und selbst der Satz der Texte nach anfänglicher Auslagerung nun im Haus erfolgen kann, erwies sich der technische Ablauf in OJS als durchaus anspruchsvoll und gewöhnungsbedürftig. Immer wieder wurde der einfacheren Kommunikation per E-Mail der Vorrang gegeben. Diesbezüglich erwies sich die Konzentration der Redaktion im Herbst 2018 auf eine Person als wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Das Anforderungsprofil umfasst sowohl fachliche Nähe (abgeschlossenes Diplomstudium Rechtswissenschaften) als auch Technikaffinität und Engagement im publizistischen Produktionsprozess.

Als verbleibender Schwachpunkt muss letztlich das Feld originärer Verlagstätigkeiten, wie unter anderem Marketing und Bewerbung außerhalb der klassisch-rechtswissenschaftlichen Modalitäten (wie insb Konferenzen und Tagungen) festgestellt werden, aber auch die grafische Gestaltung des ALJ. Letzterem konnte durch Beauftragung eines Grafikbüros zur Erstellung von Sujet und Logo begegnet werden; aktuell gestaltet eine Webdesignerin den Auftritt des ALJ von Grund auf neu. Die „Marktpräsenz“ eines kommerziellen Verlags konnte das ALJ hingegen bislang wohl nicht erringen.

Diesen Status teilt das ALJ mit anderen OJS-Zeitschriften der Universität Graz. Das führte Ende 2018 zu einer Petition an den Vizerektor für Forschung, in der angeregt wurde, den Universitätsverlag für diese unterstützende Funktion zu öffnen. Die HerausgeberInnen der AG-OJS an der Universität Graz bekennen sich darin nach wie vor zur Förderung der Wissenschaften durch den Betrieb von Open Access Journalen. Sie sind bereit, ohne erkennbaren finanziellen Ausgleich den Mehraufwand im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten für die Universität zu leisten. Aber sie ersuchen dringend, die Kompetenz des Universitätsverlags zu nutzen, um die Angebote professionell am Publikationsmarkt zu positionieren. Mit Unterstützung eines Verlages, der betriebswirtschaftlich agieren muss, dessen Ziel jedoch in erster Linie auf Kostendeckung, nicht jedoch auf Gewinnmaximierung gerichtet ist, könnte der Open Access Weg erfolgversprechend weitergeführt werden: Die HerausgeberInnen der Open Access Journale und Schriftenreihen könnten sich im Sinne ihrer Kernkompetenz auf die Erzeugung der Beiträge konzentrieren, während Bewerbung und „Vermarktung“ der Produkte über den Universitätsver-

lag erfolgen würden. Die Entscheidung des Vizerektorats Forschung steht derzeit noch aus.

Als besonderer „Lerneffekt“ aus dieser Phase soll festgehalten werden: Die Aufgaben der Beteiligten sollten ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechen; WissenschaftlerInnen sind hervorragend in der Erzeugung wissenschaftlicher Beiträge; deren Vermarktung fällt ihnen aber oft deutlich schwerer. Diese Aufgabe überlasse man anderen, die sich damit auskennen.

In ganz engem thematischem Zusammenhang mit dem Gesagten steht die Einbeziehung des Editorial Board: Während Beiräte in Fachzeitschriften oft ein eher passives Dasein fristen, ist das Editorial Board des ALJ durch den peer review Prozess aktiv eingebunden. Nach einer ersten Sichtung der Beiträge durch die Editors wird das fachlich zuständige Board-Mitglied ersucht, mögliche Peers zu nennen und zu kontaktieren. Das nutzt nicht nur vorhandene Expertise, sondern fördert auch den Zusammenhalt im ALJ und soll damit als positives Beispiel zur Nachahmung empfohlen sein. Zugegebenermaßen könnte diese Aktivität aber auch im ALJ noch intensiver ausgebaut werden.

Weitere Erfahrungen, die noch nicht eindeutig als „best“ oder „worst“ practices zugeordnet werden sollen, betreffen die Zweckmäßigkeit des peer review Verfahrens, die Nutzung weiterer Möglichkeiten der IT wie zB Foren und Blogs und die Unentgeltlichkeit des Angebotes.

II. Anonymität des peer review Prozesses

Das peer review Verfahren wird inzwischen mehrfach kritisch hinterfragt.[38] Aus Sicht des ALJ war anfangs vor allem die Anonymität als möglicherweise problematisch thematisiert. Die österr Landschaft rechtswissenschaftlicher FachautorInnen ist derart überschaubar, dass oft schon aus Thema und Stil erkennbar ist, wer den Text geschrieben hat. Dennoch hat sich daraus im Betrieb kein grundsätzliches Problem ergeben. Die Gutachten waren immer korrekt und sachlich. Die anfangs geäußerte Befürchtung, GutachterInnen könnten engstirnig oder gar eigennützig vorgehen, wurde in keinem einzigen Fall bestätigt. Allerdings hat sich bewährt, den Peers ein Formular an die Hand zu geben, nach welchen Kriterien sie sich bei der Begutachtung orientieren sollen. Das double blind peer review Verfahren kann und soll aus Sicht des ALJ jedenfalls als positive Erfahrung gewertet werden, die tatsächlich durch Anregungen die Verbesserung der Texte fördert. Wieweit es insgesamt dem Forschungsbetreib nachteilig sein könnte (im Sinne der eingangs er-

38 Dazu zählt zB, ob peer review vorgetäuscht wird (vgl dazu <https://www.economist.com/science-and-technology/2018/06/23/some-science-journals-that-claim-to-peer-review-papers-do-not-do-so> [15.9.2019]) oder dass der Prozess die Forschungsergebnisse massiv verfälschen könnte (vgl dazu *de Vries/Roest/deJonge/Cuijpers/Munafò/Bastiaansen,* Psychological Medicine 1–3 [2018], abrufbar unter <https://doi.org/10.1017/S0033291718001873> [15.9.2019]).

wähnten Bedenken in anderen Disziplinen) kann hier nicht ausgeführt werden, soll aber mahnend in Erinnerung bleiben.

III. Nutzung weiterer IT-Möglichkeiten

Das ALJ wurde als juristische Fachzeitschrift ausgerichtet, die inhaltlich ganz bewusst den Vorgaben traditioneller Angebote folgt. Die IT wurde ausschließlich dazu genutzt, die weltweite Verbreitung als Web-Angebot zu ermöglichen. Weitere Funktionen, die eine rege Diskussion von Forschungsergebnissen zulassen würden, wie zB Blog, Forum etc, wurden ganz bewusst hintangestellt. Ziel war es, das ALJ als seriöse, rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift zu etablieren, ehe weitere Funktionalitäten angedacht werden. Im fünften Jahr seines Bestehens ist das ALJ dieser Ausrichtung treu geblieben; wir haben derzeit nicht vor, das Angebot auszuweiten. Dies vor allem auch, weil die Aufgaben bereits jetzt die zur Verfügung stehenden Ressourcen weitgehend binden. Hier stehen für die Zukunft aber durchaus Optionen offen.

IV. Unentgeltlichkeit des Angebots / Open Science

Das ALJ hat sich, wie berichtet, ganz bewusst gegen jeglichen Vorbehalt kommerzieller Nutzung entschieden. Damit konnte zwar die Verbreitung der Beiträge durch die Aufnahme in die wesentlichen kommerziellen Rechtsdatenbanken in Österreich deutlich gesteigert werden, andererseits nimmt sich das ALJ damit jede eigenständige Einnahmequelle und bleibt auf die Finanzierung durch die Trägerorganisation (hier insb Universität Graz) angewiesen. Ob anstelle der CC-BY-Lizenz die kommerzielle Verwertung eingeschränkt werden sollte (CC-BY-NC), wäre breiter zu diskutieren.

In diesem Zusammenhang soll angemerkt sein, dass die Bemühungen der Europäischen Kommission um aktive Einbeziehung von Forschungsergebnissen als „Public Sector Information“, mit dem Ziel, sie zur gewerblichen wie nicht-gewerblichen Nutzung freizugeben, erfolgreich waren:

„Der Anwendungsbereich wird auch auf bestimmte Forschungsdaten – eine besondere Kategorie von Dokumenten, die als Teil der wissenschaftlichen Forschung erzeugt wird – ausgeweitet, nämlich die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen (Experimente, Erhebungen usw.), die die Grundlage des wissenschaftlichen Prozesses bilden; gleichzeitig bleiben Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen, da sie zusätzliche Herausforderungen hinsichtlich der Rechtewahrnehmung mit sich bringen […] Die kostenlose Bereitstellung von Dokumenten gilt insbesondere für For-

schungsdaten und hochwertige Datensätze, die in einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 13 festgelegt werden.“[39]

Der Vorschlag wurde nach Diskussion als RL (EU) 2019/1024[40] angenommen. Sie normiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „[…] *Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen umgesetzt werden* […]“ und zielt dabei insb auf sog „hochwertige Datensätze iSv Art 13 f RL (EU) 2019/1024.[41]J edoch müssen Privatsphäre und personenbezogener Daten, die Geheimhaltung, die nationale Sicherheit, berechtigte Geschäftsinteressen, wie etwa Geschäftsgeheimnisse, und Rechte Dritter an geistigem Eigentum gemäß dem Grundsatz „*so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary)*“ berücksichtigt werden.[42] ErwGr 28 klärt dazu abschließend: „*Andere Arten von Dokumenten als Forschungsdaten sollten weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.*“ Die in aller Regel urheberrechtlich geschützten, wissenschaftlichen Texte – Monographien, Aufsätze, Artikel etc – bleiben also unberührt.

In eine ganz ähnliche Richtung weist die Strategie der Europäischen Kommission, sämtliche Wissenschaftsergebnisse in der „European Open Science Cloud“ (EOSC) zusammenzuführen und InteressentInnen zu öffnen.[43] EOSC wurde Ende November 2018 in Wien gelauncht. Im Juni 2019 hat die EK einen Strategic Implementation Plan dazu veröffentlicht.[44]

Wie aber Universitäten sich am „Wissenschaftsmarkt“ bewähren sollen, wenn ihnen die Möglichkeit der ökonomischen Verwertung ihrer Leistungen genommen wird, wäre erst noch zu untersuchen und zu diskutieren. Es scheint, als habe sich Open Access in den letzten Jahren in erster Linie als Motor für gewerbliche und kommerzielle Tätigkeiten bewährt,[45] während die Wissenschaft zunehmend Nachteile erkennt. Fake Journals, aber auch das double pricing renommierter Fachverla-

39 Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), KOM/2018/234 final, 11 f.

40 Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2019/172, 56 (PSI-2-RL).

41 Die Task Force PSI und Open Data des BMDW ersucht – ausdrücklich „[a]ngesichts der besonderen Bedeutung der frühzeitigen Bewusstseinsbildung und Involvierung Österreichs in den Prozess der Ermittlung hochwertiger Datensätze“ – um Rückmeldungen und Feedback an **psi@bmdw.gv.at**.

42 Alle Originalzitate stammen aus Art 10 Abs 1 bzw dem diesen erläuternden ErwGr 28 PSI-2-RL (EU) 2019/1024.

43 Details dazu unter <https://ec.europa.eu/research/openscience/index.cfm?pg=open-science-cloud> (15.9.2019).

44 Abrufbar unter https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/78ae5276-ae8e-11e9-9d01-01aa75ed71a1/language-en.

45 Eine aktuelle, von MitarbeiterInnen der Universitätsbibliothek Graz durchgeführte Untersuchung in 82 kleinen und mittelständischen Wissenschaftsverlagen macht die Bedeutung von Open Access für

ge zählen zu den bekannten Auswüchsen. Die erwähnte Studie zur Haltung der Verlage gegenüber Open Access hebt offene Finanzierungsfragen und mangelnde Anerkennung von Verlagsleistungen als wesentliche Probleme hervor und stellt den Wunsch der Verlage nach Standardisierung, Klarheit, administrative Vereinfachungen und verstärkte Kooperation mit Universitäten, Bibliotheken und Fördergebern fest. Open Access wird durchaus als „*Zwangsbeglückung durch Fördergeber*" verstanden.[46] Letzteres erklärt sich aus der Ankündigung von Fördergebern, nur mehr Open Access publizierte Literatur finanzieren zu wollen (sog „Plan S").[47] Die StudienautorInnen prognostizieren, „[…] *dass Verlage, die sich nicht an veränderte Anforderungen anpassen (wollen), nicht dauerhaft bestehen werden können*."[48] Das Bekenntnis[49] des FWF zu „Plan S" hat dennoch heftige Reaktionen in den Wissenschaften hervorgerufen.[50]

E. Fazit

Das ALJ kann im fünften Jahr seines Bestehens eine durchaus positive Bilanz ziehen. Es hat sich als seriöse, rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift bewährt und nimmt einen fixen Platz in der österr Fachliteratur ein. Die Konzentration der redaktionellen Tätigkeiten in Graz bei gleichzeitiger Aufspaltung der Editors auf (derzeit) zwei österr Universitäten kann nach anfänglichen Unsicherheiten als ebenso gelungen bezeichnet werden, wie die Konzentration redaktioneller Tätigkeiten auf eine fachlich geeignete, technikaffine Person. Die Mitglieder des Editorial Board ergänzen die Expertise in fachlicher und räumlicher Hinsicht ebenso wie der ständig größer werdende Pool an Peers, die bereit sind, an der Verbesserung der eingereichten Texte aktiv mitzuwirken.

Ob Open Access in Form allgemeiner unentgeltlicher Zurverfügungstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse insgesamt der richtige Weg in einer am „Wissenschaftsmarkt" orientierten Forschungslandschaft ist, wird aber noch ernsthaft zu diskutieren sein.

die Verlage deutlich: *Kaier/Lackner*, Open Access aus der Sicht von Verlagen, abrufbar unter <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/20410> (15.9.2019).

46 *Kaier/Lackner*, Open Access, 8, 14.

47 Details zu „Plan S" unter <https://www.coalition-s.org/> (15.9.2019).

48 *Kaier/Lackner*, Open Access, 16.

49 <https://www.fwf.ac.at/en/news-and-media-relations/news/detail/nid/20181127-2339/?tx_rsmnews_detail%5Bref%5D=l&cHash=2cfbc919945edcf6073c55e3c2ed6544> (15.9.2019); weitere Informationen zu „Plan S" unter <https://www.economist.com/open-future/2018/09/07/an-explosion-of-openness-is-about-to-hit-scientific-publishing> und <https://www.deutschlandfunk.de/plan-s-fuer-open-access-bewegung-europaeische-foerderer.676.de.html?dram:article_id=427365> (15.9.2019).

50 <https://science.orf.at/stories/2947392/> (15.9.2019).

Die Zeitschrift *sui generis*

Daniel Hürlimann*

sui generis ist die erste rechtsgebietsübergreifende Open-Access-Zeitschrift der Schweiz. Der nachfolgende Beitrag vermittelt einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und die Erfahrungen der seit Zeitschriftengründung vergangenen 5 Jahre.

A. Einleitung

Die Zeitschrift *sui generis* (https://sui-generis.ch) ist aus dem Wunsch heraus entstanden, rechtswissenschaftliche Beiträge frei zugänglich zu publizieren. Der Schreibende hatte das Bedürfnis, dass von ihm Geschriebenes gelesen wird und sah nicht ein, warum es im Jahr 2014 noch keine Möglichkeit gab, rechtswissenschaftliche Artikel zu schweizerischem Recht frei zugänglich zu publizieren. Zwar existierten damals in der Schweiz schon zwei rechtswissenschaftliche Open-Access-Zeitschriften; diese waren und sind aber auf Nischengebiete spezialisiert.[1] Deshalb wurde der Entschluss gefasst, eine rechtsgebietsübergreifende juristische Open-Access-Zeitschrift zu gründen.

B. Erste Schritte

In einem ersten Schritt wurde die Idee einer neuen Zeitschrift, deren Alleinstellungsmerkmal im Open Access bestehen sollte, mit verschiedenen Interessierten diskutiert. Parallel dazu musste eine Webseite gebaut und ein passender Name für die Zeitschrift gefunden werden. In einem zweiten Schritt wurden Redaktionsmitglieder gesucht. Dabei stand das Ziel im Zentrum, von möglichst vielen Rechtsfakultäten schweizerischer Universitäten eine Vertretung im Redaktionsteam zu haben. Sodann mussten Beiträge für die erste Ausgabe akquiriert werden. Diese sollten nach Möglichkeit Themen behandeln, die nicht nur für ein juristisches Publikum von Interesse waren.

Am 31. August 2014 ist die erste Ausgabe der Zeitschrift *sui generis* erschienen. Das Redaktionsteam bestand aus acht Personen und in der ersten Ausgabe wurden sechs Beiträge publiziert. Die erste Ausgabe war gewissermaßen auch die letzte, weil Beiträge seither nicht mehr gesammelt und zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam publiziert, sondern einzeln jeweils im Zeitpunkt der Publikationsreife veröffentlicht werden.

* Dr. Daniel Hürlimann ist Assistenzprofessor für Informationsrecht an der Universität St.Gallen und Herausgeber der Zeitschrift *sui generis*..

1 Es handelt sich einerseits um die Zeitschrift "Ancilla Iuris – Lagen des Rechts" (www.anci.ch) und andererseits um das "Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law" (www.ejimel.uzh.ch).

C. Technisches

In den ersten zwei Jahren basierte die Webseite von *sui generis* auf WordPress, einem weit verbreiteten Content-Management-System, das ursprünglich für Blogs entwickelt wurde. Die grosse Verbreitung der Software bringt konkret spürbare Vor- und Nachteile mit sich. Ein Vorteil ist das grosse Angebot von Plugins. So konnte z.B. ein Plugin gefunden werden, das es erlaubt, anstelle von Fußnoten mit Seitennoten zu arbeiten, d.h. den Fußnotentext nicht am Ende eines Dokuments, sondern rechts neben dem Text (auf der gleichen Höhe wie die entsprechende Fußnotenziffer im Haupttext) anzeigen zu lassen. Aufgrund der Textlaufrichtung (von oben nach unten) und der immer breiter werdenden Bildschirme ist die Idee, Fußnoten neben und nicht unter dem Text anzeigen zu lassen, alles andere als revolutionär. Trotzdem gibt es nur wenige Systeme, welche dies ermöglichen, dazu gehört WordPress. Demgegenüber werden einige Anforderungen, die jede wissenschaftliche Zeitschrift mit sich bringt, von WordPress nicht unterstützt. Ein simples Beispiel sind Co-Autorschaften: Bei WordPress gibt es nur eine Autorin pro Beitrag.

Diese und andere Einschränkungen haben im Laufe der ersten zwei Jahre zum Wunsch geführt, auf ein anderes System umzusteigen. Ein solches war mit Open Journal Systems (OJS) schnell gefunden. OJS ist eine Open-Source-Software für die Publikation von wissenschaftlichen Zeitschriften und wurde vom kanadischen Public Knowledge Project entwickelt.[2] Weltweit werden etwa 7000 wissenschaftliche Zeitschriften mit OJS betrieben,[3] davon 217 in Deutschland, 12 in Österreich und 5 in der Schweiz (Stand 2017).[4] Seit 2014 wird OJS von der DFG im Rahmen des Projekts "Nachhaltige OJS-Infrastruktur zur elektronischen Publikation wissenschaftlicher Zeitschriften" gefördert.[5] Die damit finanzierte Plattform OJS-de.net "möchte OJS-Akteure im deutschsprachigen Raum vernetzen und Dienstleistungseinrichtungen, Entwickler/innen und Nutzer/innen zusammenbringen".[6]

Für *sui generis* ist die Umstellung auf OJS im Oktober 2016 erfolgt. Der Zufall wollte es, dass sich zu dieser Zeit an der Universität Zürich das auf OJS basierende Hauptbibliothek Open Publishing Environment (HOPE) im Aufbau befand.[7] Seit der Umstellung auf OJS verfügen alle Beiträge von *sui generis* über einen Digital Object Identifier (DOI). Während DOIs in anderen Wissenschaftsdisziplinen längst zum Standard gehören, sind sie in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft bis

2 https://pkp.sfu.ca/ojs.

3 https://pkp.sfu.ca/ojs/ojs-usage/ojs-stats.

4 https://pkp.sfu.ca/ojs/ojs-usage/ojs-map.

5 GEPRIS (Geförderte Projekte der DFG), Nachhaltige OJS-Infrastruktur zur elektronischen Publikation wissenschaftlicher Zeitschriften (Projektnummer 245108616, Projektlaufzeit 2014-2017, https://perma.cc/HD4R-WSJK) sowie dessen Fortsetzung (Projektnummer 346506625, Förderung seit 2017, https://perma.cc/H8E6-RDH8).

6 Projektbeschreibung auf OJS-de.net (https://perma.cc/ST9S-F7WU).

7 https://www.hope.uzh.ch.

heute nur vereinzelt anzutreffen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass in juristischen Publikationen darüber sinniert wird, welche digitalen Identifikatoren für juristische Inhalte eingesetzt werden könnten. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2018 kommt zum wenig erstaunlichen Ergebnis, "dass die in der Einführung gesetzten Anforderungen mit DOI gut abgedeckt werden könnten".[8]

Seit Februar 2018 werden alle Links in Beiträgen von *sui generis* über perma.cc geleitet. Bei perma.cc handelt es sich um einen vom Harvard Library Innovation Lab aufgebauten Webarchivierungsdienst. Damit kann ein Abbild einer Webseite im Zeitpunkt ihrer Zitierung erstellt und nachhaltig abrufbar gemacht werden. Dieses Abbild ist auch dann noch zugänglich, wenn die Originalseite nicht mehr existiert. Es handelt sich m.a.W. um die langersehnte Lösung des altbekannten Problems toter Links.

D. Organisation

In der Anfangsphase bestand *sui generis* organisatorisch ausschliesslich aus dem Redaktionsteam mit acht Mitgliedern. Wenige Monate nach dem Erscheinen der Erstausgabe wurde der Verein sui generis gegründet. Dieser wird seither von einem ursprünglich vier- und inzwischen fünfköpfigen und aus Redaktionsmitgliedern bestehenden Vorstand geführt. Im Laufe der Zeit ist das Redaktionsteam auf 16 Mitglieder angewachsen, wobei sämtliche Schweizer Universitäten mit einer Rechtsfakultät in diesem vertreten sind. Die Namen der Mitglieder des Redaktionsteams sind in Anlehnung an das Briefpapier von Anwaltskanzleien auf der Webseite gut sichtbar aufgelistet.

Die Qualitätskontrolle wurde zunächst von Mitgliedern des Redaktionsteams sichergestellt. Im Laufe der Zeit wurden vermehrt auch externe Begutachtungen eingeholt, sodass – auf Anregung eines externen Gutachters – ein Peer Review Board eingerichtet wurde.[9] Dieses besteht inzwischen aus 48 Mitgliedern, die alle mindestens schon ein Peer Review durchgeführt haben.

Im Jahr 2017 konnte ein studentischer Mitarbeiter in einem 20%-Pensum angestellt werden. Aufgrund fehlender Finanzierung endete diese Anstellung nach sieben Monaten. Nachdem zusätzliche Finanzierung zugesichert war, konnte im Jahr 2018 wiederum ein Mitarbeiter in einem 20%-Pensum eingestellt werden. Zusätzlich wird *sui generis* von einer wissenschaftlichen Assistentin eines Redaktionsmitglieds unterstützt. Im Januar 2019 ist die Schriftleitung von Daniel Hürlimann auf Luca Ranzoni übergegangen.

8 *B. Dévaud / F. Kummer*, Ein Weg zum eindeutigen digitalen Identifikator juristischer doktrinaler Inhalte, Jusletter IT 22. Februar 2018, Rz. 21.

9 https://sui-generis.ch/peer-review-board.

E. Finanzierung

In der Anfangsphase war die Jahresrechnung von *sui generis* sehr übersichtlich: keine Einnahmen und keine Ausgaben. Da die Zeitschrift ausschliesslich auf Freiwilligenarbeit basierte, konnten in den ersten drei Jahren allerdings nur je acht Beiträge publiziert werden.[10]

Inspiriert von der Idee der Open Library of Humanities[11] hat der Schreibende im Rahmen eines Referats mit dem Titel "Publishing Open Access from researchers' point of view" beim Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken[12] erwähnt, dass geplant sei, Finanzierungsgesuche an Bibliotheken zu richten. Zu seinem Erstaunen fielen die Reaktionen auf diesen Versuchsballon fast ausschliesslich positiv aus. Vertreterinnen und Vertreter von Bibliotheken wollten entsprechende Gesuche erhalten, um diese zum Anlass zu nehmen, grundsätzlich über die Förderung von Open-Access-Zeitschriften zu befinden. Die im Nachgang verschickten Finanzierungsgesuche an zunächst drei Universitätsbibliotheken wurden, wenn auch in sehr unterschiedlichem Umfang, alle gutgeheissen. Mit dem so zusammengekommenen Betrag konnte im Jahr 2017 während sieben Monaten ein studentischer Mitarbeiter zu 20% beschäftigt werden. Gleichzeitig wurden auch die Akquisitionsbemühungen verstärkt, sodass in diesem Jahr mehr Beiträge als in den ersten drei Jahren zusammen publizierten werden konnten.[13]

Nach einer Vorstellung von *sui generis* an der Jahrestagung 2017 der Vereinigung der Juristischen Bibliotheken der Schweiz (VJBS)[14] wurden weitere Finanzierungsgesuche an Universitäts- und Anwaltskanzleibibliotheken verschickt. Während die Universitätsbibliotheken die Gesuche überwiegend gutgeheissen haben, wurden die Gesuche an die Anwaltskanzleibibliotheken entweder gar nicht oder abschlägig beantwortet. Heute wird *sui generis* von der Hauptbibliothek der Universität Zürich, der Universitätsbibliothek Bern, der Bibliothek der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, der Bibliothek der Universität St.Gallen, der Universitätsbibliothek Basel, der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, der ZHAW Hochschulbibliothek und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) finanziell unterstützt. Die jährlichen Beiträge liegen zwischen CHF 350 und 4000, das Total der finanziellen Förderung durch Bibliotheken betrug im Jahr 2018 CHF 8000. Seit 2018 wird *sui generis* zusätzlich auch von der schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften finanziell unterstützt.

10 https://sui-generis.ch/issue/archive.
11 https://www.openlibhums.org.
12 https://consortium.ch.
13 Verzeichnis der im Jahr 2017 in *sui generis* erschienenen Beiträge (https://perma.cc/J2JR-AFP3).
14 http://lawlibraries.ch.

F. Rezeption

Auch wenn nicht jeder Klick auf einen Beitrag bedeutet, dass der Klickende ein Mensch ist und dass dieser den Beitrag tatsächlich liest, so kann doch festgehalten werden, dass die in *sui generis* publizierten Beiträge eine Leserschaft finden. Im Jahr 2018 erzielte der erfolgreichste Beitrag 1900 Klicks, weitere zehn Beiträge haben je zwischen 450 und 1400 Klicks erreicht. Aufgrund der verwendeten CC-Lizenz können die Beiträge auch auf andere Plattformen (z.B. in universitäre Repositorien) hochgeladen oder in anderen Zeitschriften oder Büchern zweitveröffentlicht werden.[15] *sui generis* publiziert jedoch keine Beiträge, die bereits andernorts erschienen sind.

sui generis ist – soweit ersichtlich – die einzige juristische Fachzeitschrift der Schweiz, deren Beiträge in Google Scholar aufgenommen werden. Die in *sui generis* publizierten Beiträge werden auch über einen Newsletter und via Twitter[16] verbreitet.

In *sui generis* publizierte Beiträge wurden schon mehrfach in den Medien aufgegriffen. Sowohl die Neue Zürcher Zeitung[17] als auch der Tagesanzeiger[18] und das Schweizer Fernsehen[19] sowie zahlreiche andere Medien haben verschiedentlich Artikel, die in *sui generis* erschienen sind, direkt verlinkt. Vereinzelt wurden auch Autoren von Beiträgen zu Interviews in Zeitungen, im Radio und im Fernsehen eingeladen. Die in *sui generis* erscheinenden Beiträge haben auch Eingang in die "Presseschau" von anderen juristischen Zeitschriften gefunden. Schliesslich wird *sui generis* auch als Beispiel einer erfolgreichen Open-Access-Zeitschrift in den Medien genannt.[20]

G. Meilensteine

Im April 2015 wurde *sui generis* in das Directory of Open Access Journals (DOAJ) aufgenommen. Für eine Aufnahme in dieses Verzeichnis müssen insbesondere die

15 So wurde beispielsweise der 2017 publizierte Beitrag von *T. Burri*, Verfassungslos: Verfassungs- und staatsrechtliche Bedenken anlässlich des Bundesgerichtsentscheides zur Bündner Spracheninitiative, abgedruckt in: *D. Thürer/R. Blindenbacher* (Hrsg.), Embracing Differences – A Commitment for Minorities and Managing Diversity, Zürich 2018, S. 67 ff.

16 https://twitter.com/suigeneris_ch.

17 *B. Hürlimann*, Justitia wachrütteln, NZZ vom 20. Oktober 2014 (https://perma.cc/X84K-KCQD; Link auf http://sui-generis.ch/8); *F. Werro*, Konzernverantwortungsinitiative: Mythos Haftung, NZZ vom 18. Dezember 2018 (https://perma.cc/SF6Q-3ZEF; Link auf https://sui-generis.ch/85).

18 *P. Loser*, Die Fakten zum grössten Wirtschaftsraum aller Zeiten, TagesAnzeiger vom 5. Juni 2015 (https://perma.cc/NNE4-S39T; Link auf http://sui-generis.ch/10).

19 *S. Hablützel*, Darf die Mehrheit der Minderheit eine Fremdsprache aufzwingen?, SRF Regionaljournal Graubünden vom 10. Oktober 2017 (https://perma.cc/YZ7D-V6JC; Link auf https://sui-generis.ch/40).

20 *M. Amrein*, Open-Access-Zeitschriften: Der Zugang zum Wissen soll endlich frei sein, NZZ am Sonntag vom 17. November 2018.

folgenden Minimalanforderungen ("basic requirements for inclusion in DOAJ") erfüllt sein:[21]

- Der Volltext aller Artikel muss ab dem Zeitpunkt der Publikation frei zugänglich sein.
- Die Zeitschrift muss über eine eigene Webseite verfügen.
- Jeder Artikel muss über eine eigene URL verfügen.
- Die Zeitschrift muss über eine ISSN (International Standard Serial Number) verfügen.
- Alle Artikel müssen vor der Veröffentlichung ein Qualitätskontrollsystem (Editorial oder Peer Review) durchlaufen und die Art der Überprüfung muss auf der Website angegeben werden.
- Die Website der Zeitschrift muss die Bedingungen für die Nutzung und Weiterverwendung angeben, die Leser und Autoren haben, wenn sie einen Artikel einreichen oder die veröffentlichten Inhalte nutzen.

Ein weiterer Meilenstein war die erstmalige Zitierung eines in *sui generis* erschienen Beitrags durch das Bundesgericht im Jahr 2016. Diese erfolgte in einem Urteil, mit dem das Bundesgericht über die Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft gegen das Kantonsgericht Graubünden wegen Nichtherausgabe eines Urteils zu befinden hatte. In diesem Urteil wurde einer der ersten in *sui generis* publizierten Beiträge zitiert.[22]

Im Jahr 2017 konnte aufgrund der Finanzierung durch drei Universitätsbibliotheken erstmals ein studentischer Mitarbeiter angestellt werden. Dies ermöglichte einen deutlichen Anstieg der Anzahl publizierter Beiträge von je 8 in den ersten drei Jahren auf 26 im Jahr 2017.

Seit 2018 arbeiten zwei wissenschaftliche Assistenten zu je ca. 20% für die Zeitschrift sui generis. Zudem wurde Anfang 2018 vom Editorial Review auf ein doppelblindes Peer Review umgestellt. Das bedeutet, dass die Reviewerinnen die Namen der Autoren nicht kennen und umgekehrt. Trotz Skepsis des Schreibenden, der in dieser Frage überstimmt wurde, waren die Erfahrungen mit dem doppelblinden Peer Review bisher ausschliesslich positiv. Es hat sich gezeigt, dass deutlich mehr Verbesserungsvorschläge gemacht werden, wenn der Name des Autors nicht bekannt ist und die Reviewerin gleichzeitig weiss, dass ihr Name gegenüber dem Autor nicht offengelegt wird. Reviewer haben jedoch auch die Möglichkeit, auf die Anonymität zu verzichten und für direkte Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Die Peer Review Guidelines von *sui generis* sind auf der Webseite abrufbar.[23]

21 *Directory of Open Access Journals*, Information for Publishers, Ziff. 3: Publishing best practice and basic standards for inclusion (https://perma.cc/WZR8-4HVA).

22 Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 (https://perma.cc/CL6L-RTQH), E. 3.6.

23 Peer Review Guidelines von *sui generis* (https://perma.cc/NZ5U-8KRD).

Ebenfalls seit 2018 ist *sui generis* stolze Trägerin des DOAJ Seals. Das DOAJ Seal steht für Best Practice im Bereich Open-Access-Publishing. Die Kriterien für das Siegel betreffen die Zugänglichkeit, Offenheit, Auffindbarkeit, Wiederverwendung sowie das Urheberrecht.[24] Das Siegel wird an Zeitschriften vergeben, welche zusätzlich zu den oben erwähnten allgemeinen DOAJ-Aufnahmekriterien u.a. die folgenden erfüllen:[25]

- Die Zeitschrift muss über eine Archivierungsvereinbarung mit einem externen Anbieter (z.B. CLOCKSS)[26] verfügen.
- Die in der Zeitschrift publizierten Artikel müssen über einen dauerhaften Identifikator (z.B. DOI)[27] verfügen.
- Es müssen maschinenlesbare Creative-Commons-Lizenzinformationen in Metadaten auf Artikelebene eingebettet sein.
- Die Zeitschrift muss in mindestens einem Verzeichnis für Weiterverwendungsrechte ("deposit policy registry"), z.B. SHERPA/RoMEO[28] registriert sein.
- Die Urheberrechte müssen bei den Autorinnen verbleiben.

sui generis erfüllt all diese Bedingungen und wurde deshalb im März 2018 mit dem DOAJ Seal ausgezeichnet.[29]

Im Jahr 2018 wurden 33 Artikel in *sui generis* publiziert. Aufgrund der erhöhten Qualitätsanforderungen, insbesondere der Einführung des doppelblinden Peer Reviews, wurden mehr Beiträge als in den Vorjahren abgelehnt. Diese erscheinen in aller Regel mit einer gewissen Verzögerung unverändert in anderen juristischen Zeitschriften.

H. Buchreihe

Im Januar 2018 ist die erste Dissertation in der Schriftenreihe *sui generis* erschienen. In der Schriftenreihe *sui generis* werden ausgezeichnete Dissertationen sowie Lehrbücher und Tagungsbände einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Bücher erscheinen sowohl gedruckt als auch online in den Formaten PDF und ePUB. Die digitale Version ist weltweit für alle Interessierten kostenlos zugänglich. Im Jahr 2018 konnten drei weitere Werke in der Reihe publiziert werden: zwei Dissertationen und das Lehrbuch "Introduction to Swiss Law".

Auch bei den Büchern bleiben die Urheberrechte bei den Autoren und die Werke werden unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht. Die Bücher der Reihe

24 *Directory of Open Access Journals*, Journal Application Form (https://perma.cc/M6RQ-DCLM).

25 *Directory of Open Access Journals*, Journal Application Form, Abschnitt "The qualifiers for the DOAJ Seal" (https://perma.cc/M6RQ-DCLM).

26 https://clockss.org.

27 https://www.doi.org.

28 http://www.sherpa.ac.uk/romeo.

29 Erkennbar am Siegel im DOAJ-Eintrag von sui generis (https://perma.cc/7A59-4S54).

sui generis sind sowohl im Buchhandel als auch kostenlos über die Webseiten der schweizerischen Nationalbibliothek sowie über Google Books, OAPEN und sui-generis.ch/buecher erhältlich. Neu werden in den Büchern sämtliche Gesetzesartikel, Gerichtsurteile und URLs mittels beständiger Permalinks verlinkt.[30]

I. Ausblick

Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung von *sui generis* (Zeitschrift) erlaubt es, maximal 50 Beiträge pro Jahr zu veröffentlichen. Aufgrund der Open-Access-Strategien von swissuniversities (100% Open Access bis 2024)[31] und SNF (100% Open Access bis 2020)[32] ist davon auszugehen, dass der Bedarf nach Open-Access-Publikationsmöglichkeiten in der Rechtswissenschaft in den kommenden Jahren stark ansteigen wird. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich die klassischen juristischen Verlage beim Thema Open Access nicht bewegen. Zwar wurden in den letzten Jahren weitere juristische Open-Access-Zeitschriften gegründet. Diese beschränken sich jedoch entweder auf ein bestimmtes Rechtsgebiet (ContraLegem:[33] Strafrecht) oder auf einen bestimmten Autorenkreis (Cognitio:[34] studentisches Forum).

Sollte *sui generis* auch weiterhin die einzige rechtsgebietsübergreifende Open-Access-Zeitschrift der Schweiz bleiben, ist davon auszugehen, dass in Zukunft deutlich mehr Beiträge eingereicht werden. Den zusätzlichen Bedarf an Open-Access-Publikationen kann *sui generis* nur abdecken, wenn die Zeitschrift mehr Einnahmen generiert, um die Stellenprozente und damit die Publikationskapazität zu erhöhen. Dieser Beitrag soll jedoch nicht mit einem Spendenaufruf enden. *sui generis* befindet sich in der komfortablen Lage, dass die Finanzierung für den Weiterbetrieb im aktuellen Umfang gewährleistet ist und dass im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens Qualität vor Quantität geht. Wenn in Zukunft deutlich mehr Beiträge eingereicht werden, die finanziellen Mittel jedoch nur für die Publikation der 50 besten ausreichen, wird zwangsläufig die Qualität der Beiträge steigen.

30 Das erste Buch, in dem sämtliche Gesetzesartikel, Gerichtsurteile und URLs mittels Permalinks verlinkt sind ist die Dissertation *S. Hänsenberger*, Die zivilrechtliche Haftung für autonome Drohnen unter Einbezug von Zulassungs- und Betriebsvorschriften, Berlin/Bern 2018 (https://perma.cc/584Z-LNPP).

31 *swissuniversities*, Nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz (https://perma.cc/Z8X5-SW49).

32 *SNF*, Ab 2020: SNF-Forschung wird 100% Open Access (https://perma.cc/5SWA-JK3C).

33 https://www.contralegem.ch.

34 https://cognitio-zeitschrift.ch.

Diskurse öffnen, Grenzen überwinden: Der Völkerrechtsblog als Plattform für globale Wissenschaftskommunikation im digitalen Zeitalter

Raffaela Kunz/Michael Riegner/Dana Schmalz*

A. Einleitung

Obwohl Digitalisierung und Neue Medien längst auch die traditionsreiche Rechtswissenschaft erreicht haben, herrscht auch hier im Gegensatz zu den Naturwissenschaften bekanntlich nach wie vor eine gewisse „geisteswissenschaftliche Netzresistenz".[1] Zwar sind positive Effekte für die internationale Sichtbarkeit, Rezeption und Zitierhäufigkeit von elektronischen und frei zugänglichen Publikationsformen längst auch für die Rechtswissenschaft nachgewiesen;[2] auch der Wissenschaftsrat hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Geistes- und Sozialwissenschaften an Intrastrukturentwicklungen anpassen müssten, um international anschlussfähig zu bleiben.[3] In seinem Bericht zur Zukunft der Rechtswissenschaft weist der Rat zudem ausdrücklich auf die Wichtigkeit elektronischen Publizierens für die internationale Sichtbarkeit hin.[4] Trotzdem hat Open Access in der Rechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum nach wie vor einen schweren Stand und stößt zuweilen gar auf Widerstand: Als die Universität Konstanz versuchte, ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Zweitveröffentlichung zu verpflichten und die Texte frei zugänglich zu machen, waren es bekanntlich Mitglieder der Juristischen Fakultät, die unter Berufung auf ihre Wissenschaftsfreiheit gerichtlich dagegen vorgingen.[5]

* Raffaela Kunz ist Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und Co-Chefredakteurin des Völkerrechtsblogs. Michael Riegner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitbegründer des Völkerrechtsblogs. Dana Schmalz ist New York/Feodor Lynen Fellow der Alexander von Humboldt-Stiftung an der Columbia Law School und Co-Chefredakeurin des Völkerrechtsblogs.

1 Klaus Graf, Vermitteln Blogs das Gefühl rastloser Masturbation? Eine Antwort auf Valentin Groebner, *Redaktionsblog*, 7. Februar 2013, http://redaktionsblog.hypotheses.org/951 (zuletzt besucht am 19. März 2019).

2 Siehe etwa die Studie von Carol Watson und James M. Donovan, Citation Advantage of Open Access Legal Scholarship, *Law Library Journal* 103 (2011), 553-573.

3 WISSENSCHAFTSRAT, Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Berlin: Wissenschaftsrat 2011), 8.

4 WISSENSCHAFTSRAT, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (Hamburg: Wissenschaftsrat 2012), 66 ff.

5 Siehe den offenen Brief vom 1. Februar 2016, einsehbar unter http://www.ordnungderwissenschaft.de/2016-2/07_Infoteil/14_loewisch_konstanzer-juristenfakultaet_verweigert_zweitveroeffentlichungspfli

Eine Ausnahme bilden rechtswissenschaftliche Blogs, die als genuin digitale und frei zugängliche Medien regelmäßig als wichtige Akteure[6] oder gar „goldener Lichtstreifen“[7] in der ansonsten Open-Access-skeptischen Rechtswissenschaft gesehen werden. Ursprünglich vor allem in den Vereinigten Staaten verbreitet sind Blogs – zumindest im Bereich des öffentlichen Rechts – inzwischen auch im deutschsprachigen Raum zu einem zentralen Ort der Wissenschaftskommunikation geworden und aus der Wissenschaftslandschaft nicht mehr wegzudenken. Neben dem Völkerrechtsblog (www.voelkerrechtsblog.org), der im Rahmen dieses Beitrages kurz vorgestellt werden soll, sind für das öffentliche Recht der Verfassungsblog (www.verfassungsblog.de), der dieses Jahr sein zehnjähriges Bestehen feiern kann, sowie JuWiss (www.juwiss.de), ein Nachwuchsforum, zu nennen.

Dass Blogs in der Völkerrechtswissenschaft inzwischen einen wichtigen Stellenwert einnehmen, ist insofern wenig erstaunlich, als der Forschungsgegenstand der Völkerrechtswissenschaft naturgemäß ein grenzüberschreitender ist und die internationale Sichtbarkeit von Forschenden eine größere Rolle spielt. Einer der Hauptbeweggründe für die Gründung von Völkerrechtsblog war es denn auch, die neuen Räume und Möglichkeiten, die das Internet eröffnet, für die Völkerrechtswissenschaft fruchtbar zu machen und einen grenzüberschreitenden Diskurs zu fördern, der dem Universalitätsanspruch des Völkerrechts entspricht.

Im Folgenden soll kurz die Entstehungsgeschichte des Völkerrechtsblogs rekapituliert werden (B), bevor in einem nächsten Schritt der Blog vorgestellt und erläutert wird, inwiefern sich dieses Publikationsformat von anderen abhebt (C). Der Beitrag schließt mit einigen Überlegungen zur Zukunftsvision des Völkerrechtsblogs (D).

B. Entstehungsgeschichte

Nachdem andere Projekte den Weg geebnet haben, wurde der Völkerrechtsblog 2014 im Rahmen des Arbeitskreises junger VölkerrechtswissenschaftlerInnen (AjV) gegründet. Der AjV ist ein informelles Netzwerk, das zum Ziel hat, VölkerrechtlerInnen der jüngeren Generation aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu vernetzen.[8] Die Mitglieder des AjV verbindet, dass sie nach 1990 studiert haben und entsprechend einer Generation angehören, die den technischen Wandel unmittelbar miterlebt hat und sich den neuen Herausforderungen neugierig stellt.

cht_odw_2016.pdf (zuletzt besucht am 19. März 2019). Das Verwaltungsgericht Baden-Württemberg hat die Frage mit Entscheidung vom 26. September 2017 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

6 Siehe auch Siggener Thesen zum wissenschaftlichen Publizieren im digitalen Zeitalter (https://www.merkur-zeitschrift.de/2016/10/24/siggenthesen/), #Siggenthesen Nr. 5: „Webmedien wie Blogs, Wikis und andere soziale Medien sind zentral für einen offenen und freien Wissenschaftsdiskurs.“.

7 Hanjo Hammann, Open Access in der Rechtswissenschaft. Tagung an der Universität Bern am 27.5.2016, GRUR 2016, 1140-1142, 1141.

8 Siehe für mehr Informationen https://voelkerrechtsblog.org/community/ajv/internal/mitgliederliste/.

Ziel war es also, die potenziell globale virtuelle Öffentlichkeit im Netz zu nutzen und einen transnationalen wissenschaftlichen Diskurs zu fördern. Denn wie bereits erwähnt ist in der Völkerrechtswissenschaft eine grenzüberschreitende Wissenschaftskommunikation eine Frage der diszipoinären Identität. Der Gegenstand der Völkerrechtswissenschaft ist definitionsgemäß nicht auf einzelne Rechtsordnungen beschränkt. Trotzdem wird ein wirklich transnationaler Wissensfluss und Diskurs auch in dieser Teildisziplin durch national ausgerichtete Publikationen und Bezahlschranken behindert, denn Open Access hat sich auch in der Völkerrechtswissenschaft nach wie vor nicht durchgesetzt – mit Folgen insbesondere für Forschende weniger wohlhabender Forschungseinrichtungen im Globalen Süden. Dies stellt nicht nur die Internationalität des internationalen Rechts bis heute in Frage,[9] sondern ist auch ein Erkenntnishindernis in der Völkerrechtswissenschaft.

Auf diese Probleme versprach das Internet neue Antworten zu liefern. Bei der Gründung von Völkerrechtsblog fiel die Entscheidung ganz bewusst auf das Medium Blog, das mit seiner Niederschwelligkeit nicht nur ein breites Publikum zu erreichen verhieß. Über Wordpress war der Betrieb eines Blogs zudem mit wenig technischem Aufwand und Vorwissen und ausgesprochen kostengünstig möglich. So startete das Projekt Völkerrechtsblog quasi am Küchentisch als Initiative einer Gruppe befreundeter Doktorierender.

C. Was ist der Völkerrechtsblog? Ein Überblick

Das Profil des Völkerrechtsblogs ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Wichtig ist zunächst, dass sich der Völkerrechtsblog als sog. Wissenschaftsblog versteht, d.h. als Blog, der aus der Rechtswissenschaft heraus betrieben wird und den Anspruch hat, sich an Diskussionen in der Fachgemeinschaft und am wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu beteiligen.[10] Im Unterschied zu anderen Blogs zielt der Völkerrechtsblog nicht primär auf Tagesaktualität ab, sondern sieht sich als „zweite Reflexionsschleife“ mit theoretischem Anspruch, der zwischen Nachrichtenblogs und wissenschaftlicher Zeitschrift angesiedelt ist, auch aktuelle wissenschaftliche Debatten aufnimmt und einem größeren Publikum zugänglich macht („Slow Blogging“).[11] Zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung setzt die Redaktion auf ein schlankes Peer-Review-Verfahren durch einen wissenschaftlichen Beirat, der aus zumeist promovierten Mitgliedern des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht.[12]

9 Vgl. Anthea Roberts, Is International Law International? (Oxford: Oxford University Press 2017).

10 Siehe für eine begriffliche Diskussion Hannah Birkenkötter, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Ein Beitrag zur Erschließung neuer Formate, in Andreas Funke & Konrad Lachmayer (Hrsg.), Formate der Rechtswissenschaft (Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2017), 117-139, 125 ff.

11 Siehe für einen kurzen Überblick Dana Schmalz und Michael Riegner, Völkerrecht 2.0 – es ist angerichtet, Völkerrechtsblog, 29. April 2014, doi: 10.17176/20170104-153908.

12 Für einen Überblick siehe https://voelkerrechtsblog.org/about/team-and-contact/.

Dies stellt die Rückbindung an klassische Formen und etablierte Vertreterinnen der Völkerrechtswissenschaft sicher und macht deutlich, dass es nicht Ziel des Völkerrechtsblogs ist, mit den bestehenden Strukturen zu brechen. Vielmehr versuchen wir existierende Formate zu ergänzen und sogar Brücken zwischen klassischen und neueren Formaten zu schlagen.

Im Zentrum des Projekts steht die Idee des Dialoges und Austausches. Der Völkerrechtsblog versteht sich als Plattform, auf der Ideen ausprobiert und weiterentwickelt werden können mit dem Ziel, gemeinsam am Erkenntnisgewinn zu arbeiten. Entsprechend sind Beiträge auf dem Blog mit 1000-1500 Wörter kürzer als herkömmliche Formate und dürfen auch thesenhafter und weniger formell als klassische Zeitschriftenbeiträge sein. Beiträge auf dem Blog erscheinen zudem in deutsch, englisch oder französischer Sprache, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen.

Das dialogische Element widerspiegelt sich in den verschiedenen Beitragskategorien auf dem Blog. „Markenzeichen" des Völkerrechtsblogs ist es, dass Beiträge in der Regel „im Doppelpack" erscheinen: In einem ersten Schritt erscheint ein Auftaktsbeitrag, auf den eine später erscheinende Replik Bezug nimmt. Auch im Rahmen der Zeitschriftenkooperation, einem Format, das der Völkerrechtsblog gänzlich neu entwickelt hat, steht der wissenschaftliche Austausch im Vordergrund: Im Rahmen von Partnerschaften mit renommierten Fachzeitschriften – bislang *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)*, *Archiv des Völkerrechts*, dem *Leiden Journal of International Law (LJIL),* der *Swiss Review of International and European Law (SRIEL)* und dem *Nordic Journal of International Law*[13] – laden wir AutorInnen mit einschlägiger Expertise ein, aktuell in diesen Zeitschriften erschienene Beiträge auf dem Völkerrechtsblog zu diskutieren und diese dadurch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Die in Bezug genommenen Zeitschriftenbeiträge werden von den Verlagen in der Regel online frei zugänglich gemacht, so dass der Blog positive Rückwirkungen im Sinne von Open Access in traditionellen Medien zeitigt.[14] Diese Zusammenarbeit erhöht die Akzeptanz und Sichtbarkeit in der Fachgemeinschaft. Ein weiteres Format, das klassische mit neuen Publikationsformen verbindet, ist das des Buchsymposiums: Dabei diskutieren RezensentInnen mit dem Autor oder der Autorin eines Buches auf dem Blog direkt über das Werk.[15] Ähnliche Brücken schlagen Konferenzsymposien.[16]

13 Siehe unter http://voelkerrechtsblog.org/about/partners-and-sponsors/.

14 Namentlich VRÜ und LJIL stellen auf dem Völkerrechtsblog diskutierte Artikel Open Access. Siehe für ein jüngeres Beispiel Iris Canor, Is a bird in the hand always worth two in the bush?, *Völkerrechtsblog*, 13. September 2017, doi: 10.17176/20170913-105951.

15 Vgl. z.B. http://voelkerrechtsblog.org/category/symposium/mollers-buchforum/.

16 Ein Beispiel hierfür ist das Symposium „Global South and Comparative Constitutional Law" zur gleichnamigen Konferenz an der Humboldt Universität zu Berlin. Siehe https://voelkerrechtsblog.org/category/symposium/global-south-in-comparative-constitutional-law/.

Neben der Publikation inhaltlicher Beiträge unterhält der Völkerrechtsblog ferner eine Service-Sektion, die monatlich über Stellenausschreibungen und Veranstaltungen im Bereich des Völkerrechts im deutschsprachigen Raum informiert. Diese Leistung wird von einem eigens zuständigen vierköpfigen Team erbracht. Seit 2016 kooperiert das Service-Team mit der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR) und stellt dieser die Inhalte der Service-Sektion für einen Newsletter aufbereitet zur Verfügung.

In rechtlicher Hinsicht nutzt Völkerrechtsblog für die inhaltlichen Beiträge den auch von anderen rechtswissenschaftlichen Blogs verwendeten Standard-Lizenzvertrag Creative Commons Share Alike 4.0 (Namensnennung). Die Beiträge auf Völkerrechtsblog werden mit einem stabilen Digital Object Identifier (DOI) versehen und mithilfe des Open-Access-Fachrepositorium <intR>²Dok an der Staatsbibliothek Berlin langzeitarchiviert und bibliothekarisch nachweisbar gemacht. Zudem bewerben wir sämtliche Inhalte auf Twitter und Facebook. Seit Sommer 2018 ist ein Redaktionsmitglied ausschließlich für die Social-Media-Präsenz zuständig, und der Eindruck ist, dass sich dies positiv auf die Sichtbarkeit der Beiträge und des Blogs insgesamt auswirkt. Seit wir Twitter aktiv betreuen, haben wir ca. 1500 Follower dazugewonnen (Stand Oktober 2019: 2700 Follower) und gemäß unseren internen Statistiken sind in diesem Zeitraum auch unsere Leserzahlen überdurchschnittlich gestiegen. Gerade Twitter dient aber nicht nur zur Verbreitung von Beiträgen; inzwischen findet auf dieser Plattform häufig auch inhaltlicher Austausch über einzelne Beiträge und Argumente statt. Es ist auch schon vorgekommen, dass ein Austausch via Twitter Autoren zu einer formellen Replik auf dem Völkerrechtsblog motiviert hat.

Fünf Jahre nach seiner Gründung ist der Völkerrechtsblog eine erfolgreiche Institution und Wissenschaftsinfrastruktur, die nicht nur international gelesen, sondern auch beforscht wird.[17] Auf dem Blog wurden bis dato rund 600 Beiträge veröffentlicht; der Publikationsrhythmus ist konstant hoch (rund drei Beiträge pro Woche).[18] Die Autorenschaft umfasst sowohl Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch etablierte WissenschaftlerInnen aus allen Weltregionen. Die internen Statistiken zeigen, dass Beiträge durchschnittlich rund 250 Leser erreichen, wobei einzelne Beiträge Leserzahlen bis weit in den vierstelligen Bereich erzielen.[19] Vom Erfolg des Blogs zeugt auch, dass die Redaktion in zunehmendem Umfang Initiativeinsendungen zur Publikation erreichen. Die Leserdaten belegen dabei ein-

17 Siehe aus jüngerer Zeit etwa Antoine Duval, 'Publish (Tweets and Blogs) or Perish? Legal Academia in Times of Social Media' (2018) 23(1) Tilburg Law Review pp. 91–108, DOI: https://doi.org/10.5334/tilr.4.

18 Interne Wordpress-Statistik, Stand März 2019.

19 Der zurzeit mit rund 10'300 Lesern meistgelesene Beitrag ist Valentin J. Schatz and Dmytro Koval, Ukraine v. Russia: Passage through Kerch Strait and the Sea of Azov (Part I), *Völkerrechtsblog*, 10. Januar 2018, doi: 10.17176/20180110-131019.

drücklich, dass elektronische und frei zugängliche wissenschaftliche Publikationen tatsächlich quasi weltweit rezipiert werden: Die digital erfasste Leserschaft des Völkerrechtsblogs stammt aus über 180 Ländern, wobei neben den deutschsprachigen Ländern unter anderem die USA, die Türkei, Indien, Brasilien und Südkorea zu den Ländern zählen, in denen der Blog am häufigsten gelesen wird.[20]

D. Zukunftsvisionen

So erfreulich diese Entwicklung ist, so sehr drohte das Projekt Völkerrechtsblog jedoch zunehmend Opfer seines eigenen Erfolges zu werden. Aus dem kleinen Kreis von Doktorierenden, der am Anfang stand, wurde zwar eine rund 15-köpfige Redaktion, die inzwischen auch Postdocs einschließt. Zusätzlich kümmert sich ein vierköpfiges Team um die Service-Sektion. Trotzdem funktionierte der Blog nach wie vor vorwiegend auf ehrenamtlicher Basis. Finanzielle Unterstützung erhielt der Völkerrechtsblog lediglich auf kleiner Basis; so beteiligt sich die DGIR mit 80 Euro monatlich an den Kosten des Blogs. Zudem übernahm das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPIL) aus Mitteln des an Armin von Bogdandy verliehenen Leibniz-Preises die Fahrtkosten der Redaktionsmitglieder zu den zwei Mal jährlich in Berlin stattfindenden Redaktionstreffen sowie die Kosten für Wordpress sowie einige kleinere Programmierleistungen. Dieses auf Freiwilligkeit und Ehrenamt basierende Modell erlaubte es jedoch das bestehende Potenzial nicht annähernd auszuschöpfen und der Völkerrechtsblog stieß personell und organisatorisch zunehmend an seine Grenzen.

Erfreulicherweise ist es gelungen, in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Mittel im Förderprogramm „Infrastruktur für elektronische Publikationen und digitale Wissenschaftskommunikation“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einzuwerben.[21] Diese Förderung finanziert seit März 2019 u.a. eine Postdoc-Stelle, die das Projekt hauptamtlich koordiniert, und zwei studentische Hilfskräfte, die mit je fünf Wochenstunden am Projekt mitarbeiten.

Die dreijährige Förderung soll primär dazu genutzt werden, das Projekt Völkerrechtsblog weiter zu professionalisieren und zu profilieren. Noch stärker als bislang soll der Völkerrechtsblog inhaltliche Themen und Impulse setzten und die Diskussion in der Fachgemeinschaft mitprägen. Dazu gehört auch eine Modernisierung der Website und unserer Organisationsstruktur sowie die Entwicklung ei-

20 Worpdress-Statistik des Völkerrechtsblogs.

21 Wissenschaftsblogs als Infrastruktur für digitale Publikationen und Wissenschaftskommunikation: Ausbau des Modellprojekts „Völkerrechtsblog“, einsehbar unter http://gepris.dfg.de/gepris/projekt/407446657 (besucht am 18. März 2019). Siehe dazu auch Dana Schmalz, Michael Riegner and Raffaela Kunz, Funding Völkerrechtsblog. The German national research funding organization DFG will support Völkerrechtsblog in the coming years, Völkerrechtsblog, 5. Dezember 2017, doi: 10.17176/20181205-111550-0.

nes längerfristigen und nachhaltigen Finanzierungsmodells. Die Finanzierung bleibt dabei die Gretchenfrage aller Blogs und von Open-Access-Formaten generell. Als Antwort kommen mehrere Modelle in Betracht. Dazu gehört zum einen eine noch engere Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung. Selbstredend bleibt die inhaltliche Unabhängigkeit unabdingbare Voraussetzung jeglicher institutionellen Zusammenarbeit. Ebenfalls denkbar ist eine verstärkte Einwerbung eigener Drittmittel durch Beteiligung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten oder eine (Teil-)Kommerzialisierung, etwa der Stellenanzeigen und Servicesektion. All diese Modelle haben jeweils Vor- und Nachteile, so dass im Idealfall eine Kombination anzustreben ist, die inhaltliche Unabhängigkeit, wissenschaftliche Qualität und nachhaltige Finanzierung gleichermaßen sichert.

Ein wichtiges Anliegen ist und bleibt uns die weitere Öffnung und Erweiterung des Diskussionsraums insbesondere auch über Europa hinaus und bis in den Globalen Süden. Insbesondere geht es darum, WissenschaftlerInnen aus dem Globalen Süden nicht nur als Rezipienten, sondern auch als Produzenten zu gewinnen. Auch das erfolgreiche Format der Zeitschriftenkooperation soll durch Kooperationen mit Zeitschriften aus dem Globalen Süden erweitert werden. Und natürlich möchte sich der Völkerrechtsblog auch weiterhin an der Debatte um Open Access in der Rechtswissenschaft beteiligen mit dem Ziel, diese voranzutreiben. So wird der Völkerrechtsblog eine internationale Konferenz ausrichten, die speziell die Perspektive der Völkerrechtswissenschaft in der Open-Access-Debatte beleuchten soll. Auch wenn wir uns dabei in erster Linie der Sache verpflichtet fühlen, geschieht all dies letztendlich nicht ganz uneigennützig, sind wir doch davon überzeugt, dass die Sichtbarkeit auch der deutschen Völkerrechtswissenschaft längerfristig von Open Access abhängt.

Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache? – Perspektiven aus der akademischen Infrastruktur

Ivo Vogel*

Die dem Paradigma des Open Access folgende akademische Infrastruktur ist auf europäischer Ebene wie auch in Deutschland, Österreich sowie der Schweiz – je nach Fachrichtung – unterschiedlich ausgeprägt. Für die Rechtswissenschaft kann in den D-A-CH-Ländern jedoch noch keine feste oder etablierte akademische Infrastruktur im Hinblick auf Open Access konstatiert werden. Die vielfältigen Förderangebote werden durch die Rechtswissenschaft nur äußerst spärlich oder überhaupt nicht angenommen. Teilweise wird sich dem Open Access auch mit juristischen Mitteln entgegengestellt. Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten und Infrastrukturen geben, die auch der Rechtswissenschaft zur Verfügung stehen, um den Open Access in dieser Disziplin zu befördern.

A. Open Access-Förderung in Europa

Einleitend soll zunächst kurz die europäische Perspektive beleuchtet werden. Die wohl jüngste Initiative auf der Ebene der Europäischen Union dürfte cOAlitionS[1] sein. Am 4. September 2018 haben sich Science Europe sowie zunächst 11 nationale Forschungsförderorganisationen mit Unterstützung der Europäischen Kommission zum diesem Konsortium zusammengeschlossen. Gemäß der gemeinsamen Verpflichtungserklärung sollen nach dem 1. Januar 2021 Forschungsergebnisse aus öffentlichen Fördermitteln der beteiligten Forschungsförderungsorganisationen unmittelbar in Open Access-Zeitschriften oder auf Open Access-Plattformen veröffentlicht werden müssen. Dabei sind die Rahmenbedingungen für diese Initiative mittels zehn Punkten definiert (Plan S). Aus den D-A-CH-Ländern ist derzeitig nur Österreich mit dem FWF Wissenschaftsfonds beteiligt. Zwar hat sich auch die DFG positiv zu dieser Initiative geäußert,[2] sie wird sich jedoch nicht einer Verpflichtung nach den Bedingungen von cOAlitionS und Plan S unterziehen, sondern vielmehr „künftig Fördermittelempfänger dazu auffordern, ihre Ergebnisse entweder auf dem sogenannten „Goldenen Weg“ (sofortige Open Access-Veröffentlichung) oder auf dem „Grünen Weg“ (Veröffentlichung in Open Access-Repositorien zusätzlich zur Veröffentlichung nach dem Subskriptionsmodell) öffentlich zugänglich zu machen.“[3] und bleibt damit hinter der Verpflichtung der cOAlitionS

* BOR, Ass. iur. Ivo Vogel ist Leiter des Fachinformationsdienstes für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung (<intR>² an der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz.Die Ausführungen in diesem Beitrag beruhen auf dem Informationsstand von Januar 2019.

1 https://www.coalition-s.org/.

2 https://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2018/info_wissenschaft_18_56/.

3 Ebenda.

zurück. Auch der SNF begrüßt diese Initiative zwar, erklärt jedoch die Zeitplanung mit der eigenen Open Access-Strategie für nicht kompatibel, lässt doch der SNF „die Erstveröffentlichung in einer kostenpflichtigen Zeitschrift und die nachträgliche Ablage auf einer OA-Plattform zu. Dieser […] grüne Weg zu Open Access ist auch in der Nationalen Open Access-Strategie 2024 der Schweizer Hochschulen enthalten.[4]

Die Europäische Kommission und der Europäische Forschungsrat fördern und fordern schon seit längerer Zeit den Open Access, indem Projekte der entsprechenden Open Access-Policy unterworfen sind. Als beispielhaft gelten die Open Access-Mandate im Rahmen von Horizon 2020 indem eine Open Access-Verpflichtung für die Verbreitung der Forschungsergebnisse in Form von Publikationen sowie der ihnen zugrundeliegenden Daten besteht. Publikationen und Forschungsdaten sind in elektronischer Form für Dritte unentgeltlich frei zugänglich zu machen, wobei die Kosten, die im Zusammenhang mit Open Access während der Projektlaufzeit anfallen und den allgemeinen Förderfähigkeitskriterien entsprechen (wie etwa Publikationsgebühren, Datenspeicherung etc.), in Horizon-2020-Projekten erstattungsfähig sind. Dabei ist sowohl der Grüne als auch der Goldene Weg wählbar und es bleibt den Projekten überlassen, welches Repositorium oder Online Archiv für die Veröffentlichung im Open Access genutzt wird. Als Best Practice gilt die Open Access-Infrastruktur OpenAIRE,[5] die auf vorhandene Repositorien verlinkt sowie auf andere Register für Repositorien wie ROAR[6] oder Verzeichnisse wie OpenDOAR[7] verweist.

B. Die nationale akademische Infrastruktur in Deutschland

Als eines der Flaggschiffe der Open Access-Bewegung in Deutschland kann die 2008 von der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen gegründete Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ bezeichnet werden, deren Ziel es ist, „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der bestmöglichen Informationsinfrastruktur auszustatten, die sie für ihre Forschung brauchen.“[8] Im Hinblick auf acht definierte Handlungsfelder rund um die Digitalisierung in Wissenschaft und Forschung sollen die Aktivitäten und Ressourcen der Allianzpartner koordiniert und gebündelt werden, wobei die Allianz-Initiative für die Jahre 2018 bis 2020 ihre Arbeit, nachdem die Transformation von analogen Medien zu digitalen Objekten weit fortgeschritten ist, auf die genuin digitalen Publikationsformen und

4 https://oa100.snf.ch/de/news-de/freier-zugang-zu-publikationen-der-snf-unterstuetzt-den-europaeischen-plan-s/.

5 https://www.openaire.eu/.

6 http://roar.eprints.org/.

7 http://v 2.sherpa.ac.uk/opendoar/.

8 https://www.allianzinitiative.de/leitbild/.

Strukturen konzentriert. Im Ergebnis sollen Querschnittsthemen wie Open Access, Open Science oder Forschungsdaten detailliert und strukturiert an die Wissenschaftscommunity adressiert werden. Den Open Access betreffend sind zwei Handlungsfelder „Wissenschaftliches Publikationssystem“[9] und „Recht für Wissenschaft im digitalen Zeitalter“[10] besonders hervorzuheben.

Das im Handlungsfeld „Wissenschaftliches Publikationssystem“ „primär zu verfolgende Ziel ist die Ausschöpfung des Potentials digitalen Publizierens. Dies wird erreicht durch die offene Zugänglichkeit (Open Access) zu wissenschaftlichen Inhalten, die Erschließung des digital Möglichen sowie die nachhaltige Organisation des Publikationswesens als wissenschaftsfreundlicher Servicemarkt.“[11] Damit werden sowohl die Perspektiven der Nutzenden als auch der Verlage beleuchtet. Aktuell setzt sich diese Arbeitsgruppe intensiv mit der Verbindung von Open Access und Lizenzierung auseinander, wobei Themen von der Zeitschriftentransformation, über die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle bis hin zur kooperativen Finanzierung bei Wahrung der Kostentransparenz und der Garantie der Nachhaltigkeit der Publikationsstrukturen behandelt werden. Bereits vorhandene Infrastrukturen wie institutionelle oder disziplinäre Open Access-Repositorien sollen dabei nicht in Vergessenheit geraten, leisten sie doch bereits jetzt einen wichtigen Beitrag zur Versorgung innerhalb von Forschungsinformationssystemen, indem sie Werkzeuge, Speicherplatz und Erschließungsstrukturen für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse im Open Access anbieten und – aufgrund der Weiterleitung in andere Suchsysteme – deren nationale und internationale Rezeption erheblich verbessern. Schließlich sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe bestrebt, den kontinuierlichen Austausch auf der Policy-Ebene nachhaltig fortzusetzen und eine zielgenaue Lobbyarbeit zu leisten.

Die Mitglieder des Handlungsfelds „Recht für Wissenschaft im digitalen Zeitalter“ befassen sich mit den rechtlichen Dimensionen hinsichtlich digitaler Informationen und wie diese beispielsweise den Open Access beschränken oder ermöglichen. Im Zentrum stehen hier Themen des Urheber-, Leistungsschutz-, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts. Es bleibt abzuwarten, ob künftig auch das Wissenschaftsrecht (z.B. bezüglich der Änderung der Berufungspraxis) stärker in den Fokus dieses Handlungsfeldes rücken wird. Für die Periode 2018 bis 2020 liegen die Schwerpunkte eindeutig in der Lobbyarbeit.

9 https://www.allianzinitiative.de/handlungsfelder/wissenschaftliches-publikationssystem/.
10 https://www.allianzinitiative.de/handlungsfelder/recht-fuer-wissenschaft-im-digitalen-zeitalter/.
11 Ebenda.

Im Ergebnis der Arbeit aller Arbeitsgruppen der Allianzinitiative wurden mit DEAL[12] und OA2020-DE[13] bereits zwei wegweisende Projekte auf den Weg gebracht. Im Rahmen des Projekts DEAL ist die Hochschulrektorenkonferenz als Vertreterin der Allianz der Wissenschaftseinrichtungen damit beauftragt, mit den großen Wissenschaftsverlagen nationale Lizenzverträge für das gesamte Portfolio an elektronischen Zeitschriften abzuschließen und zugleich eine Open Access-Komponente zu etablieren.

Hingegen verfolgt der Nationale Open Access-Kontaktpunkt OA2020-DE das strategische Ziel, Voraussetzungen für die großflächige Open Access-Transformation zu schaffen, wobei hier die nationale Ebene im Vordergrund steht. Dieser Prozess wird durch umfängliche Publikations- und Kostendatenanalysen nationaler Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt, auf dessen Basis Open Access-Finanz- und Geschäftsmodelle entwickelt werden sollen. Ein erstes Pilotprojekt stellt die OPEN Library Politikwissenschaft[14] dar. Hier wurde unter Vermittlung des Nationalen Open-Access-Kontaktpunkts zwischen dem Verlag transcript, dem Fachinformationsdienst (FID) Politikwissenschaft an der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen sowie Knowledge Unlatched über ein Modell verhandelt, die Frontlist „Politikwissenschaft transcript 2019“ im Open Access zu veröffentlichen, wobei 50% der Kosten durch den FID und die restlichen 50% durch die teilnehmenden Einrichtungen als Konsortium finanziert werden. Hiervon inspiriert verhandelte der Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung zusammen mit dem Peter Lang Verlag sowie Knowledge Unlatched ein ähnliches Modell für jährlich 10 Frontlist-Titel im IT-Recht und einer Laufzeit von 2019-2021.[15]

C. Einzelakteure auf Bundesebene

Lag die Schwerpunktförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Bereich des Open Access in den vergangenen Jahren stark auf dem Gebiet der Finanzierung von Publikationsgebühren für die Veröffentlichung von Artikeln in Open Access-Zeitschriften,[16] wovon nahezu alle Universitäten bereits Gebrauch gemacht haben, orientiert sich die DFG nunmehr mit dem Förderprogramm „Infrastruktur für elektronische Publikationen und digitale Wissenschaftskommunikation“[17] stärker in Richtung der „Entwicklung komfortabler Dienstleistungen und Infrastrukturen für die Produktion, die Verbreitung und die Nutzung offen zu-

12 https://www.projekt-deal.de/.
13 https://oa2020-de.org/.
14 https://oa2020-de.org/pages/transcriptopenlibrarypowi/.
15 https://oa2020-de.org/pages/oaitlaw/
16 https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/lis_foerderangebote/open_access/.
17 https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/open_access/foerderung_open_access/index.html.

gänglicher wissenschaftlicher Publikationen“ und wird damit den „geänderten Rahmenbedingungen der Wissenschaftskommunikation gerecht“.

Im Rahmen der DFG-Förderung sei das Förderformat der Fachinformationsdienste für die Wissenschaft herausgestellt. Aus den Sondersammelgebieten hervorgegangen und seit 2014 von der DFG gefördert sind diese angetreten, um für die jeweilige Wissenschaftscommunity bedarfsgerechte Services zur Fachinformation bereitzustellen bzw. weiterzuentwickeln. Ein zentraler Förderschwerpunkt ist dabei u. a. die Etablierung einer e-only bzw. e-prefered-Strategie. Auch wenn die Förderung des Open Access nicht explizit in den Richtlinien verlangt ist, verstärken die FID immer mehr ihre Aktivitäten in diesem Bereich vom Aufbau von Fachrepositorien über die Open Access-Beratung bis hin zur Erarbeitung von neuen Lizenzmodellen (FID-Lizenzen). Zur Seite steht den FID hierfür das Kompetenzzentrum für Lizenzierung (KfL),[18] welches von der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Koordinationsstelle), der Staatsbibliothek zu Berlin, der Bayerischen Staatsbibliothek München und der Verbundzentrale des GBV betrieben wird. Besonders sei hier auf die Open Access-Klausel im Mustervertrag des KfL verwiesen, der eine entsprechende Publikation für die vertraglich vereinbarten Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen FID-Lizenz eröffnet.[19]

Erwähnung soll schließlich noch ein konkretes DFG-Projekt zur Förderung der Open Access-Transformation finden, das auf die Open Access-Komponenten der ebenfalls von der DFG geförderten Allianz-Lizenzen-Initiative beruht. DeepGreen[20] startete mit der Erkenntnis, dass die im Zusammenhang mit den Allianz-Lizenzen verhandelten Rechte der Autorinnen und Autoren, nach einer kurzen Embargofrist ihre in den lizenzierten Zeitschriften veröffentlichten Beiträge in der publizierten Form in ein frei wählbares institutionelles oder fachspezifisches Repositorium einstellen und öffentlich zugänglich machen dürfen, kaum bis nicht genutzt wird. DeepGreen wird mit der Unterstützung von Verlagen alle Artikel, für die entsprechende Open Access-Rechte gelten, einsammeln und den einzelnen Repositorien zuweisen.

Die Max-Planck-Gesellschaft fördert Open Access nicht erst seit der Unterzeichnung der Berliner Erklärung, zu deren Initiatoren und Erstunterzeichnern sie gehört. Die vielfältigen Aktivitäten reichen von der Open Access-Beratung, über das Angebot des Repositoriums MPG.PuRe (Möglichkeit, Publikationen nach dem sogenannten "Grünen Weg" des Open Access zu publizieren), bis hin zur zentralen Übernahme von Publikationskosten für Open Access-Zeitschriften durch den Abschluss von Rahmenverträgen mit verschiedenen Open Access-Verlagen und Ein-

18 https://www.fid-lizenzen.de/.

19 Vgl. § 4 des Musterlizenzvertrages https://www.fid-lizenzen.de/dateien/musterlizenz-2016-10-27.

20 https://deepgreen.kobv.de/de/deepgreen/.

zelprojekten, die sich jedoch im Wesentlichen immer noch sehr stark auf den STM-Bereich konzentrieren. Für die Rechtswissenschaft gibt es nunmehr allerdings einen Lichtblick, haben doch der Verlag Nomos und die MPDL eine Rahmenvereinbarung[21] geschlossen, die es den Autorinnen und Autoren aller Max-Planck-Institute (nicht nur der juristischen) künftig ermöglicht, ihre Publikationen nicht nur in gedruckter Fassung sondern auch im Open Access zu veröffentlichen.

Keineswegs vergessen werden dürfen noch die Positionen der Fraunhofer-Gesellschaft,[22] der Helmholtz-Gemeinschaft[23] und der Leibniz-Gemeinschaft,[24] die an dieser Stelle allerdings nicht näher ausgeführt werden können.

Im Bereich Digitalisierung in Bildung und Forschung wird Open Access ministeriell in Deutschland u. a. durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Die im Jahr 2016 veröffentlichte Strategie[25] gibt ein klares Bekenntnis zum Open Access als Grundprinzip der Wissenschaftsförderung in Deutschland ab. Flankiert wird diese Strategie durch die Veröffentlichung „Open-Access-Strategien für wissenschaftliche Einrichtungen – Bausteine und Beispiele" aus dem Jahre 2012, die den wissenschaftlichen Einrichtungen als Handreichung für die Umsetzung des Open Access dient.[26]

D. Open Access-Aktivitäten auf Landesebene

Die Bundesländer haben mittlerweile ihre eigene Infrastruktur und Strategien zur Open Access-Förderung aufgebaut, die unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Vorreiter sind insbesondere die Länder Thüringen,[27] Hamburg,[28] Berlin,[29] Schleswig-Holstein[30] sowie Baden-Württemberg.[31] Baden-Württemberg ist aus dem Grunde ein besonderes Beispiel, als hier bereits der Gesetzgeber des Landes tätig geworden ist, wonach gemäß § 44 Abs. 6 LHG BW die Hochschulen die Angehörigen ihres

21 https://www.mpdl.mpg.de/ueber-uns/nachrichten/396-max-planck-digital-library-kooperiert-mit-nomos.html.

22 https://www.fraunhofer.de/content/dam/zv/de/publikationen/fraunhofer-open-access-strategie-2020.pdf.

23 https://os.helmholtz.de/?id=802.

24 https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/Forschung/Open_Science/Open_Access_Policy_web.pdf.

25 https://www.bmbf.de/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf.

26 https://www.bmbf.de/files/open-access-strategien.pdf.

27 https://www.thueringen.de/mam/th6/pub/digitalstrategie_2017.pdf.

28 https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/59359/haushaltsplan-2017-2018-einzelplan-3-2-der-beh%C3%B6rde-f%C3%BCr-wissenschaft-forschung-und-gleichstellung-programm-hamburg-open-science-hos-.pdf.

29 http://www.open-access-berlin.de/.

30 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Presse/PI/PDF/2014/141118_msgwg_OpenAccessStrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

31 https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/Anlagen_PM/2014/066_PM_Anlage_E-Science_Web.pdf.

wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten sollen, „das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind." Die Universität Konstanz hat das in einer entsprechenden Satzung umgesetzt, wogegen ihre Juristenfakultät Normenkontrollklage beim VGH Mannheim erhoben hat. Das Verfahren wurde ausgesetzt und an das Bundesverfassungsgericht verwiesen.

E. Wer sonst noch beteiligt ist

Eine besondere Stärkung hat das Open Access-Paradigma an den Universitäten durch die Gründung von Universitätsverlagen erfahren. In der Regel den Open Access-Leitlinien bzw. -Strategien der Universität folgend, werden überwiegend monographische oder Sammelwerke von Universitätsmitarbeitenden oder Absolventen größtenteils im Open Access veröffentlicht, da diese Verlage nicht gewinnorientiert agieren. Sie stellen eine sinnvolle Ergänzung zum kommerziellen Verlagswesen dar. Als Best Practice Beispiel für die Rechtswissenschaft ist der Universitätsverlag Göttingen[32] zu nennen, der auf 134 juristische Veröffentlichungen[33] verweisen kann, womit das Recht auf Platz 1 des gesamten Fächerkanons der Universität Göttingen liegt. Verglichen mit der gesamten Buchproduktion ist das natürlich immer noch eine zu vernachlässigende Größe. Diese Bewertung verstärkt sich umso mehr, als im Directory of Open Access Books lediglich 544 Titel zum Recht nachgewiesen sind.[34]

Wissenschaft und Forschung werden zusätzlich auch durch öffentliche und private Stiftungen gefördert. Selbst in diesen Förderformaten halten Open Access-Mandate immer häufiger Einzug. Ein entsprechendes Bekenntnis gibt der Stifterverband mit seiner Initiative für offene Wissenschaft und Innovation ab.[35] Im Rahmen des Handlungsfelds Förderung der Initiative werden u. a. in Kooperation mit Wikimedia Deutschland und der Volkswagenstiftung die Fellowships Freies Wissen vergeben, die Doktoranden, Postdoktoranden, Juniorprofessoren oder wissenschaftliche Mitarbeitern, deren Hochschulabschluss nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, mit einem intensiven Mentoring- und Qualifizierungsangebot sowie 5.000 Euro fördert, um sie bei der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit oder Projekte zu unterstützen.[36] Mit dem Projekt Richter im Internet

32 https://www.univerlag.uni-goettingen.de/.

33 https://www.univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/4.

34 https://www.doabooks.org/doab?func=subject&cpId=46&uiLanguage=en, hier sind die Rechtspublikationen des Universitätsverlages Göttingen enthalten.

35 https://www.stifterverband.org/initiative-offene-wissenschaft-innovation.

36 https://www.stifterverband.org/freies-wissen.

hat davon auch bereits die Rechtswissenschaft profitiert, ist dies doch ein erster wichtiger Beitrag für die Open Data-Bereitstellung im Bereich der Justiz in Deutschland.[37]

Einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Open Access in Wissenschaft und Forschung in Deutschland steuern die Wissenschaftsblogs bei, sind die Blogbeiträge doch originär open und öffentlich zugänglich. Die ursprünglichen Vorbehalte gegen Blogs als unwissenschaftliche Meinungsäußerungen müssen zunehmend als veraltet gelten, da sich sowohl die Quantität als auch die Qualität wissenschaftlicher Blogbeiträge erheblich verbessert hat. Selbst renommierte Juristinnen und Juristen haben mittlerweile das Bloggen für sich entdeckt und erfahren eine enorme Rezeption ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Internet und sprechen damit zunehmend den juristischen Nachwuchs an. Für die Rechtswissenschaft wären hier beispielhaft der Verfassungsblog,[38] der Völkerrechtsblog[39] und der Blog Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht (JuWissBlog)[40] zu nennen.

Besonders für die (rechts)historische Forschung gelten retrodigitalisierte und mithin über das Internet frei zugängliche gemeinfreie Werke als wichtige Quelle für die Forschung. Verglichen mit den zuvor einzeln beschriebenen Strukturen, stellt die Retrodigitalisierung durch Bibliotheken und anderen Informationsinfrastrukturen quantitativ ein Schwergewicht dar. So lassen sich allein im Zentralen Verzeichnis für Digitalisierte Drucke[41] 1.681.214 digitalisierte Werke finden, die der Wissenschaft (in unterschiedlicher Qualität) frei zur Verfügung stehen. Dabei ist die besondere Rolle von Bibliotheken hervorzuheben, die sich seit sehr langer Zeit mit finanziellen und personellen Ressourcen in diesen Bereich engagieren.

F. Österreichs Open Access-Strukturen

Österreich gehört zu den führenden europäischen Ländern im Bereich des Open Access und hat auf Initiative der Bundesregierung bereits früh eine nationale Open Innovation Strategie[42] entwickelt. In diesem Kontext fördern hauptsächlich die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)[43] und Der Wissenschaftsfonds (FWF) auf Bundesebene den Open Access, wobei der der FWF Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung ist. Wie bereits erwähnt wurde, hat sich der FWF der europäischen Initiative cOAlitionS und dem Plan S angeschlos-

37 http://www.richter-im-internet.de/.
38 https://verfassungsblog.de/.
39 https://voelkerrechtsblog.org/.
40 https://www.juwiss.de/.
41 http://www.zvdd.de/startseite/.
42 http://openinnovation.gv.at/wp-content/uploads/2016/08/Open-Innovation-barrierefrei.pdf.
43 https://www.ffg.at/.

sen, so dass dessen Forschungsförderung ab 2020 nunmehr nur noch bei Open Access-Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt.

Dem ging 2015 eine Empfehlung der Arbeitsgruppe des Open Access Network Austria (OANA)[44] voraus, bis 2025 die gesamte wissenschaftliche Publikationstätigkeit in Österreich auf Open Access umzustellen. Dieses Netzwerk wurde 2012 unter Beteiligung des FWF und der Österreichischen Universitätenkonferenz (UNIKO) gegründet und hat sich 2018, aufgrund der zunehmenden Vielfalt der im Netzwerk behandelten Themen in Open Science Network Austria umbenannt, ohne das alte (etablierte) Akronym zu ändern. Dem Kernteam von OANA gehören neben FFG, FWF und WWFT Universitäten und zahlreiche Forschungseinrichtungen an. In Arbeitsgruppen organisiert werden Empfehlungen zu Open Science erarbeitet, Ideen ausgetauscht und weitere Initiativen ins Leben gerufen. Die sich von Jahr zu Jahr ändernden Arbeitsschwerpunkte behandeln aktuell Open Science-Strategie,[45] Open Science-Information[46] und die rechtlichen Aspekte von Open Science.[47]

Repräsentativ aber längst nicht abschließend seien neben OANA Projekte und Initiativen zum Open Access in Österreich wie die Austrian Open Science Support Group (AOSSG), Austrian Transition to Open Access (AT2OA),[48] E-Infrastructures Austria plus[49] oder das Netzwerk für RepositorienmanagerInnen (Repmannet)[50] genannt. Ähnlich wie das Projekt DEAL in Deutschland setzt sich die Kooperation E-Medien Österreich (KEMÖ)[51] für die Förderung des Open Access in Österreich ein und stellt das eigene Bekenntnis zu diesem Paradigma durch den Abschluss von Open Access-Verträgen mit Wissenschaftsverlagen unter Beweis,[52] die sich aber weitestgehend im Bereich der Naturwissenschaften bewegen.

G. Die Rolle der Schweiz in der Open Access-Bewegung Europas

Gemäß einer Studie der Europäische Kommission, die die bibliometrischen Daten der Datenbank Scopus zwischen 2009 und 2016 auswertet,[53] belegt die Schweiz im internationalen Vergleich mit 39% Open Access-Publikationen Platz 1, wobei weltweit hingegen nur knapp 30% aller Forschungsergebnisse frei zugänglich sind.

44 https://www.oana.at/.
45 https://www.oana.at/arbeitsgruppen/ag-open-science-strategie/.
46 https://www.oana.at/arbeitsgruppen/ag-open-science-information/.
47 https://www.oana.at/arbeitsgruppen/ag-rechtliche-aspekte-von-open-science/.
48 https://at2oa.at/home.html.
49 https://www.e-infrastructures.at/de.
50 https://ubifo.wordpress.com/netzwerk-repositorienmanagerinnen-repmannet/.
51 https://www.konsortien.at/default.asp.
52 https://www.konsortien.at/openaccess.asp.
53 https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/strategy/goals-research-and-innovation-policy/open-science/open-science-monitor/trends-open-access-publications_en#open-access-to-publications.

Einen wesentlichen Anteil an der Belegung dieser Spitzenposition hat natürlich der Schweizerische Nationalfond (SNF)[54] mit seiner Open Access-Förderung.[55]

Die Veröffentlichung von Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften fördert der SNF für den goldenen Weg durch die Übernahme von Publikationsgebühren (APC), die direkt über die OA-Plattform auf mySNF[56] beantragt werden können. Allerdings unterstützt er nicht das Publizieren nach dem sogenannten Hybrid-Modell, wobei aber die Open Access-Verpflichtung des SNF damit nicht ausgeschlossen wird. Für den Bereich der Monographien hat der SNF die Studie „OAPEN-CH – Auswirkungen von Open Access auf wissenschaftliche Monographien in der Schweiz"[57] lanciert, die zu dem Ergebnis kommt, dass im Open Access herausgegebene digitale Ausgaben die Auffindbarkeit, die Sichtbarkeit und die Nutzung von Monographien erheblich verbessern, ohne dass sich dies negativ auf den Verkauf des gedruckten Buches auswirkt.[58] Dies hat der SNF zum Anlass genommen, die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Büchern im Open Access in Form der Übernahme der Book Processing Charge (BPC) zu fördern.[59] Eine Förderung erfolgt unabhängig davon, ob diese aus einem SNF-finanzierten Projekt resultieren oder nicht.

Die Open Access-Politik des SNF fügt sich ein in die nationale Strategie der Hochschulen der Schweiz. Unter dem Dach der Rektorenkonferenz (swissuniversities)[60] haben diese 2017 eine nationale Open Access-Strategie beschlossen, wonach alle mit öffentlichen Geldern finanzierten wissenschaftlichen Publikationen ab 2024 frei zugänglich sein sollen.[61] Die im Aktionsplan zur Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von der Einsetzung einer Governance und eines nationalen Monitorings zur Überwachung des Anteils an Open Access-Publikationen, über eine Kommunikations- und Sensibilisierungskampagne, die Bündelung von Dienstleistungen und Infrastrukturen (Einbeziehung kleinerer Hochschulen), bis hin zur rechtlichen Analyse im Hinblick auf Zweitveröffentlichung in der Schweiz sowie die Mitwirkung nationalen und internationalen Initiativen und Infrastrukturen.[62] Schließlich wurde parallel hierzu ein Factsheet zur Verhandlungsstrategie von swissuniversities erarbeitet, das die Umgestaltung der nationalen Verträge über den

54 http://www.snf.ch/de/Seiten/default.aspx.

55 https://oa100.snf.ch/de/home-de/.

56 https://www.mysnf.ch/login.aspx?returnurl=%2fdefault.aspx.

57 http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/OAPEN-CH_schlussbericht_de.pdf.

58 http://www.snf.ch/de/foerderung/wissenschaftskommunikation/oapen-ch/Seiten/default.aspx.

59 https://oa100.snf.ch/de/foerderung/buecher/.

60 https://www.swissuniversities.ch/de/.

61 https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/Open_Access__strategy_final_DE.pdf.

62 https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/Plan_d_action-d.pdf.

Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften mit den Großverlagen Springer Nature, Wiley und Elsevier mit Open Access-Komponenten zum Gegenstand hat[63] und somit vergleichbar mit entsprechenden Projekten in Österreich und Deutschland ist.

Fazit:

Die zu Anfang beschriebene Zurückhaltung bis Ablehnung der Rechtswissenschaft in Bezug auf Open Access wird gerade in Anbetracht der bereits umfassend aufgebauten Infrastrukturen sowie der vielfältigen Fördermöglichkeiten in Deutschland, Österreich und der Schweiz umso deutlicher und immer weniger nachvollziehbar. Auch Juristinnen und Juristen sollten sich stärker des Paradigmas des Open Access annehmen, um einer notwendigen akademischen Geschlossenheit aller Wissenschaftszweige bezüglich dieses Themas ein weiteres Stück näher zu kommen. Es bleibt zu hoffen, dass die mit cOAlitionS auf den Weg gebrachte Selbstverpflichtung der nationalen Wissenschaftsfördereinrichtungen – als Bekenntnis zum Open Access – weitere Fürsprecher findet, welche dauerhaft die freie Zugänglichmachung zu wissenschaftlichen Forschungsergebnissen als Förderbedingung zur Pflicht erheben.

63 https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/180315_Factsheets_Verhandlungsstrategie_D.pdf.

Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache? Eine bibliothekarische Perspektive

Christian Mathieu*

Immer mehr Universitäten, Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen bekennen sich zu dem Ziel, die Transformation des akademischen Kommunikationssystems unter dem Leitbild des freien Zugangs zu wissenschaftlichem Wissen mit Hilfe institutioneller Verpflichtungen – so genannter Open Access-Mandate – zu beschleunigen. Disziplinäre Repositorien, die parallel zu den lokalen Open Access-Infrastrukturen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen betrieben werden, stellen solche Arrangements allerdings durchaus vor strukturelle Herausforderungen bei der Akquise neuer Inhalte. Mit Blick auf dieses Spannungsverhältnis möchte der Beitrag die für das vorliegende Themenheft programmatische Leitfrage „Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?" aus Sicht des Fachinformationsdiensts für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung zu beantworten versuchen und dabei einige Zukunftsperspektiven zum Strukturwandel der rechtswissenschaftlichen Publikationskultur skizzieren.

Aus Sicht der jüngst gegründeten cOAlitionS dürfte die programmatische Leitfrage der zweiten Tagung des sich für den freien Zugang zu juristischem Wissen engagierenden JurOA-Netzwerks „Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?" entschieden sein.[1] Denn diese von Science Europe organisierte internationale Allianz von 16 staatlichen und privaten Forschungsfördereinrichtungen hat es sich zum Ziel gesetzt, die Transformation des wissenschaftlichen Publikationssystems durch eine konsequente Open Access-Politik zu befördern: So müssen ab Januar 2021 alle Veröffentlichungen aus Projekten mit Finanzierung durch eine Mitgliedsinstitution der cOAlitionS unmittelbar mit Erscheinen frei zugänglich und nachnutzbar sein – also nicht, wie es etwa die Open Access-Regularien, die so genannten Open Access-Mandate, der europäischen Forschungsrahmenprogramme gestatten, erst nach Ablauf einer maximal zwölfmonatigen Karenzzeit.[2]

Zwar dürften solche verpflichtenden Initiativen in Bibliotheken und anderen Informationsinfrastruktureinrichtungen in aller Regel ungeteilte Zustimmung finden, gelten doch möglichst strenge institutionelle Open Access-Mandate sowie entsprechend ausgestaltete Förderbestimmungen als probate Instrumente zur Beschleunigung des Strukturwandels der Wissenschaftskommunikation unter dem Leitbild

* Dr. Christian Mathieu ist Fachreferent in der Benutzungsabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin.

1 http://www.juroa.de.

2 https://www.coalition-s.org/10-principles.

des freien Wissenszugangs.[3] Seiner prinzipiellen Open Access-Affinität zum Trotz nimmt sich aus der Perspektive des Fachinformationsdiensts für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung das Bild freilich ambivalent aus, weshalb auch der im Folgenden unternommene Versuch einer Antwort auf die eingangs angesprochene Leitfrage nach dem Königsweg zur Etablierung des Open Access-Publikationsmodells in den Rechtswissenschaften differenzierter ausfallen muss. Dabei resultiert der hier gewählte reduktionistische Ansatz, das Oppositionsverhältnis zwischen Pflicht und Privatsache als Vehikel für mehr juristischen Open Access vorrangig aus einer spezifischen Partikularsicht zu betrachten, aus dem Konzept der Frankfurter Tagung, eine Vielzahl von Einzelfacetten zu einem umfassenden Mosaik zusammenzufügen.

A. Open Access als Handlungsfeld des Fachinformationsdiensts für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung

Auftrag der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft projektförmig geförderten Fachinformationsdienste für die Wissenschaft ist es, die Grundversorgung der Angehörigen aller Disziplinen durch Universitäts- und Seminarbibliotheken im Spitzenbereich zu komplementieren und insbesondere zentralen Zugriff auf vor Ort nicht verfügbare Spezialliteratur und forschungsrelevante Informationen zu ermöglichen.[4] Für die Rechtswissenschaften übernimmt diese Aufgaben der an der Staatsbibliothek zu Berlin angesiedelte Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung, dessen profilprägende inhaltliche Fokussierung an den 2012 durch den Wissenschaftsrat skizzierten *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* orientiert ist – ein wissenschaftspolitisches Positionspapier, in dem im Wesentlichen für die Aufwertung der juristischen Grundlagenfächer, die Förderung der Interdisziplinarität rechtwissenschaftlicher Forschung sowie deren stärkere Internationalisierung plädiert wird.[5]

Neben einem personalisierten Fernleihservice sowie einem überregional zugänglichen virtuellen Lesesaal für in Deutschland bislang kaum verfügbare Datenbanken und elektronische Zeitschriften umfasst das Serviceportfolio des Fachinformationsdiensts für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung nicht zuletzt auch Beratungsangebote und technische Infrastrukturen für das wissenschaftliche Publizieren im Open Access.[6] Denn als Einrichtung der Staatsbibliothek zu Berlin und

3 *P. Vincent-Lamarre, J. Boivin, Y. Gargouri, V. Larivière, S. Harnad*, Estimating Open Access Mandate Effectiveness: The MELIBEA Score, Journal of the Association for Information Science and Technology 2016, S. 2815.

4 Vgl. *C. Kümmel*, Nach den Sondersammelgebieten: Fachinformationen als forschungsnaher Service, Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 2013, S. 5.

5 Siehe dazu *I. Vogel*, *C. Mathieu,* Rechtswissenschaftliche Fachinformationsversorgung im Wandel: Zur Transformation des Sondersammelgebiets Recht in einen Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung, Recht, Bibliothek, Dokumentation 2014, S. 1.

6 Alle Dienstleistungen sind verfügbar via: https://vifa-recht.de.

Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft fühlt sich der Fachinformationsdienst dem Open Access-Gedanken verpflichtet, wie er in der von beiden Institutionen unterzeichneten und für die internationale Open Access-Bewegung konstitutiven *Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen* formuliert ist.[7] Über seine zahlreichen Aktivitäten zur nachfragegetriebenen Retrodigitalisierung urheberrechtsfreier rechtswissenschaftlicher Forschungs- und Quellenliteratur hinaus[8] – zumeist in Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen oder juristischen Fachgesellschaften – betreibt der Fachinformationsdienst mit <intR>²Dok ein disziplinäres Open Access-Repositorium für die Erst- und Zweitveröffentlichung von Texten, Datensammlungen und audio-visuellen Materialien zur internationalen und interdisziplinären Rechtsforschung.[9] Im Unterschied zu institutionellen Repositorien, die ausschließlich den mit der jeweiligen Betreibereinrichtung affiliierten Personen zur Verfügung stehen, adressiert <intR>²Dok die Community der in internationaler bzw. interdisziplinärer Perspektive rechtswissenschaftlich Forschenden gleichermaßen. Genutzt wird diese Plattform vorrangig von Hochschulen und juristischen Fachgesellschaften ohne institutionelles Repositorium zur elektronischen Publikation ihrer Dissertationen und Schriftenreihen oder auch von dislozierten Forschungsverbünden wie dem Berliner Seminar *Recht im Kontext* zur öffentlichen Zugänglichmachung von Konferenzaufzeichnungen. Aufgrund der international standardkonformen technischen Implementierung von <intR>²Dok – deren Qualität wurde unlängst im Zuge eines Evaluierungsverfahrens zertifiziert – nehmen teilweise sogar Angehörige von Universitäten mit eigenen Open Access-Infrastrukturen diesen Service in Anspruch. Dabei erhöht vor allem seine Interoperabilität mit dem Forschungsinformationssystem OpenAIRE den Bedienkomfort des Repositoriums, werden auf diese Weise doch Projektgruppen mit EU-Förderung – unter ihnen *Transnational Force of Law* um Andreas Fischer-Lescano – in die Lage versetzt, ohne zusätzlichen Aufwand sowohl dem spätestens seit dem aktuellen Rahmenprogramm *Horizon 2020* für den europäischen Forschungsraum verbindlichen Open Access-Mandat zu entsprechen als auch ihren Berichtspflichten über die im Kontext des betreffenden Vorhabens entstandenen Veröffentlichungen.[10]

Hoher Aufmerksamkeit erfreut sich <intR>²Dok zudem von Seiten der expandierenden rechtswissenschaftlichen Blogosphäre:[11] Namentlich sind es JuWissBlog,

7 https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung.

8 *I. Vogel, E. Schrecklinger*, Retrospective Digitisation of Legal Sources in Germany, Legal Information Management 2014, S. 105.

9 https://intr2dok.vifa-recht.de.

10 https://www.openaire.eu.

11 Siehe *H. Birkenkötter, M. Steinbeis*, Rechtswissenschaftliche Blogs in Deutschland: zu Möglichkeiten und Grenzen eines neuen Formats in den Rechtswissenschaften, Jura: Juristische Ausbildung 2015, S. 23.

Verfassungsblog und Völkerrechtsblog – diese zählen zu den angesehensten juristischen Wissenschaftsblogs in Deutschland –, die über <intR>²Dok internationalen Nachweis und dauerhafte Zitationsfähigkeit ihrer Inhalte sowie deren elektronische Langzeitarchivierung sicherstellen. Durch die Behandlung der Blogbeiträge als katalogisierungswürdiges und folglich auch mit konventionellen bibliothekarischen Rechercheinstrumenten auffindbares wissenschaftliches Publikationsformat trägt der Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung über den Zugewinn an weltweiter Sichtbarkeit hinaus dazu bei, symbolisches Kapital oder zumindest eine zusätzliche Seriositätsbürgschaft auf das noch junge Medium des Blogs und zugleich auf das Open Access-Paradigma zu übertragen, dem von Seiten der Rechtswissenschaften zumindest im deutschsprachigen Raum nach wie vor vergleichsweise zurückhaltend begegnet wird[12] – im Gegensatz etwa zu den USA, bekennen sich dort doch die Law Schools zahlreicher Universitäten zu den Zielen des bereits 2008 formulierten *Durham Statement on Open Access to Legal Scholarship*.[13]

B. Ambivalenzen von Open Access-Mandaten aus Sicht einer disziplinären Informationsinfrastruktureinrichtung

Zwar stammt ein Großteil der am stärksten nachgefragten Inhalte von <intR>²Dok aus Projekten des aktuellen europäischen Forschungsrahmenprogramms, deren Ergebnisse sowie die diesen gegebenenfalls zugrundeliegenden Datensätze spätestens nach Ablauf einer Embargofrist von 12 Monaten im Open Access veröffentlicht sein müssen. Und auch die für den erfolgreichen Abschluss von Promotionsverfahren konstitutive Verpflichtung, Dissertationsschriften zu publizieren und damit dem Säurebad des jeweiligen Wissenschaftsdiskurses auszusetzen, kann als ein für den Fachinformationsdienst durchaus günstiges Mandat gelten, obschon Universitäten in aller Regel ihre Promovierenden zur Nutzung des lokalen institutionellen Repositoriums ermuntern, wenn nicht sogar verpflichten. Perspektivisch dürfte dieses Handlungsfeld zudem noch weiter an Bedeutung gewinnen, wird doch immer wieder der Zwang zur Open Access-Veröffentlichung von akademischen Qualifikationsschriften als Maßnahme zur Verhinderung von Plagiaten diskutiert.[14]

Demgegenüber stehen freilich zahlreiche Open Access-Reglements, die den Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung vor veritable Herausforderungen bei der Akquise neuer Inhalte stellen: So verlangt etwa

12 So *A. Severin, M. Egger, M.P. Eve, D. Hürlimann*, Discipline-Specific Open Access Publishing Practices and Barriers to Change: An Evidence-Based Review, F1000Research 2018, DOI: 10.12688/f1000research.17328.1.

13 https://cyber.harvard.edu/publications/durhamstatement.

14 Vgl. *E. Staudegger*, Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen?: Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung aus Anlass der Ergänzung von § 86 Abs 1 UG durch BGBl I 2017/129, ALJ 2018, S. 1.

die von der Universität Konstanz auf Grundlage des baden-württembergischen Hochschulgesetzes erlassene *Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG* von den Hochschulangehörigen, zu diesem Zweck ausschließlich das institutionelle Repositorium zu nutzen,[15] obwohl die Landesnorm lediglich die Open Access-Publikation auf *einem* Repositorium vorsieht.[16] Überdies hat es sogar den Anschein, als habe diese Initiative der prinzipiellen Akzeptanz des Open Access-Publikationsmodells von Seiten der Rechtswissenschaften einen Bärendienst erwiesen, war es doch just die juristische Fakultät der Universität Konstanz, die sich einer Verpflichtung zur Ausübung von Zweitveröffentlichungsrechten verweigern sollte. Zudem seien Zwangsmittel kaum mit dem Ideal des offenen Zugangs zu freiem Wissen vereinbar, wie der Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Konstanzer Universität an deren Rektor schreibt, zumal auch Zweifel an der Verfassungskonformität von Open Access-Mandaten bestünden – ein Vorbehalt, zu dessen Klärung zuvor bereits die Deutsche Forschungsgemeinschaft ein Rechtsgutachten in Hinblick auf die Ausgestaltung ihrer Förderbedingungen in Auftrag gegeben hatte.[17]

> *„Unsere Kritik" – so Hans Theile in seiner angesprochenen Remonstration an den Konstanzer Rektor – „richtet sich nicht gegen die Idee von Open-Access selbst, wohl aber gegen den durch die Universität eingeschlagenen Weg, die Möglichkeit der Zweitveröffentlichung in ein auf diese Weise diskreditiertes Zwangsinstrument umzuwandeln. Angesichts der prinzipiellen Offenheit gegenüber der Open-Access-Idee verstört uns die Art und Weise, mit der sie an unserer Universität zwangsweise durchgesetzt werden soll, anstatt auf die individuelle Entscheidung der an ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu vertrauen."*[18]

Neben Satzungen steht mit dem System der leistungsorientierten Mittelzuweisung Rektoraten und Präsidien darüber hinaus noch ein weiterer, gerade an medizinführenden Universitäten verbreiteter Anreizmechanismus zur Beförderung des Open Access-Publikationsmodells zur Verfügung, der aus strukturellen Gründen aber ebenfalls institutionelle Repositorien privilegiert. Da mit der Auszahlung flexibler Gehaltsbestandteile nicht zuletzt auch die möglichst vollständige zentrale Dokumentation des institutionellen Publikationsaufkommens honoriert werden soll, verlieren für die Angehörigen der betreffenden Einrichtung externe disziplinäre Angebote aus Komfortgründen an Attraktivität, sind doch Hochschulbibliographien und Forschungsinformationssysteme häufig mit den lokalen Open Access-Infrastrukturen verkoppelt. Unter diesen Bedingungen wäre die Nutzung eines disziplinären Open Access-Repositoriums also mit Mehraufwand verbunden, von dessen

15 § 2 Abs. 2 Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 90/2015.

16 § 44 Abs. 6 LHG B-W.

17 Siehe *M. Fehling*, Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation, Ordnung der Wissenschaft 2014, S. 179.

18 Zitiert nach *M. Löwisch*, Konstanzer Juristenfakultät verweigert sich der Pflicht zur Zweitveröffentlichung, Ordnung der Wissenschaft 2016, S. 135 (135 f.).

Leistung sich die Forschenden in aller Regel keinerlei Wettbewerbsvorteil versprechen. Strukturell benachteiligt sind disziplinäre Repositorien schließlich auch in Hinblick auf die Inanspruchnahme jener Zweitveröffentlichungsrechte, die aus den mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft erworbenen Allianz-, FID- und Nationallizenzen für Datenbanken, elektronische Zeitschriften und E-Books resultieren. Gemäß den dabei verbindlichen *Grundsätzen für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen* sind zwar Autorinnen und Autoren legitimiert, „ihre in den lizenzierten Zeitschriften erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form zeitnah in institutionelle oder disziplinspezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen“[19] – ein Recht, das daneben auch den autorisierten Einrichtungen in Bezug auf die betreffenden Veröffentlichungen ihrer Angehörigen einzuräumen ist. Allerdings wird ein Szenario wohl wenig realistisch sein, in dem Universitäten und Forschungseinrichtungen sich der Mühe unterziehen, von besagter Open Access-Klausel privilegierte Zeitschriftenaufsätze zu identifizieren, um diese nicht dem eigenen Repositorium, sondern stattdessen externen disziplinären Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

C. „Move Prestige to Open Access“[20] – Zukunftsperspektiven für das rechtswissenschaftliche Publikationssystem

Ungleich schwerer als diese aus Partikularsicht skizzierten Ambivalenzen dürften unter den aktuellen Rahmenbedingungen zwei Einwände gegen eine Pflicht zur Publikation rechtswissenschaftlicher Forschungsbeiträge im Open Access wiegen – jenseits der angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken.[21] So tragen Mandate, die alternativ zum genuinen Open Access auch die zeitverzögerte Zweitveröffentlichung von zuvor bereits an anderer Stelle erschienener Zeitschriftenaufsätze und Bücher erlauben, zwar zur freien Zugänglichkeit von wissenschaftlichem Wissen bei. Letztlich werden damit aber nur wenige Anreize zur Open Access-Transformation des etablierten subskriptionsbasierten Publikationssystems gesetzt, bleibt doch die herausgehobene Bedeutung der konventionellen Erstpublikation im wissenschaftlichen Fachdiskurs und insbesondere für den akademischen Reputationserwerb unberührt. Auf dem Feld der Rechtswissenschaften sollte der Effekt derartiger Mandate für die Durchsetzung von Open Access als Normalmodell der Wissenschaftskommunikation dabei besonders gering bleiben, als doch – wie auch

19 http://www.dfg.de/formulare/12_181/12_181_de.pdf, S. 9.

20 *Harvard University*, Faculty Advisory Council Memorandum on Journal Pricing, vom 17. April 2012.

21 Siehe dazu auch *A. Peukert*, Ein wissenschaftliches Kommunikationssystem ohne Verlage – zur rechtlichen Implementierung von Open Access als Goldstandard wissenschaftlichen Publizierens, in: M. Grünberger/S. Leible (Hrsg.), Die Kollision von Urheberrecht und Nutzerverhalten im Informationszeitalter, Tübingen 2014, S. 145.

Horst-Peter Götting und Anne Lauber-Rönsberg betonen – nach wie vor nur wenige etablierte juristische Open Access-Journals existieren, deren Renommee als gleichrangig mit dem konkurrierender Abonnementszeitschriften anerkannt wird.[22] In Verbindung mit dem insbesondere auf dem wissenschaftlichen Nachwuchs lastenden Druck, symbolisches Kapital durch Veröffentlichungen in möglichst reputierten Kontexten zu erwerben, steht gerade aber diese relative Leerstelle umgekehrt denn auch der Einführung genuinen Open Access favorisierender Mandate im Bereich der Rechtswissenschaften entgegen.

Zur Überwindung dieses Spannungsverhältnisses und damit letztlich auch der Polarität von Pflicht und Privatsache wäre insofern also ein systematischer Transfer wissenschaftlichen Prestiges auf Open Access-Publikationsformate erforderlich, für den auf dem Feld der rechtshistorischen Forschung sogar bereits ein Präzedenzfall existiert. So wurde 2012 die hochangesehene, vom Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte herausgegebene und auch weiterhin im Verlag Vittorio Klostermann erscheinende Zeitschrift *Rechtsgeschichte* in den sofortigen Open Access überführt sowie in Entsprechung zu der auf diese Weise gewonnen Reichweite einer grundlegenden Internationalisierung unterzogen.[23] Und auch die allen Angehörigen der Max-Planck-Gesellschaft inzwischen aus zentralen Mitteln eröffnete Möglichkeit, ihre in Kooperation mit dem vor allem im Bereich der Rechts- und Sozialwissenschaften profilierten Nomos-Verlag geplanten Buchprojekte als genuine Open Access-Veröffentlichungen zu realisieren, dürfte ganz erheblich zum Statusgewinn frei zugänglicher juristischer Publikationen beitragen.[24] Freilich wird die u.a. auch von der cOAlitionS intendierte Transformation des bisherigen Geschäftsmodells von Verlagen – im Open Access-Paradigma sind die Kosten einer Veröffentlichung nicht mehr rezeptionsseitig von den Lesenden, sondern vielmehr produktionsseitig von den Schreibenden bzw. von Forschungseinrichtungen und Förderorganisationen zu tragen – in einer Publikationskultur vergleichsweise leicht fallen, in der die Leistung namhafter Druckkostenzuschüsse für Monographien und Sammelwerke als Standardverfahren etabliert ist. Da für Aufsätze in subskriptionsbasierten rechtswissenschaftlichen Zeitschriften demgegenüber aber häufig Honorare gezahlt werden, müssten selbst von Fachgesellschaften oder Forschungseinrichtungen finanzierte und daher von Publikationsgebühren befreite juristische Open Access-Journale ihre Autorinnen und Autoren für die entgangenen Einnahmen mit symbolischem Kapital oder anderen Wettbewerbsvorteilen entschädigen.

22 So *H.-P. Götting, A. Lauber-Rönsberg*, Open Access und Urheberrecht, Ordnung der Wissenschaft 2015, S. 137 (146).

23 http://rg.rg.mpg.de.

24 https://www.mpdl.mpg.de/ueber-uns/nachrichten.html.

Auch für dieses Szenario findet sich im Orbit der Max-Planck-Gesellschaft ein Präzedenzfall, der angesichts des Prestiges ihrer juristischen Institute ohne weiteres auf die Rechtswissenschaften übertragbar ist. Angespielt ist damit auf das 2011 von Max-Planck-Gesellschaft, Wellcome Trust und Howard Hughes Medical Institute gegründete und demzufolge mit einem beträchtlichen Reputationsvorschuss ausgestattete lebenswissenschaftliche Open Access-Journal *eLife*, dessen rigoros vertretener Qualitätsanspruch in Verbindung mit einem initialen Verzicht auf die Erhebung von Publikationsgebühren die Zeitschrift rasch zu einem mit *Nature* und *Science* konkurrierenden Organ machen sollte, in dem sogar so aufsehenerregende Beiträge wie derjenige über die spektakuläre Entdeckung der neuen Hominidengattung des *Homo naledi* veröffentlicht werden.[25]

Um auf dem Feld der Rechtswissenschaften einem Publikationssystem zu seinem Durchbruch zu verhelfen, in dem die ebenbürtige Konkurrenz von konventionellen und offen zugänglichen Zeitschriften bzw. Schriftenreihen einerseits die Pflicht zum sofortigen Open Access durchsetzbar macht, anderseits aber Anreize für eine freiwillige private Entscheidung für dieses Veröffentlichungsmodell schafft, möchte der Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung künftig sein diesbezügliches Serviceportfolio weiter ausbauen. Unter dem doppelten Vorbehalt sowohl einer Fortführung des gegenwärtig im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft evaluierten Förderprogramms der Fachinformationsdienste für die Wissenschaft als auch einer günstigen Begutachtung eines allfälligen Folgeantrags ist zum einen geplant, Finanzierungskonsortien für die Verlagspublikation von Dissertationen zur internationalen und interdisziplinären Rechtsforschung im genuinen Open Access zu organisieren. Zum anderen aber soll das disziplinäre, vor allem auf Zweitveröffentlichungen ausgelegte Repositorium <intR>²Dok um für Forschende kostenfreie Hosting-Angebote von Open Journal Systems und Open Monograph Press als technische Infrastrukturen für die Publikation von Zeitschriften, Monographien und Schriftenreihen im sofortigen Open Access ergänzt werden – um Maßnahmen also, die im Einklang mit den Plänen der cOAlitionS stehen.

25 https://elifesciences.org.

Wissenschaftliche Monographien im digitalen Zeitalter: Die neue Open-Access-Politik des Schweizerischen Nationalfonds

Daniel Krämer*

A. Einleitung

Die Empörung war gross, als der Schweizerische Nationalfonds (SNF) im Frühling 2014 wissenschaftliche Monographien in seine Open-Access-Politik einschloss. Kritische Stimmen monierten, mit dem Zwang zu einer Open-Access-Veröffentlichung schaffe der SNF ein «digitales Ghetto», er verhindere Forschung, statt sie zu fördern und durch seinen vorschnellen und unilateralen Entscheid wolle er auf Kosten der Sozial- und Geisteswissenschaften sparen.[1] Sie bemängelten zudem, der SNF trage den unterschiedlichen Wissenschafts- und Publikationskulturen nicht genügend Rechnung, zumal Monographien auch in Bibliotheken für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich seien.[2] Wohlwollende Stimmen teilten nicht nur das Ziel des SNF, Forschungsergebnisse im digitalen Zeitaltern weltweit und schnell zu verbreiten, sondern wiesen auch auf bestehende Zugangsbarrieren hin, bezweifelten den Nutzen eines Druckzwangs bei Dissertationen und machten allgemein auf eine zunehmende Zahl von Neuerscheinungen bei sinkenden Verkaufszahlen aufmerksam («monograph crisis»).[3]

Zum ersten Mal wurde Open Access in der Schweiz in den Medien und in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert.[4] Knapp 4200 Personen unterzeichneten innert weniger Wochen einen Onlineaufruf zur Rettung der akademischen Verlage in der Schweiz.[5] Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler beteiligten sich allerdings kaum an der Debatte, obwohl – oder gerade weil – die juristischen Verlage in der Schweiz gegenüber Open Access eine kritische Haltung einnahmen.[6] Sie

* Dr. phil. Daniel Krämer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

1 *M.* Hagner, Gute Bücher benötigen Zeit und Papier, in: NZZ, 23. Mai 2014; N. Bauermeister, Les sciences humaines en voie de précarisation, in: Le Temps, 17. Oktober 2014.

2 *U. J.* Wenzel, Open Access. Der Nationalfonds kapituliert, in: NZZ, 27. Mai 2014; St. Stöcklin/M. Fuchs, Das gedruckte Buch ist unser Labor, in: UZH News, 17. September 2014.

3 *M.* Dommann, Empörung alleine reicht nicht. Streit um den Open Access, in: NZZ, 17. Juni 2014; C. Hirschi, Der Schweizerische Nationalfonds und seine Open-Access-Strategie. Das geisteswissenschaftliche Buch im digitalen Zeitalter, in: NZZ, 19. Mai 2014; Stöcklin/Fuchs, Das gedruckte Buch; J. Adema, The Monograph Crisis Revisited, in: Open Reflections, 29. Januar 2015.

4 *B.* Hirschmann/D. Verdicchio, Open Access in der Schweiz, in: K. Söllner/B. Mittermaier (Hrsg.), Praxishandbuch Open Access, Berlin 2017, S. 215–222, hier S. 215.

5 Fonds national suisse de la recherche scientifique FNS-SNF: L'édition académique en danger! Die akademischen Verlage sind in Gefahr! URL: https://secure.avaaz.org/fr/community_petitions/Fonds_national_suisse_de_la_recherche_scientifique_FNSSNF_Ledition_academique_en_danger_Die_akademischen_Verlage_sind_in/ (Stand vom 11.1.2019). Im Gegensatz zu Dike, Helbing Lichtenhahn, Orell Füssli, Schulthess und Stämpfli unterzeichnete der Schweizer Buchhändler- und Verlegerverband die Petition nicht.

6 *D.* Hürlimann/A. Grossmann, Open Access als Utopie?, in: Informationspraxis, 1/2017, S. 2-3.

verwiesen oft auf die im deutschen Sprachraum für die Rechtswissenschaften typische Verflechtung zwischen Forschung und Praxis und den besonderen Charakter von Publikationen wie Kommentaren und Lehrbüchern, die häufig mehrmals aufgelegt würden und anderen Marktmechanismen gehorchten.[7] Die Open-Access-Strategie des Bundes bringe die kleinen Wissenschaftsverlage in «existentielle Gefahr».[8]

Die Besorgnis der wissenschaftlichen Verlage und ihrer Autorinnen und Autoren schlug sich auch auf der politischen Ebene nieder. Nach einer Interpellation mit dem Titel «Open Access. Eine Bedrohung für das Verlagswesen?» beschäftigen sich im Frühjahr 2014 der Schweizerische Ständerat und der Schweizerische Bundesrat mit der Thematik. Obwohl der Bundesrat die Politik des SNF stützte, wünschten sich in der Diskussion der Interpellation die Ständerätinnen und Ständeräte einen Dialog zwischen den wissenschaftlichen Verlagen und dem SNF über seine Open-Access-Politik.[9]

Was hatte die Differenzen ausgelöst? Die Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) und der SNF unterzeichneten die *Berliner Erklärung* im Januar 2006.[10] Gemeinsam suchten sie ab 2009 das Gespräch mit den wissenschaftlichen Verlagen zu Open Access bei Monographien.[11] Im Frühjahr 2014 passte der SNF schliesslich seine Publikationsförderung an und richtete sie auf die digitale Verbreitung aus: Statt wie bisher Monographien subsidiär zu fördern – es war stets ein Selbstbehalt von mindestens 3000 Franken vorgesehen –, unterstützte er die Druckvorstufe und die digitale Aufbereitung mit Pauschalen und er verlangte eine Open-Access-Veröffentlichung nach einer Frist von maximal 24 Monaten nach dem Erscheinungsdatum der gedruckten Version. Gleichzeitig wurde die Beantragung vereinfacht, indem Fördermittel für Monographien in das Budget von Gesuchen integriert werden konnten (vgl. dazu auch Tabelle 1).[12]

7 Für ein aktuelles Beispiel siehe die Paneldiskussion «Die Perspektive der Verlage» an der Tagung *Open Access für die Rechtswissenschaft Pflicht oder Privatsache?* am 19. Oktober 2018 in Frankfurt a.M. Der SNF fördert keine Lehrbücher. Zu Kommentaren siehe auch: A. Severin/M. Egger/M. P. Eve/D. Hürlimann, Discipline-Specific Open Access Publishing Practices and Barriers to Change, in: 1000Research 7 (11. Dezember 2018): 1925, hier S. 17.

8 *D.* Landolf, Sesam, öffne Dich, in: Schweizer Buchhandel, 4/2017, S. 11-13, hier S. 13.

9 Schweizer Parlament, 14.3215 Interpellation. Open Access. Eine Bedrohung für das Verlagswesen?, 20.3.2014, URL: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143215. Sowie: Amtliches Bulletin, Ständerat, Sommersession 2014, Neunte Sitzung, 16.06.14, 14.3215, URL: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=27044 (Stand vom 11.1.2019).

10 SAGW-Bulletin, 4/2008, S. 45. Zur Berliner Erklärung siehe: https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung (Stand vom 11.1.2019).

11 Zum europäischen Stand der damaligen Diskussion siehe: European Commission (Hrsg.), Open Access. Opportunities and Challenges, Brüssel 2008.

12 Neue Publikationsförderung: Auf digitale Verbreitung und Open Access ausgerichtet, URL: http://www.snf.ch/de/fokusForschung/newsroom/Seiten/news-140416-publikationsfoerderung-digitale-verbreitung-open-access.aspx (Stand vom 11.1.2019).

B. Das Pilotprojekt OAPEN-CH

Um die Unstimmigkeiten zu beseitigen, lancierte der SNF zusammen mit sozial- und geisteswissenschaftlichen Verlagen aus der Schweiz und Deutschland das Pilotprojekt OAPEN-CH. Das Design der Studie lehnte sich stark an ähnliche Projekte in den Niederlanden und in Grossbritannien an.[13] Mit der Studie sollten auf der einen Seite das gegenseitige Verständnis gefördert und die Transition zu Open Access bei Monographien begleitet werden, auf der anderen Seite wurden Daten zu den Kosten, zur Sichtbarkeit, zur Nutzung, zur Reichweite und zu den Verkaufszahlen von frei zugänglichen und gedruckten Monographien gesammelt. Die Autorinnen und Autoren der Bücher im Pilotprojekt konnten sich in einer Umfrage zudem zu ihrer Wahrnehmung und ihren Erwartungen an Open-Access-Monographien äußern.[14]

Am Pilotprojekt beteiligten sich zwölf Verlage mit 105 Monographien, wobei 53 Bücher in einer Open-Access-Version erschienen.[15] Mit Carl Grossmann partizipierte lediglich ein juristischer Verlag an der Studie.[16] Im Rahmen des Pilotprojekts wurden daher weder Kommentare noch Lehrbücher veröffentlicht, weshalb die juristischen Verlage die Resultate von OAPEN-CH für sich im Vergleich zu kleineren und mittelständischen Wissenschaftsverlagen in anderen Disziplinen in den Geistes- und Sozialwissenschaften als weniger repräsentativ erachten dürften.[17]

Die Resultate des Pilotprojekts deckten sich grossmehrheitlich sowohl mit den Ergebnissen der beiden Projekte in den Niederlanden und in Grossbritannien wie auch mit denjenigen anderer internationaler Studien.[18] Bei der Interpretation der Befunde muss berücksichtigt werden, dass Open Access bei Monographien während der Projektlaufzeit noch in den Kinderschuhen steckte. Sobald die Transition

13 *E.* Ferwerda/R. Snijder/J. Adema, OAPEN-NL. A Project Exploring Open Access Monograph Publishing in the Netherlands. Final Report, Den Haag 2013; E. Collins/C. Milloy, OAPEN-UK Final Report: A Five-Year Study into Open Access Monograph Publishing in the Humanities and Social Sciences, London 2016. Zum Studiendesign von OAPEN-CH siehe Kap. 3 des Schlussberichts von OAPEN-CH: *E.* Ferwerda/R. Snijder/B. Arpagaus/R. Graf/D. Krämer/E. Moser, „OAPEN-CH – Auswirkungen von Open Access auf wissenschaftliche Monographien in der Schweiz. Ein Projekt des Schweizerischen Nationalfonds, Bern 2018.

14 Ferwerda et al., OAPEN-CH, S. 11.

15 Chronos, Editions Alphil, Edizione Casagrande, Librairie Droz, Schwabe, Seismo, Peter Lang und transcript beteiligten sich an beiden Ausschreibungen mit 96 Monographien. Carl Grossmann, Editions IES, Librum und Wallstein nahmen an einer Ausschreibung teil und publizierten im Rahmen des Pilotprojekts neun Monographien. Vgl. dazu Anhang 3 des Schlussberichts von OAPEN-CH: Ferwerda et al., OAPEN-CH.

16 Obwohl Peter Lang in Deutschland in den Rechtswissenschaften zahlreiche Bücher verlegt, stammten die Monographien im Pilotprojekt ausschliesslich aus anderen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen.

17 Gesuche zur Finanzierung von Kommentaren sind reglementarisch nicht ausgeschlossen, aber selten. Zu den eingeschlossenen Publikationsgattungen siehe Kap. 3 des Schlussberichts von OAPEN-CH: *Ferwerda et al.*, OAPEN-CH.

18 Für eine Übersicht zur Literatur siehe Kap. 2.1.6 des Schlussberichts von OAPEN-CH: Ferwerda et al., OAPEN-CH.

weiter fortgeschritten ist, dürften zum Beispiel die Bibliotheken die Prozesse für die Akquisition von Monographien anpassen, was sich auf die Verkaufszahlen auswirken könnte:

- Die Verkaufszahlen wurden durch Open Access weder positiv noch negativ beeinflusst. Die Zahl der verkauften gedruckten und digitalen Exemplare ging nach sechs Monaten sehr stark zurück: Zu diesem Zeitpunkt hatten die Verlage bereits 76 Prozent aller im Untersuchungszeitraum veräußerten Exemplare verkauft, nach 12 Monaten waren es 87 Prozent und nach 24 Monate sogar 95 Prozent.
- Open Access hatte einen positiven Einfluss auf die Auffindbarkeit und die Sichtbarkeit von Monographien. Insbesondere die Ablage von Büchern auf verschiedenen Plattformen erwies sich als vorteilhaft: OAPEN-CH legte deshalb nicht nur eine Ablage auf institutionellen Repositorien und in Bibliothekskatalogen nahe, sondern auch auf der Website des Verlags und auf internationalen Plattformen wie der OAPEN Library oder (kommerziellen Anbietern wie) Google Books.
- Die Ablage von Open-Access-Monographien auf der OAPEN Library erhöhte die internationale Reichweite. In 136 Ländern wurde mindestens ein Download registriert. Weil über 90 Prozent der Publikationen im Pilotprojekt auf Französisch und Deutsch erschienen, wurden die Bücher vor allem in Frankreich und in Deutschland genutzt. Interessanterweise wurden auch in Italien und in den Vereinigten Staaten mehr Downloads verzeichnet als in der Schweiz selbst.
- Open Access hatte bei den Pilotbüchern einen Einfluss auf die Nutzung von Monographien. Auf Google Books wurden Open-Access-Bücher häufiger genutzt als Publikationen, deren Inhalt nur eingeschränkt zugänglich war (Zahl der Klicks auf Monographien, Zahl der aufgerufenen Seiten, Zahl der Downloads). Angesichts der relativ kleinen Stichprobe und des relativ kurzen Untersuchungszeitraums traten bei der Analyse der Nutzung allerdings große Unterschiede auf.
- Die Kosten für eine digitale Monographie variierten im Pilotprojekt sehr stark. Sie reichten von gut 7'200 Franken bis zu rund 38'000 Franken. Die Unterschiede ließen sich nicht leicht erklären, dürften aber die unterschiedlichen Geschäftsmodelle, Arbeitsprozesse und Budgetierungspraxen der teilnehmenden Verlage widerspiegeln. Sie konnten die effektiven Kosten ihrer Leistungen bei der Herstellung einer Monographie abrechnen (zum Beispiel Lektorat, Korrektorat, Layout, Satz, Peer-Review-Prozess, Bildrechte, Marketing und Distribution). Die Druckkosten lagen durchschnittlich bei 4'368 Franken.[19]

19 Die Daten in den Aufzählungen finden sich in: *E.* Ferwerda/R. Snijder/B. Arpagaus/R. Graf/D. Krämer/E. Moser, OAPEN-CH – The Impact Of Open Access On Scientific Monographs In Switzerland. A Project Conducted By The Swiss National Science Foundation (SNSF), Bern 2018.

- Eine Mehrheit der Autorinnen und Autoren verfügte noch über wenig Erfahrungen mit Open-Access-Publikationen. Gleichwohl stand sie Open Access positiv gegenüber. Sie erhoffte sich nicht nur eine raschere Verbreitung der Forschungsresultate und eine höhere Sichtbarkeit, sondern auch mehr Zitierungen. Ein zentraler Punkt war für die Autorinnen und Autoren der Pilotbücher die Qualitätssicherung durch die Verlage: Auf der einen Seite durch herkömmliche Verlagsleistungen wie Lektorat und grafische Aufbereitung, auf der anderen Seite durch ein Peer-Review-Verfahren zur Sicherung der inhaltlichen Qualität. Sie unterstützten auch die Ablage der Publikationen auf verschiedenen Repositorien, um die Dissemination zu erleichtern und die Sichtbarkeit zu erhöhen.
- Die Verlage verfolgten weiterhin ein duales Geschäftsmodell, das heißt, neben der Open-Access-Version erschien stets auch eine gedruckte Ausgabe der Monographie. Im Rahmen des Pilotprojekts bauten sie zudem ein Peer-Review-Verfahren auf und sie entwickelten Geschäftsmodelle, um die anfallenden Kosten decken zu können. Eine Book Processing Charge (BPC) erachteten sie als ehrlicheres Geschäftsmodell als den grünen Weg mit einer Embargoperiode von 24 Monaten. Bei den Creative-Commons-Lizenzen sprachen sie sich für restriktive Lizenzen aus, um die kommerzielle Weiternutzung und eine Zerstückelung der Monographien zu verhindern.[20]

Im Verlaufe des Pilotprojekts räumten die wissenschaftlichen Verlage in den Geistes- und Sozialwissenschaften und der SNF die wichtigsten Differenzen aus. Die anfängliche Skepsis der Verlage wich während des Pilotprojekts und mündete in einem Open-Access-Modell, welches den Verlagen weiterhin die Herstellung von hochwertigen Monographien ermöglicht.[21] Weder wird auf Kosten der Geistes- und Sozialwissenschaft gespart noch entsteht durch die vorgesehene Langzeitarchivierung mit einem vorgeschriebenen Set von Metadaten ein digitales Ghetto. Schließlich bietet das Modell auch genügend Flexibilität, um die verschiedenen Publikationskulturen zu berücksichtigen. Aus juristischer Perspektive steht Open Access bei staatlich geförderten Forschungsergebnissen zudem nichts im Wege.[22]

C. Umfassende Förderung von Open Access

Die Ergebnisse des Pilotprojekts flossen in die neue Open-Access-Politik des SNF ein, die im internationalen Vergleich progressiv ist und sich an die Bedürfnisse der Forschenden und der kleineren Wissenschaftsverlage in der Schweiz anlehnt. Sie wurde im April 2018 lanciert und ist in die nationale Open-Access-Strategie von

20 Siehe für wichtigsten Resultate der Pilotstudie Kap. 4-6: Ferwerda et al., OAPEN-CH.

21 Siehe dazu insbesondere S. 67 in: Ferwerda et al., OAPEN-CH.

22 *R. M.* Hilty/M. Seemann, Open Access – Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht. Rechtsgutachten im Auftrag der Universität Zürich, Zürich 2009; A. Kley, Freie Bahn für Open Access, in: plädoyer 3/2018, S. 36-38; D. H. Haux/F. S. Graf, Obligation to Open Access, in: sui generis, 2018.; Severin et al. Discipline-Specific Open Access Publishing.

2017 sowie in den Aktionsplan Open Access von 2018 eingebettet.[23] Die Politik des SNF ist in einigen Punkten allerdings ambitionierter als die nationale Strategie: Einerseits strebt der SNF bis 2020 und nicht bis 2024 den freien Zugang zu allen Publikationen an, die mehrheitlich mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert worden sind. Andererseits akzeptiert er zwar Green Open Access, der Fokus seiner Politik liegt aber auf dem goldenen Weg.[24] Sowohl swissuniversities wie auch der SNF verfolgen mit ihren Strategien das Ziel, die unterschiedlichen Publikationskulturen in den verschiedenen Disziplinen zu respektieren und die Transformation mit einem gezielten Einsatz der (finanziellen) Ressourcen zu erleichtern.

23 Die nationale Strategie wurde von swissuniversities in Zusammenarbeit mit dem SNF im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ausgearbeitet. Der Aktionsplan dient der Umsetzung der nationalen Strategie. Vgl. dazu: https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/open-access sowie https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/Open_Access/Plan_d_action-d.pdf (Stand vom 11.1.2019). Gemäß einer Finanzflussanalyse gaben die Bibliotheken der Schweizer Hochschulen 2015 insgesamt 70 Millionen Franken für Lizenzen und Abonnemente an Verlage aus. Siehe dazu: Cambridge Economic Policy Associates Ltd, „Financial Flows in Swiss Publishing"; A. Machado/L. Hoppmann, „Bibliometric Study of the Swiss Publication System, 2016".

24 Der SNF unterstützt den europäischen Plan S, er unterzeichnete ihn bisher aber nicht, weil der grüne Weg in der nationalen Open-Access-Strategie enthalten ist. Vgl. dazu: https://oa100.snf.ch/de/news-de/freier-zugang-zu-publikationen-der-snf-unterstuetzt-den-europaeischen-plan-s/ (Stand vom 11.1.2019).

Tab. 1: Entwicklung der Open-Access-Politik des SNF * Kosten gemäss des Open-Access-Angebots des Verlags.

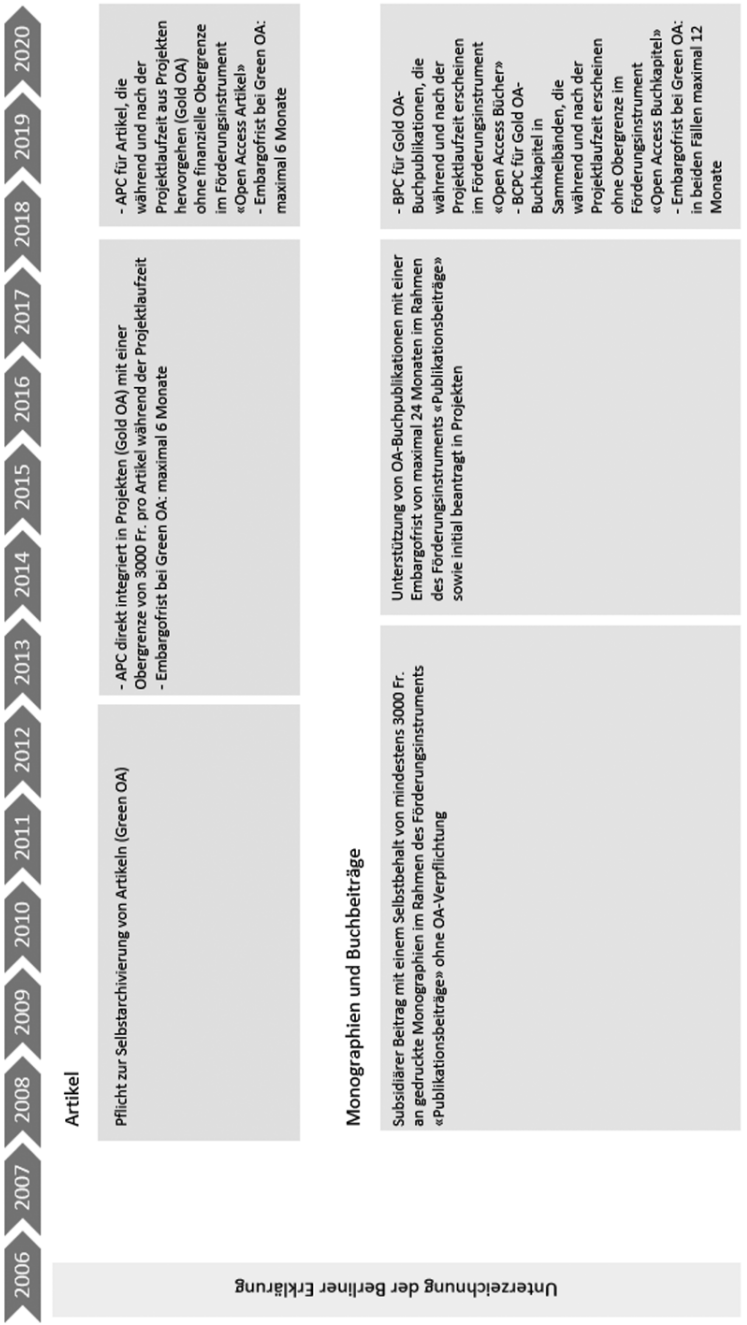

Bei der Förderung der Monographien entschied sich der SNF für ein modulares BPC-Modell. Neben den Resultaten aus dem Pilotprojekt stützte er sich bei der Entwicklung des Modells auf die langjährigen Erfahrungen der OAPEN Foundation, des österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und eine breit angelegte Studie zu Open-Access-Monographien in Europa.[25] Im Basismodul werden die effektiv anfallenden Kosten bis zu 15'000 Franken für eine zitierfähige Open-Access-Version der Publikation abgegolten. Die Verlage können für eine Monographie bis 750'000 Zeichen unter anderem Leistungen zur Sicherung der Qualität (Peer-Review-Verfahren, Lektorat/Korrektorat, Satz, Layout, Cover und Bildbearbeitung), zur Bereitstellung der Metadaten (inkl. der Vergabe einer Creative-Commons-Lizenz und eines DOI) und der Veröffentlichung der Publikation auf ihrer Website geltend machen. In Zusatzmodulen sind schliesslich Mehrkosten durch eine höhere Zeichenzahl, einen höheren Aufwand für Layout und Bildrechte, zusätzliche Funktionen und digitale Anreicherungen sowie ein Fremdsprachenlektorat anrechenbar (siehe dazu Tab. 2).[26]

Tab. 2: Modulares BPC-System * Kosten gemäss des Open-Access-Angebots des Verlags.

Modul	**Höhe der Beiträge**
Basismodul*	Bis zu 15’000 Fr. für eine zitierfähige OA-Publikation bis 750’000 Zeichen
Zusatzmodul Höhere Zeichenzahl	Pauschal 3’000 Fr. für bis zu 250’000 zusätzliche Zeichen Pauschal 5’000 Fr. für mehr als insgesamt 1 Million Zeichen
Zusatzmodul Layout und Bildrechte**	Zusätzlich max. 5’000 Fr.
Zusatzmodul Enriched E-Book**	Zusätzlich max. 5’000 Fr.
Zusatzmodul Fremdsprachenlektorat**	Zusätzlich max. 5’000 Fr.

* Kosten gemäss des Open-Access-Angebots des Verlags.

** Begründungspflichtiges Zusatzmodul, es muss eine Offerte beigelegt werden.

Die zweite wesentliche Neuerung bei den BPCs für Monographien (inkl. Dissertationen, Habilitationen und Kommentare) und Sammelbände war neben dem modularen System die Einführung der Qualitätssicherung durch die Verlage. Sie müssen für das publikationsreife, vollständige Manuskript mindestens ein Gutachten einholen. Anschliessend dokumentieren sie, wie allfällige Kritikpunkte bereinigt

25 Vgl. dazu: https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/ (Stand vom 11.1.2019) sowie *E.* Ferwerda/F. Pinter/N. Stern, A Landscape Study On Open Access And Monographs, Bristol 2017.

26 Vgl. dazu: Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7. November 2017, Art. 11.

wurden und reichen die Gutachten zusammen mit der Dokumentation auf Aufforderung der Autorin oder des Autors ein.[27]

Eine dritte Neuerung im Bereich der Bücher war schliesslich die Einführung einer sogenannten Book Chapter Processing Charge (BCPC) für Beiträge in Sammelbänden, die auf dem goldenen Weg erscheinen. Mit Einschluss von Buchkapiteln sollen die Forschenden in den Geistes- und Sozialwissenschaften die Möglichkeit erhalten, eine häufig gewählte Form der Publikation von Forschungsresultaten sichtbarer zu machen und damit mehr Leserinnen und Leser zu erreichen.[28]

Zusammen mit dem FWF gehört der SNF in Europa zu einer der wenigen Förderorganisationen, die nicht nur Artikel, sondern auch Monographien in ihre Open-Access-Politik eingeschlossen haben.[29] Ähnliche Qualitätsstandards für die Open-Access-Stellung von Büchern wie der FWF und der SNF entwickelte in Deutschland der Nationale Open-Access-Kontaktpunkt OA2020-DE in Zusammenarbeit mit Knowledge Unlatched und dem transcript Verlag.[30] Vergleichbare Prinzipien und Empfehlungen enthält zudem ein Positionspapier zu Open-Access-Monographien von Science Europe, das im September 2019 publiziert worden ist.[31]

Bei der Lancierung der neuen Open-Access-Politik im Frühling 2018 passte der SNF auch die Förderung der Zeitschriftenartikel an. Er hob die Obergrenze von 3000 Franken für eine Article Processing Charge (APC) bis auf Weiteres auf und er fördert die Publikation von Artikeln in Gold-Open-Access-Zeitschriften auch nach dem Abschluss von Projekten, wenn der Artikel inhaltlich einen Bezug zum beendeten Projekt aufweist (vgl. dazu auch Tab. 1).[32] Mit diesem Massnahmenpaket hofft der SNF, sein Ziel – 100 Prozent der aus seiner Förderung resultierenden Publikationen Open Access verfügbar zu machen – schon im Jahr 2020 zu erreichen.

D. Erste Erfahrungswerte mit dem goldenen Weg für Bücher

Eine Analyse der Entwicklungen seit dem Einbezug der Monographien in die Open-Access-Politik im Sommer 2014 lässt positive Rückschlüsse zu. Die Nachfra-

27 Bei Sammelbänden muss im Gutachten auf jeden Beitrag eingegangen werden, bei Dissertationen und Habilitationen können die Gutachten der Hochschule für die Qualifikationsschrift verwendet werden. Vgl. dazu: Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7. November 2017, Art. 9.

28 In einer Übergangsphase bis Ende Dezember 2020 unterstützt der SNF auch Beiträge in Sammelbänden, die nicht auf dem goldenen Weg erscheinen. Vgl. dazu: Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7. November 2017, Art. 19 Abs. 6.

29 Ferwerda/Pinter/Stern, Landscape Study; Severin et al., Discipline-Specific Open Access Publishing..

30 Vgl. dazu: https://oa2020-de.org/blog/2018/07/31/empfehlungen_qualitätsstandards_oabücher/ (Stand vom 11.1.2019).

31 Vgl. dazu: https://www.scienceeurope.org/our-resources/briefing-paper-on-open-access-to-academic-books/ (Stand vom 26.9.2019).

32 Vgl. dazu insbesondere: Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7. November 2017, Art. 3 Abs. 1a, Art. 7, Art. 10 und Art. 11 Abs. 1.

ge nach Publikationsbeiträgen ging nicht zurück und der durchschnittlich bewilligte Betrag pro Monographie stieg um gut 25 Prozent an. Der SNF unterstützte die Publikation von Büchern in diesem Zeitraum mit mindestens 1,7 Millionen Franken pro Jahr. Allein für das Pilotprojekt OAPEN-CH wendete er zusätzlich 1,5 Millionen Franken auf.[33]

Die juristischen Verlage sind in der Schweiz mit Ausnahme von Carl Grossmann noch nicht auf den Open-Access-Zug aufgesprungen. Ähnlich wie bereits bei den Zeitschriftenartikeln nehmen sie eine abwartende Haltung ein, was wohl nicht nur der Verflechtung zwischen Forschung und Praxis in den Rechtswissenschaften geschuldet ist. Zu deren Charakteristika zählt auch die hohe Bedeutung nationaler Rechtssysteme, was zu zahlreichen Publikationen in den Landessprachen führt und die Wahl einheimischer Verlage begünstigt. Weil die Resultate aus der Forschung nicht nur für Akademikerinnen und Praktiker, sondern auch für Politikerinnen und Journalisten relevant sind, bereiten schweizerische Universitätsbibliotheken eine nationale Fachinformationsplattform für juristische Erst- und Zweitpublikationen vor.[34]

Die geistes- und sozialwissenschaftlichen Verlage in der Schweiz entwickelten ihr Angebot für Open-Access-Monographien nach Abschluss des Pilotprojekts weiter und sie können den Transformationsprozess zu Open Access mit dem modularen BPC-Modell fortsetzen. In den ersten zehn Monaten seit der Einführung des BPC-Modells waren bereits 17 verschiedene Verlage an einem Gesuch beteiligt. Gleichzeitig wurde die neue Open-Access-Politik für Monographien auch von kleineren und mittelständischen Verlagen in Deutschland aufgenommen und grosse internationale Verlage haben ihr Angebot für den goldenen Weg ebenfalls ausgebaut. Die Publikationsfreiheit bleibt durch die neue Politik im Bereich der vom SNF geförderten Publikationsformen daher anders als befürchtet für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller weitestgehend erhalten.

E. Bibliographie

Adema, Janneke. „The Monograph Crisis Revisited“. Open Reflections (blog), 29. Januar 2015. https://openreflections.wordpress.com/2015/01/29/the-monograph-crisis-revisited/.

Bauermeister, Nicole. „Les sciences humaines en voie de précarisation“. *Le Temps*, 17. Oktober 2014, 39716 Auflage.

Cambridge Economic Policy Associates Ltd. „Financial Flows in Swiss Publishing“. Zenodo, 12. Januar 2017. https://doi.org/10.5281/zenodo.240896.

33 Vgl. dazu die Datenbank P3 des SNF: http://p3.snf.ch/.

34 Severin et al., Discipline-Specific Open Access Publishing, S. 17; Aktionsplan, Anhang 3 (wie Anm. 23).

Collins, Ellen, und Caren Milloy. „OAPEN-UK Final Report: A Five-Year Study into Open Access Monograph Publishing in the Humanities and Social Sciences“. Research Information Network, Januar 2016. http://oapen-uk.jiscebooks.org/files/2016/01/OAPEN-UK-final-report.pdf.

Dommann, Monika. „Empörung alleine reicht nicht. Streit um den Open Access“. *NZZ*. 17. Juni 2014.

European Commission. „Open Access. Opportunities and Challenges“. Brüssel, 2008. http://ec.europa.eu/research/science-society/document_library/pdf_06/open-access-handbook_en.pdf.

Ferwerda, Eelco, Frances Pinter, und Niels Stern. „A Landscape Study on Open Access and Monographs: Policies, Funding and Publishing in Eight European Countries“. Zenodo, 1. August 2017. https://doi.org/10.5281/zenodo.815932.

Ferwerda, Eelco, Ronald Snijder, und Janneke Adema. „OAPEN-NL. A Project Exploring Open Access Monograph Publishing in the Netherlands. Final Report“. Den Haag: OAPEN Foundation, Oktober 2013.

Ferwerda, Eelco, Ronald Snijder, Brigitte Arpagaus, Regula Graf, Daniel Krämer, und Eva Moser. „OAPEN-CH – Auswirkungen von Open Access auf wissenschaftliche Monographien in der Schweiz. Ein Projekt des Schweizerischen Nationalfonds“. Zenodo, 23. April 2018. https://doi.org/10.5281/zenodo.1219172.

———. „OAPEN-CH – The Impact Of Open Access On Scientific Monographs In Switzerland. A Project Conducted By The Swiss National Science Foundation (SNSF)“. Zenodo, 23. April 2018. https://doi.org/10.5281/zenodo.1216822.

Hagner, Michael. „Gute Bücher benötigen Zeit und Papier“. *NZZ*. 23. Mai 2014.

Haux, Dario Henri, und Fabienne Sarah Graf. „Obligation to Open Access: Academic Publishing of the Future?“ sui generis; sui generis, 2018. https://doi.org/10.21257/sg.63.

Hilty, Reto M., und Matthias Seemann. „Open Access – Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht. Rechtsgutachten im Auftrag der Universität Zürich“. Zürich, November 2009. https://www.hbz.uzh.ch/dam/jcr:a2d75ce8-2676-4efc-8f40-0f57644a3cff/OA_Rechtsgutachten_Hilty_de.pdf.

Hirschi, Caspar. „Der Schweizerische Nationalfonds und seine Open-Access-Strategie. Das geisteswissenschaftliche Buch im digitalen Zeitalter“. *NZZ*. 19. Mai 2014.

Hirschmann, Barbara, und Dirk Verdicchio. „Open Access in der Schweiz“. In *Praxishandbuch Open Access*, herausgegeben von Konstanze Söllner und Bernhard Mittermaier, 215–22. De Gruyter, 2017. https://www.degruyter.com/downloadpdf/books/9783110494068/9783110494068-025/9783110494068-025.xml

Hürlimann, Daniel, und Alexander Grossmann. „Open Access als Utopie?“ *Informationspraxis* Bd. 3 (16. Januar 2017): Nr. 1 (2017). https://doi.org/10.11588/ip.2017.1.33687.

Kley, Andreas. „Freie Bahn für Open Access“. *plädoyer* 2018, Nr. 3 (28. Mai 2018): 36–38.

Landolf, Dani. „Sesam, öffne Dich“. *Schweizer Buchhandel*, 4/2017.

Machado, Alexander, und Laura Hoppmann. „Bibliometric Study of the Swiss Publication System, 2016“. Zenodo, 18. November 2016. https://doi.org/10.5281/zenodo.167381.

Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7. November 2017.

SAGW-Bulletin, 4/2008.

Severin, Anna, Matthias Egger, Martin Paul Eve, und Daniel Hürlimann. „Discipline-Specific Open Access Publishing Practices and Barriers to Change: An Evidence-Based Review“. *F1000Research* 7 (11. Dezember 2018): 1925. https://doi.org/10.12688/f1000research.17328.1.

Stöcklin, Stefan, und Marita Fuchs. „Das gedruckte Buch ist unser Labor“. *UZH News*, 17. September 2014.

Wenzel, Uwe Justus. „Open Access. Der Nationalfonds kapituliert“. *NZZ*, 27. Mai 2014.

Der offene Zugang als Zukunft der juristischen Informationsversorgung? Das Projekt Swiss Open Law Online (SOL-ONline)

Bernhard Dengg*

Schon seit einiger Zeit wird unter VertreterInnen aus Schweizer Rechtsbibliotheken eine rege Diskussion geführt, wie zukünftig Open Access-Inhalte am besten für die Öffentlichkeit angeboten werden können. Im Herbst 2018 startete die UB Bern mit Swiss Open Law Online (SOL-ONline) ein Projekt, das anhand einer Online-Plattform aufzeigen soll, wie juristische Publikationen, aber auch Metadaten, frei zugänglich gemacht werden können. Ziel des Projektes ist nicht, eine funktionierende Datenbank anbieten zu können, sondern aufzuzeigen, in welche Richtung eine zukünftige Informationsversorgung in den Rechtswissenschaften gehen könnte. Das Angebot soll allen publizierenden und interessierten JuristInnen offen stehen.

Die ersten Pflöcke für einen Paradigmenwechsel im wissenschaftlichen Publizieren sind bereits eingeschlagen: Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) verlangt, dass die vom SNF geförderten Projekte frei zugänglich publiziert werden. Diesen Open-Access-Ansatz verfolgt auch *die* nationale Open-Access-Strategie, die anstrebt, dass bis 2024 alle mit öffentlichen Mitteln geförderte Publikationen frei zugänglich sein sollen.

Diese Zielsetzungen sehen zwar vor, dass Open Access publiziert werden muss, bleiben aber vage bei der Frage, wo überhaupt die Möglichkeit für die Forschenden besteht, Open Access zu publizieren. Gerade in den Rechtswissenschaften fehlt es an entsprechenden Publikationsplattformen, die die Aufschaltung der zu erwartenden Fülle an Publikationen bewältigen könnten. Zwar gibt es bereits Zeitschriften wie *sui generis*, die den Open Access-Ansatz in sehr professioneller Weise umsetzen, doch basieren diese Ansätze noch auf dem Modell von Online-Zeitschriften. Zukünftig werden jedoch Plattformen gefragt sein, die auf Datenbankebene funktionieren und ein umfassendes Fachspektrum bewältigen können.

Auch die an den Universitäten bereits betriebenen Repositorien sind nicht so konstruiert, dass ihre Inhalte einem Fachpublikum gegenüber aufgearbeitet und eine institutionenübergreifende Recherche erlauben. Vielmehr sind sie institutionell auf die jeweilige Universität oder Fachhochschule ausgerichtet, auch wenn ihre Datenmenge als Ausgangsbasis für Recherchen ideal wären.

* Bernhard Dengg, Mag.iur. Mag.phil., ist Leiter des Bibliotheksbereichs Recht und Wirtschaft der UB Bern.

A. Bereits bestehende mit SOL-ONline vergleichbare Datenbanken

In der Schweiz kann man auf zwei Plattformen verweisen, die in ihrer Entstehung Ansätze von Open Access-Plattformen mit sich führten, auch wenn beide auf kommerzieller Ebene erfolgten. Der eine Ansatz ist *Swisslex*, die wohl grösste und umfangreichste juristische Datenbank der Schweiz, die vor allem von den beiden Verlagen Schulthess und Stämpfli getragen wird und auch zu grossen Teilen deren Verlagsproduktion abdeckt. Die Gründung von *Swisslex* basierte vor allem auf dem Engagement des *Schweizerischen Vereins für Rechtsinformatik*, mittlerweile *e-Justice*, im Jahr 1986. Zielsetzung war, eine auf wirtschaftlicher Basis, jedoch kostengünstig geführte digitale Rechtsinformationsversorgung zu gewährleisten.[1] Gerade das Mitwirken aller juristischen Interessensgruppen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für den Aufbau einer Open Access Plattform, lebt diese doch vom Austausch und dem Einbringen der einzelnen Kompetenzen.

Den zweiten Ansatz für eine Plattform lieferte die 1999 gegründete Firma *Weblaw* mit ihrem Internetportal und ihrer Online-Zeitschrift *jusletter*. In Form eines frei zugänglichen Newsletters sollte die juristische Gemeinschaft rasch und unabhängig vom traditionellen Zeitschriftenwesen über aktuelle Themen informiert werden. Für die Qualitätskontrolle wurden Fachspezialisten gewonnen, die als Redakteure die einzelnen Module betreuen und so für die Qualitätssicherung sorgen. Damit nahm Weblaw den ursprünglichen Grundgedanken des juristischen Zeitschriftenwesens auf, schnell und breit für einen Berufsstand in knappen zeitlichen Abständen zu informieren. Der in den ersten Jahren kostenlos und frei zugängliche *jusletter* wurde später jedoch kostenpflichtig.

B. Was soll SOL-ONline leisten können?

SOL-ONline liegt die Idee eines Fachportals zugrunde, das sowohl auf bereits bestehenden Daten als auch auf Erstpublikationen aufbaut. Die Architektur der Plattform sollte in der Lage sein, alle möglichen juristischen Texte aufzunehmen, sowohl Beiträge, als auch Entscheide und Gesetzestexte.

Der Pilot von SOL-ONline basiert auf der Open-Source-Software Samvera.[2] Das Paket besteht aus Fedora 4 für die Datenspeicherung, sowie Solr für die Indizierung. Beide Programme haben sich bereits für den Aufbau von Repositorien bewährt. Die Software bietet ein offenes und erweiterbares Frontend, welches mit diversen Middleware-Komponenten (unter anderem Blacklight und Solr)[3] kommuniziert.

1 Ausführlich zur Gründung von Swisslex: Stocker, Werner: «20 Jahre Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik SVRI: von den Anfängen bis zur Gegenwart.», Rz 5 ff. in: Jusletter 7. November 2005.

2 Siehe: https://samvera.org/.

3 Siehe: http://projectblacklight.org/; http://lucene.apache.org/solr/.

SOL-ONline soll die Funktionen eines Meta-Repositories sowie einer Plattform für Direkt- und Zweitveröffentlichungen erfüllen und eine Recherchefunktion sowohl über Metadaten als auch über Volltexte ermöglichen. Suchabfragen zu Gesetzes- und Entscheidungssammlungen und das Erstellen von Profilen, Ankündigungen von Veranstaltungen und Stellenausschreibungen runden das Angebot ab.

C. Meta-Repository

Alle Schweizer Universitäten betreiben mittlerweile Open-Access-Repositorien, die Metadaten und Volltexte von Publikationen verzeichnen. SOL-ONline importiert und indiziert regelmässig die Metadaten, die bei Einträgen zu juristischen Beiträgen erfasst sind. Damit deckt SOL-ONline auf bibliographischer Ebene die wissenschaftlichen Leistungen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Schweiz ab. SOL-ONline setzt zu jedem Eintrag einen Link, so dass der Volltext im jeweiligen institutionellen Repositorium abgerufen werden kann, sofern er dort hochgeladen wurde.

Bei der Einspielung von Metadaten aus den verschiedenen Repositorien wird sich die mangelnde Homogenität und niedrige Granularität der Daten vermutlich als grundlegendes Problem erweisen. Im Gegensatz zu Repositorien werden die Metadaten in Bibliothekskatalogen nach festgelegten internationalen Standards aufgenommen und so miteinander verknüpft, dass bei Recherchen eindeutige Treffermengen erzielt werden können. Dies betrifft unterschiedliche Namensbezeichnungen von Personen, Körperschaften, Geographica, etc., unterschiedliche Titelvarianten, sei es aufgrund Mehrsprachigkeit oder auch Änderungen bei Titeln von Zeitschriften, Schriftenreihen oder Jahrbüchern. Grundsätzlich müssen beim Aufbau eines grossen Metadatenpools bereits von Beginn an die Regeln festgelegt werden, in welcher Weise die Metadaten erfasst und indexiert werden.

Die Erfassung von Metadaten bei Repositorien erfolgt gewöhnlich in drei Schritten. Im ersten Schritt werden die Daten vom Autor oder seinem Institut direkt eingegeben und im besten Fall der Volltext des wissenschaftlichen Beitrages in das Repository hochgeladen. Die eingegebenen Daten werden danach von BibliothekarInnen kontrolliert und korrigiert. Bei hochgeladenen Texten ist zwar der Autor dafür verantwortlich, dass er die Rechteabklärung vorgenommen hat und über die Rechte für eine Zweitveröffentlichung verfügt, jedoch wird zusätzlich von Seiten der Bibliothek eine Abklärung durchgeführt.[4]

4 Da die Editoren nur selten einen Einblick in den Autorenvertrag haben bzw. oftmals keiner abgeschlossen wird, richtet man sich nach den AGBs bei den Verlagen bzw. Zeitschriften und führt über deren Rechtepolitik eine Datenbank. Weiters klärt man die Rechte über die Datenbank SHERPA/RoMEO (http://www.sherpa.ac.uk/) ab, die die Zweitveröffentlichungsrechtevergabe von Verlagen dokumentiert.

Als letzter Schritt erfolgt die Freischaltung der Einträge durch die Bibliothek. Da in Repositorien nur wenige Metadaten erhoben werden und diese in den meisten Fällen nur über simple Eingabefelder verfügen, sind die Daten ungenauer als die der Bibliothekskataloge. Diese verfügen zusätzlich über Verweismöglichkeiten und Verknüpfungen zu anderen Daten oder über Instrumente wie Äquivalenzen oder Homonyme. Diese Qualität wird vorerst in SOL-ONline nicht erreicht werden können.

Die Uneinheitlichkeit der Metadaten aufgrund des Zusammenspiels der Daten aus den einzelnen Repositorien wird sich als erhebliches Problem erweisen. Da es bislang noch keine Erfahrungen mit Meta-Repositorien gibt, wird es hier zu grundlegenden Abklärungen kommen müssen. Die Folge davon wird sein, dass einheitliche Standards und Datenformate festgelegt werden müssen. Der Zusammenschluss von Bibliotheken in Verbünden zwecks qualitativer und kostengünstiger Datenpflege könnte den Repositorien dabei als Vorbild dienen. SOL-ONline würde diesen Schritt schon vorwegnehmen.

Auch wenn einzelne Metadaten in den Repositorien mit Volltexten verknüpft sind, werden die Volltexte aus urheberrechtlichen Gründen nicht in SOL-ONline überspielt. Eine Verlinkung zu den Quelldaten sollte jedoch gegeben sein. SOL-ONline wird durch diese Lösung vorerst einen stark bibliographischen Charakter haben, jedoch besteht für die Autoren die Möglichkeit im Zuge einer Zweitveröffentlichung, den Volltext direkt an die bibliographischen Angaben anzuhängen.

D. Pflege der Metadaten

Ein entscheidender Faktor für die Qualität einer Datenbank ist die Qualität ihrer Metadaten. Je grösser die Anzahl an Metadaten, desto wichtiger ist es, dass diese nach einheitlichen Regeln bearbeitet werden. Dies betrifft sowohl formelle Eingaben, wie Autor, Titel der Publikation, Titel der Zeitschrift oder des Gesamtwerkes, usw., als auch die inhaltlichen Eingaben wie Schlagwörter oder Klassifikationen.

Im Fall der Eingabe von Publikationen versteht man unter der formellen Erfassung von Daten die einheitliche Beschreibung der Publikation nach festgelegten Kriterien, so dass die Auffindbarkeit der Publikation im Zuge einer Recherche möglich ist. Wie bei Bibliothekskatalogen oder vergleichbaren bibliographischen Datenbanken stellt sich hier auch die Frage der Erschliessungstiefe. Grundsätzlich sollte diese in dem Masse erfolgen, dass eine Publikation individualisierbar ist. Teile einer Publikation werden hingegen nicht eigens erschlossen. Bei der einheitlichen Beschreibung ist darauf zu achten, dass sich wiederholende Eingaben stets nach denselben Kriterien erfasst werden. Hier stellen sich vor allem Fragen bei der Erfassung von Titeln, wie zum Beispiel bei Obertiteln, Parallel- und Nebentiteln sowie Untertiteln, bei Titeln von Zeitschriften oder Schriftenreihen, aber auch bei den

Namen von AutorInnen, wenn unterschiedliche Schreibweisen oder Abkürzungen verwendet werden. Im Gegensatz zu Bibliothekskatalogen verwendet SOL-ONline vorerst keine Äquivalenzen oder homonyme Zusätze, da dies die Metadatenbetreuung für die zu erwartenden Inhalte ungemein erschweren würde. Hingegen sollte die Metadateneingabe die Verwendung von Abkürzungen bei Zeitschriftentiteln bzw. vorhandener Paralleltitel berücksichtigen können.

Die Eingabe der Daten bei einer Direktpublikation erfolgt im Idealfall vom Autor selbst. Hierzu sollen Indexlisten bei den einzelnen Eingabefeldern die Eingabe erleichtern. Gerade bei Zeitschriftentiteln, Schriftenreihen oder Gesamtwerken soll SOL-ONline bei der Eingabe Vorschläge anbieten können. Zeitschriftentitel können dabei sowohl in ihrer gängigen Abkürzung wie auch als Volltitel eingegeben werden. Für die Eingabe bei den Klassifikationsfeldern und Schlagwörtern erfolgt ein Vorschlag über eine Liste.

Die Kontrolle und Ergänzung der Daten werden von Bibliotheken gewährleistet, die sich bereit erklären, die Pflege zu übernehmen. Diesbezüglich bedarf es eines Verteilschlüssels, der entweder nach regionalen Kriterien oder nach rein formalen Kriterien, wie alphabetische Zuteilung nach Autoren gebildet werden könnte. Diesbezüglich hat es bereits Vorgespräche unter einigen Bibliotheken aus der deutschsprachigen Schweiz gegeben.

E. Rechtsbibliographie

Durch das Einspielen der Daten aus den einzelnen Repositorien der Schweizer Universitäten erfüllt SOL-ONline auch den Zweck einer, wenn auch nicht umfassenden, Rechtsbibliographie. Eine Schweizer Rechtsbibliographie wurde von 1945 bis 2004 als Printausgabe geführt und ab 2005 als Datenbank vom Stämpfli Verlag auf *uni.recht.ch*. Auch wenn eine Rechtsbibliographie keine Volltexte aufweist, so ist sie immerhin ein wichtiger Leistungsausweis der juristischen Publikationstätigkeit. Möglich wäre auch die Einspielung von Metadaten aus Bibliothekskatalogen, so dass selbstständige Werke wie Monografien, Kommentare, Fest- und Kongressschriften aufgeführt sind. Ein juristischer Metakatalog besteht bereits mit *jusbib*.[5] Dieser fasst die Bestände aller wichtigen juristischen Bibliotheken der Schweiz zusammen, auch auf Artikelebene. Ab dem Jahr 2021 wird durch SLSP (Swiss Library Service Plattform) zudem ein schweizweiter Verbundkatalog zur Verfügung stehen, aus dem auch die Metadaten von juristischen Publikationen eingespielt werden könnten. Wie umfassend hier die Erfassungstiefe sein wird, ist jedoch noch offen.

5 https://jus.swissbib.ch/.

F. Publikation von Volltexten

SOL-ONline bietet auch die Möglichkeit Volltexte zu veröffentlichen. Dabei können Texte im Zuge einer Zweitpublikation, aber auch als Direktpublikation deponiert werden. Werden die Texte als Erstpublikation hochgeladen, so sind diese von einer Redaktion zu genehmigen, um die Qualität der in SOL-ONline vorhandenen Texte zu gewährleisten. Dieser Open-Access-Aspekt ist das zentrale Element von SOL-ONline. Vorrangig wird SOL-ONline auf die Publikation auf Artikelebene ausgerichtet sein, aber auch die Einspielung von Volltexten grösseren Umfangs wie bei Monografien, insbesondere Dissertationen, wird möglich sein.

SOL-ONline wird zwar in der Lage sein, Zeitschriften zu hosten und diese als Titel zu führen, der strukturelle Aufbau für eine inhaltliche Recherche sollte jedoch in Fachmodulen erfolgen. Eine grundsätzliche Frage wird die Gewährleistung der Qualitätssicherung sein. Hierzu wird SOL-ONline auf die Mitarbeit von Fachexperten angewiesen sein, die die einzelnen Module redaktionell betreuen und das Peer-Review-Prozess gewährleisten.

G. Quellenmaterialien

Eine juristische Plattform sollte über das notwendige Quellenmaterial verfügen. Auch wenn diese bereits auf anderen offen zugänglichen Plattformen wie zum Beispiel bei Gesetzessammlungen in lexfind.ch oder Bundesgerichtsentscheide auf bger.ch bequem zu recherchieren sind, so ist der schnelle Zugriff auf Normen und Entscheide ein wesentlicher Faktor für die Nutzungsintensität einer Datenbank. Hinzu kommt, dass auch Quellenmaterialien in die personalisierten Literaturlisten aufgenommen werden können.

Im besten Fall bietet SOL-ONline in den vorhandenen Volltexten Verlinkungen zu den einzelnen Quellen an. Wie gross der technische Aufwand für die Erstellung von Verlinkungen sein wird, ist jedoch noch offen und wird in der Umsetzung vorerst nicht prioritär verfolgt.

H. Benutzerprofile und Tools von öffentlichem Interesse

Durch die Erstellung von Benutzerkonten sollten Juristen auch die Möglichkeit erhalten, ihr Profil zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob sie eine Publikation hochladen. Von Interesse wären dabei neben dem beruflichen Profil auch, Fachschwerpunkte, beruflicher Werdegang, Publikationslisten, Vortragstätigkeit, etc. SOL-ONline würde somit in einem gewissen Ausmass eine Funktion wie bei Anbietern wie *LinkedIn* oder *XING* erfüllen, die es ermöglicht, sich untereinander besser zu vernetzen, aber auch, sich einer Öffentlichkeit zu präsentieren.

Eine weitere Funktion im Zusammenhang mit Benutzerprofilen, wäre die Erstellung von Literaturlisten, so wie sie in den gängigen Literaturverwaltungsprogrammen üblich sind. Mit der Möglichkeit diese zu teilen, könnten Lehrende zum Beispiel eine Art «Semesterapparat» für ihre Studierenden erstellen oder Anwaltskanzleien sich ihre virtuelle Bibliothek aufbauen oder die Metadaten mit ihrer faktischen Bibliothek verknüpfen.

Von weiterem öffentlichen Interesse dürfte auch das Angebot für Stellenanzeigen und Veranstaltungshinweisen sein. Zwar gehören diese Angebote nicht zu den Kernaufgaben einer Datenbank, doch erhöhen diese den Anreiz, SOL-ONline aufzusuchen und als zentrale Plattform für die Interessen der juristischen Gemeinschaft zu nutzen.

I. Probleme, Gefahren, Risiken

Wie anfangs ausgeführt ist SOL-ONline ein Projekt, das die Möglichkeiten einer alternativen Publikationsplattform ausloten will. Die UB Bern als Projektinitiatorin beabsichtigt nach der Erstellung des Pilotes von SOL-ONline nicht, dieses zu einem fertigen Produkt auszubauen und als verantwortliche Institution zu betreiben. Für den Fall, dass SOL-ONline auf Akzeptanz stösst muss eine Trägerschaft gefunden oder gebildet werden, die bereit ist, SOL-ONline zu einem nachhaltigen Produkt zu entwickeln und eine Finanzierung zu gewährleisten.

Die zu erwartenden Kosten werden hauptsächlich Personalkosten sein. Neben dem Aufbau und der Pflege der technischen Infrastruktur bedarf es auch noch einer Stelle für eine Geschäftsführung, die vor allem den Kontakt zu den begleitenden Gremien schafft und für den Redaktionsstab hinsichtlich der Qualitätssicherung sorgt.

Inhaltlich wird sich SOL-ONline auch mit der Pflege der Metadatenqualität auseinandersetzen müssen. Hier wären die einzelnen Fachbibliotheken, die bereits mit der Pflege der Bibliothekskataloge und Repositorien betraut sind, die geeigneten Ansprechpartner. Dass die Schweizer Rechtsbibliotheken sich schon mehrmals ausserhalb ihrer Kernaufgaben für bundesweite Projekte engagiert haben, sieht man an der Pflege der Schweizer Rechtsbibliographie, deren Eingaben die Bibliotheken im Rahmen der *Vereinigung der juristischen Bibliotheken der Schweiz (VJBS)* aufgestellt haben.

Zum Schluss sei angeführt, dass sich das Projekt SOL-ONline nicht als Konkurrenzprodukt zum traditionellen Publikationsmarkt sieht, sondern vielmehr als Ergänzung und als Ideengeber für dessen Weiterentwicklung. Das juristische Publikationswesen ist traditionell auf Printmedien ausgerichtet. Dass dies auch zukünftig so sein wird, beweist die nun schon seit längerem bestehende Koexistenz von Da-

tenbanken und Printwesen. SOL-ONline soll dabei unterstützend für ein diversifiziertes Publikationswesen und für eine Informationsversorgung ausserhalb der kommerziellen Verwertung wissenschaftlicher Publikationen stehen.

Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?

JurOA-Tagung vom 18./19.10.2018: Ein Stimmungsbericht

Marion Goller*

Beim Besuch der JurOA-Tagung im Exzellenzcluster der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stechen zwei Dinge bereits früh ins Auge:

A. Die erste Tagung ihrer Art in Deutschland

Erstens ist es die erste Tagung in Deutschland, die sich ausschließlich mit Open Access in der Rechtswissenschaft beschäftigt. Daniel Hürlimann, der auch heute wieder zu den Organisatoren zählt, hat vor zwei Jahren in Bern bereits die erste JurOA für den deutschsprachigen Raum mit auf die Beine gestellt; in der Bundesrepublik hat jedoch bisher noch keine vergleichbare Veranstaltung stattgefunden.

Die Open-Access-Bewegung gibt es unter diesem Namen bereits seit mehr als 15 Jahren. Die deutsche Wikipedia datiert die Beginne der Bewegung gar auf die frühen 1990er.[1] Ausgelöst durch die sog. „Zeitschriftenkrise", in der wissenschaftliche Großverlage wie Elsevier oder Springer Nature ihre urheberrechtlichen Monopole nutzten, um kräftig an der Preisschraube zu drehen,[2] ist Open Access heute in den STEM-Fächern[3] so weit angekommen, dass es angeblich nur noch Renommee und *impact factor* der jeweiligen Publikationen sind, welche Wissenschaftler*innen überhaupt noch bei diesen Verlagen publizieren lassen.

Das Urheberrecht, dessen Ziel es ursprünglich war, die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen kreativer Personen zu schützen, wird zweckentfremdet, um den Zugang zu Wissen künstlich zu verknappen und so Verlagsaktionären Gewinnmargen von bis zu 36 % zu ermöglichen. Dabei werden Steuerzahler*innen zweimal zur Kasse gebeten, da sie sowohl die Forschung als auch das anschließende Abo bezahlen müssen.

Tiefe Gräben verlaufen zwischen den STEM-Verlagen und den Universitätsbibliotheken, die auch in Deutschland in großer Zahl Abonnements gekündigt haben. Die DEAL-Verhandlungen dauern an.[4] Forschungsförderer wie die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) schlagen sich mehr und mehr auf die Seite der offenen Wissenschaft, weil sie darin große Effizienzgewinne sehen.

* Marion Goller gehörte im Herbst 2016 zum ersten Jahrgang des Fellow-Programms „Freies Wissen" von Wikimedia e.V. und Stifterverband. Seit November 2018 ist sie als Rechtsanwältin in der Media Kanzlei Frankfurt | Hamburg tätig.

1 https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Access#Geschichte.

2 Wildgans in ZUM 2019, 21, 26, abrufbar unter https://osf.io/e5v 7w/.

3 Science, Technology, Engineering, Mathematics.

4 https://www.projekt-deal.de/.

Auch in den Gesellschafts-, Medien-, Kultur- und Geisteswissenschaften kommt das Thema mittlerweile an, was nicht zuletzt daran liegt, dass heute mit Text- und Data-Mining Werkzeuge zur Verfügung stehen, die auch in diesen Disziplinen ganz neue Möglichkeiten zur Forschung eröffnen, und die Forschenden nun feststellen müssen, dass die dafür nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht vorliegen.[5] In der Tat ist das Urheberrecht stets ein Schwerpunkt in der Debatte um Open Access gewesen, ist es doch eine der größten Hürden, die es auf dem Weg in die Offene Wissenschaft zu nehmen gilt.

Insofern verwundert es doppelt, dass die JurOA 2018 die erste Veranstaltung ihrer Art in Deutschland ist. Eine den STEM-Fächern vergleichbare Bewegung existiert in der deutschen Rechtswissenschaft bislang nicht. Vielmehr sind es einzelne Stimmen, die sich mehr oder weniger laut für Open Access einsetzen – oder sogar dagegen streiten.

B. Geringe Beteiligung aus der Wissenschaft

Die zweite Auffälligkeit leitet sich aus genau diesem Umstand ab. Außer zwei Stipendiaten des Fellow-Programms „Freies Wissen", das von Wikimedia e.V., Stifterverband und Volkswagenstiftung unterhalten wird,[6] finden sich unter den Anwesenden höchstens eine handvoll derjenigen Personen, die hier eigentlich im Mittelpunkt stehen sollten: Rechtswissenschaftler*innen. Die Mehrzahl sind Verlagsvertreter*innen, Bibliothekar*innen oder kommen aus der Forschungsförderung.

Die Ausnahme sind naturgemäß die Veranstalter. Nachdem Alexander Peukert alle im Cluster willkommen geheißen hat, geben Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann in ihrem Impuls-Referat den Ton für die folgenden Stunden vor. Unter dem Titel „Was soll das?" setzen sie sich mit der viel geäußerten Auffassung auseinander, dass es bestimmte Eigenheiten der Rechtswissenschaft seien, welche diese für einen offenen Zugang schlicht ungeeignet mache. In dieselbe Richtung zielende Argumente wie nationale Gebundenheit oder Drittmittelferne werden adressiert und anhand von Daten weitestgehend entkräftet.[7]

Es folgt der Keynote-Vortrag von Maximilian Herberger, der wohl als einer der Pioniere des Open Access in den Rechtswissenschaften bezeichnet werden kann und früh das Potenzial der neuen Technologien erkannte. Schon im Jahr 2002 verfasste er die heute wieder angeführten zehn Thesen über das wissenschaftliche Publizieren, die niemals widerlegt wurden, hinter denen die deutsche Rechtswissenschaft aber auch 16 Jahre später noch weit zurückbleibt. So ermöglichen Digitali-

5 Auch der im März neu eingeführte § 60d UrhG setzt diesbezüglich enge Grenzen, vgl. https://irights.info/artikel/benjamin-raue-text-und-data-mining-nicht-weiter-beschraenken/29014.

6 Auch die Verfasserin wurde im Jahr 2016 durch das Fellow-Programm gefördert.

7 Vgl. Hamann/Hürlimann, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?. in diesem Heft S. 4 ff.

sierung und Internet für die Wissenschaft mehr Autonomie, größere Zeitnähe, intensivere Rezeption und neue Wege der Kooperation – wenn man denn bereit ist, sich darauf einzulassen und an der nötigen Infrastruktur zu arbeiten.[8]

Mit Blick auf die Gründe, aus denen Wissenschaftler überhaupt publizieren, stellt Herberger fest, dass allen Motivationen durch Open Access besser gedient ist als durch das alte geschlossene Modell – mit Ausnahme der pekuniären. Wer vor allem daran interessiert sei, die eigene Forschung einem großen Publikum mitzuteilen und für die Nachwelt zu bewahren, der/dem sei mit Open Access gut geholfen. Als Beispiel dienen solle nur der Beitrag von Joachim von Ungern-Sternberg zur Verlegerbeteiligung, der so verlagskritisch geriet, dass ihn weder Beck noch Nomos haben wollten, weswegen er in der von Herberger herausgegeben JurPC erscheinen „musste".[9]

Beim anschließenden „World Café" werden die Anwesenden in vier Gruppen aufgeteilt und diskutieren Open Access aus vier Perspektiven: Bibliotheken, Verlage, Wissenschaft und Rechtspraxis. Forschungsförderer sind hier nicht aufgeführt; ihre Vertreter*innen bringen ihre Perspektive aber als fünften Blickwinkel ein. Sie und die Bibliothekar*innen sind so zahlreich vertreten, dass sich niemand traut, Open Access als Konzept vollständig abzulehnen. Der Nutzen offener Wissenschaft scheint außer Zweifel gestellt, die „Was soll das?"-Frage aus dem Impuls-Referat zumindest in dieser Hinsicht beantwortet.

Streit kommt erst auf, als sich zwei Verlagsvertreter – einer Gründer eines Open-Access-Verlags, einer aus dem herkömmlichen Modell – nicht darüber einigen können, ob ein Verlag sich aus Open-Access-Publikationen finanzieren kann oder nicht. In diesem Moment kann ich es mir nicht verkneifen, hier als advocata diaboli einmal die Systemfrage zu stellen: Selbst wenn Verlage in ihrer jetzigen Form unter einem Open Access-Modell nicht überlebensfähig sind, sind sie dann überhaupt überlebenswert? Ist ihr Überleben in der heutigen Form wichtiger als die Offene Wissenschaft? Ist es die Grundlage, auf der wir diskutieren oder ist es verhandelbar? Die Entscheidung hierüber muss vertagt werden, denn es wird zum Abendessen in den fünften Stock gerufen.

Den Dinner-Talk gibt Eric Steinhauer, der u.a. mit einer Anekdote darüber unterhält, wie er einst seinem Doktorvater gegenüber die Veröffentlichung bei einem closed-access-Verlag als „rufschädigend" bezeichnete, da er angesichts seines Dissertationsthemas sonst als wasserpredigender Weintrinker dastünde. Für Open-Access-Fans, die sonst immer mit der Frage nach dem *impact factor* zu kämpfen ha-

8 http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=135.
9 https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180105.

ben, ist das eine höchst willkommene Erfrischung. Steinhauer setzt noch einen drauf und fordert Open Access als Pflicht für alle Doktorarbeiten.

Bei dem ein oder anderen Glas Wein lässt man den Abend auf der Dachterrasse ausklingen. Den Blick auf Deutschlands einzige Skyline, die diesen Namen verdient, verstellen leider weitere Universitätsgebäude, aber wir sind ja auch für die Wissenschaft hier und nicht für die gute Aussicht.

C. Von der Privatsache zur Pflicht?

An Tag zwei berichten im Block „Beispiele und Best Practises" Herausgeber*innen von Open-Access-Magazinen über ihre Erfahrungen. Jipitec, GLJ, OdW, Völkerrechtsblog, Sui Generis… schnell wird erkennbar, dass solche Veröffentlichungen immer dann entstanden sind, wenn Einzelne sich dafür einsetzen wollten und die Sache in die Hand genommen haben. Teilweise geschah das sogar gegen den Willen der jeweils betreuenden Professor*innen.

Auch das gehört zum Gedanken des Offenen Zugangs und der Offenen Wissenschaft: Die Gatekeeper sind weitgehend entmachtet; man muss niemanden mehr um Erlaubnis fragen, um sich öffentlich zu äußern. Derzeit scheinen diese Magazine aber noch wie eine Privatsache behandelt zu werden. Das zeigt sich auch an der Finanzierung, die häufig aus projektbezogenen Forschungsgeldern stammt. Wenn die versiegen, weiß niemand, wie das jeweilige Angebot aufrechterhalten werden soll.

Hier wünscht man sich noch mehr Mut zum Experiment. Open Access heißt zwar, dass Inhalte nicht hinter einer Paywall verschlossen sein dürfen. Das aus dem Markt bekannte Konzept, nach dem der (Kauf-)Preis einer Sache identisch sei mit ihrem Wert, hat für die Wissenschaft ohnehin nie wirklich gepasst. Open Access heißt aber nicht, dass man für diese Inhalte nicht freiwillig bezahlen können darf. Die Wikipedia demonstriert jährlich, wie eine Finanzierung über – auch kleine – Spenden durch die Konsument*innen des zugänglich gemachten Wissens aussehen kann.

Vor der anschließenden Paneldiskussion wundert man sich kurz, warum hier – moderiert von Alexander Peukert – drei Verlagsvertreter auf das Podium bestellt wurden. Dann aber wird klar, dass mit Alexander Grossmann vom Grossmann-Verlag ein eiserner Open-Access-Verfechter hier mit Jan Schmidt von de Gruyter und Johannes Rux von Nomos auf zwei Verlagsvertreter trifft, die das Konzept grundsätzlich befürworten, hinsichtlich der Durchführbarkeit jedoch noch einige Skepsis an den Tag legen, sodass es nicht an Stoff für Diskussionen fehlt. Erneut gibt es keine Einigkeit darüber, ob Verlage „von Open Access leben können" oder nicht.

Anschließend entbrennt eine Teildebatte über die unterschiedliche Behandlung von Wissenschaft und Praxis. Dies hat zwei Hintergründe. Erstens, so führen Gegner*innen von Open Access gerne an, sei die Forschungsförderung nicht dazu da, durch freien Zugriff auf wissenschaftliche Publikationen die Rechtsanwaltschaft zu subventionieren. Dieses Argument gilt jedoch für die STEM-Fächer ganz genauso. Auch dort profitieren solche Unternehmen von offenen Publikationen, die keinen Cent in die vorangegangene Forschung investiert haben; das ist jedoch ein Vorteil der Offenen Wissenschaft, nicht ein Fehler im System. Offene Wissenschaft soll allen Menschen die Teilnahme und Teilhabe ermöglichen, Rechtsanwält*innen eingeschlossen.[10]

Wichtiger noch – und problematischer – ist wohl der zweite Aspekt, dass nämlich ein großer Teil der Verlagsangebote aus Handbüchern u.ä. besteht, die von Praktiker*innen für Praktiker*innen geschrieben werden und gar nicht den Anspruch haben, wissenschaftliche Literatur zu sein. Hier könnte sich eine Besonderheit der Juristerei in der Tat als hinderlich erweisen: Denn anders als etwa in den STEM-Fächern bezahlen die juristischen Verlage ihre Autor*innen noch für Monographien und Aufsätze. Das Konzept, dass Gelder in Zukunft in die umgekehrte Richtung fließen sollen, mag man den Wissenschaftler*innen noch verkaufen können, zumindest wenn die Universität diese Rechnung übernimmt. Ob Praktiker*innen sich mit dieser neuen Art der Finanzierung werden anfreunden können, ist fraglich.

Wer aber soll die Grenze festlegen, wo der Praxishinweis aufhört und die Wissenschaft beginnt? Es mutet wie ein Rückschritt an, hier neue Mauern hochzuziehen, bei denen Abgrenzungsschwierigkeiten so gut wie vorprogrammiert sind. Die Auflösung dieses Problems wird wohl noch einiger neuer Ideen bedürfen.

D. Wo bleibt das Recht?

Nach dem Mittagessen folgen Vorträge aus dem Bibliothekswesen und von anderen Infrastruktur-Einrichtungen. Einen Akzent setzt Ralf Schimmer von der Max Planck Digital Library in München, als er sagt, er verhandele lieber mit Elsevier als mit dem Beck-Verlag, denn mit Elsevier gebe es wenigstens etwas zu verhandeln, während man von Beck niemals ein Entgegenkommen erwarten könnte. Ivo Vogel von der Staatsbibliothek zu Berlin erinnert daran, dass Wissenschaftspolitik notwendigerweise auch immer eine rechtliche Komponente hat.

An dieser Stelle wird deutlich, welch ein Versagen es seitens der Rechtswissenschaft darstellt, in der Open-Access-Bewegung nicht schon viel früher viel stärker mitgewirkt zu haben. Denn es sind Jurist*innen, die die Rahmenbedingungen für die Öffnung der Wissenschaft werden ausformulieren müssen.

10 Offenlegung: Die Verfasserin ist mittlerweile als Rechtsanwältin tätig.

Das gilt sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Regulierung als auch hinsichtlich einer Komponente, welche über die gesamte Dauer der Tagung leider zu wenig Aufmerksamkeit bekommen hat: die Offene Lizenzierung. Open Access erschöpft sich nicht mit der Vorhaltung von Texten im Internet, selbst wenn auf diese kostenlos zugegriffen werden kann. Solange der Zugang von der Gnade des Verlags oder der Plattform abhängig ist, kann er auch ganz schnell wieder geschlossen werden, ganz zu schweigen davon, dass jede Nutzung oder Nachnutzung, die über die bloße Wahrnehmung hinausgeht, nur über die Schranken des Urheberrechts möglich sind, die der Wissenschaft bekannter- und oft beklagtermaßen ein enges Korsett anlegen. Nur wenn die Lizenzierung eine Verbreitung und Bearbeitung auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, kann wirklich von Offenheit im Sinne der Definition der Open Knowledge Foundation die Rede sein.[11] Ein Text, der kostenlos online steht, aber nicht offen lizenziert wird, ist genauso wenig Open Access, wie ein kostenloses Programm ohne entsprechende Lizenz Open-Source-Software (oder besser: Freie Software)[12] ist.

Wenn aber selbst die Offenheits-Anhänger aller Disziplinen zuweilen der Wahl zwischen vielen möglichen Lizenzen ratlos gegenüberstehen bzw. darüber streiten, dann muss sich vielleicht auch die Rechtswissenschaft diese Ratlosigkeit vorwerfen lassen, der abzuhelfen sie selbst am besten qualifiziert sein sollte. Stattdessen sind es immer dieselben wenigen Stimmen, die sich erheben, wenn Fragen zur Lizenzierung aufkommen. Als beispielsweise im Jahr 2013 bekannt wurde, dass das neue Datenportal des Bundes „GovData“ statt des international anerkannten Standards Creative Commons eigene, neu geschaffene Lizenzen verwenden würde, war es die Blogosphäre, die Kritik daran übte, nicht die Rechtswissenschaft.[13] So paradox und frustrierend dieser Umstand ist, so einleuchtend und offensichtlich sind seine Gründe: Die Nutzer*innen des juristischen Instruments „Offene Lizenz“ sind weit überwiegend selbst keine Rechtswissenschaftler*innen.

Es scheint insgesamt das Bewusstsein dafür zu fehlen, was Open Access oder gar Offene Wissenschaft überhaupt sind, oder -- um bei den Worten Hamanns und Hürlimanns zu bleiben -- was das soll. Nicht einmal für ihr eigenes Handwerkszeug scheinen Rechtswissenschaftler*innen großen Wert auf freien Zugang zu legen. Dabei sind Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung gemäß § 5 Abs. 1 UrhG per Gesetz gemeinfrei. Trotzdem waren die meisten Jurist*innen lange daran gewöhnt, für die Suche nach Urteilen die kostenpflichtige Datenbank der juris GmbH zu nutzen, die zur Hälfte der Bundesrepublik gehört und von den höchsten Bundesgerichten exklusiv mit eigens aufbereiteten Inhalten beliefert wur-

11 https://opendefinition.org/.
12 https://www.gnu.org/philosophy/open-source-misses-the-point.html.
13 https://okfn.de/blog/2013/02/gemeinsame-erklaerung-govdata-d/.

de, was die Zunft jahrelang völlig kritiklos hinnahm. Erst die Klage eines Konkurrenten gegen diese exklusive Belieferung führte schließlich zu deren Beendigung und zur Einrichtung des Portals www.rechtsprechung-im-internet.de durch das BMJV.[14]

Dank dieser und anderer Plattformen wird nun die gesetzlich verordnete Gemeinfreiheit verwirklicht. Die Gerichte selbst scheint dieser Sieg der Offenheit über die Einhegung leider wenig zu beeindrucken. Auch hier besteht anscheinend noch Aufklärungsbedarf, bevor deutsche Richter*innen aufhören, routinemäßig als Fundstellen für höchstrichterliche Rechtsprechung statt der eigenen Webauftritte die Zeitschriften des Beck-Verlags anzugeben.

Die Umstellung wird nicht einfach von selbst geschehen. Zwar konnte Daniel Hürlimann vor zwei Jahren berichten, dass der wissenschaftliche Nachwuchs auf sein verlegerisches Angebot „sui generis" gut reagiert habe. Für die Mehrzahl der deutschen Studierenden und Promovierenden der Rechtswissenschaft ist Open Access aber immer noch ein Fremdwort oder jedenfalls ein Begriff, der nur andere Disziplinen etwas angeht. Fast will man der juristischen Fakultät Konstanz dankbar dafür sein, dass sie das Konzept durch ihre Klage **gegen** das Open-Access-Mandat des Landes Baden-Württemberg innerhalb der eigenen Zunft etwas bekannter gemacht haben dürfte.

E. Ausblick

Die häufig angeführten Gründe, weshalb Open Access nicht zu den Rechtswissenschaften passt, können bei der Beantwortung der Frage helfen, weshalb die Juristerei so lange gebraucht hat, um Open Access für sich zu entdecken. Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann haben aber in ihrem Vortrag deutlich gemacht, dass sie nicht als dauerhafte Barrikaden gegen die Entwicklung hin zu Offener Rechtswissenschaft taugen. Unter den bereits Überzeugten ließ sich denn auch während der Tagung eine gewisse Frustration beobachten, eine Ungeduld mit der Zähigkeit bei der Umstellung, eine Ungläubigkeit, dass man hier immer noch über Grundsätzlichkeiten diskutieren muss.

Denn Offene Wissenschaft ist bessere Wissenschaft. Sie erlaubt in nie dagewesenem Maß die Kooperation mit anderen Forscher*innen, auch über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus. Offenheit macht die Wissenschaft ehrlich, effizient und – ja – demokratisch. Im demokratischen Rechtsstaat, der sich zu seiner Organisation des Rechts als primäres Instrument bedient, hat daher die Rechtswissenschaft keine geringere Verpflichtung zur Offenheit als die Mathematik, Biologie oder Medizin, sondern eine größere.

14 https://irights.info/webschau/gerichtsentscheidungen-rechtsdatenbank-juris-verliert-exklusivzugang/25993.

Journalistische Berichterstattung über juristische Themen – auch das war bereits auf der ersten JurOA angeklungen – setzt häufig falsche Schwerpunkte, bringt die Terminologie durcheinander, ist ungenau oder schlicht inkorrekt. Open Access bietet Fachleuten die Chance zur Richtigstellung und zum Dialog und gibt gleichzeitig Journalist*innen sowie ihren Leser*innen Zugriff auf Fachwissen.

Eine Tagung wie die JurOA war längst überfällig. Schön, dass es sie jetzt gibt. Vielleicht wird sie über ihre zweitägige Dauer hinauswirken und Open-Access-begeisterte Akteure verschiedener Interessengruppen vernetzen und zum Austausch ermutigen. Die Mailing-Liste, der man unter OpenAccess@coll.mpg.de beitreten kann, bietet einen technisch niedrigschwelligen Weg dazu. Ich jedenfalls freue mich auf die nächste JurOA-Veranstaltung, künftig hoffentlich mit mehr Anwesenden aus der Wissenschaft. Denn es gibt noch viel zu tun.

Schriftleitung:
Prof. Dr. Johannes Rux (V.i.S.d.P.) | Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG | Waldseestrasse 3–5 | D 76530 Baden-Baden | Tel.: + 497221/210425 | Fax: + 497221/210427 | Mail: rux@nomos.de

Erscheinungsweise: 4 Ausgaben pro Jahr

Bezugspreise 2019: Jahresabonnement inkl. einem Onlinezugang Privatbezieher 184,– €, Institutionen (Mehrfachnutzung, unbegrenzte Anzahl an Online-Nutzern) 339,– €, Einzelheft 46,– €. Alle Preise verstehen sich incl. MWSt, zzgl. Vertriebskostenanteil.

Bestellmöglichkeit: Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist: jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell: Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: DE07 6601 0075 0073 6367 51 (IBAN), PBNKDEFF (BIC) oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: DE05 6625 0030 0005 0022 66 (IBAN), SOLADES1BAD (BIC)

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG | Waldseestrasse 3–5 | D-76530 Baden-Baden | Telefon (07221) 2104-0 | Fax (07221) 2104-27 | E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen: Sales friendly Verlagsdienstleistungen | Pfaffenweg 15 | 53227 Bonn | Telefon (0228) 978980 | Fax (0228) 9789820 | E-Mail: roos@sales-friendly.de

ISSN 1868-8098

Nomos www.rechtswissenschaft.nomos.de